

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts

Herausgegeben von
Werner Schubert, Jürgen Regge,
Peter Rieß und Werner Schmid



1991

Walter de Gruyter · Berlin · New York

III. Abteilung

NS-Zeit (1933 – 1939) – Strafverfahrensrecht

Band 2

Protokolle der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums (1936 – 1938)

1. Teil

Erste Lesung: Leitsätze. – Vorverfahren. Hauptverfahren.
Gemeinsame Verfahrensvorschriften (Richter, Staatsanwalt, Beteiligte.
– Mittel der Wahrheitsforschung. Zwangsmittel). –
Rechtsbehelfe (Allgemeine Vorschriften. Beschwerde. Berufung)

Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von
Werner Schubert



1991

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Ⓢ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm
über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts / hrsg.
von Werner Schubert ... – Berlin ; New York : de Gruyter.
Abt. 3, NS-Zeit (1933 – 1939) – Strafverfahrensrecht.
NE: Schubert, Werner [Hrsg.]

Bd. 2. Protokolle der Großen Strafprozeßkommission des
Reichsjustizministeriums : (1936 – 1938).

Teil 1. Erste Lesung: Leitsätze. – Vorverfahren, Hauptver-
fahren, gemeinsame Verfahrensvorschriften (Richter, Staats-
anwalt, Beteiligte – Mittel der Wahrheitsforschung, Zwangs-
mittel) – Rechtsbehelfe (allgemeine Vorschriften, Beschwer-
den, Berufung) / hrsg. und mit einer Einl. vers. von Werner
Schubert. – 1991

ISBN 3-11-012946-9

NE: Deutschland <Deutsches Reich> / Große Strafprozeßkom-
mission

© Copyright 1991 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außer-
halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin 61

Inhalt

EINLEITUNG

I. Die Arbeiten der Großen Strafprozeßrechtskommission und die Entwürfe vom Mai 1939	IX
II. Verzeichnis der Anträge der Mitglieder und Mitarbeiter der Kleinen Strafprozeßrechtskommission (1934 – 1936)	XIV
III. Kurzbiographien der Mitglieder der Kleinen und Großen Strafprozeßrechtskommission und der sonstigen Sitzungsteilnehmer	XIX

PROTOKOLLE DER GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION

1. Sitzung vom 14. 12. 1936 (Die Auffassung vom Verhältnis Volk, Volksglied und das neue Strafverfahren. – Der Staatsanwalt als alleiniger Ankläger [Privatklageverfahren, Strafantrag als Prozeßvoraussetzung]; Verfolgungszwang [Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Klageerzwingungsverfahren]; Rechtsstellung des Verletzten [Nebenklage, Adhäsionsverfahren]; Rechtsstellung des Angeklagten)	3
2. Sitzung vom 15. 12. 1936 (Die Verteilung der Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt: Die Verantwortung im Vorverfahren; die gerichtliche Voruntersuchung; das Zwischenverfahren; die Verantwortung im Hauptverfahren; das Führerprinzip im Kollegialgericht)	24
3. Sitzung vom 16. 12. 1936 (Die Verteilung der Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt: Fortsetzung der Aussprache)	42
4. Sitzung vom 17. 12. 1936 (Die Garantien für den gerechten Spruch: Die erstinstanzlichen Gerichte; der Rechtsmittelzug)	65
5. Sitzung vom 18. 12. 1936 (Die Garantien für den gerechten Spruch: Fortsetzung der Aussprache)	83
6. Sitzung vom 19. 12. 1936 (Der Volksrichter im Strafverfahren)	104
7. Sitzung vom 4. 2. 1937 (Das Vorverfahren: das Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts; der Verfolgungszwang und seine Ausnahmen)	113
8. Sitzung vom 5. 2. 1937 (Das Vorverfahren: der Verfolgungszwang und seine Ausnahmen [Fortsetzung der Aussprache]) – Zweiteilung der Strafgerichte und Strafverfahren für gewöhnliche und für politische Straftaten. Garantien für die Rechtseinheit)	132
9. Sitzung vom 6. 2. 1937 (Zweiteilung der Strafgerichte und Strafverfahren für gewöhnliche und für politische Straftaten. Garantien für die Rechtseinheit. – Die Erhebung der Anklage: Einreichung, Inhalt und Zurücknahme der Anklage)	151
10. Sitzung vom 8. 2. 1937 (Das Hauptverfahren: Vorbereitung der Hauptverhandlung; Zwischenverfahren [Ersatzmittel])	164
11. Sitzung vom 9. 2. 1937 (Das Hauptverfahren: Vorbereitung der Hauptverhandlung [Fortsetzung der Aussprache]. Die Hauptverhandlung)	187
12. Sitzung vom 10. 2. 1937 (Das Hauptverfahren: Die Hauptverhandlung [Fortsetzung der Aussprache]. Die Zuständigkeit: Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte; die Zuständigkeit des Staatsanwalts; gemeinsame Vorschriften)	212
13. Sitzung vom 11. 2. 1937 (Das Hauptverfahren: Das Urteil [Urteilsfindung; Urteilsinhalt; Urteilsspruch; Urteilsspruch bei Ehrenkränkung])	229
14. Sitzung vom 12. 2. 1937 (Das Hauptverfahren: Das Urteil [Fortsetzung der Aussprache]. – Richter, Staatsanwalt und Beteiligte: Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts)	253

15. Sitzung vom 13. 2. 1937 (Richter, Staatsanwalt und Beteiligte: Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts [Fortsetzung der Aussprache])	278
16. Sitzung vom 10. 3. 1937 (Zeugen)	286
17. Sitzung vom 11. 3. 1937 (Zeugen [Fortsetzung der Aussprache])	304
18. Sitzung vom 12. 3. 1937 (Zeugen: Vereidigung im Vorverfahren [Fortsetzung der Aussprache]. Der Verteidiger)	326
19. Sitzung vom 13. 3. 1937 (Der Verteidiger [Fortsetzung der Aussprache])	344
20. Sitzung vom 15. 3. 1937 (Der Verteidiger [Fortsetzung der Aussprache]. Der Beschuldigte. Zeugen [Fortsetzung der Aussprache])	359
21. Sitzung vom 16. 3. 1937 (Sachverständige, Augenschein [Aussprache abgebrochen]. Untersuchungshaft)	384
22. Sitzung vom 17. 3. 1937 (Untersuchungshaft [Fortsetzung der Aussprache]. Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchung)	409
23. Sitzung vom 18. 3. 1937 (Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung [Fortsetzung der Aussprache]. – Verbindung und Trennung; Entscheidungen, Niederschriften, Mitteilungen; Fristen)	424
24. Sitzung vom 19. 3. 1937 (Sprachgebrauch. Allgemeine Vorschriften über Rechtsbehelfe; Beschwerde)	446
25. Sitzung vom 3. 5. 1937 (Anfechtung von Urteilen; Berufung)	460
26. Sitzung vom 4. 5. 1937 (Anfechtung von Urteilen; Berufung [Fortsetzung der Aussprache])	479

Anhang: ANTRÄGE

I. Anträge der Kommissionsmitglieder und Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zur 1. Lesung (Umdrucke A)		
Antrag Nr. 1	von Niethammer: Leitsätze für die Allgemeine Aussprache. Bericht über die 1. Fragengruppe: Die Auffassung vom Verhältnis Volk, Volksglied und das neue Strafverfahren	507
Antrag Nr. 2	von v. Vacano: Leitsätze für die 5. Fragengruppe: Empfiehlt sich eine Zweiteilung der Strafgerichte und der Strafverfahren für gewöhnliche Straftaten und für politische Straftaten? – Bejahendenfalls: Garantien für die Rechtseinheit	513
Antrag Nr. 3	von Thierack: Leitsätze zur 3. Fragengruppe: Der Volksrichter im Strafverfahren	515
Antrag Nr. 4	von Töwe: Leitsätze zur 3. Fragengruppe: Die Garantien für den gerechten Spruch	516
Antrag Nr. 5	von Graf Gleispach: Leitsätze zur 4. Fragengruppe: Der Volksrichter im Strafverfahren	518
Antrag Nr. 6	von Cronhe: Leitsätze für die 5. Fragengruppe: Empfiehlt sich eine Zweiteilung der Strafgerichte und der Strafverfahren für gewöhnliche Straftaten und für politische Straftaten? Bejahendenfalls: Garantien für die Rechtseinheit	519
Antrag Nr. 7	von Lautz: Leitsätze für die 2. Fragengruppe: Die Verteilung der Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt	521
Antrag Nr. 8	von Kohlrausch: Leitsätze für die 3. Fragengruppe: Die Garantien für den gerechten Spruch	526
Antrag Nr. 9	von Töwe: Referat zu den Leitsätzen der 3. Fragengruppe: Die Garantien für den gerechten Spruch	527
Antrag Nr. 10	von Kohlrausch: Leitsätze zur 3. Fragengruppe: Die Garantien für den gerechten Spruch (Fortsetzung: C. Beweisaufnahme)	532
Antrag Nr. 11	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 13–39 des StVO-Entwurfs (Das Vorverfahren)	533
Antrag Nr. 12	von v. Vacano zu §§ 117–127 StVO-Entwurf (Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts)	538
Antrag Nr. 13	von Lichtenberger zu §§ 94–116 StVO-Entwurf (Zuständigkeit des Richters und Staatsanwalts)	542
Antrag Nr. 14	von Niethammer zu §§ 40–51 StVO-Entwurf (Vorbereitung der Hauptverhandlung)	545

Antrag Nr. 15	von v. Vacano: Leitsätze zur 5. Fragengruppe: Empfiehlt sich eine Zweiteilung der Strafgerichte und der Strafverfahren für gewöhnliche Straftaten und für politische Straftaten? Bejahendenfalls: Garantien für die Rechtseinheit. (Ergänzung der Leitsätze im Antrag Nr. 2)	548
Antrag Nr. 16	von Graf Gleispach zu §§ 13–39 StVO-Entwurf (Das Vorverfahren) . . .	550
Antrag Nr. 17	von Martin zu §§ 117–127 StVO-Entwurf (Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts)	557
Antrag Nr. 18	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 94–102 StVO (Zuständigkeit der Strafgerichte)	558
Antrag Nr. 19	von Niethammer zu §§ 52–68 StVO-Entwurf (Hauptverhandlung)	561
Antrag Nr. 20	von Niethammer zu §§ 69–80 StVO-Entwurf (Hauptverhandlung)	567
Antrag Nr. 21	von Töwe zu §§ 128–143 StVO-Entwurf (Der Verteidiger)	569
Antrag Nr. 22	von Töwe zu §§ 144–149 StVO-Entwurf (Der Beschuldigte)	573
Antrag Nr. 23	von Lautz zu §§ 13–39 StVO-Entwurf (Das Vorverfahren)	574
Antrag Nr. 24	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 13–39 StVO-Entwurf (Das Vorverfahren). Begründung der in A 11 enthaltenen Vorschläge	578
Antrag Nr. 25	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 40–51 StVO-Entwurf (Vorbereitung der Hauptverhandlung)	584
Antrag Nr. 26	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 52–68 StVO-Entwurf (Hauptverhandlung)	587
Antrag Nr. 27	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 81–93 StVO-Entwurf (Urteil)	591
Antrag Nr. 28	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 128–149 StVO-Entwurf (Der Verteidiger. Der Beschuldigte)	598
Antrag Nr. 29	von Dahm zu §§ 81–93 StVO-Entwurf (Urteil)	601
Antrag Nr. 30	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 103–127 StVO-Entwurf (Örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Zuständigkeit des Staatsanwalts. Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts)	606
Antrag Nr. 31	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 69–80 StVO-Entwurf (Hauptverhandlung)	609
Antrag Nr. 32	von Ministerialdirektor Schäfer zu §§ 185–198 StVO-Entwurf (Sachverständige und Augenschein)	611
Antrag Nr. 33	von Niethammer zu §§ 150–184 StVO-Entwurf (Zeugen).	614
Antrag Nr. 34	von Töwe zu §§ 224–252 StVO-Entwurf (Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung von Personen. Gemeinsame Vorschriften)	618
Antrag Nr. 35	von Niethammer zu §§ 273–278 StVO-Entwurf (Allgemeine Vorschriften über Rechtsbehelfe)	625
Antrag Nr. 36	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 150–184 StVO-Entwurf (Zeugen)	627
Antrag Nr. 37	von Niethammer zu §§ 279–288 StVO-Entwurf (Beschwerde).	637
Antrag Nr. 38	von Lichtenberger zu §§ 185–198 StVO-Entwurf (Sachverständige. Augenschein)	639
Antrag Nr. 39	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 128–149 StVO-Entwurf (Der Verteidiger. Der Beschuldigte)	642
Antrag Nr. 40	von v. Vacano zu §§ 253–272 StVO-Entwurf (Verbindung und Trennung. Entscheidung, Niederschriften, Mitteilung. Fristen, Sprachgebrauch) . .	647
Antrag Nr. 41	von Lautz zu §§ 199–223 StVO-Entwurf (Untersuchungshaft)	655
Antrag Nr. 42	von Töwe zu §§ 128–149 StVO-Entwurf (Der Verteidiger. Der Beschuldigte)	657
Antrag Nr. 43	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 224–236 StVO-Entwurf (Beschlagnahme)	658
Antrag Nr. 44	von Lautz: Begründung zu den Anträgen in Nr. 41	664
Antrag Nr. 45	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 199–223 StVO-Entwurf (Untersuchungshaft)	666
Antrag Nr. 46	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 268–288 StVO-Entwurf (Fristen, Sprachgebrauch. Rechtsbehelfe, Allgemeine Vorschriften. Beschwerde)	674

Antrag Nr. 47	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 237–252 StVO-Entwurf (Durchsuchung. Untersuchung von Personen. Gemeinsame Vorschriften)	680
Antrag Nr. 48	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 253–267 StVO-Entwurf (Verbindung und Trennung. Entscheidungen, Niederschriften, Mitteilungen)	686
Antrag Nr. 49	von Graf Gleispach zu §§ 150–184 StVO-Entwurf (Zeugen)	689
Antrag Nr. 53	von Thierack zu §§ 289–308 StVO-Entwurf (Gemeinsame Vorschriften über die Anfechtung von Urteilen. Berufung)	691
Antrag Nr. 59	der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums zu §§ 289–308 StVO-Entwurf (Gemeinsame Vorschriften über die Anfechtung von Urteilen. Berufung)	694

II. VORSCHLÄGE DER UNTERKOMMISSIONEN

Vorschlag Nr. 1	zu den Leitsätzen für die 1. Fragengruppe: Die Auffassung vom Verhältnis Volk, Volksglied und das neue Strafverfahren	701
Vorschlag Nr. 2	zu den Leitsätzen für die 2. Fragengruppe: Die Verteilung der Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt	702
Vorschlag Nr. 3	zu den Leitsätzen für die 3. Fragengruppe (a und b): Die Garantien für den gerechten Spruch (erstinstanzliche Gerichte, Rechtsmittelzug)	705
Vorschlag Nr. 4	zu §§ 13–39 StVO-Entwurf (Vorverfahren)	707
Vorschlag Nr. 5	zu den §§ 40–80 StVO-Entwurf (Vorbereitung der Hauptverhandlung. Hauptverhandlung)	712
Vorschlag Nr. 6	zu den Leitsätzen für die 5. Fragengruppe: Empfiehlt sich eine Zweiteilung der Strafgerichte für gewöhnliche Straftaten und für politische Straftaten?	719
Vorschlag Nr. 7	zu §§ 94–115 StVO-Entwurf (Sachliche und örtliche Zuständigkeit)	721
Vorschlag Nr. 8	zu §§ 81–93 StVO-Entwurf (Urteil)	725
Vorschlag Nr. 9	zu §§ 117–127 StVO-Entwurf (Ausschließung des Richters und des Staatsanwalts)	728
Vorschlag Nr. 10	zu §§ 150–184 StVO-Entwurf (Zeugen)	730
Vorschlag Nr. 11	zu §§ 185–198 StVO-Entwurf (Sachverständige. Augenschein)	737
Vorschlag Nr. 12	zu §§ 253–267 StVO-Entwurf (Andere allgemeine Vorschriften: Verbindung und Trennung. – Entscheidungen, Niederschriften, Mitteilungen)	739
Vorschlag Nr. 13	zu §§ 224–236 StVO-Entwurf (Beschlagnahme. Postsperr)	742
Vorschlag Nr. 14	zu §§ 237–252 StVO-Entwurf (Durchsuchung. Untersuchung von Personen. Gemeinsame Vorschriften)	746
Vorschlag Nr. 15	zu §§ 128–149 StVO-Entwurf (Der Verteidiger. Der Beschuldigte)	750
Vorschlag Nr. 16	zu §§ 199–223 StVO-Entwurf (Untersuchungshaft)	754
Vorschlag Nr. 17	zu §§ 268–288 StVO-Entwurf (Fristen, Sprachgebrauch. – Beschwerde)	759
Vorschlag Nr. 19	zu §§ 289–308 StVO-Entwurf (Gemeinsame Vorschriften über die Anfechtung von Urteilen. Berufung)	763

REGISTER ZU DEN PROTOKOLLEN DER GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION

Personenregister	767
Sachregister	770

Einleitung

I. DIE ARBEITEN DER GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION UND DIE ENTWÜRFE VOM MAI 1939

Die Materialien der Großen Strafrechtskommission umfassen die von den Kommissionsmitgliedern genehmigten, als Manuskript gedruckten 78 Protokolle, die Anträge der Kommissionsmitglieder (Umdrucke A 1–87), die Vorschläge der Unterkommissionen in 1. Lesung (Umdrucke B 1–33), die Übersichten (Umdrucke C 1–4), die Anträge der Kommissionsmitglieder zur 2. Lesung (Umdrucke D 1–49) und die Vorschläge der Unterkommissionen in 2. Lesung (Umdrucke E 1–30). Zu einem großen Teil der amtlichen Protokolle liegen auch die umfangreicheren vollständigen stenographischen Aufnahmen der Beratungen vor¹. Auf eine Wiedergabe bzw. einen synoptischen Vergleich beider Protokollfassungen mußte schon aus Platzgründen verzichtet werden². Im übrigen ist der wesentliche Inhalt der Beratungen auch in der endgültigen Protokollfassung enthalten, in der allerdings die einzelnen Diskussionsbeiträge nicht selten gekürzt und entschärft worden sind.

Die Anträge sind nicht vollständig im Bundesarchiv in Koblenz bzw. in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs überliefert. An anderer Stelle konnten bisher die fehlenden Vorlagen nicht aufgefunden werden.

Nicht wiedergegeben werden folgende Materialien, die bei den Beratungen der Kommission eine gewisse Rolle spielten:

– *Denkschrift des Arbeitsausschusses des NS-Rechtswahrerbundes zur Reform des Strafverfahrensrechts*: „Neuordnung des Strafverfahrensrechts“, 1937 (112 Druckseiten); diese Schrift enthält auch einen Auszug aus einer Stellungnahme, die unter der Leitung von *Carl Schmitt* erarbeitet worden ist³. Die Denkschrift beruht auf Beratungen eines Arbeitsausschusses bei der Reichsführung des NS-Rechtswahrerbundes, den Frank im Sommer 1936 eingesetzt hatte. Diesem Ausschuss gehörten an: Dr. Raeke, Carl Schmitt, Rilke, Brederick (Oberamtsanwalt), Jäger (Ministerialdirektor, Senatspräsident), Lautz, Liese (Justizinspektor), Seydel (Rechtsanwalt) und Töwe. Die Beratungen des Ausschusses dauerten von Ende Juli bis Anfang November 1936. Die Denkschrift selbst stammt im wesentlichen von Rilke, dem die geschäftsführende Leitung des Arbeitsausschusses übertragen worden war⁴.

¹ Es ist erhalten (vollständig oder teilweise) die ursprüngliche Fassung der Protokolle der 1., 2., 4.–14., 17.–19., 21., 24.–26., 33., 34., 40., 43., 44., 47.–54., 56.–60., 66., 68., 73., 76.–79. Sitzung (BA Koblenz, R 22/5061–5086). – Zu den Beratungen vgl.: Wolf-Peter Koch: Die Reform des Strafverfahrensrechts im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung des StVO-Entwurfs 1939. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte, Diss. iur. Erlangen-Nürnberg 1972, S. 199 ff.; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich. 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 1988, S. 1011 ff. – Die Literatur zum Strafverfahrensrecht für die Zeit von 1933–1945 ist nachgewiesen bei H. Rüping: Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus, 1985, S. 142 ff. (systematisch geordnet).

² Eine Ausnahme wird nur für einen Teil des insoweit stark gekürzten 79. Protokolls gemacht (Verhandlungen über die außerordentlichen Rechtsmittel). – Für die 73. Sitzung wird der zweite Teil der sten. Fassung wiedergegeben, der in der Druckfassung fehlt.

³ S. 81 ff. Der Titel der Stellungnahme von Carl Schmitt lautet: „Stellungnahme der Wissenschaftlichen Abteilung des NS-Rechtswahrerbundes zu dem von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums aufgestellten Entwurf einer Strafverfahrensordnung“.

⁴ Die Leitsätze dieser Denkschrift sind in Bd. III 1 wiedergegeben.

– *Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht*: „Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts“, vorgelegt von A. Schoetensack und W. Töwe, 1937 (50 Seiten). Dieser Ausschuß hatte vom 12./13. 10. 1934 an zunächst unter dem Vorsitz von Roland Freisler, anschließend von Oetker und nach dessen Tod⁵ von Schoetensack Fragen einer Reform des Strafprozeßrechts bis 1941 ausführlich beraten. Die für die Sitzungen vom 3. 4. 1936 an fast vollständig erhalten gebliebenen Protokolle werden im Rahmen der Reihe: „Akademie für Deutsches Recht. Protokolle der Ausschüsse“ veröffentlicht werden. Hier soll auch die kurze Denkschrift von 1937 in einem fotomechanischen Nachdruck erneut vorgelegt werden, da über die Sitzungen von 1934 und 1935 nur kurze Inhaltsangaben überliefert sind. Zusätzlich zu den Protokollen des Ausschusses liegen für die Jahre 1937/38 zusammenfassende Stellungnahmen zum StVO-Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1936 (Stellungnahme vom 27. 9. 1937)⁶ und zum Entwurf von 1937 (vier Stellungnahmen von 1938, von denen die erste zu den §§ 1–85 nicht überliefert ist)⁷. Auch diese Stellungnahmen sollen, wenn deren Abdruck finanzierbar ist, im strafprozessualen Akademieband wiedergegeben werden. – Mitglieder des strafprozessualen Akademieausschusses waren, außer Oetker und Schoetensack, Rudolf *Klaiber*, Hans *Schneidenbach*, Otto *Schwarz*, Landgerichtsrat Friedrich *Strauß* (Weiden), Georg *Thierack* und Wilhelm *Töwe*. An den Beratungen von 1937–1941 nahmen weitere Strafprozessualisten teil, über deren Biographien im Akademieband im einzelnen zu berichten sein wird.

– *Bericht der amtlichen Strafrechtskommission*: Das kommende deutsche Strafverfahren, herausgegeben von Franz Gürtner, (April) 1938, 624 Seiten. Diese Denkschrift gibt das Ergebnis der Beratungen der Strafprozeßkommission in 1. Lesung wieder und enthält folgende Beiträge von Kommissionsmitgliedern:
 Grundsätzliches zur Strafverfahrenserneuerung (*Freisler*),
 Die einzinstanzlichen Gerichte (*Thierack*),
 Das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren (*Lautz*),
 Die Befassung des Gerichts mit der Anklage und die Anberaumung der Hauptverhandlung (*von der Goltz*),
 Die Hauptverhandlung bis zum Urteil (*Niethammer*),
 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit (*Grau*),
 Die Mittel der Wahrheitserforschung: Zeugenbeweis (*Töwe*), Sachverständige und Augenschein (*von Vacano*),
 Der Verteidiger (*Neubert*),
 Die Zwangsmittel: die Untersuchungshaft (*Dörffler*), Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung (*Schafheutle*),
 Das Urteil (*Dahm*),
 Die Rechtsmittel: grundsätzliche Fragen der Rechtsmittel. Die Beschwerde (*Martin*),
 Die Berufung (*Stolzenburg*), Die Urteilsrüge (*Lehmann*), Die Wahrung der Rechtseinheit (*Krug*),
 Die Wiederaufnahme des Verfahrens (*Doerner*),
 Vereinfachte Verfahrensarten (Schnellverfahren, Strafbefehl) (*Crohne*),
 Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende (*Rempe*),
 Sicherungsverfahren und Einziehungsverfahren (*Lichtenberger*),
 Der Ehrenschutz des Verletzten im Verfahrensrecht (*Ernst Schäfer*),
 Entschädigung des Verletzten (*Graf Gleispach*) und
 Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung (*Kohlrausch*).

⁵ Oetker verstarb am 25. 4. 1937 (vgl. Schoetensack, ZADR 1937, S. 310 f.).

⁶ BA Koblenz R 22/1038, Bl. 124–147.

⁷ Vgl. BA Koblenz R 22/1038, Bl. 471 ff., 495 ff., 552 ff.

Im Anhang ist noch der Bericht über die Ergebnisse einer Rundfrage vom Juni 1937 bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und Staatsanwälten über wichtige Fragen der Strafprozeßrechtserneuerung wiedergegeben (S. 559 ff.). Es handelt sich hierbei um folgende Fragen:

1. Frage: Soll das Eröffnungsverfahren des geltenden Rechts beibehalten werden?
2. Frage: Unter welchen Voraussetzungen soll die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten zulässig sein?
3. Frage: Soll es zulässig sein, das Verfahren noch in der Hauptverhandlung wegen Geringfügigkeit einzustellen?
4. Frage: Welche Rechtsmittel sollen gegen Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts zulässig sein?
5. Frage: Soll das Revisionsverfahren aufgelockert werden?
6. Frage: Unter welchen Voraussetzungen soll die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig sein?
7. Frage: Unter welchen Voraussetzungen soll Untersuchungshaft zulässig sein?
8. Frage: Soll das Zeugnisverweigerungsrecht über die Fälle der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung hinausgehend auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen dem Zeugen ein anderer schwerer Nachteil droht?
9. Frage: Unter welchen Voraussetzungen soll das Schnellverfahren zulässig sein?
10. Frage: Wie soll im Strafverfahren wegen Ehrenkränkung der dem Schutz der Ehre des Verletzten dienende Urteilsspruch lauten?
11. Frage: In welchem Umfang soll es zulässig sein, im Rahmen eines Strafverfahrens über Entschädigungsansprüche des Verletzten zu entscheiden?
12. Frage: Sollen Berufung und Revision beseitigt und dafür „Wiedergutmachungsstellen“ außerhalb der Justiz eingerichtet werden?

In dem Gemeinschaftswerk: „*Der Ehrenschatz im neuen Strafverfahren*“, 1937 (212 Seiten) haben sich geäußert: Freisler, Schäfer, Dahm, Niethammer, Töwe, von Vacano, Dörffler, Grau, Doerner, Schlüter, Krug und Rempe.

Weitgehend von Mitgliedern und Mitarbeitern der Großen Strafprozeßkommission stammen die Beiträge in der Gemeinschaftsarbeit: „*Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege*“, 1937 (212 Seiten); u. a. Beiträge von: Freisler, Leimer, Detlefs, von Vacano, Graf Gleispach, Lautz, Thierack, Niethammer, Lehmann, Ebert, Töwe, Schafheutle, Dörffler, Schlüter, Creifelds und Wiskott.

Die Strafverfahrensrechtskommission hat den Entwurf der Kleinen Kommission in 1. Lesung vom 14. 12. 1936 bis zum 23. 10. 1937 und in 2. Lesung vom 4. 5. bis zum 10. 12. 1938 beraten. Das Ergebnis der Beratungen ist in den Entwürfen vom 14. 2. 1939 enthalten. — Die letzte Fassung des Entwurfs vom 1. 5. 1939 beruht auf weiteren internen Beratungen im Reichsjustizministerium⁸ mit einem nicht näher bekannten Teilnehmerkreis.

An den Beratungen nahmen außer *Gürtner* (Vorsitzender der Kommission) und Roland *Freisler* (als dessen Stellvertreter) als Mitglieder teil: die Ministerialdirektoren im Reichsjustizministerium Ernst *Schäfer* und *Crohne*, die Professoren *Kohlrausch*, *Graf Gleispach* und *Dahm*, ferner *Thierack* (Präsident des Volksgerichtshofes), OLG-Präsident *Martin* (Kiel), Senatspräsident beim Reichskriegsgericht *Lehmann*, Reichsgerichtsrat i. R. *Niethammer*, Landgerichtspräsident von *Vacano* (Bochum), Generalstaatsanwalt *Lautz* (Karlsruhe; später am Volksgerichtshof), Landgerichtsdirektor i. R. *Töwe* (Bremen), *Lichtenberger* (München), der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer *Neubert* und als Vertreter der NSDAP Rechtsanwalt von *der Goltz*. Für das Kriegsministerium kamen die Ministerialräte *Dietz* und *Sack*. Ferner kamen regelmäßig auch die zuständigen Sachbearbeiter des Reichsjustiz-

⁸ Vgl. BA Koblenz R 22/1038, Bl. 626 ff.

ministeriums zu Wort (*Schalheutle, Dörffler, Rempe, Stolzenburg, Doerner* u. a.). 1938 wurden ferner die Österreicher *Suchomel* und *Sturm* aus Wien mit herangezogen. Die Interessen der Polizei wurden in 2. Lesung vom Stuttgarter Polizeipräsidenten *Klaiber* und von Ministerialrat Dr. *Zindel* (Innenministerium) offensiv vertreten. Insgesamt zeigten die Zusammensetzung der Kommission und auch der weitere Kreis der Beratungsteilnehmer, daß enge personelle Verbindungen sowohl zur amtlichen Strafrechtskommission von 1933/36⁹ und zur Kleinen Strafprozeßrechtskommission einerseits als auch andererseits zum Strafrechtausschuß der Akademie für Deutsches Recht und zum Arbeitsausschuß beim NS-Rechtswahrerbund sowie zum Unterausschuß für Wehrstrafrecht bei der Akademie für Deutsches Recht bestanden. Letzterer hatte unter der Federführung von *Grau* 1938 einen Bericht¹⁰ vorgelegt, in dem folgende Beiträge enthalten sind:

- Die Notwendigkeit einer Neugestaltung des Wehrmachtstrafverfahrens (Major im Generalstab *Böhme*),
- Wehrmachtgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt. Aufgaben und Ausübung (Oberkriegsgerichtsrat *Rittau*),
- Die Verfassung der Wehrmachtgerichte (Kriegsgerichtsrat Dr. *Hülle*),
- Das militärische Ermittlungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung (Senatspräsident Dr. *Lehmann*),
- Die Hauptverhandlung im Wehrmachtsstrafverfahren (Ministerialrat *Grau*),
- Rechtsmittel des Wehrmachtsstrafverfahrens (Prof. Dr. *Eberhard Schmidt*).

An den Verhandlungen des Ausschusses hatten folgende Herren, die auch in der Strafprozeßrechtskommission vertreten waren, teilgenommen: *Lehmann, Hülle, Dietz* und *Grau*.

Schalheutle hat in einer persönlichen Mitteilung an Wolf-Peter Koch mitgeteilt¹¹, daß es in der amtlichen Strafprozeßkommission „zwischen den nationalsozialistischen Parteigängern und den rechtsstaatlich gesinnten Männern keine Spannungen“ gegeben habe, „wie sie etwa in der amtlichen Strafrechtskommission auftraten. Das wußte der Vorsitzende, Reichsminister Dr. Gürtner, zu verhindern.“ Diese Feststellung gilt vornehmlich für die 1. Lesung, während in 2. Lesung bei den Auseinandersetzungen mit den Wünschen der Polizeiführung und bei der Frage, ob und inwieweit außerordentliche Rechtsmittel einzuführen waren, die unterschiedlichen Ansichten stärker aufeinander prallten. Die „relative Konfliktlosigkeit“ der Verhandlungen in 1. Lesung war vor allem darauf zurückzuführen, daß die Grundlagen der Reform in der Kleinen Kommission bereits nach allen Richtungen hin behandelt worden waren, so daß es sich, nicht zuletzt wegen der personellen Kontinuität, um eine erneute Lesung der Vorlage handelte.

Gleichwohl waren die neuen Beratungen nicht spannungslos. Im Rahmen der Grundfragen der Prozeßrechtsreform und der wichtigsten Institutionen des Entwurfs kamen sämtliche Probleme noch einmal zur Sprache, wobei weder die Nationalsozialisten noch die konservativen Mitglieder eine geschlossene Einheitsfront bildeten. Wichtiger war oft die Stellung der Mitglieder als Richter oder Staatsanwalt. Wenn Koch die Kommissionsmitglieder in eine „konservative Gruppe im Grunde rechtlich gesinnter Männer“ wie *Kohlrausch, Martin, Niethammer* und *Ernst Schäfer* auf der einen Seite, „Nationalsozialisten à la *Freisler* und eines *Thierack*“ sowie Opportu-

⁹ Zur Zusammensetzung der Strafrechtskommission vgl. Bd. II 2,1 der vorliegenden Reihe. Zur Entwicklung des Strafverfahrensrechts K. *Schäfer*, in: *Löwe/Rosenberg, StPO*, 23. Aufl. 1976, Einl. Rdn. 22 ff..

¹⁰ Zur Neugestaltung des Strafverfahrens der Wehrmacht. Bericht des Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht der ADR. Gesamtbearbeitung: Ministerialrat *Grau*, Berlin, 1938, 113 Seiten.

¹¹ *Koch*, aaO., S. 201 (Fn. 1).

nisten wie Lautz und von Vacano andererseits aufteilt¹², so ist das sicher gerechtfertigt, wenn auch nur mit erheblichen Einschränkungen. Selbst Thierack und von der Goltz (Vertreter der NSDAP) standen nicht immer auf der Seite der typisch nationalsozialistischen Forderungen. Auch von Vacano wird man nicht generell als Opportunisten ansehen können wie auch Töwe, der im Arbeitsausschuß des NS-Rechtswahrbundes vertreten gewesen war, keineswegs nationalsozialistische Positionen bevorzugte. Auch Freisler bezog in der Regel weniger radikale Positionen als in der Strafrechtskommission. Auffallend ist, daß die Diskussionsbeiträge der in der Kommission vertretenen Professoren selten sind. Dies gilt vor allem für Dahm und Graf Gleispach, die in der Regel die weniger in die Struktur des bisherigen Verfahrens eingreifenden Lösungen bevorzugten. Am stärksten rechtsstaatlich im überkommenen Sinne dürfte Kohlrausch gewesen sein. Deutlicher als im Strafrechtsausschuß tritt die Meinung der strafrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums in den zahlreichen Redebeiträgen von Ernst Schäfer hervor, der in der Regel die mittlere Linie des Entwurfs von 1936 begründete und verteidigte. Weniger ausgeprägt als in der Strafrechtskommission ist die Position des Reichsjustizministers Gürtner, der sich in einer Reihe von Sitzungen durch Freisler vertreten ließ.

Insgesamt sind die Protokolle der Großen Strafprozeßkommission weniger brillant als diejenigen der Strafrechtskommission. Dies hängt einmal damit zusammen, daß die Verhandlungsführung von Gürtner weniger prononciert war als in den Jahren 1933/1936. Hinzu kommt noch, daß die Beratungen unter Freisler routinemäßiger abliefen als unter Gürtner. Ferner ist bei der Lektüre zu berücksichtigen, daß die Protokolle deutlich kürzer sind als diejenigen der Strafrechtskommission. Dies hängt wohl damit zusammen, daß die Redebeiträge von den Protokollführern oft nur gekürzt wiedergegeben wurden und manche Mitglieder ihre Ausführungen nachträglich entschärft hatten¹³. Dies mußte zu einem Verlust an Farbigkeit der Verhandlungen führen.

Gleichwohl ist der Quellenwert der Protokolle der Strafprozeßkommission für die Geschichte des deutschen Strafprozeßrechts im allgemeinen als auch im besonderen unter dem Nationalsozialismus nicht gering zu achten. Die Verhandlungen geben sowohl Aufschlüsse über die Grundfragen der Strafprozeßrechtsreform als auch die Grundlagen zahlreicher Regelungen der unter dem Nationalsozialismus erlassenen Strafprozeßrechtsnovellen, soweit diese auf die Arbeiten der Kommission zurückgehen. Die Referate und Diskussionsbeiträge der Kommissionsmitglieder verdeutlichen ferner die Grundlagen der Entwürfe von 1936 und 1939 sowie das unterschiedliche Meinungsspektrum innerhalb der Kommission, das trotz des ideologischen Drucks des Nationalsozialismus noch immer möglich war. Sie sind in vielerlei Beziehungen mit der strafprozessualen Reformgeschichte sowohl der späten Kaiserzeit¹⁴ und der Weimarer Zeit¹⁵ als auch derjenigen der Bundesrepublik Deutschland verbunden. Spezifische Gefährdungen und Entwicklungen der deutschen Strafprozeßrechtsgeschichte werden in den Kommissionsberatungen auch unabhängig von der nationalsozialistischen Ideologie deutlich. Die Strafprozeßkommission war

¹² Koch, aaO., S. 200f. – Höchst zweifelhaft erscheint es allerdings, Gürtner in diesem Zusammenhang als „weinerlich“ (nach Gisevius, Bis zum bitteren Ende, 1947, wobei Koch nicht die Fundstelle nachweist) zu charakterisieren.

¹³ Insgesamt halten sich die Kürzungen in der gedruckten Fassung in sehr engen Grenzen. – Die nachträglichen Veränderungen stammen nicht vom Reichsjustizministerium, sondern grundsätzlich von den Autoren selbst.

¹⁴ Vgl. hierzu W. Schubert in der Einleitung zu der Neuherausgabe der Materialien zu der 1911 gescheiterten Strafprozeßrechtsreform, in: Protokolle, Entwürfe und Berichte zur Reform des Strafprozeßrechts (1903 – 1911), 1991.

¹⁵ Vgl. hierzu Th. Vormbaum, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jhts., 1988. – Quellen hierzu demnächst in Band 1 der Abt. I der vorliegenden Reihe.

kein nationalsozialistisches Gremium, so sehr sich auch dessen nichtnationalsozialistische Mitglieder den Forderungen des Nationalsozialismus verbal und inhaltlich angepaßt haben mögen. Die meisten seiner Mitglieder können, wenn man einmal von Freisler und Thierack und wenigen anderen Mitgliedern absieht, mit den Perversionen des Strafverfahrens unter dem Nationalsozialismus, wenn überhaupt, nicht ohne weiteres in Verbindung gebracht werden. Dies gilt etwa für Niethammer, der nach 1945 maßgeblich am verfassungsrechtlichen Neuaufbau von Württemberg-Hohenzollern mitgewirkt hat.

Angesichts der totalen Diskreditierung, wenn nicht gar Außerkraftsetzung des Straf- und Strafprozeßrechts besonders in der Kriegszeit erscheint es weiterhin geboten, die Gesamtwürdigung des materiellen und formellen Strafrechts im Nationalsozialismus vor allem unter dem Blickwinkel einer Unrechtsgeschichte zu betrachten. Gleichwohl würde man sich den Zugang zu den in der NS-Zeit angelegten Entwicklungen und Reformdiskussionen versperren, würde man diesen Blickwinkel zu einem ausschließlichen machen. Daß sich die Arbeiten der Kommission und nicht unwichtige Regelungen der Entwürfe nicht ausschließlich auf nationalsozialistisches Gedankengut reduzieren lassen, zeigt vor allem die Tatsache, daß sie auch von heutiger Sicht aus „bemerkenswerte Neuerungen“¹⁶ enthalten, die in die Novellengesetzgebung zwischen 1935 und 1944 Eingang gefunden hatten und teilweise auch heute noch gelten. Es ist zu wünschen, daß auch insoweit die Arbeiten der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums wie auch diejenigen der Strafrechtskommission von 1933/1936 zu einem integralen Bestandteil der Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts werden und so die noch immer isolierte Stellung der NS-Rechtsgeschichte mit zu überwinden helfen.

II. VERZEICHNIS DER ANTRÄGE DER MITGLIEDER UND MITARBEITER DER KLEINEN STRAFPROZESSKOMMISSION (1934 – 1936)¹⁷

- Umdruck Nr. 1 von Cuhorst: Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (1. Fassung).
- Umdruck Nr. 2 von Cuhorst: Begründung zu Nr. 1.
- Umdruck Nr. 3 von Dürr: Vorbereitung der Hauptverhandlung.
- Umdruck Nr. 4 von Parey: Beschlagnahme und Untersuchung.
- Umdruck Nr. 5 von Parey: Verhaftung und vorläufige Festnahme.
- Umdruck Nr. 6 von Weber: Verteidigung.
- Umdruck Nr. 7 von Weber: Urteilserlaß (§§ 260 ff. StPO). Besondere Fälle des Verfahrens gegen Abwesende.
- Umdruck Nr. 8 von Doerner: Gerichtsverfassung.
- Umdruck Nr. 9 von Lehmann: Erhebung der Anklage (§§ 198 – 211 StPO).
- Umdruck Nr. 10 von Lehmann: Besonders schnelles Verfahren (§ 212 StPO).
- Umdruck Nr. 11 von Detlefs: Gerichtsstand.
- Umdruck Nr. 12 von Schafheutle: Entwurf zu einem Allgemeinen Teil.
- Umdruck Nr. 13 von Schafheutle: Das Vorverfahren.
- Umdruck Nr. 14 von Schraut: Zeugen.
- Umdruck Nr. 15 von Weber: Urteilserlaß (§§ 260 ff. StPO; 2. Fassung).
- Umdruck Nr. 16 Vorschläge der Unterkommission: Vorverfahren (§§ 1 – 32).

¹⁶ Vgl. Koch, aaO., S. 230.

¹⁷ Die Anträge befinden sich teils im BA Potsdam (Reichsjustizministerium Nr. 5391) und im BA Koblenz (R 22/1051) bzw. in der Bibliothek des BGH Karlsruhe (Sig. F 7446, Bd. 10 – 11). Die Anträge sind insgesamt vollständig überliefert. Sie sollen bei gesicherter Finanzierung der Drucklegung als letzter Band der Abt. III erscheinen.

- Umdruck Nr. 17 von Parey: Beschlagnahme, Durchsuchung, körperliche Untersuchung. Verhaftung und vorläufige Festnahme (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 18 Vorschläge der Unterkommission: Hauptverfahren (§§ 33–94).
- Umdruck Nr. 19 von Schraut: Zeugen (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 20 von Schraut: Sachverständige und Augenschein (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 21 von Detlefs: Gerichtsstand, allgemeine Zuständigkeit (§§ 1–21 StPO).
- Umdruck Nr. 22 von Cuhorst: Ausschließung und Ablehnung (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 23 von Cuhorst: Entscheidungen und ihre Bekanntmachung (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 24 von Cuhorst: Fristen und Wiedereinsetzung (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 25 Vorschläge der Unterkommission: Zeugen (§§ 1–47), Sachverständige (§§ 1–14), Augenschein (§§ 1–7).
- Umdruck Nr. 26 Vorschläge der Unterkommission: Untersuchungshaft (§§ 1–29). Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchung (§§ 30–69).
- Umdruck Nr. 27 Vorschläge der Unterkommission: Vernehmung des Beschuldigten (§§ 1–3).
- Umdruck Nr. 28 Vorschläge der Unterkommission: Verteidigung (§§ 1–27).
- Umdruck Nr. 29 Vorschläge der Unterkommission: Örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Verbindung und Trennung von Strafsachen (§§ 1–21).
- Umdruck Nr. 30 Vorschläge der Unterkommission: Ausschließung und Ablehnung (§§ 1–13). Entscheidungen, Niederschriften und Zustellungen (§§ 1–15). Fristen (§§ 1–7).
- Umdruck Nr. 31 Vorschläge der Unterkommission: Richterliche Voruntersuchung (§§ 1–14).
- Umdruck Nr. 32 von Detlefs: Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung).
- Umdruck Nr. 33 von Weber: Rechtsrüge.
- Umdruck Nr. 34 von Parey: Besondere Arten des Verfahrens.
- Umdruck Nr. 35 von Cuhorst: Wiederaufnahme des Verfahrens.
- Umdruck Nr. 36 von Parey: Besondere Arten des Verfahrens (Fortsetzung).
- Umdruck Nr. 37 von Lehmann: Bemerkungen zu Nr. 32: Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung).
- Umdruck Nr. 38 von Doerner: Bemerkungen zu Nr. 35: Wiederaufnahme des Verfahrens.
- Umdruck Nr. 39 von Lehmann: Bemerkungen zu Nr. 32 (Rechtsmittel: Beschwerde, Berufung).
- Umdruck Nr. 40 von Lehmann: Aufbau des Entwurfs.
- Umdruck Nr. 41 von Schafheutle: Anschlußverfahren.
- Umdruck Nr. 42 von Doerner: Bemerkungen zu Nr. 33 (Rechtsrüge).
- Umdruck Nr. 43 von Detlefs/Lehmann: Rechtsmittel (2. Fassung).
- Umdruck Nr. 44 von Schafheutle: Aufbau des Entwurfs.
- Umdruck Nr. 45 Vorschläge der Unterkommission: Rechtsmittel (§§ 1–60).
- Umdruck Nr. 46 Vorschläge der Unterkommission: Wiederaufnahme (§§ 1–19).
- Umdruck Nr. 47 von Dürr: Schadloshaltung des Verletzten.
- Umdruck Nr. 48 von Doerner: Strafbann.
- Umdruck Nr. 49 von Doerfler (Mitberichterstatter): Strafbann.
- Umdruck Nr. 50 von Weber: Verfahrenskosten.
- Umdruck Nr. 51 von Weber: Abwesende (Neue Fassung der Nr. 7).
- Umdruck Nr. 52 von Cuhorst: Strafvollstreckung.
- Umdruck Nr. 53 von Schafheutle: Bemerkungen zu Nr. 34 (Strafbefehl).
- Umdruck Nr. 54 von Schafheutle: Bemerkungen zu Nr. 34 (Sicherungsverfahren und Nachverfahren. Einziehung und Vermögensbeschlagnahme).
- Umdruck Nr. 55 von Schafheutle: Vorschläge für den Einleitungsabschnitt.

- Umdruck Nr. 56 von Dürr: Feststellung der Unwahrheit ehrenrühriger Behauptungen.
- Umdruck Nr. 57 von Lehmann: Vorschläge für die prozessuale Behandlung der Ehrenkränkung.
- Umdruck Nr. 58 von Schafheutle (Mitberichterstatter): Vorschläge zu Nr. 50 (Kosten).
- Umdruck Nr. 59 von Schafheutle: Entwurf zu einem Gerichtsverfassungsgesetz (11. 3. 1935).
- Umdruck Nr. 60 von Rempe: Entwurf zu einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung (9. 3. 1935).
- Umdruck Nr. 61 von Schafheutle: Vorläufiger Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege betreffenden Vorschriften (19. 3. 1935).
- Umdruck Nr. 62 von Bähr: Anträge zur 2. Lesung des Entwurfs der Strafverfahrensordnung (§§ 1–146, 307–330).
- Umdruck Nr. 63 von Dürr: Anträge zur Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung.
- Umdruck Nr. 64 von Cuhorst: Anträge zur Friedensrichterordnung.
- Umdruck Nr. 65 von Parey: Bemerkungen zu Nr. 61 (Gerichtsverfassungsgesetz).
- Umdruck Nr. 66 von Bähr: Bemerkungen zu Nr. 61 (Gerichtsverfassungsgesetz).
- Umdruck Nr. 68 von Detlefs: Stellungnahme zu dem vorläufigen Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.
- Umdruck Nr. 69 von Bähr: Leitsätze zu einer Friedensrichterordnung.
- Umdruck Nr. 70 Vorschläge der Unterkommission zu §§ 114–132 des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 71 Vorschläge der Unterkommission zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.
- Umdruck Nr. 72 von Rempe: Vorläufiger Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung (2. 5. 1935).
- Umdruck Nr. 73 von Cuhorst: Bemerkungen zu der 2. Fassung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 119–171).
- Umdruck Nr. 74 von Detlefs: Stellungnahme zu dem vorläufigen Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 119–171).
- Umdruck Nr. 75 Vorschläge der Unterkommission: Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 58–88).
- Umdruck Nr. 76 Vorschläge der Unterkommission zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 119–158).
- Umdruck Nr. 77 Beschlüsse zu den §§ 1–25 des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung in 2. Lesung.
- Umdruck Nr. 78 Vorschläge der Unterkommission: Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung.
- Umdruck Nr. 79 von Schafheutle: Vorschläge zur Anpassung des Entwurfs der Strafverfahrensordnung an den Entwurf des Strafgesetzbuchs (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 80 von Bähr: Anträge zu den §§ 26–263 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 81 von Schafheutle: Anträge zu den §§ 114–132 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 82 von Schafheutle: Anträge zu den §§ 133–146 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 83 von Detlefs: Anträge zu §§ 171–214, 235–263 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.

- Umdruck Nr. 84 von Parey: Vorschläge zu den §§ 114–132 und 163–170 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 85 von Cuhorst: Vorschläge zu den §§ 147–162 und 215–234 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 86 von Dürr: Anträge zu den §§ 26–49, 133–146, 264–304 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 87 von Lehmann: Anträge zu den §§ 26–49 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 88 von Lehmann: Anträge zu den §§ 147–162 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 89 von Schafheutle: Vorschläge zu den §§ 171–234 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 90 von Lehmann: Vorschläge zu den §§ 163–170 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 91 von Mettgenberg: Bemerkungen zu den Bestimmungen der Strafverfahrensordnung, die für das Internationale Strafrecht von Interesse sind (§§ 34–37, 39–41, 466, 480 des Entwurfs).
- Umdruck Nr. 92 von Doerffler/Schlüter: Vorschläge zu den §§ 50–113 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 93 von Lehmann: Anträge zu den §§ 235–263 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 94 Vorschläge der Unterkommission: §§ 1–49 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 95 Vorschläge der Unterkommission: §§ 50–113 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 96 Vorschläge der Unterkommission: §§ 114–132 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 97 Vorschläge der Unterkommission: §§ 133–146 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 98 Vorschläge der Unterkommission: §§ 147–168 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 99 von Lehmann: Anträge zu §§ 398–402 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 100 von Parey: Vorschläge zu den §§ 331–375 und 398–402 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 101 von Dürr: Anträge zu den §§ 376–397 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 102 von Lehmann: Anträge zu §§ 403 ff. (Wiederaufnahme des Verfahrens).
- Umdruck Nr. 103 von Schönke: Anträge zu den §§ 488–499 (Entschädigung des Verletzten).
- Umdruck Nr. 104 von Cuhorst: Anträge zu den §§ 422–449 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 105 von Schafheutle: Vorschläge zu den §§ 422–449 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 106 von Schlüter: Vorschläge zu den §§ 264–306 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 107 von Bähr: Anträge zu den §§ 264–518 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 108 von Detlefs: Vorschläge zu den §§ 403–421, 476–487 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 109 von Schafheutle: Vorschläge zu den §§ 450–475 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.

- Umdruck Nr. 110 von Niethammer: Vorschläge zum Unterabschnitt: „Die Rechtsrüge“.
- Umdruck Nr. 111 von Dörffler: Vorschläge zu den §§ 331 – 375.
- Umdruck Nr. 112 von Cuhorst: Anträge zu den §§ 450 – 464, 500 – 518 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 113 von Lehmann: Anträge zu den §§ 307 – 330 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 114 von Schafheutle: Vorschläge zu den §§ 476 – 487, 500 – 518 der Strafverfahrensordnung.
- Umdruck Nr. 115: Vorschläge der Unterkommission: §§ 264 – 306 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 116: Vorschläge der Unterkommission: §§ 307 – 330 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 117: Vorschläge der Unterkommission: §§ 331 – 375 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 118: Vorschläge der Unterkommission: §§ 171 – 234 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 119: Vorschläge der Unterkommission: §§ 235 – 263 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 120: Vorschläge der Unterkommission: §§ 398 – 421 des Entwurfs der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 121 von Bähr: Vorschläge zum Gerichtsverfassungsgesetz.
- Umdruck Nr. 122 von Cuhorst: Vorschläge zu einer II. Fassung der §§ 422 – 433, 434 – 439, 440 – 449 der Strafverfahrensordnung (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 123 von Creifelds: Vorschläge zu den §§ 81 – 118 des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetz.
- Umdruck Nr. 124 von Schlüter: Vorschläge zu den §§ 1 – 6, 51 – 80 des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- Umdruck Nr. 125 von Creifelds: Anträge zu den §§ 119 – 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 126 von Remppe: Anträge zu den §§ 7 – 50 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes.
- Umdruck Nr. 127 von Reichsgerichtsrat Hartung: Denkschrift zum Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung in der Fassung des Umdrucks Nr. 78.
- Umdruck Nr. 128 von Cuhorst: Anträge zur 2. Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
- Umdruck Nr. 129 von Detlefs: Vorschläge zum Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 1 – 6, 51 – 80).
- Umdruck Nr. 131 von Schafheutle: Weitere Vorschläge zur Anpassung des Entwurfs der Strafverfahrensordnung an den Entwurf des Strafgesetzbuchs (2. Lesung).
- Umdruck Nr. 132 von Lehmann: Anträge zur 2. Lesung der Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung.
- Umdruck Nr. 133 von Dürr: Anträge zur 2. Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 119 – 158.

III. DIE MITGLIEDER DER KLEINEN UND DER GROSSEN STRAFPROZESSKOMMISSION UND SONSTIGE SITZUNGSTEILNEHMER¹⁸

Bähr, Karl (geb. 30. 5. 1880 in Bettenhausen bei Kassel als Sohn eines Fabrikanten; gest. 19. 5. 1943 in Kassel). Besuch des Kasseler Friedrich-Gymnasiums. Studium der Rechtswissenschaft in Lausanne, Leipzig, Heidelberg, Berlin und Marburg (hier Promotion). 1901 Referendar-, 1906 Assessorexamen, anschließend Hilfsarbeiter im preuß. Justizministerium. 1. 10. 1910 Staatsanwalt in Koblenz. Nach Teilnahme am 1. Weltkrieg Landrichter in Kassel. 1920 LG-Rat ebd., 1921 Landgerichtsdirektor (Strafkammer), 1927 Präsident des Landeskirchenamts in Kassel. Präsident der Reichsdisziplinarkammer. Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts. – *Quellen*: Auskunft des Stadtarchivs Kassel (Zeitungsausschnitte).

Creifelds, Carl (geb. 3. 4. 1907 in Köln als Sohn eines Kaufmanns). 1925 Abitur, anschließend Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Br., Bonn und Köln. 1928 Referendar-, 1932 Assessorexamen. 1929 Promotion zum Dr. iur. in Köln. – 1932 – 1935 Gerichtsassessor bei den Staatsanwaltschaften des LG und OLG Köln. Nov. 1935 Einberufung in das Reichsjustizministerium (Abt. II: Strafgesetzgebung), dort Hilfsreferent, später Referent. – Während dieser Zeit: 1936 Staatsanwaltschaftsrat, 1941 Kammergerichtsrat. – 1949 Hauptreferent beim Senator für Volksbildung (Hochschulamt) in Berlin. 1952 Regierungsdirektor / 1954 Senatsrat als Leiter der Abt. Strafrecht beim Justizsenator in Berlin. 1965 Pensionierung. Lektor beim Verlag Beck in München. – *Werke*: Wird bei einem Verstoß gegen die guten Sitten die Einwilligung im Strafrecht irrelevant?, Diss. iur. Breslau 1929; Herausgeber des Rechtswörterbuchs und des Staatsbürger-Taschenbuchs (Model/Creifelds). – *Quellen*: Auskunft von Dr. Creifelds vom 16. 1. 1988, für die der Herausgeber dankt.

Crohne, Wilhelm (geb. 14. 7. 1880 in Berlin; gest. 1945 ebd.). 1899 Abitur am Viktoria-Gymnasium in Potsdam. Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Berlin. 1904 Referendar-, 1910 Assessorprüfung. 1911 bis Mitte 1913 in der Verwaltung Deutsch-Südwest-Afrikas tätig; 1. 8. 1915 AG-Rat in Berlin-Charlottenburg; 1. 9. 1920 LG-Rat am LG Berlin III; 1. 12. 1924 LG-Direktor am LG Berlin III; Sept. 1932 Eintritt in die NSDAP; 16. 5. 1933 Ministerialdirektor im Preuß. Justizministerium; 1. 4. 1935 Ministerialdirektor im RJM (Abteilung für Strafrechtspflege und Strafvollzug); 1937 Ernennung zum Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten. 1. 11. 1942 – 1945 Vizepräsident des Volksgerichtshofes. – *Veröffentlichungen und Quellen*: vgl. II. Abt., Bd. 2,1, S. XX.

Cuhorst, Albert (geb. 18. 5. 1880 in Tübingen; gest. 10. 6. 1955 ebd.). Assessor 1907. 1913 Amtsrichter in Nagold, 1916 in Heilbronn, 1920 Landrichter in Stuttgart, anschließend in Heilbronn. 1925 Amtsgerichtsrat ebd., 1929 LG-Rat in Tübingen, 1934 Landgerichtsdirektor ebd., später OLG-Rat in Stuttgart. – *Quellen*: Auskunft des Justizministeriums Baden-Württemberg.

¹⁸ Mitglieder/Mitarbeiter in der Kleinen Kommission waren: Bähr, Creifelds, Crohne (auch in der Großen Kommission), Cuhorst, Detlefs, Dörffler (auch in der Großen Kommission), Doerner (auch in der Großen Kommission), Dürr, Hartung, Lehmann (auch in der Großen Kommission), Mettgenberg, Niethammer (auch in der Großen Kommission), Parey (auch in der Großen Kommission), Rempe, Ernst Schäfer (auch in der Großen Kommission), Schafheutle (auch in der Großen Kommission), Schlüter, Schönke, Weber und Wiskott.

Mitglieder der Großen Kommission waren: Gürtner, Freisler, Ernst Schäfer, Crohne, Dahm, Graf Gleispach, Kohlrausch, Thierack, Niethammer, Martin, von Vacano, Lichtenberger, Lautz und Töwe.

Die unterschiedliche Länge der Kurzbiographien beruht z. T. auf der unzureichenden Überlieferung der biographischen Daten.

Die Schriftenverzeichnisse beschränken sich im wesentlichen auf die Veröffentlichungen in der Zeit von 1933 bis 1945, ohne daß in jeder Beziehung Vollständigkeit angestrebt werden konnte (vgl. Abt. II 2,1, S. XVIII f.).

Dahm, Georg (geb. 10. 1. 1904 in Altona als Sohn eines Rechtsanwalts; gest. 30. 7. 1963 in Kiel). 1929 2. jur. Staatsprüfung. Promotion und Habilitation bei Gustav Radbruch (Heidelberg 1927 bzw. 1930); anschließend Tätigkeit im Justizdienst. 1933 Ernennung zum o. Professor in Kiel, 1939 in Leipzig, 1941 in Straßburg. 1944 Lehrbeauftragter in Berlin. Nach dem Kriege zunächst als Rechtsanwalt tätig, hat Dahm 1951–55 als Dekan der Juristischen Fakultät beim Ausbau der Universität Dakka (Pakistan) mitgewirkt. 1955–1963 o. Professor in Kiel für Völkerrecht und Internationales Recht. – *Veröffentlichungen und Quellen*: vgl. II. Abt., Bd. 2, 1, S. XX f.

Detlefs, Walther (geb. 6. 8. 1880 in Hamburg; gest. 21. 3. 1957 ebd.). 1904 Referendar-, 1909 Assessorprüfung in Kiel. 1909 Gerichtsassessor, 1913 Amtsrichter in Cuxhaven, 1919 in Hamburg. 1926 LG-Direktor ebd., 14. 9. 1945 Versetzung in den Ruhestand. – *Quellen*: Auskunft des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dietz, Heinrich (geb. 15. 4. 1874; gest. 1946/47). 1901 Kriegsgerichtsrat im preußischen Heer. Nach 1918 Referent im Reichsarbeitsministerium. 1933 Oberkriegsrat, später Ministerialrat im Reichskriegsministerium. Mitglied des Wehrrechtsausschusses der ADR. *Werke*: Nachweis in der Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 8 (1943/44), S. 541–544; weitere Veröffentlichungen in Bd. 9. – *Quellen*: Carl Rissom, Heinrich Dietz. Ein Leben in Kampf und Dienst, Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 8 (1943/44), S. 533–541 (mit Bild)).

Dörffler, Fritz (geb. 28. 2. 1888 in Marburg/Lahn als Sohn eines Rechtsanwalts und Notars; gest. Okt. 1945 im Lager Mühlberg). 1910 Referendar-, 1915 Assessor-examen, danach Teilnahme am 1. Weltkrieg. 1919 Gerichtsassessor und Hilfsarbeiter bei den Staatsanwaltschaften in Elbing, Konitz, Marienwerder und Kiel, 1921 Staatsanwaltschaftsrat in Kiel, Dez. 1926 Erster Staatsanwalt am OLG Kiel. 1929 Einberufung zum Hilfsarbeiter in das preuß. Justizministerium, hier April 1930 Oberregierungsrat, März 1932 Ministerialrat, April 1935 Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Nov. 1942 RG-Rat, Nov. 1943 zur Reichsanwaltschaft versetzt. – *Werke*: Deutsche Justiz 1933, 538: Einlegung und Behandlung von Rechtsmitteln; 749: Das Sicherungsverfahren; DStrR 1935, 275: Die Rechtsmittel im künftigen Strafverfahren. – *Quellen*: Personalakte im BA Koblenz.

Doerner, Karl (geb. 27. 6. 1903 in Freiburg/Breisgau). 1921 Abitur, 1924 Referendar-, 1927 Assessorexamen. 1925 Promotion in Freiburg/Breisgau. Dez. 1927 Gerichtsassessor beim Amtsgericht Lörrach. 1929 Staatsanwalt in Konstanz, Mai 1933 LG-Rat in Karlsruhe; ab 1929 im Reichsjustizministerium beschäftigt, hier 1934 Oberregierungsrat, 1941 Ministerialrat. 1939–1945 Kriegsdienst. Im RJM zunächst Referent für ausländisches Strafrecht und Auslieferungsrecht, anschließend für Strafprozeßrecht. – Nach 1945 Rechtsanwalt in Pforzheim. – *Werke*: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, 1934; Die Abfassung der Urteile in Strafsachen, 14.–17. Auflage, 1944–1972; Deutsches Auslieferungsgesetz, 2. Auflage des von Wolfgang Mettgenberg begründeten Werkes 1953. – Der Deutsche Justizbeamte 1934, 323: Der Weg zur Rechtseinheit; DJ 1934, 153: Das Laienrichtertum in der Strafrechtspflege; Der Dt. Justizbeamte 1935, 2: Der Justizbeamte im Deutschen Reich; 1938, 863: Zur Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938; Der junge Rechtsgelehrte 1938, 291: Die Grundgedanken der Strafrechterneuerung; Der deutsche Justizbeamte 1939, 68: Zur Einführung des deutschen Strafrechts in den sudetendeutschen Gebieten; S. 332: Die Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren; Der jge. Rechtsgelehrte 1939, 24: Ordentliche Gerichte und Sondergerichte; S. 51: Berufsstände für Ehrengerichtsbarkeit; S. 97: Form und Inhalt des Strafurteils; S. 131: Die Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren; S. 149: Der Rechtszustand auf dem Gebiet des Strafrechts in der Ostmark; S. 161: Die Strafzumessungsgründe im Strafurteil; S. 177: Neue Bestimmungen über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staats-

anwalts; S. 250: Aufbau der Straferichte; 1940, S. 1: Neues Kriegsrecht; S. 28 u. 43: Die Urteilsformel in Strafsachen; S. 64: Die Kostenentscheidung im Strafverfahren; S. 109: Das Strafbefehlsverfahren; S. 133: Wie fertige ich eine Anklageschrift an. – *Quellen*: Auskunft von Karl Doerner, für die der Herausgeber dankt.

Ebert, Friedrich (geb. 11. 6. 1903 in Güntersberg/Kr. Krossen als Sohn eines Forstmeisters; gest. im Mai 1945 in Berlin). 1921 Abitur in Sorau (Niederlausitz). Nach einer Banklehre (1921–23) zunächst Studium der Forstwissenschaften, dann ab 1924 der Rechtswissenschaften in Halle und Wien. 1. Staatsprüfung 1927, 2. Staatsprüfung 1931. März 1931 – Mai 1932 staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in Guben, teilweise auch in Berlin; seit Juni 1932 ausschließlich am LG Berlin III bei der Staatsanwaltschaft tätig; Nov. 1932 Ernennung zum Staatsanwalt ebd.; Feb. 1934 Einberufung in das Preuß. Justizministerium, 16. 3. 1934 Staatsanwaltschaftsrat (persönlicher Referent von Freisler); Nov. 1936 Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft am Kammergericht mit Weiterbeschäftigung im Justizministerium; 14. 4. 1939 Ernennung zum Ministerialrat. – *Veröffentlichungen und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXII.

Freisler, Roland (geb. 30. 10. 1893 in Celle als Sohn eines aus Mähren stammenden Diplomingenieurs; gest. 3. 2. 1945 bei einem Bombenangriff in Berlin). Besuch von Schulen in Duisburg, Aachen und Kassel (dort am Wilhelm-Gymnasium Abitur). Studium der Rechtswissenschaften, trat 1914 in ein Infanterie-Regiment ein, fiel im Oktober 1915 in russische Kriegsgefangenschaft; hier Erlernung der russischen Sprache. Als sich die Kriegsgefangenenlager nach Ausbruch der Oktoberrevolution auflösten, wurde Freisler bolschewistischer Kommissar. F. kehrte erst im Juni 1920 aus nicht näher bekannten Gründen nach Kassel zurück. Fortsetzung des Studiums in Jena, das er 1921 mit dem 1. Staatsexamen und der Promotion abschloß. 2. Staatsexamen Oktober 1923. Februar 1924 Niederlassung als Rechtsanwalt in Kassel (zusammen mit seinem Bruder Oswald F.). Zunächst im Völkisch-Sozialen Block tätig, trat Freisler im Juli 1925 der NSDAP bei. 1924 – 1933 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in Kassel; zugleich Kommunal- und Provinziallandtagsabgeordneter; 1932 Mitglied des preuß. Landtages, 1933 auch des Reichstags. März 1933 Ministerialdirektor, seit 1. 6. 1933 Staatssekretär im preuß. Justizministerium (1935 im Reichsjustizministerium). 1942 – 45 Präsident des Volksgerichtshofs. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXIII ff.

Gleispach, Wenzeslaus Graf (geb. 22. 8. 1876 als Sohn des Grazer OLG-Präsidenten und öster. Justizministers Johann G.; gest. 12. 3. 1944 in Wien). Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Graz. Nach Abschluß des juristischen Vorbereitungsdienstes Einberufung in das österreichische Justizministerium; hier Mitarbeit an der Strafrechtsreform, die zum StGB-Entwurf von 1910 führte. 1902 Professor für Strafrecht und Strafprozeßrecht in Freiburg (Schweiz), 1906 an der deutschen Universität Prag, 1915–33 in Wien (1929 Rektor ebd.); 1933 wegen seiner nationalsozialistischen Haltung von der österr. Regierung vorzeitig pensioniert; 1934 – 42 nach kurzer Tätigkeit als Honorarprofessor o. Professor an der Universität Berlin. G. begründete 1923 an der Wiener Juristischen Fakultät das „Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik“ (seit 1934: Institut für Kriminologie). Das Schwergewicht der wissenschaftlichen Tätigkeit von G. lag auf legislativ-politischem Gebiet (außer Mitarbeiter am StGB-Entwurf von 1910 Mitglied der deutsch-österr. Strafrechtskommission in der Weimarer Zeit). – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXVI; ferner: Erich Kraus, Wenzel Gleispach und die österreichische Hochschulpolitik in der Zwischenkriegszeit, Diss. Wien 1976; E. Rabofsky/G. Oberkofler, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege, 1985 (u. a. S. 252 ff. ausführliches Schriftenverzeichnis).

Goltz, Rüdiger Graf von der (geb. 10. 7. 1894 in Berlin/Charlottenburg; gest. 18. 4. 1976). Sohn des ehemaligen kommandierenden Generals im Baltikum. GYM-

nasium in Magdeburg und Berlin. Wegen schwerer Kriegsverletzungen aus dem aktiven Offiziersdienst ausgeschieden, studierte G. von 1915 an Rechtswissenschaften in Genf, Tübingen und Berlin. 1917 Referendar-, 1922 Assessorexamen. 1922 – 34 Rechtsanwalt in Stettin (Verteidiger in zahlreichen politischen Prozessen, u. a. Fememorde Heines, Fahlbusch, Goebbels-Prozesse, holsteinischer Bauernlegerprozeß). Von 1934 an Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Reichstags von 1936 an. 1933/April 1934 Treuhänder der Arbeit für Pommern. Von April bis November 1934 Stellvertreter des Führers der Gesamtorganisation der Wirtschaft. Seit 1935 Prozesse für Wirtschaftsunternehmen gegen Rechtsmißbräuche durch Gauleiter und Verteidigung in politischen Prozessen (1938 von Fritsch). 1939 beim Militärattaché in Brüssel, 1942 Verbindung zum Widerstand, 1943 Niederlegung des Reichstagsmandats; nach 1945 Rechtsanwalt am OLG Düsseldorf. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1.

Grau, Fritz (geb. 28. 1. 1890 in Kassel als Sohn eines Zahnarztes; gest. 26. 4. 1975 in Emstal). Abitur an einem Gymnasium in Kassel. Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und München. 1911 Referendar-, 1916 Assessorexamen. 1919 ständiger Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Kassel; 1923 Staatsanwaltschaftsrat; April 1927 im Justizministerium beschäftigt; 1930 Erster Staatsanwalt am Kammergericht, 1. 6. 1930 Landgerichtsdirektor und Amtsgerichtsrat in Düsseldorf; Dez. 1933 erneut im Justizministerium tätig; Jan. 1934 Vizepräsident des Amtsgerichts Berlin; Juli 1935 Senatspräsident am Kammergericht; April 1936 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Nov. 1943 Ministerialdirektor. – *Quellen und Werke*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXVII.

Gürtner, Franz, Dr. h.c. (geb. 26. 8. 1881 in Regensburg; gest. 29. 1. 1941 in Berlin). Abitur am Neuen Gymnasium in Regensburg. Studium der Rechtswissenschaften von 1900 – 1904 in München (1908: 2. juristische Staatsprüfung), 1909 Syndikus bei einem Brauereiverband; im gleichen Jahre Eintritt in den bayer. Justizdienst (3. Staatsanwalt am LG München II), 1912 AG-Rat; Teilnahme am 1. Weltkrieg; 1917 I. Staatsanwalt am LG München I (jeweils ohne Status als Referent im bayer. Justizministerium); 1920 LG-Rat, 1921 Oberregierungsrat im bayer. Justizministerium, das G. als Minister von August 1922 bis 1932 (als Vertreter der deutsch-nationalen Bayerischen Mittelstandspartei). Vom 2. 6. 1932 bis zu seinem Tode Reichsjustizminister. Als hervorragender Fachmann war Gürtner in das Kabinett Hitler übernommen worden. Hier sah sich G. vor die „unlösbare Aufgabe gestellt, das überkommene Recht mit den nationalsozialistischen Forderungen in Einklang zu bringen, politische Eingriffe in die Justiz und die Übernahme durch den Polizeiapparat Himmlers zu verhindern“ (*Gruchmann*, S. 288). – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXVIII.

Hartung, Fritz (geb. 4. 4. 1884 in Homberg/Kassel als Sohn eines Lehrers; gest. 14. 5. 1973). Abitur am Kasseler Wilhelm-Gymnasium 1903, anschließend Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig und Marburg. 1907 Referendar-, 1912 Assessorexamen. 1913 Hilfsreferent im Reichspostministerium; nach Teilnahme am 1. Weltkrieg 1919 Amtsrichter in Frankfurt/Main. Nach kurzer Tätigkeit als Hilfsrichter am OLG Frankfurt 1920 Einberufung in das preuß. Justizministerium, hier 1921 Oberjustizrat, 1922 Ministerialrat (hier maßgebender Referent für das Strafrechtsverfahrensrecht). Dez. 1929 – 1945 RG-Rat; 1930 Dr. iur. h.c. Münster/Westf.; Dozent in Halle 1930 – 1933, 1946 – 1948 in Marburg. – *Werke*: Die preußische Schiedsmannsordnung, 1. Aufl. 1925 (6. Aufl. 1944, 10. Aufl. 1965), Das Strafregister, 1926 (2. Aufl. 1963), Das Recht der Untersuchungshaft (zus. mit E. Schäfer), 1927, Strafrecht für Schiedsmänner, 1931 (2. Aufl. 1951), Schulungsbriefe für Schiedsmänner, 1935/36, Neues Strafrecht (zus. mit Niethammer, Nachtrag zur 19. Aufl. von Löwe/Rosenberg), 1940, Straßenverkehrsrecht (Fortsetzung des Werkes von J. Floegel), 8. Aufl. 1953 (bis zur 16. Aufl. 1966); Das Steuerstrafrecht, 1950 (2. Aufl. 1956, 3. Aufl. 1963), Handbuch des Schiedsmanns, 2. Aufl. 1951, Die Schiedsmannsordnung und das

hessische Schiedsmannsgesetz, 1954. — *Quellen*: F. Hartung, Jurist unter vier Reichen, 1955; Dallinger, NJW 1959, S. 618; E. Schmidt/Leichner, NJW 1973, S. 1171 f.

Hueber, Franz (geb. 6. 1. 1894 in Grünber/Oberdonau; gest. 10. 7. 1981 in Salzburg). Studium der Rechtswissenschaften in Wien. Im 1. Weltkrieg Oberleutnant, anschließend Notar in Maltsee (Salzburg). Mitglied der Völkischen Turnerschaft, dann Gauführer, zuletzt Landesführer der Heimwehrbewegung. Sept./Nov. 1930 u. März 1938–April 1939 Justizminister; April 1939 Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium; 1943–1945 Präsident des Reichsverwaltungsgerichts. 1945–1947 in einem Lager inhaftiert; 1948 zu Kerker verurteilt (Dez. 1950 entlassen); anschließend als Kaufmann tätig. — *Quellen*: BA Koblenz R 43 II/1161 c; H. Michaelis/E. Schraepler, Ursachen und Folgen, Biographisches Register, Teil 1, S. 314 f.

Hülle, Werner (geb. 1903 in Stettin). 1922 Abitur am Städtischen Gymnasium zu Dortmund. 1922–1925 Studium der Rechts- und Theaterwissenschaften an den Universitäten Marburg, Bonn und Münster. 1925 Referendarexamen am OLG Hamm. 1926 Promotion in Marburg. 1929 2. jur. Staatsprüfung, anschließend im preußischen Justizdienst als Richter tätig (1933 Ernennung zum Amts- und Landrichter). 1934 Übertritt zur Heeresgerichtsbarkeit, Kriegesgerichtsrat in Weimar; 1938 Oberregierungsrat im OKW zu Berlin; hier an der Friedrich-Wilhelm-Universität Lehrauftrag für Wehrrecht, bes. Wehrstrafrecht, 1942 Ministerialrat. 1944 Überführung als Oberstrichter in den sog. Truppendienst des Heeres. Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft 1946 beauftragter Richter in Oldenburg, 1947 Amtsgerichtsrat ebd., 1949 Senatspräsident am OLG Oldenburg; 1950 Bundesrichter am BGH in Karlsruhe; 1955–1958 Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg. — *Werke*: Das rechtsgeschichtliche Erscheinungsbild des preußischen Strafurteils, 1965; Das Auditorat in Brandenburg-Preußen, 1971; Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg (1573–1935), 1974; Geschichte der oldenburgischen Anwaltschaft, 1977, Deutsche Rechtsgeschichte, 1979. — U. a. Aufsätze in der Zeitschrift für Wehrrecht; Abhandlung in dem Bericht des Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht der ADR: Zur Neugestaltung des Strafverfahrens der Wehrmacht, 1938, S. 27 ff. (Die Verfassung der Wehrmachtgerichte). — *Quellen*: Auskunft von Dr. Werner Hülle, für die der Herausgeber dankt.

Klaiber, Rudolf (geb. 30. 5. 1873 in Künzelsau/Württ. als Sohn eines Landrats und späteren Stuttgarter Regierungsdirektors; gest. 8. 6. 1957 in Stuttgart). Besuch des Gymnasiums in Stuttgart. Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Berlin. Nach dem 2. Staatsexamen Regierungsassessor, Regierungsrat und Landrat; 1911 Oberregierungsrat (Stellvertreter des Stuttgarter Stadtdirektors), Anfang 1914 Organisator und Leiter des Württembergischen Landespolizeiamtes. 1925 mit der Verstaatlichung der Württembergischen Polizei Polizeipräsident in Stuttgart und Vorstand des Württembergischen Landespolizeikriminalamtes; Ausbau des Polizeipräsidiiums Stuttgart zu einer im In- und Ausland stark beachteten Behörde (Verkehrsregelung). 1910–1923 Dozent a. d. TH Stuttgart; Mitglied der IKV. — 1938 Eintritt in den Ruhestand. Mitglied des Strafprozeßrechtsausschusses der ADR. — *Werke*: Kriminalistische Monatshefte 1934, 49: Organisierte Kriminalpolizei; GS Bd. 106 (1935), 58: Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei; S. 370: Internationale kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung. XI. Tagung der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission in Kopenhagen 1935; Krim. Monatshefte 1935, 2: Die internationale Zusammenarbeit im Kampfe gegen das Verbrechen; GS, Bd. 108 (1936), 398: Ausbildung des Kriminalpolizeibeamten; GS, Bd. 110 (1938), 301: Neuordnung der deutschen Kriminalpolizei. — *Quellen*: Auskunft des Stadtarchivs Stuttgart (Zeitungsausschnitte).

Kohlrausch, Eduard (geb. 4. 2. 1874 in Darmstadt als Sohn eines Professors für Physik; gest. 22. 1. 1948 in Berlin). Besuch von Gymnasien in Würzburg und Straßburg; Studium an den Universitäten Straßburg, Leipzig und Berlin. Teilnahme am 1.

Weltkrieg. – 1897 Referendarexamen; Diss. in Greifswald bei Wilhelm Kahl, Habilitation bei H. Lilienthal in Heidelberg (1902). 1902 Privatdozent in Heidelberg, 1903 ao. Professor in Königsberg, 1906 o. Professor ebd., 1913 in Straßburg, 1919 als Nachfolger von Liszt in Berlin. – Herausgeber der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ und der „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“. – *Veröffentlichungen und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXXI.

Krug, Karl (geb. 20. 9. 1902 als Sohn eines Rechnungsrates in Kassel; gest. 6. 12. 1984 in Wahlershausen bei Kassel). Abitur am Wilhelm-Gymnasium in Kassel (1921), Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Rostock und München. 1925 1. Staatsprüfung; 1926 Promotion unter Prof. Schoen in Göttingen. Nach Bestehen der Assessorprüfung Mai 1929 Gerichtsassessor im OLG-Bezirk Kassel, ab August 1929 bei der Staatsanwaltschaft Kassel; 7. 4. 1933 Einberufung in das Preuß. Justizministerium; Juni 1933 Ernennung zum Justizrat beim Strafvollzugsamt Kassel, 1. 1. 1934 zum Oberstaatsanwalt in Berlin; 1. 4. 1939 Ministerialrat. – 9. 5. 1956: Zulassung zum Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Düsseldorf; 23. 10. 1958 Zulassung zum Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht Köln; 19. 7. 1973: Verzicht auf die Zulassung. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXXI f.

Lautz, Ernst (geb. 13. 11. 1887 in Wiesbaden; gest. 22. 2. 1977 in Lübeck). Assessorexamen 21. 5. 1914. Staatsanwalt in Neuwied Nov. 1921; Erster Staatsanwalt am LG Berlin II 1930; Oberstaatsanwalt ebd. Juni 1932; Oberstaatsanwalt am Kammergericht Nov. 1934; Generalstaatsanwalt am Landgericht Berlin Sept. 1936, Generalstaatsanwalt in Karlsruhe Juli 1937; 1. 7. 1939 – Mai 1945 Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof. Im Nürnberger Juristenprozeß zu zehn Jahren Haft verurteilt; Jan. 1951 entlassen. – *Werke*: DR (B) 1939, 265: Grundzüge des neuen Strafverfahrens. – *Quellen*: Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, 1938, S. 147; DJ 1938, S. 1774, 1802; 1939, S. 1141, 1150; H. *Michaelis*/E. *Schraepfer*, Ursachen und Folgen. Biographisches Register, Teil 2, S. 413.

Lehmann, Rudolf (geb. 11. 12. 1890 in Posen als Sohn eines Staatsanwalts; gest. 26. 7. 1955). Besuch von Schulen in Breslau und Hanau (1909 Abitur am dortigen Gymnasium). Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten München, Freiburg, Leipzig und Marburg (hier Promotion zum Dr. iur. 1919). 1. Staatsprüfung 1912 in Kassel; Teilnahme am 1. Weltkrieg (Reserveoffizier); 2. Staatsprüfung in Frankfurt/Main. 1920/21 Tätigkeit beim AG Hanau, anschließend bei der Staatsanwaltschaft in Essen; 1921 Hilfsarbeiter im Reichspostministerium; Jan. 1922 LG-Rat am LG Berlin I; Febr. 1925 Einberufung in das Reichsjustizministerium als Hilfsarbeiter; Jan. 1927 Oberregierungsrat; Febr. 1933 Ministerialrat im Reichsjustizministerium; hier vornehmlich mit der Strafrechtsreform befaßt. Lehmann galt zugleich als hervorragender Kenner des Militärstrafrechts und der Militärrechtspflege. – 1937 Ausscheiden aus dem RJM und Ernennung zum Senatspräsidenten am Reichskriegsgericht; 1938 – 45 Chef der Rechtsabteilung des OKW; 1944 zugleich Generaloberstabsrichter des Heeres. 1945 gerät L. in amerikanische Kriegsgefangenschaft: 1948 im Nürnberger Wehrmachtsprozeß zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt; 1950 entlassen. 1952 – 1955 Leiter der Rechtsabteilung der Wirtschaftsvereinigung Bergbau. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXXII.

Lichtenberger, Gustav (geb. April 1901; Todesdatum nicht bekannt). Gerichtsassessor Nov. 1926; 1928 2. Staatsanwalt in Frankenthal; Okt. 1930 Amtsgerichtsrat in München; März 1934 1. Staatsanwalt am LG München II; Juni 1936 Landgerichtsrat am LG München II; Jan. 1938 Erster Staatsanwalt am OLG München; ca. 1942 Oberstaatsanwalt am OLG München; nach 1945 Rat am LG München I. – *Quellen*: Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, 1938, S. 151. Für weitere Daten ist die Personalakte nach Auskunft des Bayer. Staatsministeriums der Justiz erst 50 Jahre nach dem Tod von Lichtenberger zugänglich.

Martin, Karl (geb. 21. 4. 1877 in Bunzlau/Niederlausitz; gest. 12. 7. 1974). Besuch des humanistischen Gymnasiums in Eisleben. Studium der Rechtswissenschaften in Halle, Freiburg und Marburg (hier Promotion); Referendarexamen 1899; Referendarausbildung im Bezirk des OLG Kassel; 1904 Assessorexamen. 1907 Amtsrichter in Grabenstein (Hessen), 1917 in Kassel; 1910–1917 Hilfsrichter am OLG Kassel; Hilfsarbeiter im preuß. Justizministerium. 1921 Kammergerichtsrat. 1924 Senatspräsident am OLG Kassel, 1928 Vizepräsident des OLG Kassel. 16. 7. 1933 Präsident des OLG Kiel. – *Quellen*: Führerlexikon 1935, S. 300.

Mettgenberg, Wolfgang (geb. 10. 10. 1882 in Kleve; gest. 7. 4. 1950 in Landsberg/Lech). Schulbesuch in Koblenz. Studium an den Universitäten Grenoble, Bonn und Berlin. 1905 Referendar-, 1909 Assessorexamen. 1906 Promotion zum Dr. iur. – 1909 Staatsanwaltsgehilfe in Koblenz, Aachen, Köln und Elberfeld, 1916 Staatsanwalt, 1920 in das Reichsjustizministerium einberufen, hier 1921 Oberregierungsrat, 1923 Ministerialrat, 1939 Ministerialdirektor, dann Ministerialdirigent. – Maßgebender Referent insbesondere für das Auslieferungsrecht. 1939 korrespondierendes Mitglied des internationalen Büros für die Vereinheitlichung des Strafrechts. – *Werke*: u. a. Deutsches Auslieferungsgesetz, 1. Aufl. von 1940. – *Quellen*: Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes 1938, S. 165; Karl *Doerner* in: Deutsches Auslieferungsgesetz, 2. Aufl., S. 6f.

Neubert, Reinhard (geb. 25. 2. 1896 in Riga als Sohn eines Kaufmanns; Todesdatum nicht bekannt). Besuch der deutschen Schule in Riga, anschließend des Mommsen-Gymnasiums in Berlin-Charlottenburg. Nach Bestehen der Reifeprüfung Studium der Rechtswissenschaft und der Geschichte (1922 Promotion). Teilnahme am 1. Weltkrieg; 1919/20 beim Schutzregiment Groß-Berlin des Garde-Kavallerie-Schützenkorps. 1921 erste, 1924 zweite Staatsprüfung. 1921–24 Referent bei der Hauptfahndungsstelle der Reichszollverwaltung. 1925 Justitiar bei der Zuckerkredit AG; bis 1928 vorübergehende Beschäftigung als Hilfsreferent beim Landesfinanzamt Brandenburg; seit 1924 Rechtsanwalt an den Landgerichten Berlin (seit 1933 Notar). 1927 Rechtsberater des Gaues Groß-Berlin der NSDAP und des „Angriff“, Prozeßvertreter der Reichsleitung der NSDAP, des Gaues Berlin, der Parteipresse und der SA in politischen Prozessen; Mitglied des erweiterten Gauwirtschaftsrats, Stabsleiter der innenpolitischen Abteilung, Leiter der Gaurechtsstelle; 1930–33 Mitglied des preuß. Bezirksausschusses für Groß-Berlin, 1933 Stadtverordneter in Berlin und Mitglied des Staatsrats als Vorsitzender des Verfassungsausschusses. 31. 3. 1933 Kommissar der Justizverwaltung für den Vorstand der Anwaltskammer Berlin; anschließend Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer Berlin und Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer; 1934 Präsident des Ehrengerichtshofes der Reichsrechtsanwaltskammer; 1936 Mitglied des Reichstages. 1934 Abteilungsleiter der Reichsleitung der NSDAP im Stabe der Rechtsabteilung der Reichsleitung. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. 1939 Ernennung zum Justizrat. – *Werke*: Bilanz der Erfüllungspolitik, 1930; Mitherausgeber des Sammelwerkes von Pfundtner/Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht; Anwalt in der Politik, 1939; Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 in der am 1. 5. 1935 geltenden Fassung, 1936. – Zahlreiche rechtswissenschaftliche und rechtspolitische, auch verfassungsrechtliche Aufsätze. – *Quellen*: Führerlexikon, 1935, S. 328; H. *Michaelis*/E. *Schraepler*, Ursachen und Folgen. Biographisches Register, Teil 2, S. 306.

Niethammer, Emil (geb. 6. 5. 1869 in Stuttgart als Sohn eines Rechtsanwalts; gest. 19. 2. 1956 in Tübingen). Nach dem frühen Tode des Vaters Umzug der Familie von Stuttgart nach Tübingen, wo N. 1888 das Abitur ablegte. 1889–93 Studium der Rechtswissenschaften, das er mit der 1. jur. Staatsprüfung abschloß; 2. jur. Staatsprüfung 1897; anschließend folgende Tätigkeiten im württ. Justizdienst: von April 1897 an Amtsanwalt und Hilfsrichter in Balingen, Künzelsau, Sultz; April 1899 stellvertretender Amtsrichter in Gmünd; Nov. 1901 Richter in Gmünd; Nov. 1905 Landrich-

ter in Ellwangen; April 1914 LG-Rat in Stuttgart; Teilnahme am 1. Weltkrieg; von 1919 an Tätigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart; 1921 Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft in Leipzig; 1. 1. 1922 LG-Direktor; 1. 10. 1922 Reichsanwalt in Leipzig; 1. 2. 1930 bis 1937 Reichsgerichtsrat. 1943 Übersiedlung nach Tübingen; von 1944 an Lehrtätigkeit an der Universität Tübingen (1946 Ernennung zum Honorarprofessor). 1947–50 Präsident des OLG Tübingen; Mitbegründer der CDU Süd-Württemberg; Mitglied der „Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern“ und des ersten Landtags für W.-Hohenzollern (1946/47), Mitverfasser des CDU-Verfassungsentwurfs von 1946, der sich für eine starke Institution an der Spitze des Landes einsetzte. Von 1954 an bis zu seinem Tode Mitglied der Großen Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2, 2, S. XXXVf.

Parey, Friedrich (geb. 21. 5. 1889 in Neuhaudensleben; gest. 3. 11. 1938). 1911 Referendar-, 1919 Assessorexamen. 1914/18 Teilnahme am 1. Weltkrieg. 1920 Staatsanwalt am LG Naumburg (März 1921 Staatsanwalt am außerordentlichen Sondergericht des Reiches in Naumburg aus Anlaß des Hölz-Aufstandes). 1922 Staatsanwaltschaftsrat in Halle, 1930 Erster Staatsanwalt in Kiel, 1932 Oberstaatsanwalt am OLG Naumburg, Febr. 1934 Generalstaatsanwalt in Celle. Juli 1937 Generalstaatsanwalt am Volksgerichtshof. – *Quellen*: DJ 1937, S. 1234; DJ 1938, S. 1774, 1802.

Rempe, Heinrich (geb. 1902 in Büren/Westf., gest. 1990 in Paderborn). Assessor-examen Dez. 1929 in Berlin. 1928 bei der Staatsanwaltschaft in Essen; ab Juni 1929 in der Strafrechtsabteilung des preuß. Justizministeriums, ab 1935 des Reichsjustizministeriums (hier Sachbearbeiter für Schiedsmanns-, Straftilgungs- und Strafregisterrecht in der Abt. II). Okt. 1939 OLG-Rat. Teilnahme am 2. Weltkrieg. – Nach Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft Juni 1946 Amtsgerichtsdirektor in Paderborn, 1948 LG-Präsident ebd., 1957 LG-Präsident in Essen, 1962–1967 Präsident des OLG Hamm/Westf. – *Quellen*: Auskunft von Dr. H. Rempe, für die der Herausgeber dankt.

Sack, Karl (geb. 9. 6. 1896 in Bosenheim/Rheinhausen; hingerichtet 9. 4. 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg). Besuch der humanistischen Gymnasien in Bad Kreuznach und Friedberg/Hessen (1914 Abitur), 1914, 1918–1922 Studium der Rechtswissenschaften, Referendarausbildung. 1914–1918 Teilnahme am 1. Weltkrieg. Als Assessor 1922 Hilfsrichter im hessischen Justizdienst, 1925 Amtsanwalt am Amtsgericht Alsfeld, 1926 Oberamtsrichter in Schlitz/Oberhessen, 1930 Landgerichtsrat in Mainz; 1926 Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei. – 1934 Eintritt in den Heeresjustizdienst: 1935 Kriegsgerichtsrat (Gießen), 1936 Oberkriegsgerichtsrat (München), 1937 Ministerialrat im Reichskriegsministerium, 1938 dort Reichskriegsgerichtsrat im Generalsrang; 1938 an Untersuchungen im Verfahren gegen Fritsch beteiligt (Zusammenarbeit mit Oster und Dohnanyi; enge Verbindung zu Nebe und Mitwirkung an Staatsstreichplänen von Beck und Witzleben). Sept. 1939 Heeresgruppenrichter bei Rundstedt; Aug. 1941 in die Wehrrechtsabteilung versetzt, 1. 10. 1942 Chef der Heeresrechtsabteilung im Oberkommando des Heeres (Chefrichter des Heeres), 1. 5. 1944 Generalstabsrichter (Ministerialdirektor). Maßgeblich an allen Plänen des militärischen Widerstandes beteiligt (Vertrauenskreis um Olbricht), Mitglied der Bekennenden Kirche. Am 8. 9. 1944 von der Gestapo verhaftet und nach einem fragwürdigen SS-Standgerichtsverfahren zusammen mit Canaris, Bonhoeffer, Oster und anderen Sonderhäftlingen erhängt. – *Quellen*: Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte, 1975, Bd. 3, Sp. 2420 f.; H. Bösch, 1967.

Schäfer, Ernst (geb. 13. 10. 1882 in Marburg als Sohn eines Oberrealschullehrers; gest. 9. 7. 1945 in Rothenburg ob der Tauber). 1901 Abitur in Marburg; Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Marburg. Erste Staatsprüfung 1904, 2. Staatsprüfung 1909 (beide mit „gut“). Den Plan einer Habilitation hat Schäfer nicht weiterverfolgt. 1909–11 unbesoldeter Hilfsrichter in Marburg. April 1911 Ernennung zum

Amtsrichter in Kiel. 1917 zum Heeresdienst einberufen (u. a. Hilfsreferent im Reichsamt des Innern und Reichswirtschaftsamt; anschließend Referent beim Reichsschiedsgericht für die Kriegswirtschaft). Ab Juli 1918 erneut im Justizdienst tätig (Altona, LG Kiel); eine Versetzung nach Kassel schlägt Sch. wegen des damaligen Wohnraummangels aus. Febr. 1920 LG-Rat in Kiel; hier an der Universität Vorlesungen über Straf- und Zivilprozeß. März 1921 in das Preuß. Justizministerium einberufen. Mai 1921 Ministerialrat ebd.; Okt. 1927 Ministerialdirigent und als solcher verantwortlich für die Strafrechtsreform von preußischer Sicht aus. Als Nachfolger von Bumke April 1929 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium und damit Leiter der Strafrechtsabteilung dieses Ministeriums. 1919–21 Mitglied der DDP. Aus Anlaß seines Amtswechsels hob die Vossische Zeitung vom 18. 3. 1929 hervor, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß Schäfer der republikanischen Verfassung treu ergeben sei. – Nach längerer Krankheit zum 1. 3. 1943 auf eigenen Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXXVII f.

Schäfer, Leopold (geb. 9. 2. 1884 in Forchheim; gest. 23. 9. 1952 in Dörzbach/Kr. Künzelsau; Vater OLG-Rat). 1906 erste, 1910 zweite juristische Staatsprüfung. Zunächst am Amtsgericht im Bamberg und bei der dortigen Staatsanwaltschaft tätig; April 1911 Einberufung in das bayr. Justizministerium; im Nov. 1911 in das Reichsjustizamt (1912 II. Staatsanwalt beim LG München I, Mai 1915 Amtsgerichtsrat in München, Oktober 1919 I. Staatsanwalt am LG München I). März 1920 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Januar 1935 Ministerialdirektor im Preuß. Justizministerium, Mai 1935 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium. Leiter der Unterabteilung des RJM für nichtpolitisches Strafrecht und stellvertretender Leiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums. Im Juli 1944 auf eigenen Antrag aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt vom 1. 12. 1944 an. – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XXXIX f.

Schafheutle, Josef (geb. 17. 3. 1904 in Freiburg/Breisgau; gest. 22. 12. 1973 ebd.). 1930 badischer Gerichtsassessor, 1932 Regierungsrat im bad. Justizministerium, 1935 im Reichsjustizministerium. Nov. 1936 LG-Direktor in Karlsruhe, 1941 Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium. 1939–1945 Teilnahme am 2. Weltkrieg. – 1945 Sachbearbeiter in der Finanzabteilung der Provinzverwaltung Mark Brandenburg, anschließend bis 1946 Rechtsreferent der deutschen Zentralfinanzverwaltung der Sowjetzone. 1950 Oberregierungsrat. Anschließend Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 1951 Generalstaatsanwalt beim OLG Freiburg; Aug. 1953–Jan. 1967 Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium (Leiter der strafrechtlichen Abteilung). – *Werke*: Gesellschaftsbegriff und Erwerb in das Gesellschaftsvermögen, Diss. iur. Freiburg i. Br. 1931; Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, (zus. mit L. Schäfer, Otto Wagner), 1934; Strafgesetznovellen von 1933 u. 1934 (zus. mit Leopold Schäfer), 1934. – JW 1933, 2794: Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung von 1933; JW 1934, 1618: Was bedeutet „Verurteilung“ i. S. v. § 5 Ziff. 2 Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933?; JW 1938, 1380: Straffreiheitsgesetz und Freispruch; ZADR 1939, 600: Strafrechtspflege im Kriege; DJ 1939, 1510: Die Vereinfachung der Strafrechtspflege im Kriege. – *Quellen*: Auskunft des Bundesministeriums der Justiz.

Schlüter, Franz (geb. 13. 4. 1907). Aug. 1933 Gerichtsassessor. 1937 LG-Rat in Hannover, 1938 Amtsgerichtsrat in Berlin, ab ca. 1942 Ankläger und Vollstreckungsleiter bei der Oberreichsanwaltschaft bei VGH. – Nach 1945 bis 1970 Senatspräsident beim Bundespatentgericht in München. – *Quellen*: Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, 1938, S. 223; A. Kahn/W. H. Seiter, Hitlers Blutjustiz, S. 66.

Schneidenbach, Hans (geb. 6. 8. 1901 in Klingenthal; gest. 4. 2. 1984 in Garmisch-Partenkirchen). Jan. 1925 Referendar, Juni 1930 Assessor; 1. 7. 1930 Gerichtsassessor beim LG Dresden; April 1933 das. bei der Staatsanwaltschaft am LG Freiberg; Mai 1933 Ernennung zum Staatsanwalt ebd., 15. 7. 1933 Staatsanwalt beim LG Dres-

den; abgeordnet an das sächsische Finanzministerium, seit 5. 11. 1933 an das sächsische Justizministerium. 15. 5. 1935 Abordnung an die Reichsanwaltschaft beim RG; Nov. 1936 abgeordnet an die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof. 1. 9. 1939 LG-Direktor beim LG Berlin und weiterer Verbleib als Hilfsrichter beim Volksgerichtshof; Aug. 1942 erneute Beschäftigung im Reichsjustizministerium; Nov. 1942 Ernennung zum Ministerialrat ebd.; ab 1. 1. 1943 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsgeschäftsführers des NS-Rechtswahrerbundes betraut. — *Werke*: Die gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages, Diss. iur. Königsberg 1924; Gerichtssaal, Bd. 106 (1935), 50: Staatsanwalt und Kriminalpolizei. — *Quellen*: Auskunft der Staatsanwaltschaft beim LG Berlin vom 11. 12. 1986 und des BA Koblenz.

Schönke, Adolf (geb. 20. 8. 1908 in Weißwasser/Kr. Rothenburg, Niederschlesien, als Sohn eines Tapeziermeisters; gest. 1. 5. 1953 in Freiburg i. Br.). Besuch eines neusprachlichen Gymnasiums in Berlin; hier Studium der Rechtswissenschaften (Promotion 1932 bei James Goldschmidt), 1931 Referendar-, 1934 Assessorexamen, anschließend Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium. 1935 Habilitation unter Kohlrausch. 1937 Amtsgerichtsrat. 1938 o. Prof. in Freiburg i. Br., Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. — *Werke*: Bibliographie bei E. Wolf, Adolf Schönke 1908 – 1953, Gedenkrede, S. 29 ff.; K. Mijazawa, Die deutsche Rechtswissenschaft, 1978, S. 567 ff. — *Quellen*: Mijazawa, S. 567 m. w. N.; G. Kielwein, Leben und Werk Adolf Schönkes, ZStrW, Bd. 85 (1973), S. 1017 ff.; D. Wendt, in: Juristen im Portrait, 1988, S. 663 ff.

Schraut, Rudolf (geb. 9. 4. 1899 in Kulmbach als Sohn eines Zollrats; gest. 19. 12. 1970 in München). April 1924 Referendar am Amtsgericht München; 1927 bis April 1933 Rechtsanwalt in München. Mitglied der NSDAP von 1925 – 27 und von 1929 an. 28. 4. 1933 Ernennung zum Regierungsrat im bayer. Staatsministerium der Justiz; 1. 5. 1933 Beurlaubung zur Verwendung im Reichsjustizministerium (Verbindungsmann von Frank); Juli 1933 Oberregierungsrat; Dez. 1934 wegen Differenzen mit Frank Entlassung aus dem bayr. Staatsdienst auf eigenen Antrag. Leiter der rechtspolitischen Abteilung der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP, stellvertretender Geschäftsführer des BNSDJ; 1935 – 1944 Direktor in der Personalabteilung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes; u. a. auch Mitglied des Genossenschaftsrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht; 1944 gehörte Schraut dem Hauptamt für Kommunalpolitik (bei der Reichsleitung der NSDAP) als Stabsleiter an. — *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2, 1, S. XLII.

Staud, Eberhard (geb. 18. 1. 1892 in Aachen als Sohn eines Landgerichtsdirektors; gest. 1. 2. 1964 in Bonn). Besuch von Gymnasien Bonn und Kassel (hier 1910 Abitur); Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, München und Marburg von 1910 – 1913. Erste Staatsprüfung 1913, Zweite Staatsprüfung nach Teilnahme am 1. Weltkrieg (1915 – 1918) 1920. Zunächst als Gerichtsassessor am Amts- und Landgericht Düsseldorf tätig; von Dez. 1921 – Juni 1923 Rechtsanwalt am Landgericht Düsseldorf. Juli 1923 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Jan. 1924 beim Amtsgericht Düsseldorf; 1. 5. 1924 Amtsgerichtsrat in Düsseldorf; 1. 10. 1933 Landgerichtsrat ebd., Ministerialrat im preuß. Justizministerium am 1. 12. 1933, im Reichsjustizministerium seit 1. 4. 1935. 1. 2. 1943 Ministerialdirigent. Fachmann für Zivilprozeß- und Vollstreckungsrecht. — *Aufsätze*: DJ 1933, 487: Schnellere Ziviljustiz; S. 489: Ist das Brauhemd pfändbar?; S. 536: Rechtspolitische Notwendigkeit der Prozeßbeschleunigung und ihre Durchführbarkeit; S. 602: Neues Zivilprozeßrecht; S. 682: Kann die Frau kraft der Schlüsselgewalt einen Gerichtsstand gegen den Mann vereinbaren?; S. 777: Die ersten Auswirkungen der Beschleunigung des Rechtsganges in Zivilsachen; S. 809: Die persönliche Anwesenheit der Parteien im Zivilprozeß. — DJ 1934, 152: Ein Vierteljahr Prozeßbeschleunigung; S. 512: Einiges zur Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme; S. 669: Fortschritte praktischer Zivilprozeßreform; S. 799: Einiges über die einstweiligen Einstellungen; S. 899: Gerichtsferien; S. 1150: Einige Zahlen

aus der preußischen Zivilrechtspflege; S. 1312: Die Gerichtsferien 1934 in Preußen. – JW 1935, 1474: Die vorläufige Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung; DJ 1935, 371: Zahlen beweisen. Ergebnisse der preußischen Zivilrechtspflege im Jahre 1934; S. 447: Die Beseitigung der Gerichtsferien; S. 737: Feststellungen über die Prozeßdauer; S. 1379: Beschleunigung und Unmittelbarkeit des Rechtsganges; DR 1935, 570: Die Umgestaltung des Erkenntnisverfahrens. DJ 1936, 367: Ergebnisse der deutschen Zivilrechtspflege im Jahre 1935; S. 755: Armenrecht – gleiches Recht!; S. 1042: Zahlen zur Prozeßdauer; S. 1802: Klageantrag und Urteilsformel in Abzahlungssachen. DJ 1937, 614: Zahlen und Bemerkungen zur Zivilrechtspflege des Jahres 1936; DJ 1938, 372: Die Zivilrechtspflege im Jahre 1937; S. 1412: Die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen. – DJ 1939, 539: Beschleunigung und Unmittelbarkeit des Rechtsganges im Jahre 1938; S. 1482: Die bürgerliche Rechtspflege in Kriegszeiten; S. 1545: Verfahren nach freiem Ermessen; S. 1604: Die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten; S. 1653: Die Beschwerde gegen Armenrechtsentscheidungen der Amtsgerichte. – DJ 1940, S. 240: Zur Frage der Zuständigkeit für Wiederaufnahmeklagen nach der Vereinfachungsverordnung; S. 448: Verfahren nach freiem Ermessen; S. 1069: Die 2. Vereinfachungs-Verordnung; S. 1182: Neuerungen im Zustellungsrecht. – DJ 1941, 785: Die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen; DJ 1942, 351: Vereinfachungen im Zivilprozeß; S. 693: Die VO zum Schutze der Wehrmatsangehörigen usw.; DJ 1943, 49: Die 4. Vereinfachungs-VO; S. 273: Kriegsmaßnahmen-VO und Zivilprozeß; S. 568: Die Bedeutung der Wehrmachtsschutz-VO und der Kriegsmaßnahmen-VO für das Armenrechtsverfahren im 1. Rechtsgang. – DJ 1944, 49: Die Schutzverordnung vom 4. 12. 1943. – *Quellen*: Personalakte im BA Koblenz.

Stolzenburg, Friedrich Wilhelm (geb. Juli 1901; Todesdatum nicht bekannt). Gerichtsassessor Dez. 1925; Landgerichtsrat am LG Berlin II Apr. 1929; Landgerichtsdirektor am LG Berlin 1. 2. 1935. – *Werke*: Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften (zus. mit K. Krug und E. Schäfer), 1936/37 (2. Aufl. 1939) – *Quellen*: Handbuch des höheren Justizdienstes, 1938, S. 254.

Sturm, Siegfried (geb. 14. 7. 1893 in Vöcklabruck/Oberösterreich; Todesdatum nicht bekannt). 1. 9. 1920 Eintritt in den öffentl. Dienst. 1923 Große Staatsprüfung. Zunächst Hilfsrichter, Nov. 1925 Richter, 1927 Staatsanwalt, 1934 Erster Staatsanwalt, Nov. 1944 Oberstaatsanwalt in Krems. – *Quellen*: Auskunft des Österr. Staatsarchivs (Allg. Verwaltungsarchiv).

Suchomel, Hugo (geb. 30. 3. 1883 in Wien als Sohn eines Militärmedikamentendirektors; gest. 1. 8. 1957 in Wien). Besuch von Gymnasien in Wien und Lemberg. Studium an der Universität (1907 Promotion), 1907 juristische Staatsprüfung, 1910 Richteramtprüfung. 1910–1914 richterlicher Dienst im Sprengel des OLG Wien. 1914 am Bezirksgericht Liesing; ab Mai 1914 im Justizministerium, hier 1917 Ministerialvizesekretär, 1919 Sekretär, 1921 Sektionsrat, 1927 Ministerialrat. 1933 Leiter der Abteilung für Straf- und Strafprozeßrecht; 7. 3. 1938 Sektionschef; Okt. 1938 Ministerialdirektor (Wien), 1. 4. 1939 Ministerialrat im Reichsjustizministerium (Berlin). 1933–38 Mitglied der Vaterländischen Front, danach der NSDAP. 1945–1948 Sektionsleiter im österr. Bundesministerium der Justiz. – *Werke*: Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Novelle vom 5. 12. 1918 (zus. mit Karl Lißbauer), 1919; Die österreichischen Strafprozeßgesetze, 2. Aufl. 1923, 5. Aufl. 1933; Nebengesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts, 1933. – *Quellen*: Personalakte im BA Koblenz.

Thierack, Otto (Dr. iur.) (geb. 19. 4. 1889 in Wurzen-Sachsen; gest. 22. 11. 1946 im Lager Eselheide/Sennelager [Selbstmord]; Sohn eines Kaufmanns). Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Leipzig, 1913 Referendarexamen, 1914 Promotion, 1914–18 Teilnahme am 1. Weltkrieg; 1920 Assessorexamen. 1921 Staatsanwalt beim LG Leipzig, 1926 beim OLG Dresden; 12. 5. 1933–31. 3. 1935 sächs.

Justizminister; 1. 1. 1935 Beauftragter des Reichsjustizministers zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich und Leiter der Abteilung Sachsen-Thüringen des RJM. 1. 4. 1935 Vizepräsident des RG; 1. 5. 1936 Präsident des Volksgerichtshofs. – 20. 8. 1942 – 30. 4. 1945 Reichsjustizminister. Mitglied der NSDAP seit 1. 8. 1932; SA Oberführer (1936), SA-Gruppenführer (1942); Vorsitzender des NS-Rechtswahrerbundes (1942); Präsident der ADR (1942–1945). – *Werke und Quellen*: vgl. Abt. II, Bd. 2,1, S. XLII.

Töwe, Wilhelm (geb. 23. 2. 1870 in Parchim als Sohn eines Gymnasiallehrers; gest. 26. 1. 1956 in Bremen). Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Rostock. 1899 Gerichtsassessor in Mecklenburg-Schwerin. 1902 Regierungsassessor bei der Polizeidirektion Bremen; 1903 Richter am Amtsgericht Bremen; 1907 am Landgericht Bremen, 1913–1935 Direktor ebd. 1940 erneut als Hilfsrichter einberufen. – *Werke*: DJZ 1935, Sp. 411: Der Reichs-Staatsanwalt; DRiZ 1935, S. 225: Führertum und Rechtspflege; S. 265: Die Gerichtsverfassung im neuen Staat; Gerichtssaal, Bd. 105 (1935), S. 383: Das Schwurgericht; Bd. 106 (1935), S. 14: Aufbau der Strafgerichte; S. 85: Der Adhäsionsprozeß; S. 145: Die Privatklage. Gerichtssaal, Bd. 107 (1936), S. 48: Die Neugestaltung der besonderen Verfahrensarten; S. 77: Die Verteidigung im Vorverfahren und beim Übergang zum Hauptverfahren im neuen Strafprozeß; S. 222: Der Sühneversuch im neuen Privatklageverfahren; S. 280: Die Öffentlichkeit im neuen Strafverfahren; S. 298: Die Sitzungspolizei im neuen Strafprozeß; Bd. 108 (1936), S. 146: Legalität und Opportunität; S. 263: Das Klageerzwingungsverfahren; S. 311: Das Friedensverfahren; S. 362: Bindende Feststellungen; ZADR 1936, S. 295: Vorsitzender und Beisitzer im neuen Strafprozeß; S. 1028: Das Hauptverhandlungsprotokoll; DR 1936, 437: Notwendige Verteidigung; Deutsche Rechtspflege 1937, 99: Richter und Beamtengesetz; S. 231: Wartestand, Ruhestand und Hinterbliebenenfürsorge; Jahrbuch ADR 1937, S. 229: Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten des Angeklagten. Deutsche Rechtspflege 1938, S. 303: Nationalsozialistisches Strafverfahrensrecht; DR (Ausgabe Wien), 258: Nationalsozialistisches Strafverfahrensrecht. DStrR 1939, S. 257: Die Friedensbürgschaft. Gerichtssaal, Bd. 112 (1939), S. 23: Der Strafantrag; Bd. 113 (1939), S. 123: Die Teilrechtskraft. Gerichtssaal, Bd. 114 (1940), S. 1: Das Strafverfahren im Kriege (VO vom 1. 9. 1939); S. 70: Das Urteil im neuen Strafverfahren; S. 234: Die besonderen Strafsenate. Gerichtssaal, Bd. 115 (1941), S. 65: Die Berichtigung des Strafurteils; S. 340: Der Gerichtsban; DR (B) 1941, 10: Das beschleunigte Verfahren. DR (B), 1942, 155: Die Kollusionshaft; S. 259: Zum neuen Privatklageverfahren; DJ 1942, S. 383: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Verbrauchsregelungsstrafverfahren. – *Quellen*: Führerlexikon, 1935, S. 49.

Vacano, Franz von (geb. 28. 8. 1876 in Colmar/Elsaß als Sohn des OLG-Präsidenten in Colmar und Staatsrats für Elsaß-Lothringen; gest. 28. 8. 1947). 1897 erste Staatsprüfung, 1902 zweite Staatsprüfung; anschließend Gerichtsassessor im Elsaß; 1909 Amtsgerichtsrat in Erstern; Juni 1912 Staatsanwalt in Colmar; 1920 Reichskommissar für die Elsaß-Lothringischen Kriegsschadensfragen; anschließend Amtsgerichtsrat in Münstermaifeld; Dez. 1921 Staatsanwaltschaftsrat in Koblenz, anschließend in Köln; 1925 Amtsgerichtsrat in Köln, 1934 Landgerichtsdirektor ebd. (zugleich Vorsitzender des Sondergerichts am OLG Köln); 1. 3. 1937 Präsident des Landgerichts Bochum. – *Quellen*: Auskunft des Stadtarchivs Bochum (Zeitungsausschnitte).

Weber, Ludwig Alexander Alfred (geb. 20. 6. 1870 in Leipzig; gest. 1935). Abitur am Nicolai-Gymnasium in Leipzig. 1890–93 Studium der Rechtswissenschaften in Leipzig (hier Promotion zum Dr. iur.). 1894 Referendar-, 1898 Assessorexamen, anschließend Assessor bei der Staatsanwaltschaft in Leipzig. 1902 Staatsanwalt, ab 1908 Tätigkeiten beim sächs. Generalstaatsanwalt, im Justizministerium und bei der Reichsanwaltschaft. Juni 1914 Oberstaatsanwalt beim OLG Dresden, April 1933 Generalstaatsanwalt ebd. – *Quellen*: Führerlexikon, 1934/35, S. 516 f.

Wiskott, Wolfgang (geb. 22. 2. 1910 in Dortmund; gest. 18. 6. 1988 in Hamm) 1935 Gerichtsassessor; alsbald in das Reichsjustizministerium einberufen (1938 Amtsgerichtsrat), 1941 im Reichsernährungsministerium tätig, anschließend Kriegsdienst. 1946 Amtsrichter in Hachenburg (Westerwald), noch in demselben Jahr Landgerichtsrat in Dortmund, 1954 Landgerichtsdirektor, anschließend bis 1972 Senatspräsident am OLG Hamm. Im Ruhestand Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei in Hamm. — *Quellen*: Auskunft von L. Wiskott, Hamm, für die Hrsg. dankt..

Zindel, Ministerialrat im Reichsinnenministerium. — *Werke*: Die politischen Notverordnungen des Reichs vom Juni 1932, 1932; Die Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung der politischen Ausschreitungen, 1932.

**Protokolle
der Großen Strafprozeßkommission**

Große Strafprozeßkommission

1. Sitzung

14. Dezember 1936

(Altenberg)

Inhalt

Die Auffassung vom Verhältnis Volk, Volksglied und das neue Strafverfahren.

Der Staatsanwalt als alleiniger Ankläger (Privatklageverfahren, Strafantrag als Prozeßvoraussetzung); Verfolgungszwang (Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Klagerzwangsverfahren); Rechtsstellung des Verletzten (Nebenklage, Abhäsionsverfahren); Rechtsstellung des Angeklagten.

Berichterstatter Staatssekretär Dr. Freisler	1. 2. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21
Berichterstatter Reichsgerichtsrat Niehammer	7. 18. 20
Professor Dr. Dahm	10. 14. 18. 19. 20. 21
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin	10. 11. 20
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Ihlerad	11
Professor Dr. Kohlrausch	11. 14. 18. 19
Landgerichtsdirektor i. R. Löwe	11. 12. 16. 17. 18. 20. 21
Ministerialdirektor Schäfer	13. 14. 15. 17. 18. 19. 20
Landgerichtsrat Dr. Nichtenberger	15. 21
Generalsstaatsanwalt Laub	15. 17. 18. 19. 20. 21
Professor Dr. Graf Gleispach	15. 19. 21
Oberstaatsanwalt Dr. Krug	16. 18
Ministerialrat Grau	16. 19
Oberstaatsanwalt Ebert	16
Landgerichtsdirektor Dr. Schafheutle	21

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten.

Staatssekretär Dr. Freisler:

In Vertretung und im Auftrage des Herrn Ministers eröffne ich die Arbeiten der Kommission, die den endgültigen Entwurf der Strafverfahrensordnung aufstellen soll. Ich verbinde damit den Dank des Herrn Ministers an die Mitglieder der kleinen Strafprozeßkommission, deren Werk eine wesentliche Grundlage unserer Beratungen sein wird. Dieses Werk ist im Zusammenhang mit dem Wachsen des materiellen Strafrechts entstanden und ist deshalb für uns von großer Bedeutung; denn damit ist dieses Werk auf das neue materielle Strafrecht ausgerichtet. Das neue Strafrecht soll nach dem Wunsch, den kürzlich der Führer ausgesprochen hat, sobald wie möglich verkündet werden.

Der Zweck der Kommission, die jetzt ihre Arbeiten beginnt, ist die Aufstellung der Entwürfe für das Strafverfahren im weitesten Sinne, d. h. des Ent-

wurfs der Strafprozeßordnung, der Friedensrichterordnung, der Schiedsmannsordnung und eines Entwurfs der notwendigen Änderungen der Gerichtsverfassung. Außerdem wird es erforderlich sein, wenn das gesamte Werk der Strafrechtserneuerung in Kraft treten soll, weitere Gesetze fertigzustellen, deren Bearbeitung aber nicht Aufgabe dieser Kommission ist. Ich denke hierbei an das Ordnungsstrafgesetzbuch, das Einführungs-gesetz, das Strafregistergesetz und an das Vollstreckungs-gesetz. Wenn die Strafrechtserneuerung ganz durchgeführt werden soll, wird auch das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafverfahrensrecht bearbeitet werden müssen. Da mir Grund haben anzunehmen, daß in der Zeit, in der diese Werke fertiggestellt werden, das Militärstrafrecht endgültig erneuert sein wird, wird dann, wenn dies alles gelingt, erstmalig auf diesem Rechtsgebiet eine Erneuerung im Geiste des Nationalsozialismus durchgeführt sein, wie sie der Nationalsozialismus für das ganze Recht erstrebt. Ob diese Erneuerungsarbeit zu einem Erfolge führt oder nicht, kann erst die Geschichte sagen, nachdem feststeht, ob sich das Gesetz bewährt hat oder nicht.

Ich begrüße alle Mitarbeiter an unserer Arbeit, einmal die Herren, die mir aus der Arbeit im Ministerium bekannt sind, ferner die alten Mitkämpfer aus der Strafprozeßkommission, die sich im Laufe der Jahre viele Wahrheiten gesagt haben und damit immer enger zusammengekommen sind. Ich begrüße weiter die neuinberufenen Mitglieder, mit denen wir bereits gestern die Fühlung aufgenommen haben. Ich grüße weiter den heute leider verhinderten Vertreter der Partei, Herrn Staatsrat Rechtsanwalt Graf von der Goltz, der auf ausdrücklichen Befehl des Führers die Partei in den Arbeiten der Strafprozeßkommission vertritt. Für Herrn Staatsrat von der Goltz nimmt an den Beratungen ein Verbindungsmann teil, der Herr Graf von der Goltz über den Fortgang der Arbeiten laufend unterrichten wird. Ich habe ferner den Wunsch, daß bei den Arbeiten der Strafprozeßkommission ständig die Verbindung zum materiellen Strafrecht und zu der Strafrechtspflegeabteilung des Ministeriums auf das Engste aufrecht erhalten bleibt. Ich begrüße die Herren, die diese Verbindung aufrechterhalten. Vor allem begrüße ich weiter die Herren Vertreter des Reichskriegsministeriums. Ich hoffe, daß die bereits vollzogene Annäherung zwischen materiellem Strafrecht und Wehrstrafrecht auch für das Strafverfahrensrecht ihre günstigen Auswirkungen zeigen wird.

Ange-sichts der Zahl der Mitglieder der Kommission wird vielleicht der eine oder der andere sagen, daß die Kommission zu groß sei. Ich tröste mich gegenüber diesem Einwand aber damit, daß jeder, der diese Frage aufwirft, sagen wird, daß er jedenfalls nicht zuviel sei. Daraus ergibt sich, daß die Zusammensetzung richtig sein wird. Die Zahl der Herren Professoren ist gegenüber der Zahl in der Strafprozeßkommission kleiner geworden. Ich hoffe aber, daß die hier anwesenden Professoren ihre Stellungnahme in desto komprimierterer Form wiedergeben werden. Es überwiegen in der Kommission die Herren aus der Praxis. Wir haben zu dieser Kommission nicht mehr die Herren hinzugebeten, die schon bei der Abfassung des Vorentwurfs mitgearbeitet haben. Wir haben vielmehr zu dieser Kommission neue Herren aus der

Praxis einberufen, um an dem Gesamtwerk der Erneuerung des Strafverfahrensrechts eine möglichst große Zahl von Praktikern teilzunehmen zu lassen und um andererseits den Arbeitsgang nicht durch eine allzu große Zahl zu belasten.

Die Herren Professoren haben mich ermächtigt, den Wunsch auszusprechen, daß das Gewicht der Praxis in dieser Kommission auch dadurch zum Ausdruck kommen soll, daß von den Referenten jeweils der zunächst referieren soll, der der Praxis am nächsten steht.

Ich weiß, daß ich einen besonderen Wunsch des Herrn Ministers erfülle, wenn ich alle hier anwesenden Herren ausdrücklich bitte, sich bei der Mitarbeit an unseren Arbeiten als Träger ihrer Meinung zu betrachten. Das gilt selbstverständlich für alle Herren, die Mitglieder der Kommission sind. Es gilt aber ebenso — und damit wird nur das fortgesetzt, was in der Strafrechtskommission galt — für die Herren des Ministeriums. Es gilt dies ebenso unbeschränkt aber auch für die Herren, die amtlich die Aufgabe haben, nach irgend einer Richtung die Verbindung aufrechtzuerhalten. Es gilt schließlich auch für die Herren, die offiziell hier als Adjutanten anwesend sind.

Ich spreche unser Bedauern darüber aus, daß der Herr Minister durch eine Grippeerkrankung verhindert ist, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Wir hoffen mit dem Herrn Minister, daß er in der zweiten Hälfte der Tagung wird anwesend sein können. Der Herr Minister hat mir gegenüber ausdrücklich den Wunsch geäußert, daß wir die Tagung trotz seiner Abwesenheit genau so durchführen sollten, wie wenn er anwesend wäre. Wenn mir die Aufgabe zufällt, die Ergebnisse unserer Beratungen festzustellen, so werde ich das mit dem Vorbehalt tun, daß der Herr Minister die Ergebnisse billigt und nicht den Wunsch hat, die Besprechungen zu einzelnen Fragen fortzusetzen. Wenn bei wichtigen Fragen Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben sollten, so werde ich auch das dem Herrn Minister vortragen.

Wenn wir nunmehr in unsere Arbeit eintreten, so werden wir auch diese Arbeit als Gefolgsmänner des Führers verrichten. Für uns gibt es eine Grundlage, die allen unseren Arbeiten als Grundlage dient, und die auch die Grundlage der Arbeit der Strafrechtskommission war, was auch der Herr Minister in dem Vorwort zum „Neuen Strafrecht“ zum Ausdruck gebracht hat. Die Grundeinstellung des Führers wird für unsere heutige und für alle folgende Arbeit richtunggebend sein. Wir bringen dies durch ein „Sieg Heil“ auf den Führer zum Ausdruck.

Das Gebiet der Tagung dieser Woche ist außerordentlich groß; es enthält das gesamte Strafverfahrensrecht. Es ist nicht möglich, in einer Tagung die Strafverfahrensordnung zu schaffen. Das ist auch nicht der Sinn dieser Tagung. Ich halte es für gut, wenn wir uns folgendes als Aufgabe, die wir uns für diese Tagung gestellt haben, klarmachen:

1. Wir wollen uns jetzt nicht in Einzelheiten verlieren. Wir müssen immer nach der Klärung einer grundsätzlichen Frage Schluß machen und können nicht alle Einzelheiten erörtern.
2. Wir müssen demgemäß unser Augenmerk auf die Festlegung grundsätzlicher Leitsätze

richten und weniger daran denken, bestimmte Gesetzesvorschriften zu formulieren. Die Zeit, die einzelnen Bestimmungen zu formulieren, wird später kommen.

3. Damit ist nicht ausgeschlossen, sondern es ist im Gegenteil notwendig, daß wir dem vorliegenden Entwurf und den darin enthaltenen Bestimmungen entscheidende Beachtung widmen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß wir in Einzelfälle bei wirklich grundlegenden Bestimmungen in die Wortfassung hineinsteigen; dies muß aber die Ausnahme bleiben.

Wenn der Herr Minister das Ergebnis der Beratungen zu den grundsätzlichen Punkten festgelegt hat, müssen wir — dies ist eine Erfahrung aus der Arbeit der Strafrechtskommission — diese grundsätzliche Entscheidung bei unseren späteren Besprechungen als getroffen ansehen. Es ist nicht gut, wenn man bis zum Schluß der letzten Lesung immer wieder einzelne bereits entschiedene Fragen von neuem erörtert.

Wir wollen bei unserer Arbeit keine Prinzipien um der Prinzipien willen durchführen und deshalb soll auch der Grundsatz, daß zunächst der referiert, der der Praxis am nächsten steht, nicht uneingeschränkt durchgeführt werden. Herr Reichsgerichtsrat Niethammer und ich haben uns geeinigt, bei der Besprechung des ersten Themas die umgekehrte Reihenfolge zu wählen. Ich bitte deshalb, mir zu gestatten, mit meinem Referat zu beginnen.

Berichterstatter Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich werde mir erlauben, mich bei meinem Referat nicht ganz an das zu halten, was in der Umschreibung des ersten Referats angegeben ist. Ich will mich bemühen, Sinn und Ziel unserer Arbeit überhaupt herauszuarbeiten. Wir müssen bei unserer Arbeit einen Leuchtturm haben, der es uns ermöglicht, im Auf- und Abwogen der Meinung, im Aufhellen und Verdunkeln der Probleme ein Ziel zu haben, das uns die Richtung angibt. Ich möchte versuchen, in meinem einleitenden Referat etwas dazu beizutragen, damit dieser Leuchtturm immer vorhanden ist.

Man hat sich vielfach darüber unterhalten, ob und in welchem Grade das Strafverfahrensrecht Verfassungsrecht, Staatsgrundrecht sei. Ich glaube, einem Teil von Ihnen ist die Arbeit zugegangen, die im nationalsozialistischen Rechtswahrbund unter der Führung von Herrn Professor Schmitt zum Strafverfahrensrecht geleistet worden ist. In dieser Arbeit ist auch der Standpunkt vertreten, daß das Strafverfahrensrecht Verfassungsrecht sei. Damit wird der Anspruch erhoben, einen Leuchtturm für die gesamte Arbeit am Strafverfahrensrecht aufgebaut zu haben. Es fragt sich, ob diese Auffassung richtig ist. Ganz zweifellos ist es richtig, daß die Strafverfahrensordnung Verfassungsrecht, Staatsgrundrecht darstellt, wenn man von einem liberalen Staatsbegriff, der immer individualistisch sein wird, ausgeht. Denn dann muß im Vordergrund der Betrachtung stehen, daß es sich in der Strafverfahrensordnung darum handelt, in welchen Formen der Staat in die Persönlichkeitssphäre des einzelnen Bürgers am tiefsten eingreift,

in welcher Form er dazu kommt, ihm die Bewegungsfreiheit zu nehmen. Dabei ist der Gedanke, daß Garantien gegen Willkür geschaffen werden müssen, riesengroß. Auch wir halten Garantien für erforderlich, aber in anderer Form und anderer Richtung, nämlich Garantien für eine gerechte Rechtsfindung. Unter dem Gesichtspunkt des Mißtrauens können wir keine Garantien aufstellen. Wenn man das Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Garantien betrachtet, erscheint es als magna charta des Individuums und damit als Staatsgrundrecht. Es fragt sich, ob die Verfahrensordnung auch in unserem Sinne Staatsgrundrecht ist. Ich glaube, daß wir uns dann zunächst daran erinnern müssen, daß der Nationalsozialismus das Staatsgrundrecht zum Volksgrundrecht vertieft hat. Teile des Volksgrundrechts sind einmal die Grundzüge des Staatsaufbaus, das Funktionieren der Führungsorgane und die Funktion der Führungsorgane im Staat und die Organstellung des Staates im Volk. Zum Volksgrundrecht gehören weiter aber auch die Grundzüge des Aufbaus der Bewegung, des Funktionierens der Führung der Bewegung. Daraus ergibt sich weiter, daß zum Grundrecht auch das Verhältnis beider, Bewegung und Staat zueinander und ihre Stellung im Volk gehören. Außerdem bedeutet diese Vertiefung des Grundrechts zum Volksgrundrecht, daß die unmittelbare Lebenssicherung des Volkes Bestandteil des Grundrechts geworden ist. Die Sicherung und Stärkung der Rasse, die Verbindung des Bauern mit dem Boden, die Wahrung und Stärkung der Volksgemeinschaft im Lebenskampf, also die Verneinung des Klassenkampfes und die Bejahung der Arbeitskameradschaft, die Grundicherungen der Lebensbereitschaft des Volkes, also die Sicherung von Wehrkraft, Wehrwillen und Wehrmacht, und besondere in bestimmten Augenblicken und Zeitläuften des Volkslebens ganz besonders lebenswichtige Aufgaben wie in den ersten vier Jahren die Aufgabe der Einführung des ganzen Volkes in den Arbeitsgang und wie nunmehr die grundlegende Sicherung des Vierjahresplans. Es scheint mir, daß diese nur skizzenhafte Darlegung der Wandlung des Inhalts und Umfangs des Grundrechts erforderlich ist, wenn man sich darüber klar werden will, ob heute die Betrachtung des Verfahrensrechts als Grundrecht für unsere Arbeiten einen nie täuschenden Leuchtturm darstellen kann.

Wenn man das Grundrecht so auffaßt, wie ich es dargelegt habe, ist die Verfahrensordnung nicht nationalsozialistisches Grundrecht. Damit scheint mir dieser eine Leuchtturm für unsere Arbeit nicht vorhanden zu sein.

Aber aus der Gegenüberstellung der einstigen Wertung und Fassung des Grundrechts und der jetzigen Wertung und aus der Gegenüberstellung der einstigen Einbeziehung des Strafverfahrensrechts in das Staatsgrundrecht und der jetzigen Nichtbeziehung folgt für unsere Arbeit einiges von Bedeutung.

Diese Gegenüberstellung läßt sogleich die veränderte Blickrichtung unserer Arbeit deutlich erkennen. Sie drängt es jedem geradezu auf, daß für uns nicht mehr das im Vordergrund der Arbeit stehen kann, was einst für diejenigen, die in der liberalen Zeit eine Strafverfahrensordnung machen wollten, im Vorder-

grund stand. Früher stand die Sicherung des Einzelnen an erster Stelle. Es wäre von diesem Standpunkt aus auf die Sicherung in den Fällen angekommen, in denen es sich darum handelt, daß jemand freigesprochen wird, und keinerlei Maßnahmen dafür getroffen sind, die Ehre dieses Mannes zu schützen. Es wäre für diese Betrachtung notwendig gewesen, diesen Schutz dort zu betonen, wo der schutzlose Zeuge vor Gericht steht und sich alle möglichen Dinge fragen lassen muß, ohne ein Wort dazu sagen zu können. Wenn es auf einen echten materiellen Ehrenschutz angekommen wäre, wäre es notwendig gewesen, hier einen Schutz zu finden. Dies ist aber nie geglückt. Während einst theoretisch die Sicherung des Einzelnen im Vordergrund gestanden hat und in der geltenden Strafverfahrensordnung auch tatsächlich im Vordergrund steht, steht heute das Interesse der Volksgemeinschaft auch in der Strafverfahrensordnung durchaus im Vordergrund. Wir müssen uns dabei allerdings stets bewußt sein, daß die Wahrung der Ehre der Persönlichkeit des Einzelnen, sowohl die des einzelnen Volksgenossen wie des einzelnen dauernden Rechtsschutzgenossen wie auch des einzelnen Volksgastes ein Bestandteil der Gesamtinteressen ist und unter diesem Gesichtspunkt unter allen Umständen gewährleistet werden muß. Ich glaube, daß das ein Satz ist, der sehr wohl ein fruchtbringendes Ergebnis der Gegenüberstellung der einstigen und jetzigen Betrachtung des Strafverfahrens im Verhältnis zum Grundrecht für unsere Arbeit ist.

Aus der Anerkennung dieses Satzes folgt viel für eine Anzahl von Einzelproblemen. So ergibt sich viel z. B. für die Frage des Umfangs der Vollmacht des zuerst tätig werdenden Staatsorgans, der Staatsanwaltschaft, oder für die Frage der Beibehaltung oder Fortlassung eines Eröffnungsbeschlusses, oder für die Frage der Beibehaltung oder Streichung eines Klagerzwingungsverfahrens, oder für die Frage der Beibehaltung oder Streichung eines Privatklagerverfahrens, oder für die Frage der Beibehaltung oder Streichung eines Strafantrags einer Einzelperson, oder für die Frage der Bindung des Staates an die Pflicht, Straftaten zu verfolgen, und des Maßes dieser Bindung, oder für die Frage der Funktion, die wir dem Verteidiger geben wollen, oder für die Frage der Stellung des Angeklagten und seines Verteidigers und andererseits des Staatsvertreters im Hauptverfahren, oder für die Frage der Art und des Maßes der Ablehnungsmöglichkeit von Richtern, wobei ich nicht daran denke, die uns heute merkwürdig anmutenden Ablehnungsmöglichkeiten des alten Schmutgerichtes wiederherzustellen, oder für die Frage der Zugänglichmachung des Materials an den Angeklagten, oder die Frage der Ausgestaltung der Rechtsmittel — mehrere Rechtsmittel oder ein Rechtsmittel, formale Scheinrechtsmittel oder wirkliche Rechtsmittel —, oder für die Frage der Volksbeteiligung an der Rechtspflege als Rechtspflegeobjekt, oder für die Frage des Verfahrens gegen Abwesende, des Maßes seiner Zulassung und der Ausgestaltung, aber auch für die Frage, die ich vorhin bereits erwähnt habe, die Frage der Sicherung der Ehre der einzelnen in das Verfahren hineingezogenen Volksgenossen, z. B. beim Beschuldigten die Frage der Art und in diesem Zusammenhang auch des Zeitpunktes der Anklageerhebung, und auch die Frage

des möglichen Maßes der Sicherung seiner Ehre im Falle der Außerverfolgung und beim Zeugen die Frage der Ehrfurchung des Zeugen, ferner etwa in diesem Zusammenhang die Frage der Sicherung der Ehre solcher Personen, die ebenso wie die Volksgemeinschaft ein anzuerkennendes Interesse hätten, in ein Verfahren einbezogen zu werden, aber nicht einbezogen werden können, weil etwa der Übeltäter tot oder nicht belangbar ist. Ich habe absichtlich davon abgesehen, bei dieser Aufzählung in jedem Einzelfall darzulegen, wie der Satz, den ich aus dieser Gegenüberstellung gewonnen habe, sich auswirkt. Bei den meisten dieser Fragen liegt die Antwort auf der Hand. Für viele dieser Fragen ist also diese Gegenüberstellung ein Leuchtfeuer bei der Ansteuerung der Lösung der Fragen. Dazu gehören alle die Fragen, die ich nicht erwähnt habe, die aber Herr Reichsgerichtsrat Riethammer in seinem Referat behandeln wird.

Bei dieser grundsätzlichen Betrachtung stehen wir auch einem Satz gegenüber, über den einmal etwas gesagt werden muß, nämlich dem viel gebrauchten und richtig verstanden so treffenden, leider aber so mißverständlichen und uns von Bözwilligen entgegengehaltenen Satz: „Recht ist, was dem Volke nützt“. Ich möchte diesen Satz lieber in den anderen Satz umwandeln: „Recht ist, was dem Volke frommt“. Ich bitte, meinen Wunsch, unsere Arbeiten an den Belangen der Volksgemeinschaft im ganzen auszurichten, nicht im Sinne der Kritiker dieses Satzes mißzuverstehen. Auch diesem Satz ist hinzuzufügen: Was gerecht ist. Deshalb scheint es mir richtig zu sein, daß an der Spitze des vorläufigen Entwurfs im § 2 der Satz steht: „Gerechtigkeit muß die unerschütterliche Grundlage für die Ausübung der Strafgewalt sein“. Wenn wir den Satz: Recht ist, was dem Volke frommt, so auffassen: Dem Volke frommt, was gerecht ist, bewegen wir uns keineswegs in einem Zirkel. Gerecht ist das, was mit dem Gewissen des deutschen Volkes übereinstimmt. Was damit nicht übereinstimmt, kann dem deutschen Volke nicht frommen, ist daher nicht das wohlverstandene Vorantstellen der Gesamtinteressen und nützt deshalb auch nicht dem deutschen Volke.

Wenn ich sagte, daß ich das Strafverfahren nicht als Volksgrundrecht nationalsozialistischer Prägung ansehen kann, so habe ich damit nur etwas Negatives gesagt. Wenn ich positiv bisher lediglich die Notwendigkeit unserer Blickrichtung auf die Allgemeinheit zum Ausdruck brachte, so habe ich damit etwas gesagt, was von allgemeiner nationalsozialistischer Bedeutung ist, nicht aber etwas, was typisch für die Arbeit einer Strafverfahrenskommission wäre. Es ist deshalb notwendig, darüber hinaus die konkrete, auf die Arbeit an der Strafverfahrensordnung spezialisierte Blickrichtung unserer Arbeit hervorzuheben. Diese Blickrichtung scheint mir recht einfach festzustellen zu sein. Sie ergibt sich aus dem Zweck der Strafverfahrensordnung. Wir finden diese Blickrichtung durchaus treffend in dem vorläufigen Entwurf im § 1 ausgedrückt: „Aufgabe der Strafrechtspflege ist es, das Verbrechen zu bekämpfen, die Rechts- und Friedensordnung des Volkes zu schützen und so dem Gemeinwohl zu dienen“. Damit sollte gesagt werden: Blickrichtung für die Durchführung des Strafverfahrens

ist es, daß es ein Mittel sein soll, die Aufgabe des Strafrechts zu verwirklichen. Das scheint mir in der Tat die höchst einfache, natürliche und treffende praktische und richtige Kennzeichnung des Sinns und des Zwecks der Strafverfahrensordnung zu sein. Das Recht, das wir schaffen wollen, soll der zweckmäßigen Durchsetzung des materiellen Strafrechts und seiner Aufgabe im Einzelfalle bis zur rechtskräftigen Entscheidung dienen. Damit ist die Aufgabe unserer Arbeit umrissen. Dies ist wiederum von Bedeutung. Aus diesem Zweck ergibt sich, daß das formelle Strafrecht sich nach dem materiellen Strafrecht richten muß und daß es nicht umgekehrt sein kann. Es darf hier in unserer Arbeitsgemeinschaft keine Debatten über Fragen des materiellen Strafrechts geben. Die vom materiellen Strafrecht gestellten Aufgaben müssen von uns gelöst werden. Wir haben diesen Grundsatz auch stets in der Strafrechtskommission anerkannt. So sind wir uns z. B. nach langen Debatten über die Einheitsstrafe klar geworden. Alle die Einwände, die uns von der Strafprozesskommission zu dieser Frage vorgebracht worden sind, werden wir als wertvolles Material für die zweckmäßige Lösung dieser Frage im Strafverfahrensrecht verwerten. Eine materiellrechtliche Entscheidung konnte sich aber nicht nach wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten des Strafverfahrens richten. Es ist also selbstverständlich, daß wir im Laufe der Arbeiten der nächsten Wochen und Monate materiellrechtliche Fragen nicht mit dem Wunsche einer Änderung der materiellrechtlichen Lösung erörtern können, wenn wir gewisse verfahrensrechtliche Schwierigkeiten vor uns sehen.

Mit dieser selbstverständlichen Herausstellung des Zwecks der Strafverfahrensordnung ist die Bedeutung der Strafverfahrensordnung in keiner Weise vermindert. Denn das Strafrecht lebt nicht so, wie es im Strafgesetzbuch steht, es lebt auch nicht so, wie es im Volksgewissen ruht. Es lebt so, wie es in der Strafrechtspflege erlebt wird. Deshalb ist das Strafverfahren und die richtige Anwendung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts von hervorragender Bedeutung dafür, daß es überhaupt ein lebendiges Strafrecht gibt. Dieser Gedanke zeigt uns wieder die Einheit aller Arbeiten an der Strafrechts-erneuerung.

Wenn so das Strafverfahrensrecht die Arbeitsordnung der Strafrechtspflege ist, muß sie nach den Leitgedanken nationalsozialistischer Arbeitsordnung überhaupt aufgebaut sein. Diese Leitgedanken sind allgemein anerkannt. Uns scheinen sie die natürlichen Grundsätze jeder Arbeitsordnung zu sein. Es ist die klare Aufgabenbestimmung unter eindeutiger Verantwortungszuweisung. Für die Erfüllung jeder Aufgabe oder für die unterlassene Erfüllung jeder Aufgabe muß ein Mann angesprochen werden können. Dieser eine Mann muß — und dies gehört zu den grundlegenden Gedanken — eine unmißverständliche, klar umrissene Kompetenzverhältnissen nicht zulassende Aufgabe haben, innerhalb der er frei arbeiten kann. Denn nur dann ist er in der Lage, die Verantwortung, die er tragen muß, auf sich zu nehmen. Diese Verantwortung kann er nur übernehmen, wenn er die Möglichkeit hat, die Aufgabe zu erfüllen. Die Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er bei der Arbeit zur Erfüllung der Aufgabe frei ist. Dazu gehört, und das

ist kennzeichnend für jede nationalsozialistische Arbeitsordnung, daß dem auf solche Weise mit einer Aufgabe und Verantwortung Belehnten ein Vertrauensbeweis erbracht wird. Hier stehen wir schon in einem erheblichen Gegensatz zu der bisherigen Auffassung. Mit dem übermäßigen Herausstellen des individuellen Schutgedankens der liberalen Zeit war das Mißtrauen verbunden. Wir sehen dieses Mißtrauen in dem geltenden Strafverfahrensrecht überall. Ich will nur das geradezu erstaunliche Mißtrauen erwähnen, das einer Behörde des Staates, die Mitträgerin der Rechtspflegehoheit ist, nämlich der Staatsanwaltschaft, im geltenden Verfahrensrecht entgegengebracht wird. Die Staatsanwaltschaft ist in jeder grundlegenden Frage der Bevormundung durch ein anderes Staatsorgan unterworfen worden. So ist z. B. die Aufgabe, die man der Staatsanwaltschaft gegeben hat, nämlich die einer gewissen Vorbereitung des Hauptverfahrens, ihr teils durch zwingende Sätze wieder genommen worden (nämlich in den Fällen, in denen die richterliche Voruntersuchung zwingend vorgeschrieben ist), teils ist die Staatsanwaltschaft, wo ihr die vorbereitende Arbeit zugewiesen war, unter Kuratel gestellt worden. Voraussetzung dafür, daß eine nationalsozialistische Arbeitsordnung aufgebaut werden kann, daß also Aufgabenzuweisung, Verantwortungsklarstellung und Vertrauensbeweis gegeben sind, ist, daß bezüglich derjenigen, die die physischen Träger dieser Aufgaben sein werden, der Grundsatz der Auslese durchgeführt wird. Die Justiz hat jetzt auch das Recht für sich in Anspruch genommen, sich die, die sie aufnehmen will, auszuwählen. Das muß auch gelten für alle diejenigen Mitarbeiter an der Rechtspflegehoheit des Staates, die ehrenamtliche Mitarbeiter sind. Wir werden uns darüber unterhalten müssen, in welchem Maße und in welchem Grade und in welcher Art auch dort die charakterliche Eignung und die spezielle Erfahrung für das Sondergebiet maßgebend sein sollen. Wir haben heute für die Heranziehung der Volkrichter zwei verschiedene Wege der Auswahl.

Auch aus diesen Grundsätzen nationalsozialistischer Arbeitsordnung folgt sehr viel. Zunächst folgt daraus, daß wir überall jede Aufgabenspaltung vermeiden müssen. Wo eine Aufgabe vorhanden ist, darf diese einheitliche Aufgabe nicht gespalten werden. Ich denke dabei an die verschiedenartigen teils geschichtlichen, teils in rechtspolitischen Arbeiten wiederholten Versuche, die Aufgabe der Urteilsfindung im Schwurgericht irgendwie zu spalten. Eine einheitliche Aufgabe muß eine einheitliche Aufgabe bleiben. Wenn an dieser einheitlichen Aufgabe mehrere arbeiten müssen und wenn dies zweckmäßig ist, dann müssen diese Leute in einer Arbeitseinheit, in einer Arbeitsgeschlossenheit, in einer Arbeitskammerabsicht unter gesicherter Führung von A bis Z zusammenwirken.

Ferner folgt aus der Notwendigkeit der Verantwortung und der Aufgabenklarstellung Entscheidendes für den Auf- und Ausbau der Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Wer ist der Herr des Vorverfahrens? Für alles muß ein Mann da sein, der angesprochen werden kann. Kann das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren durch richterliche Maßnahmen durchbrochen werden? Dabei taucht die Frage des Haftbefehls und ähnliches auf. Kann an

die Stelle des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens im Einzelfall ein anderes Vorverfahren gesetzt werden? Geht das gegen den Willen der Staatsanwaltschaft? Genau dasselbe gilt für die Stellung des Richters im Hauptverfahren. Wer ist Herr des Hauptverfahrens? Diese Frage muß auch ganz klar beantwortet werden. Die Stellung des Richters wird mehrfach zu behandeln sein bei der Frage, ob der Richter bei Entscheidungen an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren gebunden werden soll. Ferner entsteht die Frage: Wer entscheidet über die Verfolgung oder Nichtverfolgung? Auch das ist eine Frage, die absolut und sicher entschieden werden muß. Es ist nicht die Frage des Umfangs, des Kreises der Geltung des Legalitätsprinzips. Das ist eine andere Frage. Aber wer entscheidet innerhalb des gesetzlichen Maßes der Entscheidungsfreiheit darüber, ob eine als verfolgungswert angesehene Angelegenheit gerichtlich in der Hauptverhandlung untersucht, verfolgt und entschieden werden soll? Kann der einzelne Verletzte neben dem Staat erscheinen? Eine weitere Frage, die zu behandeln ist, ist die Stellung des Vorsitzenden im Hauptverfahren. Dabei darf ich meine Anerkennung für den Wunsch aussprechen, dieses entsetzliche Wort zu vermeiden. Aber gleichzeitig habe ich die Bitte, ein noch schöneres Wort als das Wort „Vorsitzer“ zu finden. Weiter ist die Frage zu behandeln, wie die Stellung des Vorsitzenden im Hauptverfahren zu gestalten ist, wie seine Verhandlungsleitung auszubauen ist und welche Stellung er gegenüber dem Staatsanwalt und auch sonst hat. Ferner wäre zu betrachten die Frage der Freiheit oder Bindung im Maße und in der Richtung der Beweishebung. Besonders bedeutsam ist dann die Frage des Maßes und der Art der Mitwirkung der anderen Richter in der Frage des Beweismaßes, des Zustandekommens des Urteils, die Klarstellung der Verantwortlichkeit für das Urteil, die Klarstellung der Verantwortlichkeit für die Urteilsgründe, kurz das, was man — und darunter leider auch ich — das Führerprinzip in der Rechtspflege genannt hat. Diese Frage bedarf einer Entscheidung. Daß uns hier eine Entscheidung glückt, die mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Arbeitsordnung übereinstimmt, das ist eine der Bedingungen dafür, daß wir unsere Arbeit mit dem Prädikat „erfolgreich“ belegen können.

Aus dem Grundsatz der Arbeitsfreiheit und des Vertrauensbeweises folgt unendlich viel für unsere Arbeiten an der Strafverfahrensreform. Das Maß der formalen Bindungen, die wir vorsehen, wird in erster Linie aus dem Gesichtspunkt heraus begrenzt werden müssen, daß diese formalen Bindungen nur als notwendiges Gerippe des Arbeitsganges benutzt werden dürfen und sich nicht zu Fesseln der freien Rechtsuche des Gerichts auswachsen dürfen.

Das Ideal einer Regelung der Hauptverhandlung scheint mir darin zu bestehen, nur einige ganz klare feste Grundsätze herauszuheben. Als solche Grundsätze denke ich mir:

1. die Angabe des Zwecks und der Regelung des formalen Ausdrucks des Ergebnisses der Hauptverhandlung;

2. die Regelung des Prinzips des Zustandekommens des Ergebnisses in Beratung und Abstimmung;
3. die Hervorhebung des Grundsatzes des Gehörs, wozu selbstverständlich die Beweisanktrittsfreiheit im sachlichen Rahmen gehört;
4. die Hervorhebung des Grundsatzes der Beweiserhebungsfreiheit innerhalb des durch den Zweck der Hauptverhandlung sich ergebenden notwendigen Maßes;
5. die Hervorhebung der Leitungsbefugnis;
6. die Hervorhebung des Grundsatzes mündlicher und unmittelbarer Verhandlung, wozu die knappe Regelung der Ausnahmen gehört;
7. die Hervorhebung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, wozu die knappe Regelung ihrer Ausnahmen gehört.

Die Reihenfolge, in der ich diese Punkte vorgebracht habe, soll weder eine Rangfolge bedeuten, noch bedeutet sie eine ausschließliche Aufzählung der Grundsätze.

An Bindungen haben wir nur das nötig, was die Erreichung des Zwecks des Verfahrens sichert. Wir müssen alles an Bindungen vermeiden, was dazu nicht erforderlich ist. Gerade bei einer Arbeitsordnung sollte man sich jederzeit beruht vor der Gefahr hüten, alles zu regeln, was man regeln könnte. Wir sollten nur das regeln, was unbedingt erforderlich ist. Sonst geben wir den Organen, denen wir diese Aufgabe zuteilen, nicht die Freiheit, die sie brauchen. Hier muß sich die Prozeßordnung als die notwendige Ergänzung zu dem gemaßigten Umfang an richterlichem freien Ermessen erweisen, die wir dem Richter im materiellen Strafrecht gegeben haben.

Die Arbeitsfreiheit und der damit verbundene Vertrauensbeweis an das mit der Aufgabe betraute Organ der Rechtspflege muß gegenüber allen gelten, die eine Aufgabe haben, auch gegenüber den anderen Organen des Staates, die an der Rechtspflege unmittelbar oder mittelbar mitwirken. Wir haben Veranlassung gehabt, unter Leitung des Herrn Ministers in einer Gemeindefratsagung mit der Polizei auf dieses notwendige gegenseitige Vertrauen hinzuweisen. Wir können das nicht mit gutem Gewissen, wenn wir nicht gegenüber den eigenen Organen volles Vertrauen an den Tag legen. Es kommt auf die generelle Prüfung der Eignung der Organe an, wenn wir ihnen Aufgaben zuweisen. Halten wir das Organ für generell geeignet, dann dürfen wir ihm die Eignung nicht wieder aus Mißtrauen absprechen.

Dieser erforderliche Vertrauensbeweis wird in der neuen Strafverfahrensordnung selbstverständlich ebenso den Organen der Bewegung entgegengebracht werden müssen. Wir werden Organe der Bewegung weitgehend in die neue Strafverfahrensordnung einbauen. Ich denke etwa an die Mitwirkung in den Fällen, in denen der Staat sich die Verfolgung oder Nichtverfolgung eines Straftatverdachts aus ganz verschiedenen Gründen vorbehält und bei denen bisher schon weitgehend Organen der Partei eine Mit-

wirkung zugestanden ist. Auch hier wird zukünftig den Parteiorganen eine Mitwirkung zugestanden werden, wobei es von zweitrangiger Bedeutung ist, ob diese Mitwirkung in der Form der Notwendigkeit einer Zustimmung oder der Hemmungsmöglichkeit und ob sie in der Form einer gesetzlichen Bestimmung oder in Form einer ministeriellen Vereinbarung ihren Ausdruck findet. Auch da muß die Regelung von dem Geiste des Vertrauens getragen sein. Ferner denke ich etwa an die Regelung der Mitwirkung der Partei bei der Frage, ob ein Zeuge vernommen oder ein Sachverständigengutachten eingeholt werden soll; auch diese Frage ist jetzt vor kurzem im Geiste des vollsten Vertrauens geregelt worden. Vertrauen ist notwendig überall, wo wir Aufgaben innerhalb der Arbeitsordnung der Strafrechtspflege übertragen. Vertrauen ist auch erforderlich bei der Mitwirkung von Volksrichtern. Auch dort werden wir eine Regelung treffen müssen, die vom Geiste des Vertrauens getragen ist. Ferner ist Vertrauen erforderlich bei dem Aufbau des friedensrichterlichen Verfahrens. Wir haben uns über das Problem des Einbaues der Parteigerichtbarkeit wie der Ehrengerichtbarkeit überhaupt viele Gedanken gemacht. Es ist die Frage erörtert worden, ob dort, wo das Gebiet des kriminellen Unrechts aufhört, also im Gebiet des friedensrichterlichen Verfahrens, für die Parteigenossen eine von der Partei benannte Stelle geschaffen werden soll, ob wir also etwa ein Organ der Parteigerichtbarkeit nicht nur mit der Schiedsmannaufgabe betrauen sollen, sondern auch mit der Aufgabe des Friedensrichters. Ich habe diese Möglichkeit kürzlich in einer Besprechung erwähnt; sie scheint mir eine bejahende Antwort zu verdienen. Auch hier ist es nötig, Vertrauen zu haben, wenn man Aufgaben überträgt. Ferner möchte ich die Frage erwähnen, ob nicht in dem künftigen Jugendstrafverfahren ein Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtsbelange mitwirken muß, den die NSD. benennt. Überall gilt es, wenn man Aufgaben überträgt, sich bewußt zu sein, daß man diese Aufgaben anvertraut. Der nationalsozialistische Staat und die nationalsozialistische Volkführung leben nicht in Furcht vor der Lebenskraft des Volkes, sondern werden von ihr getragen. Das Lebenselement unserer Regelung darf daher keinerlei Furcht sein, die Schwäche wäre, sondern es muß die Kraft sein, die auf Vertrauen beruht.

Die richtige Wahrung dieser Grundsätze, glaube ich, sichert bereits, daß das Verfahren natürlich, einfach, straff und bestimmt ist. Dazu gehört, daß wir neben der Betrachtung der Grundsätze nationalsozialistischer Arbeitsordnung überhaupt diesen Notwendigkeiten unser Augenmerk zuwenden. Eine Lösung, die verkrampft ist, ist keine Lösung. Wir müssen bis zu der einfachsten und elegantesten Konstruktion durchdringen, ebenso wie sich die Brückenkonstrukteure zu der klarsten und elegantesten Konstruktion durchgerungen haben. So kann auch eine Strafverfahrensordnung ein hohes Lied künstlerischer Schönheit sein. Wenn sie das ist, wird sie auch ihren Zweck erfüllen, ebenso wie dies die schönen Zweckbauten tun, die wir jetzt überall in Deutschland erstehen sehen. Nur so kann auch die Strafrechtspflege das werden, was sie werden muß, nämlich die

schnelle Ausübung eines der wichtigsten staatlichen Hoheitsrechte. Ich halte es daher für richtig, daß im § 3 des Vorwurfs hervorgehoben ist, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen soll, bin aber der Meinung, daß dies einer Ergänzung bedarf, die ich teilweise im § 12 finde, die aber auch im Sinne der Straffheit und Klarheit der Durchführung des Verfahrens vielleicht im grundsätzlichen Teil noch einer Ergänzung fähig ist.

Das Strafverfahren will eine Arbeitsordnung der deutschen Rechtspflege sein. Diese deutsche Rechtspflege muß eine unmittelbare Lebensäußerung des Volkes selbst sein. Sie muß immer mehr im Bewußtsein des Volkes lebendig werden. Es handelt sich um eine Hoheitsaufgabe erster Ordnung, die ausgeübt wird. Es ist von geradezu lebenswichtiger Bedeutung für das Leben des Volkes selbst, daß dieses auch im Bewußtsein des Volkes bleibt. Auch das ist eines der Leuchtfeuer, die wir bei der Ansteuerung der Lösungen von Aufgaben verwerten müssen. Daraus folgt für unsere Arbeit auch sehr viel. Es folgt einmal viel daraus für die Frage des Volkes als Subjekt der Strafrechtspflege. Ich habe nicht das Zitat von Savigny gegenwärtig, wo er davon spricht, daß mit der wachsenden Komplizierung des Lebens und des Rechts, wie der Techniker so auch der Jurist sich seine eigenen Begriffe und seine Sprache schaffen muß und der Jurist damit zum Träger des Rechtsbewußtseins des Volkes wird. Dieser Satz scheint mir außerordentlich gefährlich zu sein. Zum mindesten in den Fällen, in denen es sich um die Beurteilung von Taten handelt, die im allgemeinen Leben begangen werden und über die sich jeder ein Bild machen können, sollte man in die Arbeitsordnung der Strafrechtspflege die Mitarbeit der nicht beruflich als Juristen tätigen Volksgenossen hineinfluten lassen. Das Maß der Hereinnahme von ehrenamtlichen Richtern in die Strafrechtspflege wird bestimmend unter diesem Gesichtspunkt abgemessen werden müssen. Mir schwebt als Ideal vor, daß kein einziges Strafverfahren irgendeines Rechtszuges ohne ehrenamtliche Volksrichter abgewickelt werden soll. Das Maß des Hereinflutenslassen wird unter dem Gesichtspunkt abzumessen sein, wie zweckmäßigerweise im Volksbewußtsein die Überzeugung genährt werden kann, daß es sich um eine Lebensäußerung des Volkes handelt. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir auch beachten müssen, daß das Volk nie durch die Art enttäuscht werden darf, wie die Anwendung der Rechtsätze oder die Überprüfung der Rechtsfindung vorgenommen wird. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir die Frage der bisherigen Revision behandeln müssen. Ich persönlich bin der Meinung und stütze mich auf die Erfahrungen aus meiner Tätigkeit als Verteidiger, daß das Volk es niemals versteht und verstanden hat und nie verstehen wird, daß die bisherige Revision eine Nachprüfung darstellt. Das Volk, soweit es an der Revision beteiligt ist, faßt diese Revision, wenn es sich darüber klar ist, was sie ist, als eine raffinierte Rechtsverweigerung auf. Das Reichsgericht hat daher auch, in Erkenntnis dieser Zusammenhänge, selbst damit begonnen, an den Schranken der Revision zu rütteln.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Würde und die Feierlichkeit des Verfahrens unter

dem Gesichtspunkte zu betrachten und zu sichern ist, daß es sich um die Ausübung einer Hoheitsfunktion des Volkes innerhalb seines Lebensraumes handelt. Unter demselben Gesichtspunkt werden wir auch den Umfang der Öffentlichkeit des Verfahrens behandeln müssen.

Berichterstatter Reichsgerichtsrat **Riethammer:**

Ich sehe es nicht als meine Aufgabe an, auf alle von Herrn Staatssekretär besprochenen Fragen einzugehen. Nur wenige Dinge will ich berühren, bei denen meine Ansicht von der des Herrn Staatssekretärs abweicht. Der Herr Staatssekretär hat gegen die geltende Strafprozeßordnung vorgebracht, daß sie von einem Mißtrauen gegen den Staatsanwalt erfüllt sei und diesen unter die Vormundschaft des Richters stelle. Derselbe Vorwurf wird auch von anderer Seite erhoben. In wissenschaftlichen Verhandlungen der letzten Jahre ist davon die Rede, daß die geltende Strafprozeßordnung ein kunstvolles Geflecht gegenseitiger Hemmnisse der staatlichen Aufgaben sei, daß diesem Miteinander- und Gegeneinanderpiel ein Ende bereitet werden müsse. Diese Stellungnahme zum geltenden Recht mag bei rein wissenschaftlicher Betrachtung und für den richtig sein, der die Strafprozeßordnung als ein Buch liest, gilt aber nicht für den, der als Staatsanwalt oder Richter in der Rechtsanwendung gearbeitet hat. Ich habe als Reichsanwalt niemals das Gefühl gehabt, von einer richterlichen Stelle überwacht zu werden, vielmehr das Zueinanderarbeiten von Staatsanwalt und Richter stets für fruchtbar und förderlich erachtet. Dies war auch der Eindruck der Richter und Staatsanwälte, mit denen ich zusammenarbeitete. Wenn in einzelnen Fällen tatsächlich ein Staatsanwalt unter dem Gedanken gelitten haben mag, daß er in seinem Wirken für das Recht durch den Richter gehemmt werde, so läßt sich dies eher auf menschliche Unzulänglichkeit als auf einen fehlerhaften Aufbau des Gesetzes zurückführen.

Der Erklärung des Herrn Staatssekretärs, daß bei der Neuregelung des Strafverfahrensrechts uns einige Grundätze als Leuchtfeuer den Weg weisen müssen, stimme ich zu. Doch ist es dem Verfahrensrecht eigentümlich, daß Gründe der Zweckmäßigkeit unbeschadet solcher Grundätze in weitem Umfang zu berücksichtigen sind.

Im übrigen decken sich unsere Ansichten über Sinn und Zweck des Strafrechts. Die Strafverfahrensordnung dient der Verwirklichung des sachlichen Strafrechts; sie muß sich nach ihm richten. Der Gedanke der Sicherung des Einzelnen vor der Staatsführung ist abzulehnen, vielmehr steht der Schutz des Volkes auch im Strafverfahrensrecht im Vordergrund. Ohne die Mitwirkung und ohne das Vertrauen des Volkes ist eine gerechte Strafrechtspflege nicht denkbar. Jedermann im Volk, gegen den der Verdacht einer strafbaren Handlung erwacht, ist um der Volksgemeinschaft willen verpflichtet, sich den jeweils geeigneten Zwangsmitteln — Untersuchungshaft, Beschlagnahme und Durchsuchung — zu unterwerfen. Er muß der Ladung zur Hauptverhandlung gehorchen und in ihr zur Aufklärung des Sachverhalts mitwirken. Andererseits muß auch Gewähr

dadür gegeben werden, daß der Verletzte, wenn er als Zeuge vernommen wird, in seiner Ehre ungeschmälert bleibt.

Von den Aufgaben des Staatsanwalts kann man nicht sprechen, solange nicht feststeht, welche Aufgaben dem Richter zufallen sollen. Daraus, daß die Frage der Unabhängigkeit des Richters in der Tagesordnung nicht erwähnt wird, schließe ich, daß sie keine Frage mehr ist. Die Unabhängigkeit des Richters darf aber nicht so verstanden werden, als ob er völlig losgelöst aus dem Volksganzen das Recht finden könnte; vielmehr muß er im Volk stehen und seine Entscheidung im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden treffen. Sicher ist auch, daß der Richter an die Willensäußerungen der Staatsführung gebunden ist. Dies kann jedoch nur allgemeine Gebundenheit bedeuten. Im Einzelfalle muß der Richter frei von Weisungen der Staatsführung bleiben. Die Unabhängigkeit wirkt sich vornehmlich bei der Entscheidung über Täterschaft und Schuld und über die angemessene Strafe aus. Hier ist eine Einflußnahme der Staatsführung auf den Richter nur durch den Staatsanwalt möglich. Dieser erforscht den Tatvergang und unterbreitet die Sache dem Gericht, indem er Klage erhebt. Damit ist aber seine Aufgabe nicht erschöpft, vielmehr muß er noch weiter bis zum Schluß der Hauptverhandlung mitwirken und in ihr die Ansicht der Staatsführung vertreten. Zu einem solchen von der Staatsgewalt geleiteten Wirken für staatliche Zwecke ist nur der Staatsanwalt berufen. Für ein Privatklageverfahren ist kein Raum mehr. Freilich haben die heutigen Privatklagesachen im Leben der Beteiligten regelmäßig eine ernste Bedeutung, so geringfügig sie auch dem Außenstehenden erscheinen mögen. Hier muß vorbeugend gewirkt werden, damit aus kleinlichen Zwistigkeiten nichts Schlimmeres entsteht. Daher muß an die Stelle der Privatklage etwas anderes gesetzt werden. Das vorgeschlagene Friedensverfahren scheint mir geeignet zu sein, die Ziele des sachlichen Rechts zu verwirklichen. Die Regelung des Entwurfs ist im Allgemeinen zu billigen. Doch ist eine Einzelheit zu beachten, in der ein Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Entwurf vorliegt. Da die Aufgaben des Staatsanwalts und des Gerichts klar zu scheiden sind, darf die Erklärung des Staatsanwalts, daß die Tat nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu ahnden sei, für den Richter und auch für den Friedensrichter nicht bindend sein. Daher darf der Friedensrichter nicht genötigt werden, einen Friedensspruch zu fällen, wenn er auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, daß die Tat des Friedensstörers eine strafrechtliche Ahndung erheischt.

(Staatssekretär Dr. Freisler: So ist die Regelung in § 16 der Friedensrichter und Schiedsmannsordnung auch nicht gemeint.)

Über den Strafantrag als Prozeßvoraussetzung ist nichts mehr zu sagen, nachdem das sachliche Recht ihn beseitigt hat. Soweit Nebengesetze die Verfolgung einer Tat von einem Strafantrag abhängig machen, muß mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens besonders sorgfältig geprüft werden, was an die Stelle des Antragserfordernisses zu setzen ist.

Der Verfolgungszwang muß als Grundsatz bleiben; für schwere Verbrechen muß dies im Gesetz mit eindeutiger Strenge zum Ausdruck kommen. Für die weniger schweren Straftaten kann der Verfolgungszwang aus bestimmten Gründen gemildert werden. Doch ist zu beachten, daß schon das kommende sachliche Recht dem Entschluß des Staatsanwalts darüber, ob eine Tat zu verfolgen sei, durch den Gebrauch unbestimmter Tatbestandsmerkmale einen viel weiteren Raum gewährt als das jetzt geltende Recht. Nach dem Ergebnis des Vorverfahrens befindet der Staatsanwalt darüber, ob etwa ein schwerer Fall oder eine böswillige Absicht vorliegt oder nicht. Eine weitere Durchbrechung des Verfolgungszwangs kann nur mit größter Vorsicht versucht werden, besonders im Fall der geringen Schuld. Ich schlage vor, im § 26 des Entwurfs die verwirkte Strafe niedriger einzusetzen.

(Staatssekretär Dr. Freisler: Hierüber muß heute wohl noch eine längere Aussprache stattfinden.)

Gegen die §§ 27 bis 31 des Entwurfs habe ich nichts Grundsätzliches zu erinnern; die in ihnen vorgesehenen Ausnahmen vom Verfolgungszwang stellen sich teils als gerecht, teils als zweckmäßig dar.

Für ein Klageerzwingungsverfahren in dem Sinn, daß ein Einzelnr die Strafverfolgungsbehörden gegen ihren Willen zu einer nach ihrer Überzeugung unbegründeten Strafverfolgung zwingen könnte, ist im neuen Strafverfahrensrecht selbstverständlich kein Raum. Ich gebe auch zu, daß das Verfahren nach den §§ 172 bis 177 des geltenden Rechts gewisse Mängel hat. Doch gilt hier für die Verteilung der Aufgaben zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht das, was ich eingangs schon betonte, daß nämlich Zweckmäßigkeitsgründe da und dort Ausnahmen von einem im übrigen folgerichtig durchgeführten Grundsatz erfordern. Solange ich vom Februar 1919 bis zum Herbst 1920 das Amt des Generalstaatsanwalts am Oberlandesgericht Stuttgart vertretungsweise versah, habe ich auf diesem Gebiet Erfahrungen gemacht und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 immer als eine außerordentliche Erleichterung für die Stellung des Staatsanwalts empfunden. Es gibt wohl überall viele Querulanten, die dauernd zur Erhebung der Anklage drängen. Daß sie auf die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, hingewiesen werden können, ist wertvoll. Für die Beweisfrage kann jetzt durch die Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung den Anträgen der Querulanten ein Ende gemacht werden. Dies ist nach meiner Beobachtung die dem Umfang der Sachen nach größte Wirkung des § 172. Im übrigen war es in jener Zeit bei den vielen teilweise schwer verständlichen Vorschriften, die dem Übergang der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft dienen, zweckmäßig, schon vor Erhebung einer Anklage streitige Rechtsfragen dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorzulegen. Damals waren Staatsanwalt und Richter darüber einig, daß der § 172 eine nützliche Einrichtung ist. Für das kommende Strafverfahren kann eine Regelung vorgesehen werden, die

sich von den Mängeln des geltenden Rechts freimacht, aber dessen Vorzüge übernimmt.

Dem Verletzten ist im Strafverfahren ein möglichst weitreichender Schutz zu gewähren. Allerdings muß ich dem in der Wissenschaft laut gewordenen Vorschlag, die Rechte des Verletzten in der Hauptverhandlung gesetzlich festzulegen, widersprechen. Hier kann nur das Feingefühl des Vorsitzenden im Einzelfall den richtigen Weg finden. Insbesondere geht es nicht an vorzuschreiben, daß dem Verletzten die Anwesenheit in der ganzen Hauptverhandlung zu gestatten sei. Es genügt darauf hinzuweisen, welche schweren Schäden entstehen würden, wenn ein Kind durch ein Sittlichkeitsverbrechen verletzt ist und dann in seiner Gegenwart auch anderes unsittliches Treiben des Angeklagten oder das Vorleben der Mutter des Kindes erörtert werden müßte.

Die Nebenklage ist in der Rechtsanwendung stets eine Quelle von Ärger und Zweifel gewesen. Dies traf insbesondere dann zu, wenn der Nebenkläger von seinem Recht, sich der Rechtsmittel unabhängig vom Staatsanwalt zu bedienen, Gebrauch machte. Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes ist schlechthin unerträglich. Die Nebenklage müßte mindestens von Grund auf geändert werden; mit dem Wegfall der Privatklage ist ihr wohl die Daseinsberechtigung überhaupt entzogen. Dagegen muß das Recht der Finanzbehörden zur Mitwirkung beim gerichtlichen Verfahren wegen Steuerzuwiderhandlungen beibehalten werden. Vorschriften hierüber können vielleicht in der Reichsabgabenordnung Platz finden.

(Ministerialdirektor Schäfer: Die Beibehaltung des Nebenklagerechts der Finanzbehörden ist im Einführungsgezet vorgeesehen.)

Das Gegeneinanderarbeiten von Finanzamt und Staatsanwalt, wie es im bisherigen Recht vielfach zu beobachten ist, muß in Zukunft verhindert werden. Nach meiner Ansicht besteht kein Bedenken dagegen, dem Finanzamt maßgebenden Einfluß auf das Verfahren einzuräumen. Das Entschädigungsverfahren ist im Entwurf durchaus sachgemäß geregelt. Darin, daß es bei allen Straftaten zulässig, und daß die Zulassung für die Regel nur vom Streitwert abhängig sein soll, liegt ein Fortschritt des kommenden Rechts.

Ich komme zur Rechtsstellung des Angeklagten. Parteiprozess und Gemeinschaftsprozess sind rechtswissenschaftliche Begriffe, die sich in der Rechtsanwendung nicht durchsetzen. Den Parteiprozess hat es im Gerichtssaal der Strafgerichte nicht gegeben, den Gemeinschaftsprozess wird es dort nicht geben. Das Wort vom Gemeinschaftsprozess ist gefährlich; wird es folgerichtig in die Tat umgesetzt, so führt es dazu, daß der Angeklagte zur Aussage gezwungen und daß seine Lüge bestraft wird, also zu Maßnahmen, die sich in jahrhundertelanger Erfahrung als verfehlt erwiesen haben und nicht wieder aufleben dürfen. Es ist auch durchaus falsch, die Rechtsstellung des Angeklagten, wie er in die Verhandlung eintritt, von vornherein als die eines Verbrechens anzusehen. Der Entwurf wählt in dieser Beziehung durchaus den richtigen Weg. Der Angeklagte darf nicht nur Gegenstand der Untersuchung sein, sondern er hat Rechte; er muß

gehört werden, darf Anträge stellen und hat den Anspruch darauf, daß seine Anträge beschieden werden.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich danke Herrn Reichsgerichtsrat Niethammer für seine Ausführungen und darf meinen Vortrag noch in einigen Punkten ergänzen. Zur Rechtspflege gehört der unabhängige Richter. Die von Herrn Reichsgerichtsrat Niethammer gegebene Deutung der Unabhängigkeit ist richtig. Daß die Richter auch in Zukunft unabhängig sein müssen, hat der Führer in seiner ersten Reichstagsrede eindeutig entschieden. Daß der Richter bei seiner Entscheidung an die Ziele der Volkführung gebunden ist, bedeutet keine Einschränkung seiner Freiheit, sondern ist ihr Inhalt. Die Ansicht des Richters muß nach derselben Grundanschauung wie die des Volkes ausgerichtet sein. So verstanden muß Unabhängigkeit auch fürderhin das Wesen der Rechtspflege sein, sonst kann das Volk kein Vertrauen zur Rechtspflege haben. Der Vorschlag, daß jedes Urteil der Bestätigung bedürfte, wie er in der Akademie für Deutsches Recht gemacht worden ist, würde zwar die Unabhängigkeit des Richters nicht notwendig angreifen, aber seine Autorität untergraben. Hierfür könnte man sich wohl nicht erwärmen.

Nun noch einen Punkt, in dem Herr Reichsgerichtsrat Niethammer mich wohl mißverstanden hat. Es ist kein Mißtrauen gegen den Richter, wohl aber gegen den Staatsanwalt, wenn dieser im Vorverfahren bei einzelnen Entscheidungen, wie z. B. bei der Verhaftung, einer richterlichen Bevormundung unterliegt, oder wenn bei einzelnen Straftaten eine gerichtliche Voruntersuchung vorgeschrieben ist. Bei der Schaffung dieser Vorschriften waren sicherlich politische Gründe, nämlich das Mißtrauen gegen die von der Staatsführung abhängige Staatsanwaltschaft maßgebend. Ich bin der Ansicht, was dem Richter recht ist, muß dem Staatsanwalt billig sein. Wenn wir die Bestätigung der Urteile wegen der Beeinträchtigung der Autorität des Gerichts ablehnen, so müssen wir auch die Entscheidungen im Vorverfahren, insbesondere auch über die Untersuchungshaft allein dem Staatsanwalt übertragen.

§ 26 (Ausforderung des Verfolgungszwangs bei geringer Schuld) ist ein schweres Problem, das ich auch mit dem Minister persönlich durchgesprochen habe. Einerlei, welche Grenze man der Ermessensfreiheit bei Einstellung des Verfahrens ziehen will, die Frage bleibt, ob hier die konkrete Betrachtungsweise am Platz ist. Sie, Herr Reichsgerichtsrat, wollen dabei bleiben, aber die Grenze, bis zu welcher das Absehen von der Verfolgung zulässig sein soll, niedriger ziehen. Auch ich kann meine ursprünglichen Gedanken über das Maß der Ausforderung des Verfolgungszwangs nicht aufrecht erhalten. Der Grundsatz ist richtig: Wo der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, muß er untersucht und über ihn entschieden werden. Dies ist auch der Standpunkt der preußischen und der Reichsjustizverwaltung in den Jahren 1933 bis 1935 gewesen. Jeder vorliegende Verdacht einer Straftat ist zu verfolgen und muß einen im Recht vorgesehenen Abschluß, nämlich eine gesetzlich vertretbare Einstellung oder eine Verur-

teilung finden. Ist der Staat der Ansicht, daß trotz vorliegenden Verdachts eine Verfolgung nicht opportun ist, muß die zur Rieberforschung zuständige Stelle — das ist jetzt der Führer — bestimmen, ob von der Verfolgung abzusehen ist. Die Freiheit der Staatsanwaltschaft auf diesem Gebiete darf nicht zu groß sein. § 26 scheint mir wohl zu weit zu gehen. Hierüber müssen wir uns noch unterhalten. Vielleicht ist es möglich, hier einen abstrakten Maßstab zu finden. In der Besprechung mit dem Minister neigten wir beide hierzu. Ich würde vorschlagen, diesen Punkt nachher recht eingehend zu diskutieren. Meiner Ansicht nach ist es nie gut, die Frage nach dem Strafmaß in einem zu frühen Stadium des Verfahrens zu entscheiden. Bei der Regelung der Zuständigkeit, wo dies auch geschehen muß, ist es erträglich. Aber hier, wo der Staatsanwalt allein über den endgültigen Abschluß des Verfahrens entscheiden muß und dabei allzu menschlichen Einflüssen ausgesetzt ist, die für ihn von Bedeutung sind, wenn sie auch der Zentralstelle unbedeutend erscheinen mögen, ist es erforderlich, die Grenze des staatsanwaltlichen Ermessens deutlich abzustechen.

Es mag ganz praktisch sein, auf dem Umwege über das Klageerzwingungsverfahren Eingaben von Querulanten abzuweisen. Da aber die Querulanten nicht gehindert werden, auf Grund neuer Tatsachen erneut bei der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Straftat zu beantragen, scheint mir dieser Grund nicht zwingend zu sein. Auch dies bedarf noch der Diskussion. Wenn der Wunsch besteht, über meine Ausführungen die Debatte zu eröffnen, so soll das geschehen.

Professor Dr. Dahm:

Da sich die von Herrn Staatssekretär behandelten Fragen vielfach mit den Themen der späteren Tage berühren, so empfiehlt es sich wohl, die Debatte insoweit zu verschieben.

(Zustimmung)

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin:

Wenn man Bestimmungen treffen will, die sich auf die Unabhängigkeit des Richters gründen, so muß man über Inhalt und Umfang richterlicher Unabhängigkeit im Klaren sein. Sicherlich muß der Richter frei bei der Entscheidung im Einzelfall sein; aber darüber hinaus mußte er dagegen gesichert sein, daß seine Entscheidung für ihn nachteilige Folgen hat. Der Richter muß auch in seinen äußeren Verhältnissen unabhängig sein und bleiben. Es muß deutlich sein, wie weit sich die Unabhängigkeit in dieser Beziehung erstreckt. Hiermit hängt zusammen, inwieweit die Entscheidung über Eingriffe in die Sphäre des Einzelnen dem Richter vorzubehalten ist. Ferner: Die Frage des Vertrauens oder Mißtrauens zwischen den einzelnen Organen des Staats muß auch ins Auge gefaßt werden. Die Unabhängigkeit des Richters ist nicht nur vom liberalen Zeitalter zum Schutze des Einzelnen geschaffen, sondern wurde als Mittel zur Förderung des Wohles der Gesamtheit angesehen. Auch diejenigen, die zur Erfüllung von Staatsaufgaben berufen sind, können mit menschlichen

Fehlern behaftet sein. Wegen ihre Entscheidung muß auch heute die Entscheidung einer unabhängigen Stelle angerufen werden können, damit die Gewähr besteht, daß der Eingriff in die Persönlichkeitsphäre wirklich nur geschieht, um der Volksgemeinschaft zu dienen. Daher hängen die Probleme der Unabhängigkeit des Richters und der Verteilung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwalt und Richter zusammen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich halte mich für verpflichtet, zu der Frage der Unabhängigkeit des Richters noch einige Erklärungen abzugeben. Sicherlich ist richtig, daß die Freistellung für den Richter ein Danaergeschenk ist, wenn nicht die Unabhängigkeit des Richters in seiner Stellung gesichert ist. Bei der Ermessensfreiheit, die dem Richter nach dem neuen Strafrecht gegeben ist, wird eine von anderen nicht verstandene Entscheidung nicht mehr wie bisher dem Gesetzgeber vorgeworfen werden können, sondern man wird dem Richter mangelnde Einfühlung in das gesunde Volksempfinden nachsagen. Daher ist die Ermessensfreiheit des Richters nur dann wirklich vorhanden, wenn seine Unabhängigkeit gewährleistet ist. Der Staat muß daher das Vertrauen zu dem Richter auch dann haben, wenn sein Urteil im Einzelfall mit den Zielen der Staatsführung nicht im Einklang steht. Die Garantien der Unabhängigkeit des Richters sind bisher gesehlich nicht aufgehoben, sie bestehen grundsätzlich noch im bisherigen Umfang. Verletzung und Beförderung des Richters geschehen auch heute noch nicht gegen seinen Willen. Seit 1933 ist ferner ungemein viel geschehen, um für das Verständnis für die Stellung des Richters zu werben. Die frühere sogenannte objektive Rechtsprechung, wie sie beispielsweise im Potempa-Fall zum Ausdruck kam, wurde in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden. Das dadurch geschmundene Vertrauen zur Rechtspflege ist durch die aufklärende Tätigkeit der Presse wieder erheblich gehoben worden. Dies war um so schwieriger, als eine Bewegung, die soldatisch organisiert ist, schlecht versteht, daß eine nicht weisungsgebundene Stelle im neuen Staat bestehen kann. Die werbende Arbeit, die beispielsweise in dem jetzigen Aufbau der Parteigerichtsbarkeit mit der zunehmenden Beteiligung von Juristen und den dauernden Überzeugungsversuchen gegen Urteilskritiker zum Ausdruck kommt, konnte durch gesetzliche Maßnahmen gar nicht geleistet werden. All dies scheint mir die beste Sicherung der Unantastbarkeit der Richterstellung zu sein. Grundsätzliche Unabsehbarkeit und Unverletzbarkeit der Richter sind auch in Zukunft dauernd beizubehalten. Freilich mußte zuerst die Vorbedingung zur Unabhängigkeit der Richter geschaffen werden, daß nämlich an keiner Stelle mehr Richter sitzen, die gegen die Ziele der Staatsführung eingestellt sind und versuchen, gegen den Strom zu schwimmen. Daher war das Berufsbeamtengesetz mit seinen einmaligen Maßnahmen notwendig. Daß als Beamte nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die sich für den neuen Staat einsetzen, wird selbstverständlich auch in das im Entwurf bereits vorliegende Dauerbeamtengesetz aufgenommen werden. Selbstverständliche Voraussetzung der Unabhängigkeit des Richters ist, daß er dasselbe wie die Gesamtheit des Volkes will. In einem vom

Totalitätsgedanken beherrschten Volke kann kein Richter sein, der entgegengesetzt wie sein Volk denkt. Dies wird auch im zukünftigen Beamtengeetze so sein. Daher muß auch die Möglichkeit der Abetzung von Beamten gegeben sein, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dabei ist jedoch für Richter vorgeesehen, daß die Tatsachen, die dem Richter vorgeworfen werden, durch ein richterliches Gremium festgestellt werden müssen, wobei allerdings die Wertung der Staatsführung überlassen bleiben muß. Diese Trennung von Tatsachensfeststellung und Wertung hat übrigens auch in unpolitischen Sachen ihre Bedeutung und Berechtigung. Eine unpolitische Stelle kann nun einmal die Feststellung, ob ein Beamter im Hinblick auf die Ziele der Staatsführung im Amte belassen werden kann oder nicht, nicht treffen. Der Herr Minister und ich sind dabei der Ansicht, daß damit die richterliche Unabhängigkeit absolut gewährleistet ist und daß daher dem Richter alle Aufgaben übertragen werden können.

Ich bin nicht der Ansicht, daß aus Gründen der Gerechtigkeit in allen Fällen eine von der Staatsführung unabhängige Stelle über Eingriffe in die persönliche Sphäre des Einzelnen zu entscheiden hat. Ich glaube doch, daß die Staatsanwaltschaft nach ihrer Tradition, ihrer Zusammensetzung und ihrer richterlichen Vorbildung durchaus die Garantien für die Gerechtigkeit ihrer Maßnahmen bietet. Aber dies ist wohl besser dann zu besprechen, wenn über die Stellung des Staatsanwalts im Vorverfahren, insbesondere über die Zuständigkeit zum Erlaß des Haftbefehls, gesprochen wird.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. **Thierack**:

Ich möchte betonen, daß meiner Ansicht nach wir nicht die berufene Stelle sind, über den Umfang der Unabhängigkeit des Richters zu sprechen. Die Unabhängigkeit des Richters besteht nach wie vor, aber, wie ich zugeben muß, zur Zeit mit gewissen Einschränkungen, die auch im Augenblick notwendig sind. An dieser Regelung Kritik zu üben, sind wir nicht befugt.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Auch ich bin der Ansicht, daß wir die Notwendigkeiten, wie sie für die Staatsführung bestehen, hier nicht zu diskutieren haben.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Martin**:

Der Sinn meiner Ausführungen war nicht eine Kritik, sondern eine Frage. Daß der jetzige Zustand ein Übergang ist, dessen bin ich mir bewußt.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich möchte die Sitzung jetzt unterbrechen. Heute nachmittag soll dann die Diskussion stattfinden, der die schriftlichen Leitsätze von Herrn Reichsgerichtsrat Niethammer und der Vorentwurf zugrunde zu legen sind. Auf mein Referat soll, wie schon erwähnt, erst eingegangen werden, wenn die einzelnen darin berührten Punkte an den folgenden Tagen behandelt werden.

(Pausse von 13 Uhr bis 16 Uhr 35 Minuten.)

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Wir wollen bei der Einzelbesprechung von dem Bericht des Herrn Reichsgerichtsrat Niethammer ausgehen. Wir wollen uns zunächst mit der Frage beschäftigen, ob der Staatsanwalt der alleinige Ankläger sein soll. Zu diesem Punkt des Referats wird nicht mehr das Wort gewünscht. Es ist also die allgemeine Meinung, daß der Staatsanwalt der alleinige Ankläger ist.

Zu behandeln ist dann die zweite Frage: Ist noch Raum für ein Privatklageverfahren? In der Strafrechtskommission sind wir wohl davon ausgegangen, daß künftig für ein Privatklageverfahren kein Raum ist. Die Strafrechtskommission hat sich über diese Frage allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen. Herr Reichsgerichtsrat Niethammer hat ausgeführt, daß für eine Privatklage kein Raum mehr sei vorbehaltlich eines Auswegs für die vielen Fälle, die vom Standpunkt des Betroffenen aus erhebliche Bedeutung haben. Herr Reichsgerichtsrat Niethammer will also für die Fälle eine Ausnahme machen, für die wir uns ein friedensrichterliches Verfahren denken, und die außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens behandelt werden sollen. Vorbehaltlich dieser besonderen Maßnahmen und vorbehaltlich einer Beachtung der Notwendigkeiten, die für andere Behörden bestehen, erklärt sich Herr Reichsgerichtsrat Niethammer mit dem Wegfall des Privatklageverfahrens einverstanden.

Professor Dr. **Kohlrausch**:

Ich will nicht eine Lanze für das Privatklageverfahren brechen, aber auf den Zusammenhang zwischen der Privatklageidee und dem Klageerzwingungsverfahren hinweisen. Wenn wir das Klageerzwingungsverfahren streichen, gewinnt die Privatklage an Bedeutung; freilich eine andere Privatklage als die heutige, nämlich die nur subsidiäre, aber auf alle Fälle erstreckte Privatklage des Verletzten. In der Reichsjustizkommission der siebziger Jahre erörterte man die Alternative: Subsidiäre Privatklage oder gerichtliches Klageerzwingungsverfahren. Gneist war jederzeit mehr für die Privatklage eingetreten. Wenn wir den § 172 streichen, dann gewinnen die Argumente für die Privatklage ein gewisses Gewicht. Denn irgend einen Ersatz werden wir schaffen müssen.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich mache den Vorschlag, daß wir uns zunächst darüber schlüssig werden, ob wir das Privatklageverfahren für notwendig, für möglich oder für nicht möglich halten; denn dann haben wir an einer Stelle eine Entscheidung getroffen. Die Frage des Klageerzwingungsverfahrens werden wir dann besonders diskutieren.

Landgerichtsdirektor i. R. **Löwe**:

Ich glaube, daß wir ein Privatklageverfahren im jetzigen Sinne nicht mehr beibehalten können. Ein Friedensverfahren wird an die Stelle treten müssen. Ich möchte anfragen, ob hier nur die in diesem Zu-

ammenhang sehr bedeutsame Frage der Verweisung an den Friedensrichter und umgekehrt besprochen werden soll oder auch andere Fragen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Wir werden das Friedensverfahren einmal sehr eingehend erörtern. Es liegt hierfür ein vorläufiger Entwurf vor. Wir müssen aber zunächst einmal einige Punkte haben, in denen eine Entscheidung getroffen ist.

Ich würde vorschlagen, sich jetzt grundsätzlich nur klar zu werden, ob es möglich ist, daß wir ein Privatklageverfahren im bisherigen Sinne aufnehmen.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Für die Beantwortung dieser Frage scheint es mir aber wichtig zu sein, kurz auf einige Fragen des friedensrichterlichen Verfahrens einzugehen. Es wird uns die Frage beschäftigen müssen, wie die Abgrenzung zum kriminellen Strafverfahren zu erfolgen hat. Eine Abgrenzung rein formeller Natur wird nicht möglich sein. Das neue Friedensverfahren wird eine ganz außerordentliche Verbesserung insofern bieten, als es wieder die Möglichkeit geben wird, eine Anzahl von Beleidigungen und dergleichen zu verfolgen, die jetzt nach der W. von 1931 überhaupt rechtlos sind. Das Friedensverfahren wird in erster Linie die Fälle treffen, die jetzt nicht mehr zu einem Verfahren kommen. Eine Reihe von Delikten, die jetzt noch im Privatklageverfahren verfolgt werden, werden dagegen in Zukunft von der Staatsanwaltschaft übernommen werden. Das wird aber im einzelnen Sache der Staatsanwaltschaft sein. Ich möchte noch kurz drei Punkte erörtern, die geeignet wären, auch das Friedensverfahren etwas dem kriminellen Verfahren anzunähern. Wir kommen nicht herum, eine Ersatzstrafe für das Friedensverfahren zu suchen. Ich werde später vielleicht noch Gelegenheit haben, zur Debatte zu stellen, ob die Öffentlichkeit hier schlechthin zu streichen ist oder ob die Beibehaltung der Öffentlichkeit nicht vielleicht nützlich ist. Die Wirkung auf das Volksganze ist hier vielleicht doch unterschätzt. Es würde vielleicht genügen, wenn wir es dem Richter im Einzelfall an die Hand geben, die Öffentlichkeit auszuschließen. Mir scheint es nicht ganz unmöglich zu sein, daß wir hier noch auf die Wirkung rechnen, die ein solches Verfahren auf das Volk ausüben wird. Ferner möchte ich noch auf die Frage der absoluten Abschneidung der Rechtskraft hinweisen, die das Friedensverfahren nur zu einem Versuch macht. Die Staatsanwaltschaft soll das Verfahren wieder aufnehmen können. Ein letzter Punkt ist die Frage des Strafregisters. Man wird vielleicht einen Ersatz schaffen können.

Die Möglichkeit der Verweisung im friedensrichterlichen Verfahren wirft wieder zwei Fragen auf: Soll das ordentliche Gericht berechtigt sein zurückzuverweisen? Das soll nicht der Fall sein; man wird die Entscheidung der Staatsanwaltschaft überlassen können. Die zweite Frage ist die: Ist das ordentliche Gericht an die Verweisung gebunden?

Staatssekretär Dr. Freisler:

Wir sind hier an einem Punkt, an dem wir uns klar werden müssen, wie weit wir heute die Einzel-

heiten diskutieren wollen. Im einzelnen kann man darüber verschieden denken. Die Verweisung und Zurückverweisung ist nicht möglich. Die Frage des Strafregisters ist mir sehr zweifelhaft. Wenn man einen Ersatz für die Friedensbuße vorsehen will, so muß dieser Ersatz außerhalb des kriminellen Unrechts liegen. Das sind aber alles Fragen, die wir bei der Friedensordnung im einzelnen diskutieren wollen.

Wir müssen davon ausgehen, daß die Strafrechtskommission sich die Sache nicht nur so gedacht hat, daß das friedensrichterliche Verfahren für die Vorfälle da ist, die heute „rechtlos“ sind. Wir waren der Meinung, daß das friedensrichterliche Verfahren die Möglichkeit geben soll, die große Mehrzahl der heutigen Beleidigungen von den Strafgerichten wegzunehmen, weil die Belastung des strafrechtlichen Ehrschutzes mit dieser Fülle der Hintertreppenanlagenheiten den wirksamen Ehrschutz dort, wo er nötig ist, hindert. Davon sind wir ausgegangen. Aus anderen Gründen waren wir in der Strafrechtskommission der Meinung, daß es in der echten Strafrechtspflege eine private Klageerhebung und eine Privatklägerstellung nicht geben kann. Es kommt darauf an, ob wir in der Strafprozeßkommission auch dieser Meinung sind. Bisher habe ich festgestellt, daß niemand für die Aufrechterhaltung des Privatklageverfahrens im bisherigen Sinne eingetreten ist. Das neue Strafverfahren soll also nach der einheitlichen Auffassung der Kommission eine Privatklage nicht mehr kennen. Dazu gehören die Vorbehalte und Voraussetzungen, die in dem Referat des Herrn Reichsgerichtsrats Riethammer enthalten sind. Damit ist auch die zweite Unterfrage der Gruppe a) des ersten Referats erledigt.

Von der ersten Untergruppe des ersten Referats ist noch die Frage zu erörtern: Strafantrag als Prozeßvoraussetzung? Herr Reichsgerichtsrat Riethammer hat sich in seinem Referat auf den Standpunkt gestellt, daß künftig ein Strafantrag des Verletzten keine Voraussetzung für ein Strafverfahren sein kann, daß wir aber dafür Sorge tragen müssen, daß in den Fällen, in denen die Wahrung des Einzelinteresses durch den Staat Bestandteil der Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist, nicht einfach Verfahren eingeleitet und durchgeführt werden, an denen niemand ein Interesse hat, und daß wir darüber hinaus die Strafverfolgungsbehörde zwingen, bei der Entschlußfassung darüber, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht, auf das Interesse des Verletzten zu achten. Es müßten hier auch Verwaltungsanordnungen getroffen werden. Herr Reichsgerichtsrat Riethammer hat schließlich noch besonders darauf hingewiesen, daß bei der Schaffung des Einführungsgegesetzes verschiedene Nebengeetze beachtet werden müssen. Ich bitte denjenigen, der hier anderer Meinung ist, diese Ansicht mitzuteilen. — Dies ist nicht der Fall. Auch die Strafprozeßkommission ist also einhellig der Meinung, daß der Strafantrag keine Prozeßvoraussetzung mehr sein darf.

Damit ist die Fragengruppe a) des ersten Referats erledigt.

In der Fragengruppe b) ist zuerst die Frage der Anklageerhebung zu erörtern. Da sind wir bei dem Problem, das Herr Reichsgerichtsrat Riethammer bereits herausgehoben hat, nämlich bei der Schwierig-

keit der Abgrenzung der Fälle, in denen Verfolgungszwang bestehen soll, von den Fällen, in denen Ermessensfreiheit gelten soll, und zwar insbesondere von den Fällen, bei denen eventuell wegen Geringfügigkeit der Schuld die Verfolgung nicht stattfinden soll. Das scheint mir ein Problem zu sein, das vorläufig noch im Dunkeln liegt.

Ministerialdirektor Schäfer:

Ich möchte voranschiden, daß ich eine vollbefriedigende Lösung für dieses Problem nicht vorschlagen kann, daß ich aber die Lösung des § 26 nicht für annehmbar halte. § 26 geht von der konkreten Betrachtungsweise aus und will dem Staatsanwalt allein die Befugnis geben, von dem Grundsatz des Verfolgungszwanges abzugehen, wenn er die Schuld des Täters als gering ansieht und eine Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus nicht für geboten erachtet, und zwar in allen Fällen, in denen die Tat mit Gefängnis oder einer leichteren Strafe bedroht ist. „Bedroht“ ist im Sinne der konkreten Betrachtungsweise aufzufassen. Es kommt also nicht auf die Strafandrohung an, sondern auf die Strafe, die der Staatsanwalt auf Grund des weiten Strafrahmens des Strafgesetzbuchs auf diese Tat für wahrscheinlich zur Anwendung gelangend ansieht. Das bedeutet zunächst eine ganz große Ausweitung dessen, was wir heute kennen. So wie die Strafrahmen im Strafgesetzbuch gestaltet sind, ist es ganz klar, daß wir bei dieser konkreten Betrachtungsweise weit in den Bereich der Verbrechen hineinkommen. Denn auch im Bereich der Verbrechen haben wir im weiten Maße neben Zuchthaus Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Gefängnis oder in leichteren Fällen Gefängnis vorgesehen. Das bedeutet einen weiten Einbruch in den Bereich der Verbrechen. Auf der anderen Seite haben wir auch da, wo es sich bisher um Vergehen handelte und nur Gefängnis angedroht war, in besonders schweren Fällen Zuchthaus angedroht. Bei dieser Betrachtungsweise hat der Staatsanwalt ein ganz großes Gebiet des Ermessens dafür, welche Strafe er für angemessen hält. Wenn man es bisher schon für nötig gehalten hat, gewisse Kautelen zu schaffen, und zwar einmal unter dem Gesichtspunkt der Rückenstärkung für den Staatsanwalt und weiter unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Vertrauen des Volkes für die richtige Handhabung des Ermessens, so sind solche Kautelen künftig in erhöhtem Maße notwendig.

Es ist die Frage, wie man die Regelung, die die Vorkommission vorgesehen hat, einschränken kann. Als erstes käme in Frage, daß man hier an Stelle der konkreten Betrachtungsweise die abstrakte Betrachtungsweise Platz greifen läßt, das heißt, daß das Opportunitätsprinzip nur da in Betracht kommt, wo im Strafgesetzbuch für die Tat allgemein nur Gefängnis oder eine leichtere Strafe angedroht ist, aber nicht die Möglichkeit besteht, in schweren Fällen auf Zuchthaus zu erkennen, und daß das Opportunitätsprinzip auch nicht in den Fällen eingreifen darf, wo die Regelstrafe Zuchthaus ist und nur in leichten Fällen heruntergegangen werden kann. Sobald man aber in das Strafgesetzbuch blickt, sieht man, daß dieser Weg ungangbar ist. Beim Diebstahl z. B.

besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, daß der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen kann. Beim Diebstahl ist zwar Gefängnis als Regelstrafe angedroht, für besonders schwere Fälle aber Zuchthaus. Dasselbe gilt für den Betrug, für den Widerstand gegen die Staatsgewalt, für die Nötigung, alles Delikte, bei denen in gewissem Umfang für eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips Raum sein muß. Daß wir hier zur abstrakten Betrachtungsweise übergingen, ist bei der Fassung des Strafgesetzbuchs nicht möglich.

Wenn ich nach anderen Möglichkeiten der Einschränkung suche, könnte man daran denken, in den § 26 eine andere Schranke einzufügen und dem Staatsanwalt das Recht zum Abweichen von dem Grundsatz des Verfolgungszwangs nur dann zu geben, wenn die Tat, wie sie konkret vorliegt, keine höhere Strafe verdient als etwa einen Monat Gefängnis. Ich glaube, daß dies auch keine Lösung wäre. Auch dies ließe sich noch stark pressen. Es könnte auf den Staatsanwalt immer dahin eingewirkt werden, daß keine höhere Strafe als ein Monat Gefängnis zu erwarten ist. Der Staatsanwalt hätte durch diese gesetzliche Schranke noch nicht die nötige Rückenbedeckung, und auch das Vertrauen des Volkes hätte noch nicht die genügende Grundlage. Immerhin wäre es schon besser als das, was jetzt im Entwurf steht, und besser als der Übergang zur abstrakten Betrachtungsweise. Befriedigen würde mich das aber auch noch nicht, wobei ich auch noch dahingestellt lassen will, ob die Grenze von einem Monat zu eng wäre.

Ich bin zu einer anderen gesetzlichen Abgrenzung nicht gekommen. Dann liegt es nahe, einen Ausweg zu wählen, auf den wir auch sonst abgekommen sind, wenn wir als Gesetzgeber resignieren mußten. Wir sind dann vielfach dazu gekommen zu sagen, daß die verlängerte Hand des Gesetzgebers, also die Organe der Strafrechtspflege, für den Einzelfall das Richtige finden mußten. Aber diese Ergänzung des Strafgesetzgebers könnte nicht dem Staatsanwalt allein überlassen werden, sondern nur den beiden Organen der Strafrechtspflege. Dies weist auf den Weg des geltenden Rechts hin. Ich möchte diesen Weg näher beleuchten, obwohl sich zunächst gefühlsmäßig bei vielen ein Widerspruch gegen diese Lösung geltend machen wird. In der kleinen Prozeßkommission haben wir diesen Weg nicht beschritten, weil wir uns doch zu stark von dem Gedanken haben leiten lassen, daß der Staatsanwalt dann unter die Kontrolle des Richters gestellt würde. Das ist aber doch ein schiefes Bild. Der verlängerte Arm sind in Wahrheit die beiden Organe der Strafrechtspflege, die sich nicht gegenseitig zu kontrollieren haben, sondern als verlängertes Arm des Gesetzgebers zusammenwirken müssen. Der Gesetzgeber müßte sagen: von der Verfolgung der Tat kann der Staatsanwalt mit Zustimmung des Richters absehen. Um von vornherein nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, als ob der Staatsanwalt unter die Kontrolle des Gerichts gestellt würde, könnte man weiter sagen: in der Hauptverhandlung darf auch der Richter von der Befragung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft absehen. Das ist denkbar und würde dokumentieren, daß hier nicht von einem Mißtrauen gegen eines der beiden Organe die Rede ist.

Es wäre weiter zu überlegen, ob man sich damit allein begnügen dürfte. Ich würde mich nicht damit begnügen und noch etwas, was möglich ist, als objektiven Maßstab des Gesetzgebers einbauen, und zwar eine konkrete Strafgrenze. Voraussetzung für eine Nichtverfolgung wäre zunächst, daß nach der übereinstimmenden Meinung des Staatsanwalts und des Richters die Schuld des Täters gering und die Verfolgung im Interesse der Volksgemeinschaft nicht geboten ist. Dies dürfen der Richter und der Staatsanwalt aber nur dann annehmen, wenn sie der Meinung sind, es käme höchstens ein Monat Freiheitsstrafe in Betracht. Das berührt sich mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt im Strafgesetzbuch. Dort führen wir ein Verfahren bis zur Feststellung der Schuld durch und behalten dann die Festsetzung der Strafe vor. Ideal ist die von mir vorgeschlagene Lösung auch nicht. Ich sehe bei dieser Lösung aber nicht die Gefahren, die bei den anderen Lösungen bestehen.

Ich möchte dann noch auf die Frage eingehen, ob man dieses Recht auch dem Richter in der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft geben soll. Für die Zulassung dieser Möglichkeit spricht vieles. Was den Staatsanwalt im Vorverfahren veranlassen kann, nicht anzuklagen, kann sich auch in der Hauptverhandlung ergeben. Ich will aber auch sofort sagen, was gegen diese Lösung spricht. Gegen diese Lösung spricht bis zu einem gewissen Grade, daß wir ein solches Absehen von Strafe in der Hauptverhandlung auch schon im Strafgesetzbuch vorgesehen haben. Wir haben dies für einen eng umgrenzten Kreis von Straftaten getan, bei denen es sich um Lappalien handelt. Wenn wir daneben auch für das Stadium der Hauptverhandlung Ausnahmen von dem Verfolgungszwang vorsehen, schaffen wir etwas, was im Ergebnis ähnlich ist. Ich neige aber dazu anzunehmen, daß sich beides nebeneinander verträgt. Der Gesetzgeber erkennt dann schon im Strafgesetzbuch bei einigen Tatbeständen an, daß hier häufiger eine Lappalie vorliegen kann, bei der von Strafe abgesehen werden kann. Der Strafprozeßgesetzgeber erkennt an, daß außer diesen Fällen noch ähnliche Fälle vorkommen, die im Stadium vor der Anklageerhebung vom Staatsanwalt durch Einstellung erledigt werden, im Stadium nach der Anklageerhebung vom Richter erledigt werden, wobei jedesmal das andere Organ die Mitverantwortung zu tragen hat. Ich möchte fast glauben, daß diese Ausdehnung auf das Stadium der Hauptverhandlung auch bei den anderen Bestimmungen über den Verfolgungszwang diskutabel wäre. Dies ist bisher nur deswegen nicht eingefügt worden, weil wir früher die Möglichkeit vorgesehen hatten, daß der Staatsanwalt auch nach Erhebung der Anklage im Stadium der Hauptverhandlung noch bejagt sein sollte, die Anklage zurückzunehmen. Dies haben wir nachher aus verschiedenen Gründen wieder aufgegeben, insbesondere auch auf Wunsch des Herrn Ministers, der das Gefühl hatte, daß dann die Staatsanwaltschaft in manchen Fällen, in denen der Angeklagte ein Recht auf Freisprechung hätte, den ihr bequemeren Weg der Rücknahme der Anklage wählen würde. Sobald die Rücknahme der Anklage nicht mehr möglich ist, ist

ein Bedürfnis dafür vorhanden, eine Ausnahme vom Verfolgungszwang auch noch später vorzusehen.

Wenn kein besserer Ausweg gefunden wird, möchte ich zur Diskussion stellen, die Einschränkung in folgendem zu suchen:

1. im Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Gericht bzw. Gericht und Staatsanwaltschaft für die Generalklausel des § 26;
2. in der Einführung eines festen Maßstabes, in dem man etwa auf die Abgrenzung von höchstens einem Monat Gefängnis zurückkommt.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Es ist erfreulich, daß ein neuer Weg aufgewiesen wird, die Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ich halte mich für verpflichtet, zunächst ein Verjämtnis in der Leitung der Diskussion nachzuholen. Wir müssen uns zunächst darüber klar werden, ob wir den Grundsatz des Verfolgungszwangs als solchen an die Spitze stellen sollen, wie er in § 25 des Entwurfs an die Spitze gestellt ist. Da sich keine Stimme dagegen erhebt, ist dies wohl die einhellige Meinung der Kommission.

Professor Dr. Dahm:

Ich halte diesen Grundsatz für so wichtig, daß ich ihn in den Grundsätzlichen Teil aufnehmen würde.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Wir können dies als eine Vormerkung für den Aufbau des Grundsätzlichen Teils zurückstellen.

Der Grundsatz des § 25 findet alleseitige Zustimmung. Wir kommen also jetzt zu den Ausnahmen.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir bereits im materiellen Strafrecht Ausnahmen gemacht haben. Wo im materiellen Strafrecht von Strafe abgesehen werden kann, kann auch schon von der Verfolgung abgesehen werden. Wir haben jedenfalls gewollt, daß von der Verfolgung abgesehen werden kann. Im Allgemeinen Teil ist diese Möglichkeit z. B. vorgesehen in den §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10, 23 Abs. 3; ferner haben wir im Besonderen Teil noch einige Fälle.

Ministerialdirektor Schäfer:

Es kann aber nicht daran gedacht werden, daß dies genügen soll.

Staatssekretär Dr. Freisler:

In jedem der beiden Stadien des Verfahrens kann das Organ, das Herr dieses Verfahrens ist, selbständig und allein bestimmen, ob eine dieser Möglichkeiten vorliegt.

Professor Dr. Rohlfrauch:

Die hier behandelten leichten Fälle müssen auch mit denen des neuen Strafgesetzbuchs verglichen werden, in denen der Richter zwar schuldig spricht,

aber von Strafe absteht. Das Verhältnis beider ist wohl so: Entweder stimmt der Staatsanwalt der Einstellung nicht zu, dann kann der Richter zwar schuldig sprechen, aber von Strafe absehen; oder der Staatsanwalt stimmt zu, dann kann der Richter entweder gleichfalls diesen Weg gehen oder aber einstellen, ohne sich über Schuld und Nichtschuld auszusprechen.

Ministerialdirektor Schäfer:

Es liegt nahe, in den Fällen, in denen das materielle Recht die Möglichkeit des Absehens von Strafe vorsieht, zu sagen, daß der Staatsanwalt im Vorverfahren allein einstellen kann und ebenso der Richter in der Hauptverhandlung.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Wir wollen jetzt zunächst die Möglichkeiten, die das materielle Recht vorsieht, verlassen. Wir streiten über zweierlei: 1. über das zweckmäßige Maß der Einschränkung des Grundsatzes des Verfolgungszwanges und 2. über die richtige Methode, wie die Einschränkung vorgenommen werden soll. Was das zweckmäßige Maß anlangt, so wird ständig vortragen, daß eine Rückstärkung erforderlich sei. Ich möchte gern, daß die Herren der Praxis der Staatsanwaltschaft sich einmal zu dieser Frage äußern. Ist der Umfang, in dem der jetzige § 26 das Abweichen von dem Grundsatz des Verfolgungszwangs zuläßt, zu weit oder nicht?

Landgerichtsrat Dr. Richtenberger:

Ich halte den Umfang für zu weit. Nachdem der Grundsatz anerkannt ist, daß der Staatsanwalt Herr des Vorverfahrens ist, würde ich eine Regelung analog § 153 StPD. als eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ansehen. Die Sicherung gegen übermächtige Einflüsse und die Rechtsicherheit wäre aber dadurch zu schaffen, daß man vorsieht, daß der Staatsanwalt nur mit Genehmigung seiner vorgelegten Behörde einstellen kann. Damit wäre der Richter ausgeschaltet und doch ein gewisses Sicherheitsventil geschaffen. Eine Grenze für das Strafmaß würde ich nicht vorsehen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Dann können Sie aber nicht sagen, daß das, was im § 26 steht, zu weit geht.

Landgerichtsrat Dr. Richtenberger:

Die Regelung würde dann zu weit gehen, wenn man von der Zustimmung der vorgelegten Behörde des Staatsanwalts absteht.

Generalstaatsanwalt Laug:

Wenn man überhaupt auf dem Standpunkt steht, die Staatsanwaltschaft brauche eine Rückendeckung, so hilft eine Begrenzung auf etwa einen Monat nicht viel. Die betreffende Stelle würde dann geltend machen, daß in diesem Falle gerade ein Monat genügte. Ich würde es andererseits aber auch für

unerfreulich halten, wenn der Staatsanwaltschaft nur der Weg offen bliebe, das Gericht anzurufen. Man könnte doch wohl besser dem Staatsanwalt dann, wenn er Bedenken hat, die Möglichkeit eröffnen, an seine vorgelegte Dienststelle zu berichten. Die vorgelegte Dienststelle ist nicht diesen Einflüssen ausgesetzt. Ich würde es jedenfalls nicht für zweckmäßig halten, daß der Staatsanwalt das Gericht anrufen müßte.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Diese Vorschläge tragen dem Rechnung, daß wir von der konkreten Betrachtungsweise nicht abgehen können.

Professor Dr. Graf Gleispach:

Ich möchte davon ausgehen, daß die beiden Berichte, die wir heute gehört haben, sich für den Verfolgungszwang ausgesprochen haben. Ich halte diesen Grundsatz für richtig. Von diesem Grundsatz ausgehend, halte ich den § 26 für unannehmbar; denn er beseitigt diesen Grundsatz für den größten Teil der Straffachen. Der Verfolgungszwang bleibt nur für einen kleinen Teil der Kriminalität aufrecht erhalten. Fälle der Opportunität werden sich vielleicht nicht ganz vermeiden lassen; man sollte sie aber auf einen möglichst geringen Umfang einschränken. Das, was wir im Strafgesetzbuch an notwendiger Härte vorgelesen haben, reißen wir durch prozessrechtliche Vorschriften wieder ein. Ich würde den § 28 nur für tragbar halten, gebunden an eine abstrakte Grenze. Als diese Grenze möchte ich zwei Jahre Gefängnis vorschlagen. Ich halte dies für das Richtige, weil man namentlich beachten muß, daß der Stand der Dinge nach dem Entwurf des Strafgesetzbuchs ein ganz anderer ist als unter der Herrschaft des geltenden Strafrechts. Ein großer Teil der kleinen Kriminalität wird auf das friedensrichterliche Verfahren abgeschoben. Dadurch wird bereits die Notwendigkeit einer Lockerung des Verfolgungszwangs reduziert. Zweitens haben wir eine größere Zahl von Ausweichmöglichkeiten in der Tatbestandsgestaltung (Notbetrug u. ä.). Drittens haben wir die ausfüllungsbedürftigen Wertbegriffe, die es möglich machen, wegen Mangel des Tatbestandes die Verfolgung abzulehnen. Ich meine, daß das Bedürfnis nach einer Milderung des Verfolgungszwangs durch die Gestaltung des materiellen Rechts wesentlich verringert ist.

Den Vorschlag des Herrn Ministerialdirektors Schäfer möchte ich ablehnen. Eine Mitwirkung des Gerichts scheint mir hier nicht richtig zu sein. Es hat sicher etwas für sich, daß wir etwas Ähnliches wie das Aufgeben der Verfolgung auch für die Hauptverhandlung vorsehen. Ich würde glauben, daß allenfalls für den Staatsanwalt die Möglichkeit geschaffen werden sollte, von der Anklage zurückzutreten; ob man dann einstellt oder freispricht, ist ein formaler Gesichtspunkt.

Ich würde schließlich gegen jede konkrete Straf- grenze im § 26 sein, weil eine fiktive Strafbemessung doch etwas Mißliches hat.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Der Vorschlag von Herrn Graf Gleispach scheint mir aber doch recht eng zu sein.

Mir scheint dagegen sehr erwägenswert zu sein, ob man nicht die konkrete Betrachtung mit einer viel geringeren Höchstgrenze, als es bisher zulässig sein soll, mit einer Sicherung gegen übermäßige Eingriffe in der Weise verbinden sollte, daß hier nicht die Beteiligung eines anderen Rechtspflegeorgans, sondern einer höheren Stelle der Staatsanwaltschaft vorgesehen wird, der gegenüber die Einflüsse, die auf einen Oberstaatsanwalt einwirken, nicht übermächtig sind und die sich immer wieder an den Minister wenden kann. In das Gesetz brauchte dies nicht hineingeschrieben zu werden.

Oberstaatsanwalt Dr. **Krug**:

Ich möchte darauf hinweisen, daß auch der heutige § 153 sehr weit geht. § 153 hat z. B. keine Grenze im Strafmaß bei Vergehen, lediglich ist für sie die Zustimmung des Gerichts vorgesehen. Sie tritt aber nach außen nicht in Erscheinung. Der Staatsanwalt erhält also gegenwärtig keine nach außen sichtbare Rückenstärkung. Da aber trotzdem niemals Schmierigkeiten und Bedenken entstanden sind, ebenfalls kein Mißbrauch mit § 153 getrieben ist, scheint mir auch für die Zukunft keine Rückenbedeckung nötig. Ebenso halte ich eine besondere Einengung nicht für nötig. Eine Bindung an eine Strafgrenze von einem oder drei Monaten ist jedenfalls m. E. eine zu starke Einengung. Vielleicht könnte man jedoch eine gewisse Vorsichtsmaßregel vorsehen und im übrigen den § 26 unverändert lassen, indem man die Korrektur in dem Nachsatz vorsieht und etwa sagt: „und eine Nichtverfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus geboten ist“.

Die weitere Korrektur, daß das Gericht herangezogen werden soll, halte ich nicht für tunlich, weil dies keine Rückenstärkung nach außen ist und auch dem Grundsatz widerspricht, daß der Staatsanwalt Herr des Vorderfahrens sein soll.

Der Vorschlag, daß an den Generalstaatsanwalt berichtet werden soll, gibt auch keine Rückenbedeckung nach außen. Inlern mag durch Verwaltungsvorschrift ein solcher Bericht vorgesehen werden; ein solcher ist tatsächlich eine zusätzliche, aber nicht in Erscheinung tretende Sicherheitsmaßnahme.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich habe zu diesen Ausführungen nur zwei Anmerkungen zu machen. Wenn man versuchen will, den § 26 in der von Herrn Oberstaatsanwalt Krug angegebenen Weise umzuändern, so erscheinen die Voraussetzungen für die Niederschlagung im § 26. Dies muß man aber dem Staatsoberhaupt persönlich vorbehalten.

Die zweite Anmerkung betrifft den § 153. Es ist richtig, daß von § 153 nicht in übermäßiger Weise Gebrauch gemacht worden ist. Wir wissen aber nicht, wie dies auf die Dauer sein wird.

Landgerichtsdirektor i. R. **Löwe**:

Der Weg, den Herr Graf Gleispach vorgeschlagen hat, führt nicht zum Ziele, auch dann nicht, wenn noch einige Delikte hinzukommen. Bei einer ganzen Reihe von Tatbeständen würde nicht eingestellt werden können, bei denen aber eine Einstellungsmöglichkeit erforderlich ist.

Ich bin der Ansicht, daß der Grundgedanke von Herrn Ministerialdirektor Schäfer richtig ist. Soll man das Gericht einschalten oder nicht? Ich glaube, daß man ohne Einschaltung des Gerichts wird auskommen können. Der Staatsanwalt hat schon bisher die Zustimmung des Gerichts mehr als eine Formalität betrachtet. Widerprüfungen sind sehr selten vorgekommen. Man sollte den Staatsanwalt selbst entscheiden lassen. Über die Beteiligung des Generalstaatsanwalts kann man im Gesetz nichts sagen. Im übrigen komme ich auf das zurück, was Herr Professor Kohlrausch zu dem grundlegenden Unterschied zwischen dem Absehen von Strafe und der Durchbrechung des Legalitätsprinzips ausgeführt hat.

Ministerialrat **Grau**:

Ich glaube, man müßte sich doch einmal über die niedrigsten Strafrahmen klar werden. Wie ist es, wenn das Gesetz Haft allein oder Haft und Gefängnis bis zu zwei Jahren androht? In diesen Fällen muß doch das Opportunitätsprinzip gelten. Der Vorschlag von Herrn Professor Gleispach hat insofern einen durchaus richtigen Kern. Wir sind in der Strafrechtskommission immer davon ausgegangen, daß im Bereich der kleinen Kriminalität das Legalitätsprinzip durchbrochen werden muß.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Die Aussprache ist jetzt auf den Punkt gerichtet, ob dem Bedürfnis zur Durchbrechung genügend Rechnung getragen ist.

Ministerialrat **Grau**:

Diese Durchbrechung im Rahmen der kleinen Kriminalität genügt allerdings noch nicht. Es gibt Fälle, in denen allein Gefängnis angedroht ist und bei denen auch eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips notwendig ist. Diesen Fällen muß man Rechnung tragen. Einen Monat als Strafgrenze, wie es Herr Ministerialdirektor Schäfer vorgeschlagen hat, würde ich kaum für ausreichend ansehen.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Darüber scheint mir jetzt Einigkeit zu herrschen, daß die Ermessensfreiheit des Staatsanwalts für die Verfolgung bei allen Straftaten bestehen muß, in denen das Gesetz nur Haft oder Haft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren androht.

Oberstaatsanwalt **Ebert**:

Die Versuche, in § 26 eine objektive Abgrenzung für den Verfolgungszwang zu finden, müssen angesichts der ungeheuren Erweiterung der Strafrahmen im neuen Strafgesetzbuch fruchtlos bleiben. Mir

scheint die einzige Möglichkeit zu sein, die Abgrenzung wie bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt in den §§ 60 bis 61 des StGB. vorzunehmen. Hierfür spricht schon, daß es nicht angeht, daß der Staatsanwalt bei der Entscheidung der Frage, ob er ein strafwürdiges Verhalten überhaupt verfolgen will, einem anderen Maßstab zu folgen hat als der Richter, wenn er auf eine Anklage hin den zweifellos schuldigen Täter nicht bestrafen, sondern nur mit Strafvorbehalt verwarnen will. Da eine Diskussion über die Regelung bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht mehr möglich ist, muß sie auch für die Auflockerung des Verfolgungszwangs als gegeben hingenommen werden, denn wir befinden uns garnicht auf dem Gebiet des Verfahrensrechts sondern auf dem des materiellen Rechts. Demgemäß müssen die Vorschriften der §§ 60 bis 61 des StGB. in den § 26 des Strafverfahrensentwurfs eingearbeitet werden. Der Staatsanwalt kann daher von einer Verfolgung absehen, wenn der Täter nur Gefängnis oder Haft bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Tagesbußen verwirkt haben würde, wenn seine Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus nicht geboten ist und wenn zu erwarten ist, daß der Täter künftig ein ordentliches Leben führen wird. Vor einer weitergehenden Einschränkung des Verfolgungszwangs kann ich nicht genug warnen, da sonst die Knochenweichung der Strafrechtspflege, die schon durch die weit nach unten gehenden Strafrahmen des Strafgesetzbuchs gefördert wird, in greifbare Nähe gerückt wird.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Als Ausgangspunkt unserer Betrachtung scheint mir nunmehr klar zu sein, daß erstens, wie Herr Ministerialrat Grau ausgeführt hat, bei allen nur mit Haft allein oder Haft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bedrohten Straftaten, ein Zwang zur Verfolgung nicht besteht, wenn die Schuld des Täters gering ist und seine Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus nicht geboten erscheint. Wie ist es aber zweitens bei den anderen Delikten, wenn es sich im Einzelfall um eine sehr leichte Angelegenheit handelt? Hier liegt in der Tat die Parallele zu der Regelung bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt sehr nahe. Wenn schon nach dem materiellen Recht nur in den vom Gesetz genannten Fällen eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen werden darf, dann darf sicher nicht in schwerer liegenden Fällen von der Verfolgung ganz abgesehen werden. Es muß daher doch wohl bei der konkreten Betrachtungsweise bleiben, jedenfalls soweit es sich nicht um Delikte der ersten Gruppe handelt. Bei diesen nur mit höchstens zwei Jahren Gefängnis bedrohten Straftaten würde, wie auch Herr Oberstaatsanwalt Ebert betont, die vorgeschlagene Regelung mit der Ansicht der Strafrechtskommission in Widerspruch stehen. Allerdings ist die Ansicht in keinem Beschluß der Strafrechtskommission niedergelegt worden und die Aussprache darüber auch nicht vertieft worden. Ich bin heute der Ansicht, daß in der Tat überall, bei allen Straftaten, die Auflockerung des Verfolgungszwangs nur bei Straftaten, für die höchstens ein Monat Gefängnis verwirkt wäre, möglich

ist. Mit dieser Lösung ist dem Wunsche nach Einschränkung des § 26 Rechnung getragen, die konkrete Betrachtungsweise durchgeführt und der Staatsanwalt in gewissem Maße von übermächtigen Einflüssen unabhängig gemacht. Herr Ministerialdirektor Schäfer, halten Sie auch bei der Monatsgrenze die Rückenstärkung der Staatsanwaltschaft durch das Gericht noch für nötig?

Ministerialdirektor Schäfer:

Ich habe die Grenze von einem Monat und die Mitwirkung des Gerichts bei der Einstellung vorgeschlagen und möchte auch daran festhalten. Ist es nicht ein falsches Vorurteil, hier die Mitwirkung des Gerichts auszuschließen? M. E. hat dies mit der Frage, wer Herr des Vorverfahrens sein soll, nichts zu tun; denn diese Frage bezieht sich auf die Erforschung des Sachverhalts und auf die Feststellung des Tatverdachts. Die endgültige Erledigung eines zweifellos vorliegenden Straffalles ist doch etwas anderes. Hier spricht viel für die Beteiligung des Gerichts. Die Fälle der §§ 27 bis 32 sind Spezialfälle, die nicht gleich behandelt zu werden brauchen. Ich neige dazu, trotz der Monatsgrenze auch die Mitwirkung des Gerichts bei der Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld vorzusehen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich darf wohl Herrn Minister als die Ansicht des meitaus überwiegenden Teils der Kommission mitteilen, daß bei dem Absehen von der Strafverfolgung wegen geringer Schuld die konkrete Betrachtungsweise Platz zu greifen hat und die Regelung wie in den §§ 60, 61 des StGB. vorgenommen werden soll.

Generalsstaatsanwalt Raug:

In § 60 spielt doch die Schuld des Täters keine Rolle.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Doch; das ergibt sich schon aus § 61 und in dem Strafmaß von einem Monat Gefängnis.

Es bleibt die Erörterung der Frage, ob es nötig ist, in § 26 die Staatsanwaltschaft zu stützen, vielleicht durch Beteiligung des Gerichts. Ich möchte dagegen sein, schon um einen unerwünschten Einfluß dieser Regelung auf die Frage, ob der Eröffnungsbeschluß bleiben soll, auszuschalten. Außerdem wäre die Folge, daß in der Hauptverhandlung das Gericht das Verfahren nicht ohne die Zustimmung des Staatsanwalts einstellen könnte. Dies wäre unerträglich, weil dann der Richter gezwungen sein könnte, ein ihm ungerecht erscheinendes Urteil zu erlassen.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Es ist nicht ganz richtig, wenn Herr Ministerialdirektor Schäfer meint, bei der Einstellung nach § 153 StPD. sei die Schuldfrage immer schon geklärt. In dem Beschluß der Staatsanwaltschaft steht vielleicht die Verneinung der Möglichkeit der Verurteilung des Täters. Entschieden ist jedenfalls die Geringfügigkeit der Schuld. Daher möchte ich die Zustimmung des Gerichts zu der Einstellung nicht für nötig halten.

Generalstaatsanwalt Laug:

Schwierigkeiten, die sich durch Einflüsse von außen ergeben könnten, können unschwer im Dienst-aufsichtswege beseitigt werden. Es muß daran festgehalten werden, daß die Staatsführung bei der Entscheidung, ob sie Anklage erheben soll, nicht dem Gericht unterworfen werden darf.

Professor Dr. Dahm:

Die Beibehaltung der Zustimmung des Richters wäre in diesem Falle wohl wirklich nur damit zu begründen, daß die Entscheidungen des Staatsanwalts grundsätzlich einer Kontrolle durch den Richter bedürfen. Aber das ist doch ein überwundener Standpunkt. Die Entscheidung über die Einstellung ist ihrem Wesen nach keine richterliche Entscheidung. Denn hier geben doch Zweckmäßigkeitserwägungen und Ermessensfragen den Ausschlag.

Reichsgerichtsrat Niethammer:

Ich spreche mich ebenfalls, wie schon in meinen schriftlichen Leitfäden, dagegen aus, daß in Zukunft der Richter seine Zustimmung geben muß, wenn der Staatsanwalt wegen geringer Schuld einstellen will.

Ministerialdirektor Schäfer:

Ich lasse meine Bedenken fallen.

Professor Dr. Kohlrausch:

Es gibt Fälle, in denen das Gericht von Strafe absehen kann, obwohl die Straftat mit Zuchthaus bestraft werden kann, z. B. bei der Verkuppelung von Jugendlichen nach §§ 225 Nr. 1 und 2, 226 Abs. 1. Soll hier der Staatsanwalt nicht auch von der Verfolgung der Straftat ganz absehen können?

Ministerialdirektor Schäfer:

Die Frage ist erledigt, weil wir die konkrete Betrachtungsweise beibehalten wollen.

Für die Hauptverhandlung dürfte kein Bedürfnis bestehen, die Möglichkeit der Einstellung wegen geringer Schuld vorzusehen. Es genügt, daß der Richter in leichten Fällen sich darauf beschränken kann, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt auszusprechen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Das ist richtig. Wenn der Staat einmal erklärt hat, er wolle eine Straftat verfolgen, muß das Gericht sich über die Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten aussprechen. Sonst würde ja auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gar keine praktische Bedeutung erlangen.

Oberstaatsanwalt Dr. Krug:

Muß nicht die Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld im Stadium der Gerichtsanhängigkeit wenigstens für das Strafbefehlsverfahren vorzusehen werden?

Staatssekretär Dr. Freisler:

Das ist wohl nicht nötig, wenn ein Verwarnungs-befehl im Befehl vorgelesen wird.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Die Praxis hat doch auch ein Bedürfnis, das Verfahren noch in der Hauptverhandlung (besonders zu Beginn) wegen Geringfügigkeit einstellen zu können. Hierdurch kann die überflüssige Durchführung der Hauptverhandlung vermieden werden. Der Staatsanwalt muß die Möglichkeit haben, einen Irrtum noch in der Hauptverhandlung zu korrigieren.

Professor Dr. Dahm:

Ich bin anderer Ansicht. Eine einmal begonnene Hauptverhandlung muß auch durchgeführt werden, damit der Angeklagte sich von dem gegen ihn ausgesprochenen Verdacht reinigen kann. Die Gründe, aus denen die Anklage nach Beginn der Hauptverhandlung nicht zurückgenommen werden kann, sprechen auch gegen die Zulassung der Einstellung während der Hauptverhandlung.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Hinzu kommt, daß das unvermeidliche Verhandeln von Richter und Staatsanwalt über die Frage, ob das Verfahren eingestellt werden soll, wenig schön ist.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Die Zustimmung des Staatsanwalts zu der Einstellung wäre nicht mehr vorzusehen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Das geht auch nicht. Ich glaube, die Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt genügt in diesen Fällen.

Generalstaatsanwalt Laug:

Ich bin auch gegen den Vorschlag von Herrn Landgerichtsdirektor Löwe. In Zukunft wird das Vorverfahren sorgfältiger als bisher durchgeführt werden, so daß die Gewähr besteht, daß aller Regel nach Straftaten, für deren Verfolgung kein Bedürfnis besteht, nicht bis zur Hauptverhandlung kommen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich stelle fest, daß die §§ 25 und 26 nunmehr mit den beschlossenen Änderungen die Billigung der Kommission gefunden haben.

Es bleibt die Besprechung der folgenden Paragraphen.

Ministerialdirektor Schäfer:

Ich schlage vor, zunächst § 32 zu besprechen. Danach kann der Staatsanwalt dem Anzeiger zur Austragung einer Frage, die nach bürgerlichem Recht oder Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, wenn von ihr die Erhebung der Anklage abhängt, eine Frist zur Austragung im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren bestimmen und nach Ab-

lauf der Frist von der Verfolgung der Tat absehen. Diese Vorschrift soll nicht gelten (Absatz 3), wenn die Tat mit Zuchthaus oder einer schwereren Strafe bedroht ist. Es fragt sich, ob dieser Maßstab brauchbar ist und ob hier die konkrete oder die abstrakte Betrachtung Platz greifen soll.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Gegen § 27 ist wohl nichts zu erinnern, soweit die grundsätzliche Regelung in Betracht kommt.

§ 28 ist schon bei der Frage des Strafantrags behandelt und dort erledigt worden.

§ 29 ist ebenfalls durch die frühere Aussprache klar. Die Einschränkung des Verfolgungszwangs für die Opfer einer Erpressung, wie sie § 30 vorsieht, ist bereits durch die Novelle von 1935 eingeführt und auf die persönliche Initiative des Führers zurückzuführen.

Ist zu § 31 etwas zu bemerken?

Professor Dr. Graf **Gleispach**:

Abs. 1 dieser Vorschrift kann wohl nur auf Taten von Inländern bezogen werden, wie aus § 85 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs zu entnehmen ist. Demnach bedeutet § 31, daß das neue Personalprinzip in starkem Umfange abgeschwächt wird. Ich zweifle sehr, ob dies richtig ist. Schon im materiellen Recht ist doch die Strafbarkeit wegen im Ausland begangener Taten dadurch stark eingeschränkt, daß das deutsche Strafrecht nicht gilt, wenn die Tat nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.

Ministerialdirektor **Schäfer**:

Ich glaube doch, daß wir bei der Regelung des § 31 bleiben müssen. Ich bezweifle, daß eine uneingeschränkte Durchführung des Legalitätsprinzips gegen Auslandsdeutsche, die nur auf Besuch in Deutschland sind, zweckmäßig ist. Man muß dabei auch an die großen Kosten solcher Verfahren denken, da doch sämtliche Tatzeugen im Ausland vernommen oder von dort herbeigehtolt werden müssen.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich glaube aber doch, die Durchbrechung des Personalprinzips, auf dessen Einführung wir so stolz waren, ist in dem Umfange, wie ihn § 31 vorsieht, nicht möglich. Bei Fällen, wie sie Herr Ministerialdirektor Schäfer im Auge hat, wird ohnehin niemand daran denken, die Tat im Inland zu verfolgen.

Ministerialrat **Grau**:

Ich halte es ebenfalls nicht für möglich, das Personalitätsprinzip in dem Umfange des jetzigen § 31 einzuschränken. Der Satz des § 81 Abs. 1 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch, daß das deutsche Strafrecht für alle Taten eines Deutschen gilt, einerlei, ob sie im Inland oder im Ausland begangen sind, ist ein Bekenntnissatz, auf den die Strafrechtskommission größten Wert gelegt hat. Dann darf man aber nicht

in § 31 Abs. 1 des Entwurfs der Verfahrensordnung schlechtweg für die Auslandsstaten des Deutschen das Opportunitätsprinzip einführen und daran in Abs. 3 einen nur ausnahmsweise eintretenden Verfolgungszwang anfügen. Zumindest muß doch, wenn der Täter in Deutschland wohnt, regelmäßig das Legalitätsprinzip herrschen, oder § 81 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch hat keine Bedeutung mehr.

Ministerialdirektor **Schäfer**:

Die Durchführung des Legalitätsprinzips ist ganz undenkbar. Wenn § 31 beseitigt wird, müssen Taten, die im Ausland begangen sind, in gleichem Umfange wie die im Inland begangenen Taten verfolgt werden, und es kann auf die rein technischen Schwierigkeiten keine Rücksicht genommen werden.

Professor Dr. **Dahm**:

Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips ist für gewisse schwere Fälle, beispielsweise für den Volksverrat und ähnliche schwere Treubruchsdelikte völlig untragbar, auch wenn die Taten im Ausland begangen sind.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich würde vielleicht die Vorschrift dergestalt umwandeln, daß auch bei Auslandsstaten von Deutschen die Verfolgung der Tat die Regel und freies Ermessen des Staatsanwalts die Ausnahme ist.

Generalstaatsanwalt **Laug**:

Auch ich würde es begrüßen, wenn in § 31 des Entwurfs die Verfolgung gemäß Abs. 3 als Regel und die Nichtverfolgung als Ausnahme gesetzt würde.

Ministerialdirektor **Schäfer**:

Einer solchen Umstellung des § 31 würde ich auch zustimmen.

Professor Dr. **Kohlrausch**:

Ich bin auch damit einverstanden, möchte nur darauf hinweisen, daß auf diesem Gebiete früher stets das reine Opportunitätsprinzip geherrscht hat. Die von Herrn Ministerialdirektor Schäfer vorgetragene Erwägung treffen durchaus zu.

Professor Dr. **Dahm**:

Es geht doch nicht an, daß der Staatsanwalt aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Verfolgung eines Landesverraters Abstand nehmen darf.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich fasse zusammen: § 31 soll enthalten, daß auch bei Auslandsstaten von Deutschen grundsätzlich Verfolgungszwang besteht, daß freilich Ausnahmen davon in weiterem Umfange als in § 26 möglich sind. Hiermit sind wohl alle einverstanden? (Zustimmung). Damit ist der Zweite Abschnitt des Zweiten Buches des Entwurfs durchgesprochen. Die Unterkommission mag ihn entsprechend den heutigen Beschlüssen formulieren.

Wir kommen nun zur Frage des Klageerzwingungsverfahrens.

Landgerichtsdirektor i. R. **Löwe:**

Ich bin der Ansicht, daß das Klageerzwingungsverfahren abzuschaffen ist. Nach geltendem Recht hat der Verletzte das Recht, eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob Anklage erhoben werden soll. Der Begriff des Verletzten ist bis heute nicht klar erfasst worden. Diese Schwierigkeit müßte zunächst überwunden werden. Ferner wäre zu erwägen, in welchen Fällen das Klageerzwingungsverfahren zugelassen werden soll. Die Eingrenzung ist sehr schwierig. Es fragt sich z. B., ob es auch bei allen Durchbrechungen des Legalitätsprinzips möglich sein soll. Dies sind alles praktische Bedenken gegen das Klageerzwingungsverfahren, die aber nicht ausschlaggebend sind; Hauptgrund dagegen ist, daß es mit der Stellung des Staatsanwalts, wie sie uns vorschwebt, unvereinbar ist. Große praktische Bedeutung hat das Klageerzwingungsverfahren auch heute nicht. Garantien gegen den Staatsanwalt sind heute nicht mehr nötig, er darf nicht bei seiner Entscheidung, ob Anklage zu erheben ist, unter die Vormundtschaft des Gerichts gestellt werden.

Professor Dr. **Dahm:**

Auch ich habe gegen das Klageerzwingungsverfahren Bedenken. Es scheint mir den Grundsätzen des Anklageprozesses zu widersprechen und mit der Autorität der Staatsführung unverträglich zu sein. Mit der Beseitigung des Klageerzwingungsverfahrens könnte allerdings eine Lücke für die Fälle entstehen, die unter dem Opportunitätsprinzip stehen, aber nicht für das friedensrichterliche Verfahren in Betracht kommen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, daß der Verletzte rechtlos bleibt, weil der Staatsanwalt sich nicht rührt. Vielleicht wäre daran zu denken, daß das friedensrichterliche Verfahren noch weiter ausgedehnt wird.

Staatssekretär Dr. **Freisler:**

Hiergegen spricht die von uns vorgesehene Möglichkeit, das Amt des Friedensrichters auf nicht im Justizdienst stehende Männer zu übertragen. Der beste Weg ist, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, bei der Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen auf das Interesse des Verletzten Rücksicht zu nehmen. Übrigens ist bei Vermögensdelikten der Verletzte durch die Einstellung nicht rechtlos gemacht, weil er ja im Zivilrechtsweg seine bürgerlich-rechtlichen Ansprüche geltend machen kann; einen Anspruch auf Strafverfolgung des Täters hat er doch ohnehin nicht.

Ministerialdirektor **Schäfer:**

Herr Professor Dahm schlägt gerade da einen Ersatz des Klageerzwingungsverfahrens vor, wo es bisher gar nicht zum Zuge kam, nämlich im Gebiete des Opportunitätsprinzips. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß nach der Statistik nur in etwa einem Halb vom Tausend der bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen das Klageerzwingungsverfahren

eingeleitet wird und daß nur in etwa $\frac{3}{10}$ vom Hundert dieser Fälle das Klageerzwingungsverfahren den Erfolg hat, daß Anklage erhoben wird. Die Zahl der Fälle, in denen auf eine so erhobene Anklage eine Verurteilung des Angeklagten erfolgt, ist ganz verschwindend gering.

Staatssekretär Dr. **Freisler:**

Ich nehme an, daß die Lücke, soweit sie durch die Beseitigung des Klageerzwingungsverfahrens entstehen sollte, durch Verwaltungsmaßnahmen ausgefüllt werden kann.

Reichsgerichtsrat **Niethammer:**

Ich will keinen aussichtslosen Kampf führen. Ein Unglück ist es nicht, wenn das Klageerzwingungsverfahren ohne Erfolg fällt. Ein Verlust ist es, weil bei den auftauchenden rechtlichen Zweifelsfragen besser der Richter darüber entscheidet, ob ein Tatbestand strafwürdig ist oder nicht.

Staatssekretär Dr. **Freisler:**

Das Klageerzwingungsverfahren hatte doch im geltenden Recht, wie wir gehört haben, wenig praktische Bedeutung.

Ministerialdirektor **Schäfer:**

Ich möchte aus dem Schrifttum über den Vorschlag von Herrn Professor Erik Wolf berichten. Dieser tritt dafür ein, daß dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung ablehnt, jeder unbescholtene Deutsche über 25 Jahre die Popularklage gegen den Täter soll erheben können, über deren Zulässigkeit ein vierköpfiges Kollegium, bestehend aus dem Landgerichtspräsidenten, dem Ersten Staatsanwalt und zwei Laienrichtern des Bezirks, entscheiden soll.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Martin:**

Die schlechte Statistik über das Klageerzwingungsverfahren beweist nicht viel. Schon die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens wird die Staatsanwaltschaft veranlaßt haben, vor der Einstellung des Verfahrens genau zu prüfen, ob sich wirklich eine strafbare Handlung nicht nachweisen läßt.

Staatssekretär Dr. **Freisler:**

Daß ein Privater den Staat zur Strafverfolgung zwingt, ist unmöglich und würde zur Zulassung des Verletzten zur Nebenklage führen, die wir doch ablehnen wollten.

Ministerialdirektor **Schäfer:**

Ebenso wie der Richter nichts gegen seine Überzeugung tun darf, darf der Staatsanwalt nicht gezwungen werden, gegen seine Überzeugung die Anklage zu erheben.

Generalsstaatsanwalt **Rauß:**

Schaffen wir das Klageerzwingungsverfahren ab, so muß auch bei Zulässigkeit des friedensrichterlichen

Verfahrens dem Staatsanwalt allein die Entscheidung darüber überlassen werden, ob eine Tat kriminelle Abtöndung verdient.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich bin der Ansicht, daß dies vielleicht doch anders geregelt werden muß. — Damit ist die Aussprache über das Klageerzwingungsverfahren beendet. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, darf ich als Ergebnis feststellen, daß der überwiegende Teil der Kommission für die Beseitigung des Klageerzwingungsverfahrens ist. Ich stelle ferner fest, daß auch die Nebenklage — abgesehen von der Beteiligung des Finanzamts am Strafverfahren — nach der einschlägigen Ansicht der Kommission zu beseitigen ist. — Wie ist es mit dem Entschädigungsverfahren?

Professor Dr. Graf **Gleispach**:

Bei den österreichischen Gerichten besteht eine große Neigung, von der Möglichkeit, die Sache auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, in reichlichem Umfange Gebrauch zu machen. Für das deutsche Strafverfahren muß das durch gesetzliche Bestimmungen verhindert werden.

Landgerichtsrat Dr. **Lichtenberger**:

Meines Erachtens dürfte im Entschädigungsverfahren auch die Möglichkeit eines Vergleichs vorgehen werden.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Dagegen bestehen doch schwere Bedenken, weil die Verbindung mit dem Strafverfahren das mit den Vergleichsverhandlungen verbundene Freisitzen zwischen dem Verletzten und dem Angeklagten nicht verträgt. Ich würde überhaupt vorschlagen, über die Einzelheiten erst später zu sprechen.

Generalstaatsanwalt **Laug**:

Ich fürchte beinahe, durch die Einführung des Entschädigungsverfahrens werden im Volke größere Hoffnungen erweckt, als erfüllt werden können. Wenn in der Mehrzahl der Fälle, vielleicht in 75 vom Hundert aller Fälle sich ergibt, daß die Feststellung des Schadens nicht mit der gleichen Beschleunigung betrieben werden kann, wie das sonstige Strafverfahren, der Verletzte also doch auf den Zivilrechtsweg angewiesen bliebe, wäre es doch vielleicht am besten, die Zulässigkeit des Entschädigungsverfahrens gar nicht erst vorzusehen.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Die Aussprache über die Zulässigkeit eines Entschädigungsverfahrens im Strafverfahren allgemein würde hier zu ausgedehnt werden. Der Grundsatz, daß nur unter Wahrung des eigentlichen Ziels des Strafverfahrens das Entschädigungsverfahren zulässig ist, der im Entwurf bereits ausgesprochen ist, dürfte aber doch meines Erachtens geeignet sein, das Entsehen übertriebener Hoffnungen zu verhindern.

Landgerichtsdirektor i. R. **Löwe**:

Ich habe grundsätzliche Bedenken gegen den Abhäftionsprozeß, glaube aber nicht dagegen sprechen zu können, weil er bereits der Öffentlichkeit versprochen ist.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

In der Strafrechtskommission ist über das Entschädigungsverfahren nichts ausdrücklich beschlossen worden, aber die Strafrechtskommission hat seine Einführung stets vor Augen gehabt und deshalb z. B. auch die Buße, wie sie bisher bei einzelnen Delikten zulässig war, beseitigt. Allerdings ist beim Presseempfang der Presse mitgeteilt worden, daß ein Entschädigungsverfahren geschaffen werden solle, und die Presse hat dies überaus ausführlich und mit lebhafter Zustimmung gebracht. Ich schlage vor, die Frage, ob ein Entschädigungsverfahren zu schaffen ist, erst bei der Besprechung der Einzelfragen zu lösen.

(Zustimmung.)

Eine Pflicht des Angeklagten zur Aussage und Lügenstrafen gegen den Angeklagten sind wohl auch nach Ansicht der Kommission abzulehnen. Man geht wohl nicht fehl in der Ansicht, daß in Verbrechertreife sehr darüber gelacht werden würde, wenn in der Strafverfahrensordnung stünde, daß der Angeklagte verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen.

Professor Dr. **Dahn**:

Es darf nun aber nicht die Meinung aufkommen, daß der Angeklagte ein Recht hätte zu lügen.

Landgerichtsdirektor Dr. **Schafheutle**:

Ich möchte auf § 148 Abs. 2 des Borentwurfs aufmerksam machen, wonach der Beschuldigte darauf hinzuweisen ist, daß von ihm eine wahrheitsgetreue Aussage erwartet wird und daß Unwahrheiten im Falle der Verurteilung zu einer höheren Strafe führen können.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Diese Regelung scheint mir durchaus richtig zu sein.

Generalstaatsanwalt **Laug**:

Bei der Frage nach der Stellung des Beschuldigten muß noch erörtert werden, inwieweit er der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit widersprechen kann, weil er seine Unschuld festgestellt sehen will.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Diese Frage ist wohl bei der Besprechung der technischen Einzelheiten zu erörtern. Ich möchte jetzt die Sitzung schließen. Es muß eine Unterkommission gebildet werden, die das Ergebnis der heutigen Besprechungen in Leitfäden festhält und den Wortlaut der §§ 25 bis 32 des Borentwurfs neu faßt. Mitglieder der Unterkommission sind die Referenten des heutigen Tages, also Herr Reichsgerichtsrat Niethammer und ich, ferner Herr Landgerichtsdirektor Dr. Schafheutle.

(Schluß der Sitzung 19 Uhr 30 Minuten.)

Große Strafprozeßkommission

2. Sitzung

15. Dezember 1936

(Altenberg)

Inhalt

Die Verteilung der Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt.

Die Verantwortung im Vorverfahren; die gerichtliche Voruntersuchung; das Zwischenverfahren; die Verantwortung im Hauptverfahren; das Führerprinzip im Kollegialgericht.

Berichterstatter Generalstaatsanwalt Laug	1. 8. 9. 10. 15
Berichterstatter Professor Dr. Dahm	2. 13
Staatssekretär Dr. Freisler	
1. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 17. 18	
Ministerialdirektor Schäfer	5. 8. 11. 14. 15. 16
Landgerichtsdirektor i. R. Löwe	6. 10. 15. 17
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin	6. 10. 12
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack	9. 10. 15. 18
Ministerialrat Dr. Dieß	7. 10
Landgerichtsdirektor von Vacano	9
Reichsgerichtsrat Niehammer	9. 13. 16. 17
Ministerialrat Dr. Dörfliet	10. 16
Ministerialrat Grau	10. 17
Oberstaatsanwalt Dr. Krug	11
Ministerialrat Dr. Lehmann	12
Oberstaatsanwalt Ebert	12
Professor Dr. Kohtrausch	14. 15
Professor Dr. Graf Gleispach	15

(Aussprache abgebrochen.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich darf Herrn Generalstaatsanwalt Laug bitten, mit seinem Referat zu beginnen.

Berichterstatter Generalstaatsanwalt Laug:

Ich glaube, es kann kein Zweifel darüber sein, daß es die Aufgabe ist, in der Strafrechtspflege die Verantwortung der am Verfahren Beteiligten daraus zu bestimmen, welchen Zwecken das Verfahren dient. Man wird davon ausgehen müssen, daß alle Ermächtigungen früherer Zeit, insbesondere, daß es sich darum handele, daß im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung ein Kampf um staatliche Strafansprüche zum Austrag komme, abzulehnen sind. Die Dinge sind so, daß die Aufgabe des Strafprozesses in einem einzigen Ziele gipfelt: schnell und zweckmäßig dem gerechten Urteil zuzutreiben. Das Mitwirkungsrecht und die

ihm entsprechende Pflicht der am Verfahren Beteiligten müssen auf dieses Ziel ausgerichtet sein. In diesem Zusammenhang muß man auch dem Beschuldigten ein gewisses Recht zur Aufklärung zubilligen müssen, wenn es sich z. B. um einen Mann handelt, der unter Umständen durch eine ungünstige Verkettung von Ereignissen in ein Strafverfahren verstrickt ist. Die Aufgaben der Funktionsträger im Strafprozeß müssen so gestaltet sein, daß man nicht etwa von dem Gedanken ausgeht, diese Organe hätten es nötig, daß man maximale Sicherungen dagegen einbaut, daß sie nichts Unrechtes tun. Man muß davon ausgehen, daß sämtliche Organe ein Mißtrauen mit Recht ablehnen dürfen. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen: Zunächst ist der Staatsanwalt im Vorverfahren möglichst freizustellen. An sich haben Staatsanwalt und Gericht von jeher vertrauensvoll zusammengewirkt, aber man konnte es in gewissen Zeiten ausnützen, beide gegeneinander auszuspielen. Auch die StPD. geltender Fassung war nicht frei von Bestimmungen, die dem Mißtrauen gegen den Staatsanwalt entsprangen. Ich möchte hier den § 110 StPD. anführen, wonach bei der Durchsuchung die Durchsicht der Papiere nur dem Richter zusteht. Das war für den Staatsanwalt immer eine mißliche Angelegenheit. Wenn man ihm seine Aufgabe ermöglichen will, muß man zweifellos erlauben, daß er Haftbefehle erläßt, Durchsuchungen und Beschlagnahmen selbständig vornimmt, körperliche Untersuchungen von sich aus anordnet, Zwangsmittel gegen den Beschuldigten und gegen Zeugen anwendet sowie Eide abnimmt. Bezüglich der Eidesabnahme geht man überwiegend davon aus, daß diese feierliche Handlung nur der Richter vornehmen könne. Ich vermag aber nicht einzusehen, warum die Eidesabnahme vielfach außerhalb des Gerichtsverfahrens möglich, aber dem Staatsanwalt nicht zuzugestehen ist. Die Schwierigkeiten beginnen bei der zweiten Frage: Welche Rechtsmittel sind gegen die Entscheidungen des Staatsanwalts zuzulassen? Zwei Meinungen stehen einander gegenüber: Die eine, daß es der Natur des Verfahrens entspreche, wenn sich der Instanzenzug innerhalb der Staatsanwaltschaft abwickle; die andere Ansicht geht dahin, daß eine Aufspaltung zweckmäßig sei. Bezüglich des Haftbefehls stelle ich fest, daß § 214 des Entwurfs vorsieht, daß gegen den Haftbefehl ein Einspruch an den Richter statthaft ist, aber nach Absatz 2 während des Vorverfahrens die Anrufung der richterlichen Entscheidung erst zulässig sein soll, wenn seit dem Beginn der Untersuchungshaft zwei Wochen verstrichen sind. Das ist also das alte Haftprüfungsverfahren in abgeänderter Form. Das ist gerade das, was wir für die Zukunft vermeiden wollen.

Wollen wir die Rechtsmittel innerhalb der Staatsanwaltschaft ausbauen oder das Gericht einschalten? Ich glaube, daß es richtig ist hier konsequent eine Linie zu verfolgen und zu sagen: Wenn man schon der Staatsanwaltschaft eine solche Machtvollkommenheit anvertraut, dann muß man auch das Vertrauen in sie setzen, daß sie diese Machtmittel in einem Rahmen gebraucht, wie die Belange der Rechtspflege des Dritten Reiches es gebieten. Wenn wir sagen, in den wichtigsten Fällen müsse bereits der Richter im Vorverfahren entscheiden, dann würde der Leser des Entwurfs sagen: Die Verfasser haben offen-

bar der Staatsanwaltschaft doch nicht getraut. Man sollte dazu übergehen, den Beschwerdeweg im Vorverfahren sich innerhalb der Staatsanwaltschaft abspielen zu lassen. Hiergegen sind nur zwei Einwände möglich: 1. Eine solche Regelung bringe möglicherweise den Dienstvorgesetzten in eine missliche Situation, wenn er auf Grund einer begründeten Beschwerde eine Maßnahme rückgängig machen müßte, die er selbst zuvor angewiesen hat. Aber das dürfte nicht so schwerwiegend sein. 2. Wenn man es dabei belasse, daß die Dienstaufsichtsbeschwerde das Rechtsmittel sei, dann würde die Zahl der Beschwerden uferlos werden. Insbesondere würde das Reichsjustizministerium weitgehend mit Beschwerden angegangen und damit in unerwünschtem Ausmaße mit der Verantwortung für einzelne Strafverfahren belastet werden. Deswegen sollte eine beschränkte und begrenzte Beschwerde eingeführt werden, etwa so, daß bei Verhaftung, Vermögensbeschlagnahme usw. eine Beschwerde an den Vorgesetzten der Staatsanwaltschaft nur alsbald eingebracht und nur wiederholt werden könnte, wenn eine neue Lage geschaffen ist. Dagegen würden meines Erachtens nicht die geringsten Bedenken bestehen. Der einzige Einwand, der vielleicht noch kommen könnte, wäre: den Richter kann man doch nicht ganz aus dem Vorverfahren ausschließen, weil z. B. eine Verhaftung in gewissem Sinne dem Urteil vorgreift. Das ist aber mehr theoretisch. Ich komme also dahin: Man muß konsequenterweise alle Maßnahmen des Vorverfahrens Sache der Staatsanwaltschaft sein lassen und für die Ansetzung ihrer Maßnahmen eine beschränkte und begrenzte Beschwerde an den Dienstvorgesetzten geben. Darüber, daß aus der Herrenstellung der Staatsanwaltschaft folgt, daß sie geringfügige Delikte selbständig einstellt und am Ende des Ermittlungsverfahrens allein über die Einstellung befindet, ist sich der Ausschuß bereits klar geworden. Es bleibt also nur noch zu prüfen, was sich aus diesen Vorschlägen an Folgen für die Voruntersuchung ergibt. Es wäre logisch zu sagen, daß bei solcher Ausgestaltung des Vorverfahrens für die Voruntersuchung kein Raum mehr sei. Aber es kann auch Fälle geben, in denen es auch vom Standpunkt der Staatsführung zweckmäßig erscheint, den Abschluß durch Einstellung im Wege einer richterlichen Entscheidung herbeizuführen. Wenn man das anerkennt, dann sollte man die Voruntersuchung für solche Fälle beibehalten.

Zur zweiten Frage, ob es noch eines besonderen Zwischenverfahrens bedürfe, meine ich, daß überall Einhelligkeit darüber besteht, daß ein Eröffnungsbeschuß nicht notwendig ist. In der Praxis hat sich ergeben, daß er eigentlich nur ein formales Element ist. Wir können uns auf die Frage beschränken, ob es notwendig ist, dem Gericht das Recht zuzuerkennen, den Antrag auf Terminsanberaumung abzulehnen. Ich meine, daß das Gericht nicht bloß die Verantwortung für das Urteil zu tragen hat, sondern auch dafür sorgen muß, daß eine Verhandlung abrollt, die den Belangen der Rechtspflege keinen Abbruch tut. Es ist immer möglich, daß eine rechtlich und tatsächlich nicht genügend vorbereitete Anklage erhoben wird. Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft könnten natürlich durch Rücksprache ausgeglichen werden. Trotzdem wäre es zweckmäßig, eine gesetzliche Vorschrift vorzusehen,

wonach das Gericht in der Lage ist, den Termin nicht anzuberaumen, wenn es der Meinung ist, daß 1. das Verfahren unzulässig sei, 2. die Vorschriften über die Zuständigkeit verletzt seien, 3. die Tat unter kein Strafgesetz falle, 4. ein Tatverdacht — auch ein hinreichender — nicht bestehe.

Das Hauptverfahren geht mit der Terminsanberaumung in die Hände des Gerichts über. Die Staatsanwaltschaft hat sich nunmehr darauf zu beschränken, Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Nicht ausdrücklich geregelt ist, daß es ihr unbenommen ist, von sich aus weitere Ermittlungen anzustellen. Ich halte das aber für selbstverständlich.

Wie soll formell zweckmäßigerweise die mündliche Anklage erhoben werden? Von einer Seite wird vorgebracht, wohl vom Ausschuß des Rechtswahrbundes, daß es angemessen sei, die mündliche Anklage erst dann zu erheben, wenn durch die Hauptverhandlung Beweise über die Schuld des Angeklagten erhoben sind. In die Praxis ließe sich dieses Prinzip nicht umsetzen. Falls die Schuld nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht erwiesen wird, würde eine offene Situation entstehen. Soll der Staatsanwalt noch die Anklage zurückernehmen können? Der Angeklagte will doch jetzt einen Richterspruch hören. Man kann also diesem Vorschlag nicht folgen. Ebenso ist es unzumutbar, am Anfang des Termins überhaupt nicht zu sagen, worum es geht. Der Staatsanwalt muß hier die Ziele der Anklage gleich zu Beginn vortragen. Man sollte das auch nicht in die Hände des Gerichts legen. Auch bei nüchterner Darstellung könnte der Eindruck erweckt werden, daß das Gericht bereits von einer bestimmten Meinung beherrscht ist. Dieser Anfangsvortrag der Staatsanwaltschaft würde der Stellung des Staatsanwalts als öffentlichen Anklägers, als des stets wachen Gewissens der Nation, am besten entsprechen.

Über das Führerprinzip fasse ich mich kurz, weil Herr Professor Dahm sich hierüber des längeren auslassen will. Der Führergrundsatz ist so eindeutig, daß er den Anspruch in sich trägt, überall Geltung zu haben. Ich vertrete die Auffassung, daß es hier nur eine ganz klare Linie geben kann. Entweder läßt man ihn fort oder führt ihn mit Konsequenz durch. Kann man ihn nicht konsequent durchführen, so daß die Möglichkeit bleibt, das Verfahren bei Überstimmung des Vorsitzenden an ein anderes Gericht kommen zu lassen, dann meine ich, daß man ihn überhaupt fortlassen soll. Es wird Gerichte geben, bei denen die Einführung des Führergrundsatzes in dem Sinne, daß die Laienbeisitzer nur beratende Stimme haben, kaum annehmbar sein würde, so etwa beim Volksgerichtshof. Andererseits kann man auch nicht die Gerichte differenzieren. Dagegen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Erfordernisse der Hauptverhandlung den Führergrundsatz verlangen. Man braucht nur an den Berliner Einsturzprozeß zu denken. Bei solchen Verhandlungen können nicht ständig Gerichtsbeschlüsse herbeigeführt werden. Auch einen Zwang für den Vorsitzenden, die mitwirkenden Richter vorher anzuhören, würde ich nicht befürworten.

Berichterstatter Professor Dr. Dahm:

Bei der Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen Staatsanwalt und Richter muß man davon aus-

gehen, daß beide im Rahmen einer einheitlichen Prozeßaufgabe verschiedene Funktionen zu erfüllen haben: der Richter hat Recht zu finden, der Staatsanwalt Ermittlungen anzustellen, Anklage zu erheben und die Interessen der politischen Führung wahrzunehmen. So ergibt sich innerhalb der Rechtspflege eine Verschiedenheit von Rechtsprechung einerseits und Verwaltung andererseits, die nicht einfach als „liberalistisch“ bezeichnet werden darf. Wir müssen also jeden Prozeßakt daraufhin untersuchen, ob er seinem Wesen nach dem Richter oder dem Staatsanwalt zukommt. Damit ist schon gesagt, daß man nicht zu äußerlich vom jeweiligen Stadium des Verfahrens ausgehen kann. Es gibt einerseits im Vorverfahren richterliche Handlungen — etwa Verhaftung und Verurteilung —, andererseits hat der Staatsanwalt im Hauptverfahren wichtige Aufgaben zu erfüllen. Insofern enthalten § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs — der Staatsanwalt ist Herr des Vorverfahrens, der Richter ist Herr des Hauptverfahrens — eine gewisse Übertreibung. Trotzdem würde ich diese Vorschriften stehenlassen, weil sie immerhin etwas Wesentliches und im ganzen Zutreffendes sagen.

Die Verantwortung im Vorverfahren steht der Staatsanwaltschaft zu. Man muß ihre Stellung also stärken. Der Staatsanwalt selbst muß alle Beweise erheben können. Auch die Augenscheineinnahme und die Leichenchau muß man ihm überlassen. Schwieriger liegt es bei der Anordnung von Zwangsmitteln, Verhaftung, körperlichen Eingriffen, Beschlagnahme, Durchsuchung usw. Diese Maßnahmen stehen einmal in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Daher muß der Staatsanwalt diese Maßnahmen anordnen dürfen. Aber auch der Richter hat dabei mitzuzupacken. Denn einmal können diese Maßnahmen eine Vorwegnahme der richterlichen Entscheidung enthalten. Es kommt hinzu, daß das Volksempfinden gerade für diese Maßnahmen die Entscheidung einer unabhängigen Stelle verlangt. Im einzelnen komme ich zu folgendem Ergebnis: Über die Vorführung von Beschuldigten und Zeugen, auch über Durchsuchung, Beschlagnahme und körperliche Eingriffe entscheidet der Staatsanwalt allein. Auch die Verhaftung und die Anordnung der Anstaltsbeobachtung sollte zunächst dem Staatsanwalt übertragen werden. Praktische Bedenken werden dadurch ausgeräumt, daß der Amtsrichter das Recht des ersten Zugriffs behält. Auch könnte man dort, wo man zum Staatsanwalt einmal kein richtiges Vertrauen hat, die Gegenzeichnung anordnen. Nun erhebt sich aber die Frage, welche Rechtsbehelfe gegen die Anordnung dieser beiden Maßnahmen in Betracht kommen. Einmal gibt es natürlich die Dienstaufsichtsbeschwerde. Zweitens wäre zu überlegen, ob eine förmliche Beschwerde gegen den vorgesetzten Staatsanwalt gemäß § 288 des Entwurfs vorgesehen werden soll. Dieses förmliche Beschwerdeverfahren scheint mir aber verfehlt. Es scheitert schon an der Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts. Im übrigen unterscheidet es sich doch überhaupt nicht von der Dienstaufsichtsbeschwerde, zumal die im Beschwerdewege erlassenen Beschlüsse nicht rechtskräftig werden sollen. Man täte besser daran auf § 288 ganz zu verzichten. Als dritter Rechtsbehelf bliebe die gerichtliche Entschei-

dung. Ich würde mich zu der Auffassung bekennen, daß es richtig wäre, eine Anrufung des Richters zu ermöglichen, und zwar des Vorsitzenden des Gerichts, das in der Sache entscheiden wird.

(Staatssekretär Dr. Freisler: Nach unserer Zuständigkeitsregelung kennt man aber dieses Gericht in diesem Stadium noch nicht.)

Man kann doch das Gericht ermitteln, das vermutlich zuständig sein würde. Ich mache diesen Vorschlag nicht aus Mißtrauen gegen den Staatsanwalt, sondern aus der Überlegung heraus, daß die Untersuchungshaft eine Vorwegnahme der richterlichen Entscheidung bedeutet, wie dies in der häufigen Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe zum Ausdruck kommt. Endlich ist es für das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege bedeutsam, daß eine unabhängige Stelle die Verantwortung für diese Entscheidungen trägt. Will man den Richter aber einschalten, so ist nicht zu verstehen, warum man mit der Anrufung des Richters zwei Wochen warten soll. Der Richter muß die Möglichkeit haben, sofort zu entscheiden.

Die Verteidigung im Vorverfahren sollte dem Staatsanwalt aber nicht überlassen werden. Zwei Gründe scheinen mir dagegen zu sprechen: Einmal ist die Verteidigung ihrem Wesen nach keine Verwaltungsmaßnahme, sondern ein richterlicher Akt. Ferner enthält jede Verteidigung eine Vorwegnahme der Hauptverhandlung, weil der Zeuge dann in der Hauptverhandlung gebunden ist.

Sodann wende ich mich der Voruntersuchung zu. Sie ist zweifellos ein Überrest des Inquisitionsverfahrens. Wer an ihr festhalten will, muß schon schwerwiegende Gründe dafür anführen, umso mehr, als eine bedenkliche Teilung der Verantwortlichkeit notwendig mit ihr verbunden ist. Der Untersuchungsrichter kann ja nicht anklagen. Das läuft darauf hinaus, daß der beste Kenner der Sache, nämlich der Untersuchungsrichter, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgeben und es ihr überlassen muß, die Folgerungen aus seiner Arbeit zu ziehen. Man könnte zu Gunsten der Voruntersuchung vielleicht anführen, daß etwa bei Montstreprozessen eine Notwendigkeit bestünde, die Sache vorher genau zu überprüfen. Ich könnte mir auch denken, daß man sich den Beschuldigten einmal ohne den Druck der Hauptverhandlung näher ansehen möchte. Aber ich sehe nicht ein, warum man diese Aufgaben nicht einem Staatsanwalt überlassen könnte, der Zeit und Muße haben müßte, sich gründlich mit der Sache zu befassen. Die praktische Bedeutung der Voruntersuchung liegt nun aber noch darin, daß die Einstellungsentscheidungen in Rechtskraft erwachsen. Aber wenn man das will, so braucht man doch nicht den Umweg der Voruntersuchung. Will man einen rechtskräftigen Einstellungsbeschluß, so mag der Staatsanwalt — ohne Voruntersuchung — einen Entscheid des Gerichts herbeiführen.

(Staatssekretär Dr. Freisler: Der einzige Grund war der des Herrn Generalstaatsanwalts Laug.)

Gegen das Zwischenverfahren und den Eröffnungsbeschluß lassen sich schwerwiegende Bedenken erheben. Nicht stichhaltig scheint mir allerdings die Erwägung, daß der Staatsanwalt der Herr des Vorderfahrens sei. Man sollte sich auf solche Schlagworte nicht zu häufig berufen. Mit demselben Recht könnte man darauf hinweisen, daß der Richter Herr des Hauptverfahrens sei und folglich darüber bestimmen müsse, wann das Hauptverfahren beginnt. Gewichtiger scheint mir das Bedenken, daß der Richter sich durch den Eröffnungsbeschluß festlegt. Dazu kommt die Verzögerung, die doch wohl notwendig mit dem Zwischenverfahren verbunden ist. Eine solche Verzögerung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn dieses Verfahren einen wirksamen Schutz gegen ungerechtfertigte Anklagen böte. Das scheint aber doch nicht der Fall zu sein. Der entscheidende Einwand gegen die Beibehaltung des Eröffnungsbeschlusses ergibt sich aber doch wohl aus unserem Bekenntnis zum wirklichen Anklageprozeß und aus dem Wunsch, eben die Anklage zur Grundlage der Hauptverhandlung zu machen. Nun gibt es aber Fälle, in denen das Gericht eine Hauptverhandlung aus rechtlichen Gründen nicht für angebracht hält, etwa weil es sich für unzuständig hält oder wegen rechtskräftig entschiedener Sache. Auch dann braucht man jedoch keinen Eröffnungsbeschluß. Sondern es genügt ein Ablehnungsbeschluß, vielleicht schon auf Grund der Tatsache, daß der Richter die in der Anklage bezeichnete Tat nicht für strafbar hält.

Ich komme also zu folgendem Ergebnis: Der Richter muß in der Regel die Hauptverhandlung anberaumen, grundsätzlich kann der Staatsanwalt als Ankläger eine Entscheidung durch das Gericht verlangen. Der Richter darf dann die Anberaumung der Hauptverhandlung nicht mit der Begründung ablehnen, daß der Tatverdacht nicht hinreiche. Wohl aber sollte der Richter die Möglichkeit haben, durch Beschluß auszusprechen, daß er die Anberaumung der Verhandlung aus rechtlichen Gründen ablehne, weil keine strafbare Handlung vorliege oder ein formelles Hindernis für die Verfolgung bestehe. Der Beschluß des Gerichts, durch den es die Anberaumung der Hauptverhandlung ablehnt, müßte der Beschwerde unterliegen. Nach Beginn der Hauptverhandlung dürfte die Anklage nicht mehr zurückgenommen werden. Der Angeklagte hat dann ein Recht auf Entscheidung.

Damit komme ich zum Hauptverfahren, und zwar zunächst zur Rolle des Staatsanwalts im Hauptverfahren. Ich gehe davon aus, daß wir den echten Anklageprozeß wollen, und wir müßten das Bekenntnis dazu unter unsere Grundsätze aufnehmen. Und zwar sollte jede Verhandlung mit der Anklage des Staatsanwalts oder der Verlesung der Anklageschrift beginnen. Die Anklageschrift muß die Grundlage der Hauptverhandlung sein. Denn das Strafverfahren ist ein Reinigungsverfahren, in dem der Angeklagte die Möglichkeit erhält, seine Ehre von einem bestimmten Vorwurf zu reinigen. Es ist deshalb richtig, daß das Verfahren mit der öffentlichen Bekanntgabe des Vorwurfs beginnt. Natürlich dürfte die Anklagerede nicht zur Vorwegnahme des Plä-

doyers werden. Gegen meine Auffassung könnte man allenfalls geltend machen, daß der Staatsanwalt sich in seinem Schlußwort zu dem in Widerspruch setzen könnte, was er zu Anfang gesagt hat. Eine ernsthafte Gefahr für die Autorität der Staatsanwaltschaft vermag ich darin aber nicht zu erkennen. Mit Entschiedenheit aber möchte ich mich dagegen aussprechen, daß die Anklagerede erst am Schluß der Hauptverhandlung gehalten wird. Das ist eine Umkehrung der natürlichen Ordnung und auch praktisch unmöglich. Weiterhin sollte im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsanwalt auch noch während der Hauptverhandlung weitere Ermittlungen anstellen kann. Denn der Satz „der Richter ist Herr des Hauptverfahrens“ könnte den Irrtum nahelegen, daß dies nicht der Fall sei. Die Anordnung der Zwangsmittel während des Hauptverfahrens aber sollte man dem Richter überlassen. — Für eine sehr glückliche Bestimmung halte ich endlich die Vorschrift des § 72 des Entwurfs.

Ich komme nun zur Frage des sogenannten Führerprinzips. Herr Generalstaatsanwalt Laug und ich sind zunächst darüber einig, daß hier jede Kompromißlösung verfehlt wäre. Man muß sich zum Führerprinzip oder zum Kollegialprinzip bekennen. Abzulehnen ist daher zunächst der bekannte Vorschlag von Ocker. Aber nicht minder der Vorschlag des Entwurfs. Ich halte es für völlig unmöglich, daß man es dem überstimmten Vorsitzenden gestattet, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen. Das ist mit wirklichem Führertum unvereinbar. Für erwägenswert halte ich allenfalls den Gedanken, daß man Schuldfrage und Strafzumessungsfrage verschieden behandelt, nämlich das Führerprinzip bei der Strafzumessung hinnimmt. Aber auch diese Trennung ist abzulehnen, weil das Urteil eine Einheit darstellt. Im übrigen halte ich es für unmöglich, sich gegenseitig mit den Mitteln des logischen Denkens zu überzeugen. Sowohl für wie gegen das Führerprinzip lassen sich schwerwiegende Beweisgründe anführen. Verfehlt scheint mir aber die Beweisführung aus dem abstrakten Prinzip. Zwar beherrscht der Führergedanke unser politisches Leben. Aber das zwingt nicht dazu, ihn auf die richterliche Tätigkeit zu übertragen. Denn mit demselben Recht könnte man auch die Unabhängigkeit der Richter als mit den allgemeinen politischen Grundsätzen unvereinbar ablehnen. Bei der Beurteilung dieser Fragen müssen wir vielmehr von der Besonderheit und Einmaligkeit der richterlichen Tätigkeit ausgehen, das Wesen des Richters zu erfassen suchen. Gar kein Gewicht hat auch der Hinweis auf die Mängel des parlamentarischen Systems. Die parlamentarische Abstimmung verläuft völlig anders als die Urteilsfindung im Kollegialgericht. Überzeugender ist der Hinweis auf das zweifellos unerfreuliche Bild, das der überstimmte Vorsitzende bietet. Aber auch dieser Hinweis kann nicht überzeugen. Einmal liegt es im Wesen der Richtertätigkeit begründet, daß der Richter entscheidet. Der Richter ist eben nicht „Rat“, sondern „Richter“; zum Richten gehört aber das Entscheiden. Es kommt hinzu, daß ein Mann — abgesehen vom Führer selbst — niemals ein Todesurteil oder auch nur ein Zuchthausurteil fällen kann. Das kann nur die Gemeinschaft und ein Gericht, das die Gemeinschaft ver-

förpert. Ein weiterer Grund liegt in der Verschiedenheit des richterlichen vom eigentlich politischen Denken. Wir wollen zwar, daß auch der Richter „politisch“ denkt, daß seine Entscheidung den politischen Erfordernissen entspricht, und umgekehrt muß auch der Politiker Erfahrungen und Kenntnisse haben. Trotzdem bleibt zum mindesten ein großer Unterschied. Die politische Entscheidung ist in erster Linie ein Erzeugnis des Willens, das Recht dagegen wird „geschöpft“, es wird „gefunden“. Ein vierter Grund ist psychologisch. Durch die Einführung des Führergrundsatzes würde das Verantwortungsbewußtsein der Richter gemindert werden. Man hat zwar gelegentlich behauptet, sie würde im Gegenteil eine Steigerung des Verantwortungsbewußtseins zur Folge haben, da der Richter den Vorsitzenden in Zukunft überzeugen müsse, weil er ihn nicht mehr einfach überstimmen könne. Das Verselbständige dieser Beweisführung bedarf keiner Begründung. Vor allem würde der ungelehrte Volksrichter praktisch ausgeschaltet werden, eine Entwicklung, die umso bedenklicher wäre, als wir heute eine wachsende Neigung zur Bildung gemischter Gerichte erleben, in denen neben dem rechtsgelehrten Vorsitzenden sachverständige Richter mitwirken. Diese Volksrichter würden bei bloß beratender Tätigkeit das Interesse an der Entscheidung verlieren. Endlich sehe ich in der Durchführung des Führergedankens eine gewisse Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit. Denn der Vorsitzende wird damit als der für ein Fehlurteil allein Verantwortliche hingestellt. Ich komme somit zu dem Ergebnis, daß das Kollegialprinzip dem Führerprinzip vorzuziehen ist. Es wird jedoch in allen Fällen eine einfache Mehrheit genügen. Für eine Zweidrittelmehrheit besteht nirgends ein Bedürfnis. Ferner müßte der Vorsitzende zunächst seine Stimme abgeben.

(Zwischenruf: Das müßte der Bestimmung des Vorsitzers im Einzelfall überlassen bleiben!

Professor Dr. Dahm: Damit wäre ich einverstanden.)

Man könnte auch erwägen, ob dem überstimmten Richter die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, seine abweichende Auffassung in einem besonderen Gutachten darzulegen. Das wäre insbesondere für das Rechtsmittelgericht von Bedeutung.

Nun komme ich zu der Frage, wie die richterlichen Entscheidungen vor Erlass des Urteils zu behandeln sind. Unter allen Umständen muß die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Richter gegen den Vorsitzenden ausgespielt werden. Daher ist § 328 Abs. 2 StPD. zu streichen. Im übrigen wird man auch diese Frage nicht allgemein und abstrakt entscheiden können, sondern von der Art der einzelnen Maßnahme ausgehen müssen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Urteil stehen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Die ersteren Maßnahmen sind auch im Vorverfahren dem Kollegium zu übertragen, die anderen dem Vorsitzenden allein. Zu den Entscheidungen der erstgenannten Art gehören z. B. die Ablehnung von Beweisanzträgen, die Beidigung von Zeugen, die Verweisung wegen Unzuständigkeit, die Verwerfung von Rechtsmitteln und vielleicht auch noch einige andere Maßnahmen. Alle weiteren Maß-

nahmen sind dem Vorsitzenden zu überlassen, und zwar nicht nur die Prozeßleitung, sondern auch die Sachleitung.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Wir gehen von vornherein davon aus, daß im künftigen Strafverfahren Herr des Vorverfahrens der Staatsanwalt und Herr des Hauptverfahrens das Gericht sein soll. Dazwischen steht die Frage: Wie ist es mit dem Zwischenverfahren, gehört es schon zum Hauptverfahren oder noch zum Vorverfahren? Diejenigen, die kein Zwischenverfahren haben wollen, stehen im Grunde auf dem Standpunkt, daß das Zwischenverfahren zum Vorverfahren gehöre und daher ein Teil des Aufgabengebietes des Staatsanwalts sei, während diejenigen, die das Zwischenverfahren wünschen, es als zum Hauptverfahren gehörig betrachten und daher als richterliche Tätigkeit auffassen.

Ich bin der Meinung, daß wir die Fragen a) und c) unseres Programms getrennt behandeln sollten. Es ist mir dabei gleichgültig, ob die Frage b) (nämlich die Frage des Zwischenverfahrens) bei der Fragengruppe a) oder c) debattiert wird. Zunächst zur Frage a): Ich möchte hierbei vorerst die Frage erörtern, ob es künftig verschieden geartete Vorverfahren geben soll, nämlich neben dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren auch noch eine richterliche Voruntersuchung. Man kann vor allem ein Argument für die richterliche Voruntersuchung geltend machen: Es ist manchmal gut, wenn man eine richterliche Entscheidung hat, ohne in das Hauptverfahren eintreten zu müssen. Gegen die Voruntersuchung läßt sich ein wirklich durchschlagendes Bedenken geltend machen. Wenn man nämlich die Voruntersuchung als Ausnahme vom staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zuläßt, so könnte das als ein Schwächegeständnis der Staatsführung gedeutet werden. Der Antrag auf Voruntersuchung ist gewissermaßen eine Flucht in die Verantwortung des Richters. Es scheint mir fraglich, ob der Gesetzgeber ein solches Schwächegeständnis zum Ausdruck bringen soll. Die Bedenken gegen die Voruntersuchung werden nach meiner Ansicht immer größer. Ich bitte, zunächst einmal darüber zu debattieren. Ich darf noch darauf hinweisen, daß in Preußen die Voruntersuchung durch Verwaltungsanweisungen seit dem Jahre 1933 weitgehend eingeschränkt worden ist. Soweit das Gesetz einer weiteren Einschränkung entgegenstand, sind die Staatsanwälte angewiesen worden, das Ermittlungsverfahren vor dem Antrag auf Voruntersuchung so weit vorzubereiten, daß für den Untersuchungsrichter nichts Wesentliches zu tun übrig blieb. Der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung des Ministeriums würde Ihnen, wenn er hier wäre, bestätigen, daß die Abschaffung der Voruntersuchung sich durchaus bewährt hat.

Ministerialdirektor Schäfer:

Wir waren uns im Ministerium und in der kleinen Strafprozeßkommission darüber einig, daß die Voruntersuchung bis auf einen winzigen Rest beseitigt werden solle. Wir haben vor allem nicht daran gedacht, die Voruntersuchung in Hochverrats-, Landes-

verrats- und Monstresachen Platz greifen zu lassen. Denn wir sind der Meinung, daß das, was ein Untersuchungsrichter kann, auch der Staatsanwalt kann. Die erforderliche Einschränkung der Voruntersuchung haben wir im Vorentwurf dadurch kennzeichnen wollen, daß wir sie in die „besonderen Verfahrensarten“ eingeteilt haben. Wir haben uns die Sache so gedacht, daß zum Antrag auf Voruntersuchung die Genehmigung einer höheren Stelle — sei es nun des Generalstaatsanwalts oder des Ministers — erforderlich sein soll.

Ich darf die Fälle nennen, in denen wir eine Voruntersuchung zulassen wollten. Unser Vorschlag beruht auf den Erfahrungen, die wir in langen Jahren in der Zentrale gemacht haben. Es gab zahlreiche Fälle, in denen wir froh waren, daß uns das Mittel der Voruntersuchung zur Verfügung stand. Die erste Gruppe von Fällen ist die, daß gegen einen höheren Beamten ein Strafverfahren eingeleitet wird. Dann kann es im Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens des Volkes erwünscht sein, daß das Ermittlungsverfahren von einem an Weisungen nicht gebundenen Rechtspflegeorgan durchgeführt wird. Eine zweite Gruppe von Fällen ist die, daß der leitende Beamte der Staatsanwaltschaft sich durch eine unvorsichtige Wendung nach der einen oder anderen Seite hin festgelegt hat. Dann denke ich noch an eine dritte Gruppe von Fällen, in denen das Strafverfahren — sei es durch die Person des Angeklagten oder durch den Inhalt der Untersuchung — so stark mit den örtlichen Verhältnissen verknüpft ist, daß das Volk nur dann das nötige Vertrauen zur gerechten Durchführung des Ermittlungsverfahrens haben würde, wenn es in die Hand eines Richters gelegt wird. Solche Fälle sind tatsächlich vorgekommen. Man handelt unklug, wenn man ein Mittel, das man für derartige Fälle haben könnte, ohne zwingenden Grund aus der Hand gibt. Diese Erfahrungen der Zentrale sollten dazu führen, die Voruntersuchung wenigstens in diesem bescheidenen Rahmen beizubehalten. Die Voruntersuchung steht im übrigen weder mit dem Aufbau noch mit den Zeitgedanken unserer Verfahrensordnung in Widerspruch. Ich halte es für notwendig, daß die Ermittlungen im Rahmen der Voruntersuchung einer richterlichen Instanz übertragen werden und daß dann, wenn das Verfahren nicht zur Anklage führt, die weitere Entscheidung wiederum dem an Weisungen nicht gebundenen Richter vorbehalten bleibt. Wenn es dagegen zur Anklage kommt, kann das weitere Verfahren dem Staatsanwalt überlassen bleiben. Es ergibt sich ferner die Frage, ob man dann, wenn die Voruntersuchung nicht zur Anklage führt, die Entscheidung dem Untersuchungsrichter oder einem besonderen Gerichtskörper anvertrauen soll. Bei der Wichtigkeit der Sachen, die zur Voruntersuchung kommen, scheint es mir angemessen, wenn das Gericht entscheidet.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Außer diesen drei Fällen, die Herr Ministerialdirektor Schäfer genannt hat, möchte ich noch einen vierten Fall erwähnen: Es sind dies die Verfahren, die im Hinblick auf das Ausland eine gewisse politische

Bedeutung haben (ich denke dabei etwa an den Tschernomzen-Fälschungsprozeß). Der Antrag auf Voruntersuchung ist allerdings auch in diesen Fällen nichts anderes als eine Flucht der Staatsführung in die Verantwortung des Gerichts. Wir können dann dem Ausland entgegenhalten, daß wir dem Gericht Weisungen nicht erteilen können. Allerdings ist auch dieser Hinweis nicht mehr sehr zugkräftig, weil der Staat auch für seine Gerichte die völkerrechtliche Verantwortung trägt. Immerhin bedeutet es einen Zeitgewinn, wenn wir zunächst einmal die Sache einem unabhängigen Gericht überweisen können.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Sowohl der Strafprozeßausschuß der Akademie für Deutsches Recht wie auch der Prozeßausschuß beim NSRB. waren einmütig der Ansicht, daß die Voruntersuchung zu beseitigen ist. Künftig sollen alle notwendigen Nachmittel dem Staatsanwalt anvertraut werden. Dann ist aber eine Voruntersuchung nicht mehr erforderlich. Der Gesichtspunkt, daß das Volk dem unabhängigen Richter größeres Vertrauen entgegenbringe als dem Staatsanwalt, ist m. E. nicht durchschlagend. Das Volk wird sich daran gewöhnen, daß künftig das Vorverfahren ausschließlich vom Staatsanwalt geführt wird. Entscheidend war für uns folgende Frage: Soll man dem Staatsanwalt die Möglichkeit geben, seine Ermittlungen durch eine (beschränkt) rechtskräftige Entscheidung abzuschließen? Diese Möglichkeit wäre ein Ersatz für die Rechtskraft, die bisher im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung erreicht werden konnte. Wir waren jedoch der Meinung, daß ein nicht mehr ansehbarer (rechtskräftiger) Beschluß des Staatsanwalts völlig unmöglich ist. Er wäre mit der Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts unvereinbar. Eine solche beschränkte Rechtskraft ist auch nicht nötig. Der Grundsatz der materiellen Wahrheit ist wichtiger. Es muß daher für den Staatsanwalt die Möglichkeit bestehen, das Verfahren jederzeit frei wieder aufzunehmen. Ich halte hiernach die Voruntersuchung für nicht berechtigt. Die von Herrn Ministerialdirektor Schäfer angeführten Fälle halte ich nicht für so schwerwiegend. Die Staatsführung hat die Möglichkeit, diese Fälle von sich aus zu erledigen. Daß man aus persönlichen Rücksichten einen Richter in das Verfahren einschleibt, kann niemals ein ausreichender Grund für die Voruntersuchung sein. M. E. gibt es nur ein Entweder — Oder: Entweder bauen wir die Voruntersuchung aus, oder wir beseitigen sie, was ich vorschlage, restlos.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin:

Es ist für mich keine ausschlaggebende Frage, ob die Voruntersuchung in geringem Umfange beibehalten wird oder nicht. Grundsätzlich bin ich allerdings dagegen. Man wird sich aber auch mit der Voruntersuchung abfinden können, falls die Erfahrungen der Zentrale die Beibehaltung der Voruntersuchung als notwendig erscheinen lassen. Mein wesentlichstes Bedenken gegen die Voruntersuchung besteht darin, daß man die Verantwortung einem Richter zuschiebt, während sie eigentlich der Staats-

anwalt tragen müßte. Die von Herrn Ministerialdirektor Schäfer erwähnten Fälle halte ich nicht für zwingend. Gewichtiger erscheint mir schon der von Herrn Staatssekretär Freisler angeführte Gesichtspunkt, daß man um des Eindrucks im Auslande willen ein richterliches Verfahren einschalten müsse. — Ich sehe noch eine technische Schwierigkeit darin, daß wir künftig für die ganz seltenen Ausnahmefälle, in denen es zur Voruntersuchung kommt, keine genügend ausgebildeten Untersuchungsrichter zur Verfügung haben werden. Aber diese technische Schwierigkeit halte ich nicht für allzu wesentlich, wenn nach den Erfahrungen der Zentrale eine Voruntersuchung wirklich notwendig sein sollte. Jedenfalls scheint mir die Stellung der Voruntersuchung im Vorwurf falsch zu sein. Sie gehört nicht unter die „besonderen Verfahrensarten“, sondern ins Vorverfahren.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack:

Ich will mich bemühen etwas zu sagen, was bisher noch nicht gesagt worden ist. Wir müssen uns vor Augen halten, aus welchen Gründen die Voruntersuchung früher für erforderlich gehalten wurde, und aus welchen Gründen wir sie jetzt haben wollen. Sie war früher erwünscht, weil in gewissen schweren Strafverfahren eine Fülle von Entscheidungen zu erwarten war, die nach der Strafprozeßordnung allein der Richter treffen konnte. Es bedeutete deswegen eine Erleichterung und eine Beschleunigung des Verfahrens, wenn der Richter das Vorverfahren selbst führte. Heute sind es drei Gründe, die für die Beibehaltung der Voruntersuchung angeführt werden können. Die Voruntersuchung kann auch heute noch erwünscht erscheinen in besonders umfangreichen Sachen, in Sachen, die rechtlich besondere Schwierigkeiten bieten, und in Sachen mit politischem Einschlag. Zu den einzelnen Fällen, in denen Herr Ministerialdirektor Schäfer eine Voruntersuchung für erwünscht bezeichnet hat, läßt sich folgendes sagen: Wenn man bei gewissen hohen Beamten eine richterliche Voruntersuchung für erwünscht hält, so läßt sich das gleiche auch z. B. für bedeutende Industrielle sagen. Der Kreis der Personen, bei denen man eine Voruntersuchung für erwünscht halten könnte, läßt sich überhaupt nicht fest begrenzen. Zu der zweiten Gruppe von Fällen läßt sich sagen, daß eine Bloßstellung genau so wie beim Staatsanwalt auch beim Richter vorkommen kann. Ich muß nun sagen, daß in solchen Fällen eine Auswechslung des Staatsanwalts viel einfacher ist als die des Richters. Auch die dritte von Herrn Ministerialdirektor Schäfer erwähnte Gruppe von Fällen zwingt nicht notwendig zur Einführung der Voruntersuchung, denn eine Verzögerung des Ermittlungsführers mit den örtlichen Interessen läßt sich beim Staatsanwalt noch leichter als beim Richter bereinigen. Bei den Fällen, an denen das Ausland interessiert ist, bildet die Voruntersuchung keineswegs das geeignete Mittel, um sich der Verantwortung zu entziehen. Denn das Ausland wird es uns zum Vorwurf machen, daß wir gerade in diesem Falle die Voruntersuchung beantragt haben, obwohl dies garnicht notwendig war. — Entscheidend scheint mir der von Herrn Staatssekretär Dr. Freisler hervorgehobene Gesichtspunkt zu sein, daß die Voruntersuchung eine Flucht vor der Verant-

wortung darstellt. Schon als ich den Text des § 351 des Vorwurfs las, hatte ich das unangenehme Gefühl, daß er nicht nur unklar ist, sondern hier etwas nicht gesagt werden solle. Was im § 351 gesagt wird, scheint mir eine absichtliche Unklarheit zu sein. Ich bin der Meinung, daß der Staatsanwalt die Voruntersuchung besser und schneller allein durchführen kann. Ich möchte mich daher entschieden gegen die Beibehaltung der Voruntersuchung aussprechen.

Ministerialrat Dr. Dieß:

Ich habe nur um das Wort gebeten, um zu den Erfahrungen, die mit der praktischen Abschaffung der Voruntersuchung in Preußen seit dem Jahre 1933 gemacht worden sind, unsere Erfahrungen auf dem Gebiete des militärischen Strafverfahrens hinzuzufügen. Wir kennen keine Voruntersuchung in dem seit dem Jahre 1900 bestehenden Militärstrafprozeß. Das Ermittlungsverfahren, wie wir es jetzt führen, ist einfach, einheitlich, in sich geschlossen gestaltet; es hat sich glänzend bewährt. Wir haben zwar keine Montreprozesse und Verfahren von ähnlichem Ausmaße, gleichwohl bin ich aber der Meinung, daß die einfache klare Teilung der Verantwortlichkeiten, wie wir sie in der Militärjustiz haben, sich auch für die bürgerliche Justiz empfiehlt. Bei uns ist der Kriegsgerichtsrat, der die Ermittlungen führt, allerdings richterlicher Beamter. Er ist an sich als Untersuchungsführer weisunggebundenes Organ des Gerichtsherrn. Das Gesetz macht ihn aber aus Gründen einer praktischen Rechtspflege so selbständig, daß er, vom Haftbefehl abgesehen, alle notwendigen Maßregeln treffen kann, um das Verfahren schleunig durchzuführen. Der Kriegsgerichtsrat schließt das Ermittlungsverfahren ab, er entwirft dann selbständig die Anklage oder die Einstellungsverfügung usw., die er allerdings dem Gerichtsherrn zur Entschliebung vorlegen muß und vertritt dann auch regelmäßig als bester Kenner des Sachverhalts die Anklage in der Hauptverhandlung. Wir haben schon vor 30 Jahren zu den Bestrebungen über die Neugestaltung des bürgerlichen Strafverfahrens darauf hingewiesen, daß diese Regelung die einfachste und klarste Regelung auch für das bürgerliche Strafverfahren darstellen würde.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich danke Ihnen, Herr Ministerialrat Dr. Dieß, daß sie unsere Erfahrungen in Preußen noch durch Ihre langjährigen Erfahrungen aus der Militärjustiz ergänzt haben. Ich glaube, daß Ihre Ausführungen einen ganz wesentlichen Grund dafür bilden, daß wir auch im allgemeinen Strafverfahren die Voruntersuchung beseitigen.

Grundsätzlich sind wir uns einig gewesen, daß die Vorbereitung des Hauptverfahrens nicht richterliche, sondern staatsanwaltliche Aufgabe ist. Aber die Begründung sind wir uns allerdings nicht einig. Ich bin nicht der Meinung, daß man hier nach Sachen der Verwaltung und der Rechtspflege trennen soll. Beides ist Sache der Rechtspflege. Von niemandem ist ein grundsätzliches Argument dafür vorgetragen worden, daß in den genannten Fällen, in denen angeblich eine Voruntersuchung zweckmäßig sei,

diese Aufgabe plötzlich eine ganz andere geworden sei und nun nicht mehr eine Sache der Staatsanwaltschaft wäre. Das einzige Argument ist das der Zweckmäßigkeit. Man behauptet, es gebe ganz seltene Fälle dieser Art. Wenn man § 351 des Entwurfs liest, habe ich daselbe Gefühl wie Herr Präsident Thierack. Man kann aus dieser Bestimmung ein Mißtrauen herauslesen oder aber an Fälle besonderer Notlage denken; für den letzteren Fall fragt man sich, wo denn diese Notlage liegt. Eine zeitweise Besetzung des Gebietes durch den Feind käme nicht in Frage. Staatsanwaltschaften und Gerichte gibt es überall. Dann kommt man auf die Fälle des Herrn Ministerialdirektors Schäfer. Aber das sind dann keine Notlagen, denen man auf diese Art begegnet. Ersten haben wir den Fall eines Verfahrens gegen einen hohen Staatsbeamten. Die Schwierigkeit liegt hier aber nur vor in Verfahren gegen Personen, die auch in der Personalaufsicht Vorgesetzte sind, also nur vorgesezte Justizbeamte. Diese Fälle werden aber zweckmäßig dadurch erledigt, daß dieser vorgesezte Beamte in dieser Sache ausscheidet und damit auch aus der Mitarbeit in allen Personalangelegenheiten des Beamten der Staatsanwaltschaft. Unter solchen Gesichtspunkten muß man den ersten Fall betrachten.

Der zweite Fall wäre, daß der Staatsanwalt schon gesagt hat, was er meint. Das kann aber ebenso einem Richter passieren. Man kann hier den Staatsanwalt glatt durch einen anderen ersetzen.

Der dritte Fall wäre der, daß der Angeklagte seiner Person nach eine so starke Verkoppelung mit der dienstlichen Bearbeitung der Angelegenheit mit sich bringt, daß man das Gericht angehen muß. Das würde heißen: Ich halte die Staatsanwaltschaft an sich für untauglich, nämlich für weniger fest und sicher gegen lokale Einflüsse als den ebenso lokal gebundenen Richter. Auch das ist m. E. nicht durchschlagend.

Es bleibt also nur noch der letzte Fall übrig, den ich genannt habe. Und da meine ich, wenn man dem Gesandten des fremden Staates antwortet, man habe die Sache dem Gericht gegeben, ist das auch nur ein Ausweichen auf Zeit. Wird die Voruntersuchung nicht beendet, so wird er auf die Dauer auch einen Vorwurf machen können. Da der letzte Fall zugleich der einzige ist, braucht man nicht feinetwegen etwas zu tun, was wir nur überschreiben können mit „Flucht des Geseßgebers und des Staates aus der Verantwortung zu dem vom Staate unabhängigen Richter“. Ein solches Hauptstück können wir in der Verfahrensordnung nicht brauchen. Es ist schon richtig, wenn wir auch für diese Fälle die Voruntersuchung streichen.

Ministerialdirektor Schäfer:

Ich möchte nicht, daß durch die Länge der Debatte der Anschein entsteht, als ob es sich um eine wichtige Frage handle. Ich möchte auch kein großes Gewicht darauf legen, welche Ansicht andere Stellen vertreten, weil dort ganz andere Gesichtspunkte den Ausgangspunkt gebildet haben. Es spielt jetzt auch keine Rolle, ob es einen Beschluß mit Rechtskraftwirkung geben soll. Die Debatte ist außerordentlich schwer, weil den Herren zum großen Teil die Erfahrungen aus der Zentrale nicht zur Verfügung stehen. Es gibt hier ganz seltene Fälle und ich bin fest davon überzeugt:

streichen wir die Voruntersuchung, dann kommt der Tag, an dem wir sagen: hätten wir uns doch diesen kleinen Ausweg offengehalten! Das ist einer der Punkte, die mit dem Herrn Minister ausführlich erörtert worden sind. Der Herr Minister hat gewünscht, daß man für diese seltenen Fälle den Ausweg der Voruntersuchung vorsehe. Diesem Wunsch ist die frühere Kommission gefolgt. Auch Sie, Herr Staatssekretär, haben den Erwägungen damals zugestimmt. Wenn Fassungen beanstandet werden, so läßt sich leicht Abhilfe schaffen. Die Wendung „außerwöhnliche Umstände“ erscheint schon im geltenden Recht. Für die seltenen Fälle haben wir auch nicht etwa einen im voraus bestimmten Untersuchungsrichter. Vielmehr wird für den Einzelfall ein besonderer Richter bestellt, der nicht von Weisungen abhängig ist. Ich halte es für unwahrscheinlich, daß man keinen Richter sollte finden können, der die erforderlichen Erfahrungen hat. Es handelt sich nur darum, ob man gut daran tut, auf einen solchen Ausweg ganz zu verzichten, obwohl unsere Erfahrungen in der Zentrale ein Bedürfnis dafür ergeben haben.

Staatssekretär Dr. Freister:

Ich selbst war früher auch der Ansicht, daß man die Voruntersuchung mit Rücksicht auf gewisse Fälle behalten solle; aber das mich sehr überzeugende Argument der Flucht aus der Verantwortung, das heute von fast allen Herren hervorgehoben worden ist, wird gewiß auf den Herrn Minister einen ganz außerordentlichen Eindruck machen.

Seit dem Jahre 1933 bin ich der unmittelbare Leiter der Zentralstaatsanwaltschaft und habe in allen Fragen, die von solcher Bedeutung sind, daß die Voruntersuchung in Betracht käme, die unmittelbare Erfahrung. Seit Mitte 1934 arbeitet Herr Ministerialdirektor Grohne auf diesem Gebiet. Er würde seine reichhaltige Erfahrung ebenfalls in dem Sinne in die Waagschale werfen, daß keine Voruntersuchung als Ausnahme bestehen bleiben soll. Ferner können die Herren des Kriegsjustizministeriums ebenso ihre Ansicht in die Waagschale werfen. Die Erfahrungen des Reichsjustizministeriums aus der Zeit vor 1934 können sich niemals auf unmittelbare Erfahrung stützen, abgesehen von den Fällen des Reichsgerichts. Ich glaube, nicht viel weniger Erfahrung in das Feld führen zu können, als die Herren aus der Strafrechtsabteilung des früheren Reichsjustizministeriums.

Ministerialdirektor Schäfer:

Seit eineinhalb Jahren gibt es überhaupt keinen Fall der notwendigen Voruntersuchung mehr. Ich glaube, trotzdem noch in letzter Zeit von Voruntersuchungen gehört zu haben.

Generalsstaatsanwalt Laug:

In Berlin schweben etwa ein Duzend, wovon die Hälfte eineinhalb Jahre alt ist. Wir hätten aber die Sachen lieber selbst behalten. Nur ging es aus Gründen des Personalmangels nicht.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich halte es für zweckmäßig, daß Sie, Herr Generalstaatsanwalt, uns sagen, ob Sie — abgesehen von einem augenblicklichen Personalmangel — ein Bedürfnis für die Vorunteruchung empfunden haben.

Generalstaatsanwalt **Lauh**:

Meines Erachtens ist in letzter Zeit kein Fall praktisch geworden, wo wir es für notwendig gehalten hätten, eine Vorunteruchung durchführen zu lassen, um eine richterliche Außerverfolgungseizung zu ermöglichen.

Landgerichtsdirektor **von Vacano**:

Das vierte Argument für eine beschränkte Weibehaltung der Vorunteruchung, die Rücksicht auf die Vertreter des Auslandes, scheint mir nicht zuzutreffen. Wenn das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren an die Stelle der Vorunteruchung tritt, wird der ausländische Vertreter ebenso befriedigt sein. Wir sind aus meiner Tätigkeit als Staatsanwalt in früherer Zeit Fälle bekannt, in denen trotz monatelanger Vorunteruchung ein klares Ergebnis nicht zutage getreten ist. Erst nach Abschluß der Vorunteruchung ist es dem Staatsanwalt gelungen, die Wahrheit zu ermitteln. Wenn solche Dinge früher vorkommen konnten, als ständig Vorunteruchungen geführt wurden und folglich dem Untersuchungsrichter reiche Erfahrungen auf dem Gebiete zur Verfügung standen, würde ich es für bedenklich halten, heute Untersuchungsrichter für wichtigste Angelegenheiten einzusetzen, die keine Erfahrungen auf dem Gebiete haben könnten, weil ja Vorunteruchungen nur noch in vereinzelten seltenen Fällen vorkommen würden.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Also auch Sie kommen zu dem Ergebnis: Keine Ausnahmen von dem staatsanwaltlichen Vortrang.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. **Thierack**:

Beim Volksgerichtshof führt die Staatsanwaltschaft die Sachen selbst durch und geht zum Untersuchungsrichter nur, wenn sie mit der Arbeit nicht durchkommt. Das deckt sich auch mit meiner allgemeinen Erfahrung aus früherer Zeit.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Ich glaube, nun folgendes als Ergebnis feststellen zu können:

1. Allerdings ist man der Meinung, daß weitläufig überwiegend das regelrechte Vorverfahren das Vorverfahren der Staatsanwaltschaft ist.

2. Es wurde in der Debatte die Meinung vertreten, daß für ganz seltene Ausnahmefälle doch einmal die richterliche Vorunteruchung zweckmäßig sein könnte. Man hob aber hervor, daß es nur ganz seltene Ausnahmefälle sein könnten. Dagegen wurde neben anderem vorgebracht, daß das leitende Motiv dann doch nur die Flucht aus der Verantwortung sein könne, da andere Motive nicht ziehen. Weit überwiegend sprach sich die Kommission dafür aus,

für diese Ausnahmefälle die gerichtliche Vorunteruchung nicht vorzusehen, sondern sie auch für Ausnahmefälle abzulehnen.

Dann hätten wir diesen Punkt erledigt. Falls der Herr Minister ihn so billigt, würde es zu einer Lesung der §§ 351 bis 359 des Vorwurfs nicht mehr kommen.

Ich möchte den Vorschlag machen, zunächst festzustellen, worüber Richterstaatter und Schrifttum sich einig sind. Sie sind sich darüber einig, daß grundsätzlich Herr des Vorverfahrens der Staatsanwalt sein soll, daß er grundsätzlich die Mittel haben soll, die erforderlich sind, um in eigener Verantwortung die Aufgabe des Vorverfahrens erfüllen zu können, nämlich Durchsuchung und Beschlagnahme, Zwangsmittel gegen Zeugen und Beschuldigte, körperliche Unteruchungen, ferner den Abschluß des Verfahrens aus eigener Verantwortung, die alleinige Entscheidung über die Fälle der Einstellung wegen geringer Schuld und die Frage des Gehörs für den Beschuldigten. Wenn sich gegen alle diese Thesen kein Widerspruch erhebt, würde übrig bleiben: die Frage des Haftbefehls einschließlich der Rechtsmittel, die Frage der Unterbringung in einer Anstalt und die Frage der Eidesabnahme.

Ich glaube, wir beginnen zweckmäßig mit der Frage der Eidesabnahme. Man kann sie unter zwei Gesichtspunkten betrachten. Einmal ob diese feierliche Handlung zweckmäßig vom Staatsanwalt vorgenommen wird, oder ob es nicht eine Sache sei, die schon hineingehört in die Urteilsbildung des Gerichts, weil sie ein Beweismittel festlegt. Dabei ist noch zu bedenken, ob die Eidesabnahme durch das Gericht nicht als Kontrolle der Staatsanwaltschaft anzusehen sein würde. Dann ist zu überlegen, ob es überhaupt richtig ist, im Vorverfahren zu beeidigen. In aller Regel ist eine solche Beeidigung falsch, weil wir damit dem Richter die Freiheit der Beweishebung nehmen. Es wird gesagt, es gäbe Ausnahmefälle, bei denen die Beeidigung im Vorverfahren erforderlich erscheine. Ich möchte das bezweifeln. Wenn in diesen Fällen die Persönlichkeit des Zeugen — beim Sachverständigen wird es nicht in Betracht kommen — schon so angreifbar ist, daß eine genügende Grundlage für die Anklageerhebung nur bei Beeidigung besteht, dann würde ich Anklage nicht erheben und für diesen Fall die Beeidigung nicht für erforderlich halten. Wenn das Beweismittel fortfallen würde, etwa weil der Zeuge totkrank ist, dann steht die Frage unter dem Leitsatz der Vorwegnahme der Hauptverhandlung. Dann kann man eine Ausnahmeregelung treffen ohne den Gedanken, daß hier eine Vormundschaft über die Staatsanwaltschaft durchgeführt wird. Wir sollten uns darüber klar werden, ob wir in der Lage sind, die Sache auf diese ausdrücklichen und klaren Ausnahmefälle zu beschränken.

Reichsgerichtsrat **Niethammer**:

Ich stimme darin bei, daß § 175 Abs. 3 des Vorwurfs fehlgeht. Wenn derartige Zweifel vorliegen, müssen sie in der Hauptverhandlung geklärt werden im Zusammenhang mit der Erhebung der anderen Beweise. Fehlen andere Beweismittel, so reicht das unglaubhafte Zeugnis als Stütze der Anklage nicht

aus. Also kommen nur die Fälle des § 174 Abs. 3 Nr. 1 und 2 in Betracht. Sie kennzeichnen sich als vorverlegte Stücke der Hauptverhandlung. Den § 174 Abs. 3 Nr. 3 würde ich fortfallen lassen.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin:

Ich halte den Fortfall des § 174 Abs. 3 Nr. 3 des Borentourfs für untragbar und würde auch den § 175 Abs. 3 bestehen lassen. Meine Erfahrungen gehen dahin, daß es viele Fälle gibt, in denen der Zeuge aus menschlichen Rücksichten mit der Aussage zurückhält. Das sind nicht Leute, die man ohne weiteres als unglauwürdige Zeugen abtun kann. Wenn ich dem Zeugen sage, er werde vereidigt werden, dann sagt er erfahrungsgemäß: Dann muß ich schon erklären, daß es so und so gewesen ist. Das wird die Erfahrung jedes Ermittlungsrichters sein. Meiner Meinung nach muß die Vereidigung dem Richter überlassen bleiben, weil es ein Stück vorweggenommener Hauptverhandlung ist, da der Zeuge sich endgültig festlegt. Ich würde die Absätze nicht fortfallen lassen und die Vereidigung einheitlich dem Richter überlassen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich mache auf die Erfahrungen aufmerksam, daß durch das Vorverfahren das Gericht in der Wahrheitsfindung behindert wird und es sich nicht allzu selten herausstellt, daß ein Meineid geleistet worden ist. Diese Fälle dürften noch häufiger werden.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Es sind sicher Fälle denkbar, in denen ein gewisser Zwang angemessen ist; aber meist versängt dann eine Drohung mit dem Eid auch nicht mehr. Ein Konflikt des § 65 mit § 61 StPB. ist häufig. Ich meine, daß es besser ist, die Zwangsmittel aus dem Vorverfahren fortzulassen. Der Widerspruch zwischen der Entscheidung, die das Gericht über die Vereidigung fällt, mit schon geschehenen Tatsachen muß unmöglich sein.

Generalstaatsanwalt Laug:

Mir scheint der Schwerpunkt nicht darin zu liegen, daß ein bestimmter Zeuge im Einzelfall beeidigt wird oder nicht, sondern darin, daß ein Untersuchungsorgan geschaffen werden muß, von dem der Vernommene weiß, daß es zur Vereidigung berechtigt ist.

Ministerialrat Dr. Dörfler:

Soll jeder Staatsanwalt, jeder Assessor der Staatsanwaltschaft das Recht zur Vereidigung haben?

Generalstaatsanwalt Laug:

Das ist eine Frage der Dienstaufsicht.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack:

Ich kann mich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß ein Staatsanwalt zur Vereidigung berechtigt sein soll. Das sind Erfahrungen und Gefühle. Ich habe in der Erinnerung, daß ganz selten in Vorverfahren vereidigt worden ist. Selbst wenn ich einmal Leute im Vorverfahren vereidigen mußte, hatte ich

das Gefühl, daß es ihnen doch nicht einging, daß es eine vorweggenommene Hauptverhandlung war. Ich halte eine Vereidigung im Vorverfahren nicht für zweckmäßig, sondern nur die feierliche Eidesabnahme vor dem feierlichen Gericht. Auch geht kein Zeuge trotz aller Gegenbeweise von dem im Vorverfahren geleisteten Eid später vor dem Richter ab.

Ministerialrat Grau:

Ich kann es mir ebenfalls nicht vorstellen, daß der Staatsanwalt künftig Eide abnehmen soll. Das würde der Ansicht des Volkes von der feierlichen Gestaltung der Eidesabnahme widersprechen. Für das Volk ist der Eid mit der richterlichen Tätigkeit eng verbunden. Herr Oberlandesgerichtspräsident Martin hat allerdings recht, wenn er meint, daß im Vorverfahren manche Zeugen mit ihrer Aussage zurückhalten und sich erst wandeln, wenn sie schwören müssen. Folgendes scheint mir aber noch bedeutsamer zu sein: Wenn ein Zeuge einmal im Vorverfahren einen Eid geleistet hat, so kommt er davon nicht so leicht wieder herunter. Und dies scheint mir die größere Gefahr zu sein als diejenige, daß ein Zeuge, der im Vorverfahren nur uneidlich vernommen wird, nicht immer die Wahrheit sagt. Demnach sollte im Vorverfahren zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage überhaupt eine Eidesabnahme nicht mehr zulässig sein. Nur in den Ausnahmefällen des todkranken oder in der Hauptverhandlung nicht erreichbaren Zeugen muß nach wie vor eine eidliche Vernehmung im Vorverfahren erfolgen. Diese wird als vorweggenommener Teil der Hauptverhandlung durch das Gericht erfolgen.

Ministerialrat Dr. Dieg:

Die Vereidigung im Ermittlungsverfahren, um die Wahrheit zu erforschen, besteht im Militärstrafverfahren seit 1900. Wir haben damit keine ungünstigen Erfahrungen gemacht. Der Kriegsgerichtsrat, der die Untersuchung führt, ist allerdings richterlicher Beamter. Ferner ist diese Frage bei der Einrichtung des Obersten Militärgerichtshofs an uns herangetreten. Wir haben dem Oberreichskriegsanwalt im Verfahren erster und letzter Instanz grundsätzlich alle Rechte des Untersuchungsführers gegeben, aber nicht das der Vereidigung von Zeugen; sie bleibt dem Richter überlassen. Man hat diese Ausnahme gemacht, schon weil man wußte, daß diese Frage streitig war. Bei verständiger Handhabung wird eine Vorschrift, die dem Staatsanwalt die Vereidigung eines Zeugen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage usw. gestattet, durchaus zu halten sein. Es wird ja wesentlich auf die Persönlichkeit des Staatsanwalts ankommen, ob er im Einzelfall herausfühlt, daß nur der Druck der sofortigen Vereidigung zum Ziel führt, ob er befähigt ist, dem Zeugen in das Gewissen zu reden usw. Wenn man die Vorschrift streicht, wird häufig der richtige Zeitpunkt der Vereidigung verpaßt sein. Läßt man die Vereidigung nur in der Hauptverhandlung zu, so kann man auch geltend machen, daß die spätere Aussage eines unsicheren Zeugen durch spätere Einflüsse, besonders die Anwesenheit des Angeklagten erst recht gefährdet oder vermaßert wird. Wir haben keine schlechten Erfahrungen mit der Ver-

eidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage gemacht. Ich persönlich habe auch keine Bedenken, der Staatsanwaltschaft das Recht hierzu zu geben.

Oberstaatsanwalt Dr. Krug:

Ich habe Bedenken dagegen, die Möglichkeit der Beeidigung im Ermittlungsverfahren ganz zu streichen. Soll man in Zweifelsfällen, also dann, wenn ein äußerst honoriger Mann von einem zweifelhaften, aber nicht einfach beiseite zu schiebenden Mann beschuldigt wird, den Beschuldigten in eine Hauptverhandlung hineinbringen, die nicht mit einer Verurteilung endet und vielleicht bei Eideszwang gegenüber dem Belastenden hätte vermieden werden können? Die Zahl der zweifelhaften Fälle ist sicher nicht groß, aber sachlich sind die Fälle gewichtig. Deshalb scheint es mir für die wenigen Fälle nötig, die Möglichkeit der Beeidigung zu haben. Die zweite Frage, ob der Richter oder der Staatsanwalt beeidigen soll, ist dementsprechend zahlenmäßig auch nicht bedeutend. Man kann die Beeidigung ruhig dem Staatsanwalt überlassen.

Ministerialdirektor Schäfer:

Ob man auf § 174 Nr. 3 des Vorentwurfs verzichten kann ist wichtiger als die Frage, wer die Beeidigung vornimmt. Wir verzichten auf etwas ganz Wertvolles, wenn wir den § 174 Nr. 3 streichen. Die Fälle sind selten, aber wir müssen das Druckmittel haben. Wir entwerfen sonst das Ermittlungsverfahren. Diese Bestimmung ist auch wichtig für die Frage, ob man die uneidliche Aussage unter Strafe stellt oder nicht.

In der Frage, wer beeidigen soll, würde ich mich dafür entscheiden, den Eid dem Richter vorzubehalten. Das entspricht der Meinung des Volkes. Es wirkt auch hemmend, wenn der Staatsanwalt nicht beeidigen kann, sondern sich dazu an das Gericht wenden muß. Diese hemmende Wirkung scheint mir erwünscht zu sein. Ich würde dem Richter auch deswegen die Beeidigung vorbehalten, weil ich fürchte, daß die nichtrichterliche Beeidigung sonst auch für andere Verfahren gefordert wird. Wir sehen bereits jetzt vielfach das Bestreben, das Recht zur Beeidigung zu erhalten. Ich halte diese Entwicklung nicht für glücklich.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich habe nicht den Eindruck bekommen, daß die Kommission sich über die Fragen einig geworden ist:

1. Ist es wichtig, im Vorverfahren die Beeidigung unter dem Gesichtspunkt des § 174 Nr. 3 vorzusehen?

2. Soll man sie dem Richter oder dem Staatsanwalt anvertrauen?

Am Nachmittage wollen wir uns erst über die erste Frage schlüssig werden. Der von Herrn Präsident Thierack vorgetragene allgemeine Gesichtspunkt, daß die Entscheidung eine Gefühlsache sei, kann auch zu einem entgegengesetzten Ergebnis führen. Ich persönlich finde nichts dabei, daß das eine Mal der Richter, das andere Mal der Staatsanwalt den Eid abnimmt. Da außerhalb der Justiz die Gefolgschaftseide eine erhebliche Bedeutung gewonnen haben,

glaube ich auch nicht, daß mit dem Begriff des Eides sich der Gedanke an eine ausgesprochene richterliche Tätigkeit verbindet. Das Wesentliche ist: demjenigen, der beeidigt werden soll, kommt der Eid mehr zum Bewußtsein, wenn er in der feierlichen gerichtlichen Verhandlung beeidigt wird.

Schließlich wäre die Frage zu behandeln, welches Gericht gegebenenfalls die Beeidigung vornehmen soll.

(Pause von 13 Uhr 10 Minuten bis 16 Uhr
35 Minuten.)

Staatssekretär Dr. Freisler:

In der Sitzungspause hat die Abteilung eine vorläufige Aufstellung darüber gemacht, welchen nicht-richterlichen Stellen die Beeidigung anvertraut ist. Es sind folgende: Der Untersuchungsführer im Dienststrafverfahren gegen Beamte, der richterliche Untersuchungsführer im militärstrafrechtlichen Verfahren, das Finanzamt im Steuerermittlungs- und Steuerstrafverfahren und im Steuerbetreibungsverfahren, im letzteren Falle allerdings mit der Ausnahme, daß der Pflichtige erklären kann, er möchte vor dem Amtsrichter den Eid ableiten. Hinsichtlich des militärstrafgerichtlichen Verfahrens haben wir bereits heute vormittag gehört, daß der entscheidende Grund für die Anvertrauung der Beeidigungsbefugnis an den Untersuchungsführer in seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Einzelfall, nicht aber in seiner staatsrechtlichen Stellung als Richter liegt. Es ist davon auszugehen, daß ein Bedürfnis für eine Beeidigung im Vorverfahren in verhältnismäßig seltenen Fällen auftritt. Es bestehen nun drei verschiedene Möglichkeiten, wie diesem Bedürfnis abzuhelfen wäre: Man könnte einmal die Beeidigung in Ausnahmefällen zulassen und sie dem Staatsanwalt anvertrauen. Man könnte sie ferner zulassen und dem Richter übertragen. Dazwischen liegt die Möglichkeit, daß man dem seltenen Bedürfnis nach Beeidigung im Vorverfahren überhaupt nicht Rechnung trägt. Gegen die Beeidigung von Zeugen im Vorverfahren kann man anführen, daß gerade in wichtigen Fällen — und nur solche werden in Frage kommen — eine Festlegung des Zeugen auf seine Aussage vor der Hauptverhandlung unerwünscht ist. Es kommt ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt hinzu: Gibt man dem Staatsanwalt die Beeidigungsbefugnis, so ist damit zu rechnen, daß von den verschiedensten Seiten der Wunsch geäußert wird, die Beeidigung auch gewissen Verwaltungsstellen zu übertragen. Ich will nicht sagen, daß dieser Wunsch stets unberechtigt ist. Im Gegenteil ist er erst kürzlich z. B. bei der Parteigerichtsbarkeit erfüllt worden. Aber wir müssen doch verhindern, daß die Beeidigung von einer richterlichen Angelegenheit zu einer solchen der Verwaltung herabgedrückt wird. Gegen die Übertragung der Beeidigung auf den Staatsanwalt läßt sich weiter anführen, daß nach dem Volksgesühl die Beeidigung als richterliche Aufgabe stets mit dem Richter verbunden ist. Eine Übertragung der Beeidigung auf die Staatsanwaltschaft führt allgemein dazu, daß die Beeidigung immer mehr vorverlegt wird. Gegen die Lösung, daß zwar im Vorverfahren eine Beeidigung vorgehen, diese aber dem Richter anvertraut wird, läßt sich vor allem der Gesichtspunkt anführen, daß dann ohne sachlichen

Grund eine Aufgabe demjenigen entzogen wird, dem sie in diesem Stadium des Verfahrens eigentlich obliegt, nämlich dem Staatsanwalt. Wenn wir dazu kommen sollten, im Vorverfahren überhaupt keine Beeidigung vorzusehen, so wäre das infolgedessen unbefriedigend, als dann für die — zwar verhältnismäßig seltenen — Fälle, in denen eine Beeidigung notwendig ist, keine befriedigende Lösung gefunden wird. Ich will alle diese Gründe und Gegengründe nicht in dem Sinne anführen, als wenn ich mich bereits für die eine oder die andere Lösung entschieden hätte, sondern ich will sie nur als Verhandlungsgrundlage zur Erörterung stellen. Jede Lösung hat ihre Vorteile und ihre Nachteile. Wir werden uns jetzt zu fragen haben, welche Lösung die geringsten Nachteile zur Folge hat, welche Lösung die relativ beste Regelung enthält.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin:

Die Fälle, in denen im Vorverfahren das Bedürfnis nach einer Beeidigung hervortritt, sind gar nicht so selten. Ich halte daher die Möglichkeit einer Beeidigung im Vorverfahren für durchaus notwendig. Darin einen Einbruch in die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zu sehen, wäre meines Erachtens unrichtig. Denn die Beweisaufnahme — durch Vernehmung des Zeugen — erfolgt ja in der Hauptverhandlung. Ich glaube sogar, daß die Beweisaufnahme im Vorverfahren gewisse Vorzüge hat, weil die Eindrücke des Zeugen in diesem Zeitpunkt noch viel frischer, unmittelbarer und durch nachfolgende Besprechungen und Einflüsse aller Art noch nicht getrübt sind. Inwiefern durch die Beeidigung im Vorverfahren die Gefahr von Meineiden erhöht werden sollte, sehe ich nicht ein. Denn wenn im Vorverfahren eine Beeidigung für notwendig gehalten wird, so meist nicht aus dem Grunde, weil der Zeuge im Verdacht der falschen Aussage steht, sondern weil er sich ohne den Ernst und den Druck des Eides noch nicht zu einer Aussage entschließen kann. Die Beeidigung im Vorverfahren muß dem Richter vorbehalten bleiben. Für die Übertragung der Beeidigung auf den Richter spricht aber vor allem der Umstand, daß nach der Volksauffassung die Beeidigung stets als richterliche Aufgabe erscheint. Nur der Richter erscheint dem Volke als völlig objektiv. Wenn wir auch wissen, daß die Staatsanwaltschaft durchaus bemüht ist, die Objektivität zu wahren, so läßt sich doch niemals die Tatsache aus der Welt schaffen, daß die Tätigkeit des Staatsanwalts in erster Linie auf die Überführung des Beschuldigten gerichtet ist, mindestens vom Volke so angesehen wird. Die bisherige Regelung, wonach dem Richter die Beeidigung im Vorverfahren zusteht, hat sich in 50 Jahren durchaus bewährt. Ich komme daher zu dem Vorschlag, die Beeidigung im Vorverfahren beizubehalten und sie dem Richter (nur in zweiter Linie dem Staatsanwalt) anzuvertrauen.

Ministerialrat Dr. Lehmann:

Wenn wir die Beeidigung dem Staatsanwalt anvertrauen, so werden zahlreiche Verwaltungen — wenn auch ohne zutreffenden Grund — das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen. Ich stehe noch unter dem Eindruck von Verhandlungen, die ich über diese Frage schon unter dem geltenden Recht mit

anderen Ressorts geführt habe. Ich würde eine solche Entwicklung für sehr bedenklich halten. Sie müßte dazu führen, daß wir infolge der Beeidigungen durch ungeschulte Beamte eine erhöhte Zahl von Meineiden bekommen; sie würde auch zur Folge haben, daß ein Stück der Tätigkeit, die nach der Volksüberzeugung als eigentliche Aufgabe des Richters angesehen wird, aus dem Aufgabengebiet der Justiz herausgedrückt wird. Wenn ich diese Folgen übersehe, so möchte ich lieber auf das Druckmittel des Eides im Vorverfahren — mit Ausnahme der schon besprochenen Fälle — verzichten. Die Beeidigung im Vorverfahren, die zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage vorgenommen wird, ist mit dem Grundsatze der Unmittelbarkeit ohnehin kaum zu vereinbaren. Es wird dem Zeugen fast unmöglich gemacht, in der Hauptverhandlung von seiner früheren Aussage abzuweichen, wenn er sich nicht der Gefahr der Bestrafung wegen Meineides aussetzen will. Und das geschieht ausgerechnet bei Zeugen, die zunächst mit der Wahrheit zurückhalten! Bei mehreren Beteiligten ist es zudem häufig ein reiner Zufall, wer zuerst als Zeuge und wer zuerst als Beschuldigter vernommen wird. Hier liegt, wenn die Beeidigung zu früh erfolgt, eine Quelle von gefährlichen Irrtümern. Man sollte deshalb die Beeidigung so weit als irgend möglich ins Hauptverfahren verlegen. Die Ergebnisse des Vorverfahrens stellen oft nur einen Bruchteil dessen dar, was nachher im Hauptverfahren zur Kenntnis des Richters kommt. Für die Verlegung des Eides in das Hauptverfahren sprechen daher fast die gleichen Gesichtspunkte, die seinerzeit zur Einführung des Nacheides geführt haben.

Ich möchte mich dahin entscheiden, daß in erster Linie von einer Beeidigung im Vorverfahren überhaupt abgesehen wird. Wenn aber die Beeidigung im Vorverfahren zugelassen werden sollte, so möchte ich sie nur dem Richter übertragen.

Oberstaatsanwalt Ebert:

Vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus halte ich es für garnicht so wichtig, ob die Beeidigung im Vorverfahren durch den Staatsanwalt oder durch den Richter erfolgt, zumal der Richter die Beeidigung vornehmen muß, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Ich glaube auch nicht, daß andere Stellen mit Beeidigungswünschen kommen, wenn wir dem Staatsanwalt die Beeidigung zugestehen. Es besteht z. B. ein wesentlicher Unterschied zwischen dem polizeilichen und dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft wird ähnlich wie der Richter in einem gesetzlich geordneten Verfahren tätig, während das polizeiliche Ermittlungsverfahren nur formloser Natur ist. Solange die gesetzlich festgelegte Pflicht der Polizei zur alsbaldigen Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft besteht, kann eine Gleichberechtigung in den Befugnissen nicht in Frage kommen.

Es war einmal so, daß jeder, der eine Aussage zu machen hatte, diese Aussage auch beidnen mußte, daß also jeder, der eine falsche Aussage machte, eine Bestrafung mit Zuchthaus zu erwarten hatte und daß jeder, der eine entscheidende Aussage im Ermittlungsverfahren zu machen hatte, gewärtigen mußte, daß;

er unter Zuchthausandrohung für die Richtigkeit seiner Aussage einzustehen hatte. Da der Beeidigungszwang gelockert ist, kann jeder Zeuge darauf spekulieren, trotz seiner falschen Aussage straffrei auszugehen. Sollte er beeidigt werden, so hat er nach dem Entwurf immer noch die begründete Hoffnung, mit Gefängnis davonzukommen. — Das Vorverfahren soll nun dem Rechtsbrecher gar kein Risiko mehr bringen, weil er keinen Eid zu erwarten hat. Ich halte es für dringend erforderlich, daß die Beeidigung schon im Vorverfahren zugelassen wird. Ich halte sie gerade in diesem Zeitpunkt für besonders wirksam, weil der Eindruck noch frisch ist. Es ist ja auch nicht so, daß der allein entscheidende Zeuge schon im Vorverfahren auf seine Aussage festgelegt werden soll, er wird ja nur insoweit vernommen und beeidigt, als es für die Entscheidung darüber notwendig ist, ob dem Verfahren Fortgang gegeben werden soll. Es ist m. E. für den Staatsanwalt ein unmöglicher Zustand, daß er die Anklageerhebung dem Zufall überlassen muß, daß er nicht die Möglichkeit haben soll, sich eine feste Grundlage für die Entscheidung zu schaffen, ob er anklagen oder einstellen soll. Dieser Zustand ist besonders dann völlig untragbar, wenn der Staatsanwalt nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nunmehr von Anklage einfach absehen soll. Zu beachten ist aber vor allem, daß unter Umständen einem Beschuldigten ein kompromittierende, auch kostspielige Ermittlungen erspart werden könnten. Ich möchte mich also dahin entscheiden, daß die Beeidigung im Vorverfahren zugelassen wird und daß sie dem Staatsanwalt (falls dies nicht durchdringen sollte, dem Richter) übertragen wird.

Professor Dr. Dahm:

Die Frage, ob der Richter oder der Staatsanwalt beeidigen soll, halte ich nicht für so unbedeutend, wie manche Herren anzunehmen scheinen. Diese Frage darf nicht bagatelisiert werden. Die Ausführungen des Herrn Ministerialrat Dr. Lehmann haben deutlich gezeigt, welche Gefahren entstehen, wenn die Beeidigung aus einer richterlichen Angelegenheit zu einer Verwaltungssache wird. Den Bestrebungen der Verwaltung auf Überlassung der Beeidigung muß von Anfang an und gerade bei der Ausgestaltung des Strafverfahrens Widerstand geleistet werden. Es ist gesagt worden, es sei des Staatsanwalts unwürdig, wenn ihm nicht die Möglichkeit zur Beeidigung gegeben werde. Aber damit läßt sich doch nicht ein beliebiger Austausch der Aufgaben von Richter und Staatsanwalt begründen. Manchmal habe ich das Gefühl, daß man den Wesensunterschied zwischen der Tätigkeit des Richters und der des Staatsanwalts hier überhaupt nicht mehr sieht. Auf diese Weise verwandelt man den ganzen Strafprozeß in ein Verwaltungsverfahren, das überhaupt kein Strafverfahren mehr ist. In Wahrheit bedeutet es keineswegs eine Minderung des Ansehens der Staatsanwaltschaft, wenn man dem Staatsanwalt die Beeidigungsbesugnis versagt. Gegen eine solche Übertragung sprechen doch auch praktische Gründe. Die Verjüngung, von der Beeidigung Gebrauch zu machen, wäre für den Staatsanwalt sehr groß, sobald es darauf ankommt, eine zweifelhafte Anklage zu stützen. Durch

eine solche Vorwegnahme der Beeidigung aber würde die Hauptverhandlung ausgehöhlt werden. Wir kämen so einen Inquisitionsprozeß, der auf die Einheit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung verzichtet. Diesen Weg dürfen wir unter keinen Umständen beschreiten. Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß man am besten von einer Beeidigung im Vorverfahren überhaupt Abstand nähme. Wenn sie aber vorgehen werden sollte, so muß sie durch den Richter erfolgen.

Reichsgerichtsrat Riethammer:

Mir ist gestern schon zum Bewußtsein gekommen, daß unsere verschiedenen Auffassungen auf einer verschiedenen Übung im Gebrauch rechtlicher Vorschriften beruhen. Gestern handelte es sich um eine Angelegenheit von verhältnismäßig geringfügiger Bedeutung, ich habe deshalb meine abweichende Ansicht nicht nachdrücklich vertreten. Heute handelt es sich um eine so bedeutende Frage, daß ich auch meine Erfahrungen, die ich allerdings nur im beschränkten Kreise eines kleinen Landes sammeln konnte, vortragen will. In Württemberg war eine Beeidigung im Vorverfahren grundsätzlich verpönt. Kein Staatsanwalt hätte einen Antrag auf Beeidigung gestellt und jeder Untersuchungsrichter hätte sich geschaut, einen Eid im Vorverfahren abzunehmen. Wenn in Württemberg von den Staatsanwaltschaften anderer Länder Beeidigungsersuchen eingingen, so haben wir uns diesen Anträgen meist entzogen. Der Grund für unser Verhalten entsprang menschlichen und rechtlichen Bedenken. Wenn der Staatsanwalt die Beeidigung beantragt, so spricht er damit stillschweigend aus, daß er an der Wahrheit der Aussage zweifelt.

Die §§ 65 Abs. 1 und 66 Nr. 2 der geltenden Strafprozeßordnung bezwecken zunächst, den Zeugen dadurch zu einer anderen als der bisherigen Aussage zu bewegen, daß ihm angekündigt wird, er werde alsbald vereidigt werden. Der Eid im Vorverfahren wirkt als Druckmittel. Aber wenn er nur ein Druckmittel sein soll, genügt es dann nicht, den Zeugen darauf hinzuweisen, daß er seine Aussage in der bevorstehenden Hauptverhandlung beeidigen müsse? Doch bleibt es nicht bei dem Druckmittel. Der Ankündigung des Eides muß in der Regel die Abnahme nachfolgen. Dann zeigt sich der Fehler des geltenden Rechts, den der § 174 Abs. 3 Nr. 3 des Vorentwurfs fortpflanzen will. Stellt sich die nunmehrige Aussage des Zeugen als glaubhaft dar, so ist der Eid überflüssig. Ist sie als ungläubhaft gekennzeichnet, so wird der Richter genötigt, den Zeugen mit dem Eid in einem unreifen Zustand der Untersuchung in ein Verbrechen hineinzutreiben, ihm einen Eid auf ein nach der Überzeugung des Richters unwahres Zeugnis abzunehmen. Die rechtlichen Bedenken gegen die Beeidigung im Vorverfahren bestehen vor allem darin, daß damit in die Hauptverhandlung eingegriffen wird. Der Eid wird auf einem Boden abgenommen, der noch unsicher ist, und zwar durch einen Richter, der nur eine beschränkte Kenntnis vom Sachverhalt hat. Das war für uns der Grund, warum wir in Württemberg von einer Beeidigung im Vorverfahren nach Möglichkeit absehen. Die Beeidigung im Vorverfahren ist m. E. auch nicht mit

dem Grundsatz vereinbar, daß das Gericht der Herr des Hauptverfahrens sein soll. Die Störung der Hauptverhandlung durch Vorwegnahme der Beeidigung ist so erheblich, daß im kommenden Recht die Beeidigung im Vorverfahren zur Herbeiführung einer wahren Aussage nicht am Platz ist. Ich bin also dafür, daß die Beeidigung im Vorverfahren aus dem hier in Frage stehenden Grund unterbleibt, daß sie aber durch den Richter erfolgt, wenn sie vorgeesehen werden sollte.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Das heißt also: Nichteid ist das Gewünschte, wenn aber vereidigt werden soll, dann durch den Richter.

Professor Dr. **Kohlrausch**:

Ich möchte in erster Linie sagen: Auf keinen Fall Beeidigung durch den Staatsanwalt. Man hat die Staatsanwaltschaft seiner Zeit eingeführt, um den Richter von den Aufgaben des ersten Zugriffs und damit von einer einseitigen Stellungnahme gegen einen Verdächtigen zu befreien. Denn wer den ersten Zugriff getan hat, ist — so hieß es damals — befangen. Ein Freispruch sei das Bekenntnis zu einem Mißgriff. Der zweite Grund ist, daß die Staatsführung im Verfahren ihren Standpunkt geltend machen will. Diese unter Umständen einseitige Einstellung des Staatsanwalts verbietet es, daß sie eine Beweisaufnahme vornimmt, die endgültig sein soll. Ob überhaupt eine eidliche Vernehmung im Vorverfahren nötig ist, das ist letzten Endes eine Angelegenheit der Praktiker. Aber man kommt doch wohl zu dem Ergebnis des Herrn Oberlandesgerichtspräsident Martin, daß Fälle denkbar sind, in denen der Staatsanwalt nicht weiterkommt, wenn ihm alles vorgelegen wird. Wenn man sagt, es werde selten davon Gebrauch gemacht, so ist das kein Gegenbeweis. Schon das Vorhandensein der Vorchrift genügt.

Ich glaube übrigens, daß wir den § 174 Nr. 3 deutlicher fassen müssen. Die Beeidigung soll zulässig sein, 1. um eine wahre Aussage herbeizuführen, und 2. wenn von der Aussage der Fortgang des Verfahrens abhängt. Wir müssen wohl den ersten Gesichtspunkt streichen.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Gemeint ist eine Kumulation. Eine solche würde aber viel enger sein, als das, was Sie meinen.

Professor Dr. **Kohlrausch**:

Es liegt sich aber nicht als Kumulation. Es müßte heißen: „und wenn von dieser Aussage der Fortgang des Verfahrens abhängt“. Die Stala würde also m. E. lauten: 1. wie der Entwurf, 2. gar nicht, 3. durch den Staatsanwalt.

Ministerialdirektor **Schäfer**:

Nach Anhörung der ganzen Debatte möchte ich noch einmal meine Ansicht dahin äußern: Wir können auf die Beeidigung als letztes Mittel auch im Vorverfahren nicht verzichten und können sie nur in die Hand des Richters legen. Wir haben auch in der

Vorkommission über die Frage eingehend gesprochen und die Mehrheit hat sich damals der von mir vertretenen Ansicht angeschlossen. Mein Urteil stützt sich nicht auf die Erfahrungen im Ministerium, sondern auf die Erfahrungen meiner zwölfjährigen richterlichen Praxis. Ich verstehe nicht, warum wir die Machtmittel des bisherigen Rechts abschwächen sollen, ausgerechnet in diesem Zeitpunkt. Aus der Entstehungsgeschichte des alten § 65 entnehme ich, daß die ursprüngliche Vorlage der Strafprozeßordnung in der Zulassung der Beeidigung im Vorverfahren noch weiter gehen wollte und die Vorlage anscheinend erst auf den Druck des Reichstags eingeschränkt worden ist. Wie sieht sich die Frage vom Standpunkt des Volkes aus an? § 174 Nr. 3 geht von einer Situation aus, in der der Staatsanwalt sagt: ich komme nicht weiter. Wenn ich vom Standpunkt des Volkes ausgehe, so würde dieses doch selbstverständlich dem Staatsanwalt sagen: erschöpfe jetzt die Mittel, die überhaupt in Betracht kommen können, um eine zuverlässige tatsächliche Unterlage für die Entscheidung zu erhalten, ob du Anklage erheben willst. Und wenn du zu diesem Zweck eine eidliche Aussage brauchst, so laß den Zeugen beeidigen. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn hier der Gesetzgeber nicht die nötigen Machtmittel gäbe, um weiterzukommen.

Was spricht nun eigentlich gegen die Zulassung der Beeidigung in solchen Notfällen? Erstens soll es die Gefahr der Festslegung für die Hauptverhandlung sein. Aber der Zeuge wird doch in solchen Fällen auf das Gewissenhafteste vernommen und unter Eidgedruck zu einer klaren, bestimmten Aussage angehalten, nicht anders als in der späteren Hauptverhandlung. Das Argument der ungerechtfertigten vorzeitigen Festslegung scheint mir daher nicht durchschlagend. Zweitens, so sagt man, sei dem Staatsanwalt nicht zuzumuten, sich an den Richter zu wenden. Ich meine, daß der Eid dem Richter vorbehalten bleiben sollte. Warum soll sich der Staatsanwalt disqualifiziert fühlen, während alle anderen Behörden im Falle einer Eidesabnahme sich an den Richter zu wenden haben? Ich folge den Argumenten des Herrn Ministerialrats Lehmann, daß man allgemein den Eid dem Richter vorbehalten und allen Versuchen anderer Geschäftsbereiche entgegenzutreten soll. Unsere Position in der Durchsetzung dieses Standpunktes gegenüber den anderen Ressorts kann durch nichts mehr gestärkt werden, als wenn wir darauf hinweisen können, daß wir auch unseren Staatsanwälten erklären: wenn ihr eine Beeidigung braucht, wendet euch an den Richter! Herr Reichsgerichtsrat Niethammer hat noch gesagt: wenn wir den Eid im Vorverfahren zuließen, handelten wir entgegen dem Satz, daß das Gericht Herr des Hauptverfahrens ist. Diesen Satz unterschreibe ich ja vollkommen, möchte aber auch den Staatsanwalt wirklich zum Herrn des Vorverfahrens machen und ihm für die Entscheidung, ob er Anklage erheben will, da wo es not tut, auch die Beeidigung des Zeugen durch den Richter zur Verfügung stellen. Ich bitte sehr um Entschuldigung ob meiner Hartnäckigkeit, da ich weiß, Herr Staatssekretär, wie sehr Ihnen an dieser Frage liegt. Ich kann aber nach meinen Erfahrungen als Richter nichts anderes sagen, als daß der Verzicht auf die Beeidigungsmöglichkeit

ein Rückschritt wäre. Ich trete ein in erster Linie für die Möglichkeit der Vereidigung durch den Richter, in zweiter Linie durch den Staatsanwalt.

Landgerichtsdirektor i. R. **Löwe:**

Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn ich vorher Herrn Reichsgerichtsrat Riethammer gehört hätte. Ich habe schwere Bedenken gegen die Vereidigung im Vorverfahren. Der Mann, der nicht mit der Sprache heraus will, ist der Begünstigung dringend verdächtig. Es sind viele Fälle denkbar, in denen sich nachher herausstellt, daß in einem Hauptverfahren niemals vereidigt worden wäre. Es ist auch nicht richtig, daß der Staatsanwalt absolut auf dieses Mittel angewiesen ist. Auf jeden Fall darf aber ein Richter nicht in den Gewissenskonflikt gebracht werden, daß er auch bei einer Begünstigung zu einer Vereidigung gezwungen werden kann. Mindestens müßten wir den Vorbehalt einbauen, den auch Herr Professor Kohtrausch meinte, daß der Richter nicht gezwungen werden kann, zu vereidigen. Ich wäre für die Reihenfolge: 1. Nichteid, 2. Eid durch den Richter, 3. Eid durch den Staatsanwalt.

Staatssekretär Dr. **Freisler:**

Praktisch bedeutet die Ablehnungsbefugnis, daß der, der die Sache gar nicht kennt, über einen wichtigen Punkt des Verfahrens verfügt. Dabei ist aber zu bedenken, daß man in Richterkreisen durchaus nicht der Meinung ist, daß die besten Richter gerade die Vernehmungsrichter seien.

Professor Dr. Graf **Gleispach:**

Ich bin in erster Linie für Vereidigung durch den Richter, sodann für den Nichteid und schließlich für Vereidigung durch den Staatsanwalt. Es scheint übrigens die Vorstellung zu bestehen, daß der Richter auch die Vernehmung durchzuführen habe.

Ministerialdirektor **Schäfer:**

Es ist vorgesehen, daß der Staatsanwalt sich an der Vernehmung beteiligen kann.

Professor Dr. Graf **Gleispach:**

Ich bin überhaupt nicht dafür, die Frage unter dem Gesichtspunkt des Prestiges der einen oder der anderen Behörde zu betrachten. Den feierlichen Akt der Vereidigung sollte immer der Richter durchführen. Es liegt im Eid etwas Irrationales, was auch in der Aufgabe des Richters, aber nicht in der Aufgabe der Staatsanwaltschaft enthalten ist.

Generalsstaatsanwalt **Laug:**

Ich möchte annehmen, daß in fast allen Voruntersuchungen von Bedeutung eidliche Vernehmungen notwendig geworden sind. Es würde sich im übrigen aus einer Statistik, die etwa aufzustellen wäre, ergeben, daß in vielen Fällen die Tatsache der Vereidigung dazu geführt hat, daß ein anständiger Mann nicht angeklagt worden ist. Ich glaube, daß ist ein zwingendes Moment für die Beibehaltung der Mög-

lichkeit der Vereidigung. Ich würde mich aber mit Rücksicht auf die Auswirkungen, die eine Eidesabnahme durch den Staatsanwalt vielleicht haben könnte, damit einverstanden erklären, daß der Richter sie vornimmt, wenn nur der Staatsanwalt durch geeignete Fragen mitwirken kann. Meine Stellungnahme lautet also: 1. Vereidigung durch den Richter, 2. Nichteid, 3. Vereidigung durch den Staatsanwalt.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. **Thierack:**

Ich habe schon heute früh gesagt, daß ich eine Vereidigung im Vorverfahren nicht für erwünscht halte, unter keinen Umständen durch den Staatsanwalt. Was Herr Reichsgerichtsrat Riethammer gesagt hat, scheint mir mit meiner Ansicht übereinzustimmen. Ich möchte Herrn Ministerialdirektor Schäfer noch einmal entgegentreten. Wenn der Staatsanwalt nicht weiterkommt, liegt es so, daß entweder ein Zeuge die Unwahrheit sagt oder zurückhält. Letzten Endes ist es eine Sache der Entschlußkraft des Staatsanwalts die Entscheidung zu treffen. Ihm hier eine Stütze zu geben durch einen Formalakt der Vereidigung, halte ich nicht für richtig. Es mag sein, daß dadurch die Wahrheit herauskommt; aber für den vereidigenden Richter ist es schwer, den für das Hauptverfahren so wichtigen Eindruck zu bekommen, ob der Mann die Wahrheit sagt oder nicht. Hierzu ein Beispiel: Im Dienststrafverfahren werden regelmäßig die Zeugenaussagen vorgelesen. Der Ermittlungsbeamte vereidigt die Zeugen, die ihm wichtig erscheinen. Diese Aussage wird verlesen; darauf beruht im wesentlichen das Urteil. Im Dienststrafenat werden die Aussagen dann nochmals verlesen. Man hätte hier manchmal den Wunsch, die Zeugen zu sehen und zu hören. In neuerer Zeit läßt man in Dienststrafsachen öfter die belastenden Zeugen vor. Es gibt dann eine merkwürdige Diskrepanz, wenn man nach dem persönlichen Eindruck dem Manne nicht glaubt, dessen Aussage bereits früher vereidigt worden ist. Manchmal erhebt sich auch bei Widersprüchen in der Aussage die Frage, warum der Zeuge früher das Gegenteil gesagt hat. Dann hört man die Erwiderung: ja, ich bin damals falsch verstanden worden. Herr Oberlandesgerichtspräsident Martin sagte vorhin, der Entscheidende im Strafverfahren sei der Richter. Brechen wir nicht ein Stück der Entscheidungsgewalt des erkennenden Richters durch die Vereidigung im Vorverfahren ab? Wenn der Staatsanwalt nicht weiterkommt, dann muß er sich eben zu einer Entscheidung durchringen. Daß trotz der langen Aussprache die Auffassung des Herrn Oberlandesgerichtspräsident Martin besteht, daß Vereidigungen im Vorverfahren sehr häufig vorkommen, daß andererseits andere Herren das Gegenteil sagen, ist wieder ein Beweis dafür, daß eben immer im Einzelfalle die Persönlichkeit entscheidet. Natürlich kann es ohne eine Vereidigung vorkommen, daß jemand zu Unrecht vor das Gericht gezogen wird, aber das wird selten sein.

Professor Dr. **Kohtrausch:**

Herr Graf Gleispach ist davon ausgegangen, daß der Richter nur den Eid abzunehmen habe, während die Vernehmung durch den Staatsanwalt geschieht.

Es muß doch so sein, daß der Richter vernimmt, der Staatsanwalt aber anwesend sein und Fragen stellen kann.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Der Richter muß vernehmen, aber der Staatsanwalt kann künftig dabei sein, was er bisher nicht konnte.

Ministerialrat Dr. **Dörffler**:

Wir haben in § 2 den Grundsatz aufgestellt, daß alle Organe der Strafrechtspflege die Wahrheit zu ermitteln haben. Die Staatsanwaltschaft kann dieser Pflicht nicht genügen, wenn ihr das wirksamste Mittel genommen wird. Ich glaube, daß die Gründe des Herrn Ministerialrats Lehmann nicht den Ausschlag geben können. Es muß die Möglichkeit bestehen, in beschränktem Umfang im Vorverfahren zu beeidigen. Von Herrn Ministerialdirektor Schäfer weiche ich insofern ab, als ich sage: die Frage, Beeidigung durch den Richter oder den Staatsanwalt? trifft nicht die Sachlage. Es wird auch künftig dabei bleiben, daß ein großer Teil der Vernehmungen durch den Richter erfolgt, weil es technisch nicht möglich ist, daß die Staatsanwaltschaft sämtliche Zeugen selbst vernimmt. Ich halte es für unerlässlich, daß im Vorverfahren auch dem Staatsanwalt (neben dem Richter) die Möglichkeit der Beeidigung gegeben werden muß. Die Beeidigung im Vorverfahren sollte das Organ vornehmen, das am sachkundigsten ist, d. i. unter Umständen, namentlich in den von ihm geführten Konstrafachen, der Staatsanwalt. Ich bin also grundsätzlich für Beeidigung, und zwar außer durch den Richter auch durch den Staatsanwalt.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Sie müssen sich aber für eins von beiden als das Grundsätzliche entscheiden. Die Mehrzahl der Fälle, in denen die Frage praktisch wird, wird aus Gegenden stammen, in denen es neben einem Richter einen Staatsanwalt gibt, also nicht aus entlegenen Gebirgsorten. Handelt es sich um einen Gebirgsort, so würde der fernwohnende Staatsanwalt die Beeidigung vorzunehmen haben.

Ministerialdirektor **Schäfer**:

Als Referendar habe ich beim Untersuchungsrichter erlebt, daß der Untersuchungsrichter einen Zeugen wiederholt vernahm, der täglich vor ihm seine Aussage wechselte. Ich sagte schließlich dem Richter, ich verleihe nicht, warum er den Zeugen nicht unter Eidgedruck setzte. Der Richter tat es dann und der Erfolg war, daß der Zeuge sich sofort eideutig festlegte.

Reichsgerichtsrat **Niethammer**:

Ich bin neun Jahre Reichsanwalt gewesen und habe viele und wichtige Untersuchungen zu führen gehabt. Ich habe niemals von dem Hilfsmittel des § 65 St.P.O. Gebrauch gemacht. Ich habe auch den

Untersuchungsrichter niemals zur Beeidigung veranlaßt. Ich glaube, was ich da leisten konnte, muß ein gut geschulter Staatsanwalt immer auch leisten können.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Das Bild ist völlig uneinheitlich. Ich persönlich stehe einmal unter dem Eindruck einer Tatsache, die sich aus ganz anderen Erwägungen ergibt. Ich halte den Staatsanwalt für ebenso geeignet, einen Eid abzunehmen, wie den Richter. Für nicht so geeignet halte ich lediglich die Umgebung seiner Arbeit. Dem einfachen Manne wird der Eid zum Bewußtsein gebracht durch den Gerichtssaal und die Feierlichkeit der Handlung. Nicht die Belehrung des Vorsitzenden ist entscheidend, sondern die ganze Atmosphäre. Ich weiß ganz genau, daß ich die Ausschließlichkeit des Eides für die Rechtspflege, zu der ich auch die Staatsanwaltschaft zähle, nicht dadurch wahren kann, daß ich in einem Schreiben an einen anderen Geschäftsbereich darlege, daß der Staatsanwalt hoch über den anderen Behörden steht. Die Beeidigung durch den Staatsanwalt wird die Beeidigung durch alle möglichen anderen Stellen verschiedenster Art nach sich ziehen. Ich glaube nun nicht, daß man Kompromißler ist, wenn man dieser zwangsläufigen Folge Rechnung trägt, sondern daß man dazu verpflichtet ist. Es ist mir nicht möglich, dem Herrn Minister vorzuschlagen, die Beeidigung in die Hände des Staatsanwalts zu legen. Ich glaube, wir handeln falsch, wenn wir die Sache unter dem Gesichtspunkt des Prestiges der beiden Organe untereinander betrachten. Sie ist auch gerade von den Herren der Staatsanwaltschaft nicht so gesehen worden. Herr Generalstaatsanwalt Laug hat sich auf den Standpunkt gestellt, er habe die Beeidigung nötig, aber sie solle durch den Richter vorgenommen werden. Einen großen Eindruck haben zwei Argumente auf mich gemacht: Zunächst, daß wir, wenn wir die Beeidigung im Vorverfahren vorsehen, dem Richter die Stellung des Herrn des Hauptverfahrens nehmen. Dem Gericht wird ein Beweismittel vorbereitet, auf das es praktisch nicht mehr einwirken kann. Der Zeuge ist kein Mensch mehr, sondern eine Grammophonplatte aus der Vernehmung durch den Staatsanwalt. Ich persönlich denke aber gerade auch ganz außerordentlich an die Wahrung der Grundlagen des Richters. Grundsätzlich soll keine Maßnahme, die im Rahmen des Hauptverfahrens stattfindet, an die Zustimmung des Staatsanwalts gebunden sein. Hier handelt es sich aber um die Wahrung der Freiheit der Untersuchung und Entscheidung durch den Richter. Dem steht das Argument gegenüber, daß die Herren der Staatsanwaltschaft sagen: Wir haben die Beeidigungsmöglichkeit i. d. Ermittlungsverfahren nötig, sonst können wir nicht weiterkommen. Auf mich macht demgegenüber großer Eindruck, was Herr Reichsgerichtsrat Niethammer aus seiner reichsanwaltlichen Tätigkeit und Herr Präsident Thierack aus seiner Kenntnis der sächsischen Verhältnisse gesagt haben. Es gibt doch demnach Herren mit staatsanwaltschaftlichen Erfahrungen, die sagen, es gehe auch ohne das. Die Unterbrechung des grundlegenden Verfahrensgrundsatzes, die Festlegung für das Hauptverfahren, die Gefahr der Falschdeide

überwiegen gegenüber den Bedenken, daß auch einmal jemand infolge eines im Ergebnis nicht richtigen Entschlusses zur Hauptverhandlung gezogen wird, den man lieber damit verschont hätte.

Ich will deshalb dem Herrn Minister als Ergebnis mitteilen: Die Stellungnahme der Kommission ist im Ergebnis uneinheitlich gewesen. Ich bitte, die Gründe des Für und Wider, die hier vorgebracht sind, unter kurzer Aufzählung der Herren, die sie vorgebracht haben, kurz in einem entsprechenden Auszuge aus der Niederschrift fertigstellen zu lassen, damit der Herr Minister sich darüber ein Bild machen kann. Ich selbst werde von mir aus vorschlagen, von der Möglichkeit der Beeidigung abzusehen. Wir können mit gutem Gewissen sagen, daß wir diese hochwichtige Frage nach allen Seiten durchdiskutiert haben.

Ministerialrat Grau:

Mich hat es sehr beeindruckt, was Herr Generalstaatsanwalt Lauß ausgeführt hat. Wir müssen natürlich mit allen Mitteln im Vorverfahren verhindern, daß ein anständiger Mensch angeklagt oder ein Schuldiger nicht verfolgt wird. Aber das können wir auch durch andere Mittel als durch den Eid verhindern. Wer im Vorverfahren uneidlich eine falsche Aussage macht, kann nach dem Entwurf des StGB. (§§ 352, 353, 356) wegen Begünstigung, wegen Vereitelung der Strafverfolgung oder wegen falscher Verdächtigung bestraft werden. Wenn ein Zeuge sich schon dadurch nicht beeinflussen läßt, daß man ihn auf die §§ 352, 353, 356 des StGB. und auf den späteren Eid im Hauptverfahren hinweist, so wird er sich auch durch die Eidesleistung im Vorverfahren nicht beeinflussen lassen. M. E. genügen diese Mittel des Strafrechts, um den Zeugen schon im Vorverfahren von einer falschen uneidlichen Aussage abzuhalten. Wenn der Hinweis auf diese strafrechtlichen Folgen nicht genügt, so kann sich der Staatsanwalt auch auf die Eidesleistung im Vorverfahren nicht verlassen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich schlage nun vor, daß wir die zurückgestellten Fragen erledigen, und zwar die Frage der Unterbringung des Beschuldigten in der Heilanstalt und die Frage des Haftbefehls. Mit der ersten Frage werden wir voraussichtlich schnell fertig werden, da hier auch der Amtsarzt eingeholt wird. Praktisch ist ja das Gutachten des Amtsarztes entscheidend. Ob auf Grund dieses Gutachtens der Richter oder der Staatsanwalt die weitere Entscheidung trifft, ist eigentlich gleichgültig. Die Frage der Unterbringung in einer Heilanstalt läßt sich m. E. schon deshalb nicht mit der Untersuchungshaft gleichstellen, weil die Unterbringung ja nach sechs Wochen automatisch beendet ist. Wir wollen daher den Fall der Unterbringung in einer Heilanstalt zuerst einmal allein behandeln, weil diese Frage von der Untersuchungshaft wesentlich verschieden ist.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Ich bin unbedingt dafür, daß die Anordnung der Unterbringung in einer Heilanstalt dem Staatsanwalt anvertraut wird. In meiner langen Praxis

ist mir kein Fall vorgekommen, in dem gegen die Anordnung der Unterbringung Beschwerde eingelegt worden wäre. Es ist ja auch meist so, daß der Verteidiger und der Beschuldigte, nachdem der Amtsarzt sich geäußert hat, mit der Unterbringung einverstanden sind. Ich halte deshalb eine gerichtliche Beschwerde für entbehrlich. Es wird genügen, wenn dem Beschuldigten die Dienstaufsichtsbeschwerde eröffnet wird. In der Praxis wird man damit auskommen.

Reichsgerichtsrat Riethammer:

Ich wollte an sich nicht zu der Einzelfrage der Unterbringung in einer Heilanstalt Stellung nehmen, sondern zum Grundsätzlichen sprechen.

(Staatssekretär Dr. Freisler: Ja, bitte!)

Es ist mir aufgefallen, daß Herr Staatssekretär Freisler gestern erklärt hat, der Staatsanwalt biete dieselbe Gewähr für eine gerechte Entscheidung wie der unabhängige Richter. Das war jedenfalls der Sinn seiner Ausführungen. M. E. kann man jedoch auf diesem Gedanken nicht aufbauen. Wenn wir die Tätigkeit des Staatsanwalts mit der des Richters völlig gleichsetzen, was hat dann der Anklagegrundsatz noch für einen Sinn? Warum sichern wir dann dem Richter die Unabhängigkeit zu? In Wirklichkeit macht sich hier ein tiefgreifender Unterschied geltend. Es gibt im Verfahren Handlungen, die, wenn sie gleich in das Vorverfahren fallen, doch ihrem Wesen nach richterliche Handlungen sind, und solche, die zwar im Hauptverfahren auftreten, aber ihrem Wesen nach Verwaltungshandlungen sind, die man also unbedenklich einer weisungsgebundenen Behörde anvertrauen kann.

(Staatssekretär Dr. Freisler: Ich glaube, es handelt sich da um ein Mißverständnis. Ich wollte gestern nur sagen, daß die Staatsanwaltschaft auf ihrem Gebiet für die gerechte Ausübung ihrer Funktionen die gleiche Gewähr biete, wie der Richter bei Ausübung seiner Funktionen.)

Ich lege doch Wert darauf hervorzuheben, daß ein Wesensunterschied zwischen der richterlichen und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit besteht. Man könnte freilich die ganze Strafrechtspflege als reine Verwaltungsangelegenheit aufziehen. Vergangene Zeiten haben das getan. Wir aber wollen nicht zu dieser Ordnung zurückkehren. Wir wollen nach wie vor unterscheiden zwischen richterlicher und verwaltender Tätigkeit. Dann ist es aber auch notwendig, daß wir die Unabhängigkeit des Richters wahren. Diese Frage ist m. E. gestern zu kurz gekommen. Herr Oberlandesgerichtspräsident Martin hat schon gestern betont, daß die sachliche Unabhängigkeit des Richters nicht genügt, daß die persönliche Unabhängigkeit hinzukommen muß, die zwar jetzt aus zwingenden Gründen vorübergehend unterbrochen ist, künftig aber wiederhergestellt werden wird. Der Staatsanwalt lebt immer im Bewußtsein seiner Weisungsgebundenheit. Er kann sich diesem Bewußtsein nicht entziehen. Es ist eine äußerste Seltenheit und muß eine äußerste Seltenheit bleiben, daß ein Staatsanwalt den Gehorsam gegenüber den Weisungen des Vorgesetzten verweigert. Ich bin als Reichsanwalt zweimal in dieser

Lage gewesen. Ich habe damals mein eigenes Gewissen den Weisungen der Vorgesetzten vorangestellt. Ich weiß, was dazu gehört, in einer solchen Lage das Verbleiben im Amt und das Schicksal der Familie aufs Spiel zu setzen. In dem möglichen Widerstreit zwischen dem Willen des Vorgesetzten und dem Gewissen des Beamten, dem die Entscheidung in der einzelnen Sache anvertraut ist, liegt der Grund dafür, daß bestimmte Handlungen nur auf dem Boden völliger Unabhängigkeit von Weisungen und Maßnahmen der Vorgesetzten vorgenommen werden dürfen. Der Staatsanwalt ist äußerlich und innerlich entlastet, wenn der Vorgesetzte die Verantwortung übernimmt. Der Richter kann sich aus der inneren Verantwortlichkeit nimmermehr befreien. Nur so ist das Recht gesichert. Ich trete in dieser Frage den Ausführungen des Herrn Professor Dahm durchaus bei. Es ist für mich unzweifelhaft, daß nur der unabhängige Richter über den Erlaß des Haftbefehls entscheiden darf. Dasselbe gilt auch für die Unterbringung in einer Heilanstalt. Denn auch sie ist eine Freiheitsberaubung, ein drückender Eingriff. Ihrem Wesen nach gehört auch die Unterbringung in einer Anstalt zu den richterlichen Handlungen. Ich erachte es für ein Gebot der Vorsicht des kommenden Rechts, daß wir bei der Auswahl der Verfahrenshandlungen, die richterliche Handlungen sein müssen, sorgfältig vorgehen und nicht wesentlich von dem abweichen, was das geltende Recht vorschreibt.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Unter diesen Umständen bin ich allerdings der Ansicht, daß die Frage des Haftbefehls und die der Anstaltsunterbringung zusammen behandelt werden müssen. Zu den Ausführungen von Herrn Reichsgerichtsrat Riethammer möchte ich noch einige Anmerkungen machen. Ich bin der Überzeugung, daß die Tätigkeit des Staatsanwalts und auch die Verteidigertätigkeit keine v e r w a l t e n d e Tätigkeit ist. Für den Verteidiger bringt dies § 8 des Vorentwurfs treffend zum Ausdruck, wonach der Verteidiger „Organ der Strafrechtspflege“ ist. Ebenso ist auch der Staatsanwalt ein Organ der Strafrechtspflege. Und weil die Tätigkeit des Staatsanwalts keine verwaltende Tätigkeit ist, so können ihm weite Aufgabengebiete der Strafrechtspflege übertragen werden. Ich habe aber noch einen weiteren Grund, warum ich mich scharf dazu bekenne, daß die Tätigkeit des Staatsanwalts keine verwaltende Tätigkeit ist. Würden wir dieses zugeben, so wäre es der erste

Schritt dazu, weite Gebiete der Strafrechtspflege den Verwaltungsbehörden zu übertragen. Ich bin aber der Überzeugung, daß es für das deutsche Volk ein Unglück wäre, wenn die Tätigkeit des Staatsanwalts nicht Rechtspflegertätigkeit, sondern Verwaltungstätigkeit wäre. — Bei theoretischer Scheidung würde man auch den Strafvollzug zur „Verwaltung“ rechnen können. Nach meiner Auffassung jedoch sind die Tätigkeit des Staatsanwalts, die des Richters und die des Strafvollzugsbeamten als eine e i n h e i t l i c h e Tätigkeit aufzufassen, nämlich als „Ausübung der Rechtspflege“. Innerhalb dieses Bereichs der Rechtspflegertätigkeit ist natürlich eine Aufspaltung nach Organen möglich. Ich bitte, mich aber nun nicht dahin zu verstehen, daß ich es von diesem Standpunkt aus für gleichgültig hielte, welchem Organ die einzelnen Tätigkeiten der Rechtspflege übertragen werden. Staatsanwaltschaft, Gericht und Strafvollzugsbehörde sind zwar in gleicher Weise Garanten für eine gerechte Strafrechtspflege. Aber das schließt nicht aus, daß wir uns im Einzelfall fragen müssen, welches Organ nun den besten Garanten für die Wahrnehmung der jeweils vorkommenden Aufgaben darstellt.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch einmal hervorheben, daß wir uns darauf geeinigt haben, die Vorbereitung der Hauptverhandlung dem Staatsanwalt und die Entscheidung dem Gericht zu übertragen.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack:

Ich möchte hier nur zu der Frage Stellung nehmen, wem die Anstaltsunterbringung zu übertragen ist. M. E. besteht zwischen Untersuchungshaft und Anstaltsunterbringung nur eine ä u ß e r e Parallele. Im M o t i v besteht dagegen ein wesentlicher Unterschied. Letzten Endes ist ja bei der Anstaltsunterbringung das Gutachten des Amtsarztes entscheidend. Sollten ausnahmsweise zwei verschiedene ärztliche Gutachten vorliegen, dann pflegt im allgemeinen ein Obergutachten eingeholt zu werden. Die Entscheidung des Richters oder des Staatsanwalts richtet sich ganz nach diesem Obergutachten. Ob nun der R i c h t e r oder der S t a t s a n w a l t auf Grund dieses Obergutachtens die Entscheidung fällt, ist gleichgültig. Deshalb sollte man die Unterbringung in einer Heilanstalt dem Staatsanwalt zuweisen, zumal sie ja ihrer Natur nach eine im Rahmen des Ermittlungsverfahrens liegende Aufgabe ist.

(Schluß der Sitzung 19 Uhr 40 Minuten.)

Große Strafprozeßkommission

3. Sitzung

16. Dezember 1936

(Altenberg)

Inhalt

Die Verteilung der Verantwortung zwischen Richter und Staatsanwalt.

Die Verantwortung im Vorverfahren; die gerichtliche Voruntersuchung; das Zwischenverfahren; die Verantwortung im Hauptverfahren; das Führerprinzip im Kollegialgericht (Fortsetzung der Aussprache).

Staatssekretär Dr. Freisler	1. 5. 6. 8. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23
Landgerichtsdirektor i. R. Löwe	1. 9. 12. 14. 15. 16. 17. 19. 22
Ministerialdirektor Schäfer	2. 3. 5. 6. 8. 9. 10. 14. 16. 19. 20. 21. 22
Professor Dr. Dahm	3. 11. 14. 16. 18. 22
Ministerialrat Grau	3. 7. 10. 22
Oberstaatsanwalt Dr. Krug	3. 9
Reichsgerichtsrat Niehammer	3. 7. 8. 9. 13. 15. 18. 19
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack	4. 9. 10. 13. 15. 16. 17. 18. 23
Professor Dr. Kohtrausch	4. 11. 17. 23
Generalsstaatsanwalt Laub	4. 14. 18. 22
Ministerialrat Dr. Lehmann	6. 9. 13. 17. 19. 23
Professor Dr. Graf Gleispach	6. 12. 17. 19
Ministerialrat Dr. Dörfner	7
Ministerialrat Dr. Dieß	8. 13
Landgerichtsdirektor von Vacano	9. 11. 13. 16. 18
Landgerichtsrat Dr. Richtenberger	12. 16. 19
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Martin	12. 18. 22
Landgerichtsdirektor Dr. Schafheutle	21

Beginn der Sitzung 9 Uhr 35 Minuten.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich erinnere daran, daß wir gestern die Frage erörtert haben, ob dem Staatsanwalt oder dem Richter der Erlaß des Haftbefehls und die Unterbringung zur Beobachtung in einer Anstalt anvertraut werden soll. Dabei haben wir auch die Frage der Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen besprochen. Ich wäre dankbar, wenn diese Fragen weiter behandelt würden.

Landgerichtsdirektor i. R. Löwe:

Ich bin der Ansicht, daß die Frage der Zumeisung der Nachmittel an die Staatsanwaltschaft, soweit sie bisher in den Händen des Gerichts lagen, nicht lediglich vom Standpunkt der Unabhängigkeit der Richter zu betrachten ist. Wäre dies allein der ausschlaggebende Gesichtspunkt, so würden wir dazu kommen müssen, sämtliche Nachmittel, die bisher in den Händen der Gerichte lagen, den Gerichten zu belassen. Denn in gewissem Umfang spielt immer die Vorstellung mit, daß ein unabhängiger Richter und nicht ein weisungsgebundener Staatsanwalt über derartige Fragen entscheiden soll. Wir gehen aber alle davon aus, daß das Vorverfahren künftig mehr in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt werden muß; dies ist ein Bedürfnis der neuen Strafrechtspflege. Danach ist es mehr eine Maßfrage, wieviel von den bisher dem Richter vorbehaltenen Eingriffen in die Hände des Staatsanwalts gelegt werden kann.

Wenn wir uns gestern dahin ausgesprochen haben, daß man die Zumeisung in eine Heilanstalt dem Staatsanwalt überlassen kann, dann muß man auch dazu kommen, dem Staatsanwalt aus rein praktischen Gründen des Zugriffs den Haftbefehl zu überlassen. Ich gebe aber zu, daß das Volk hier vielleicht eine Stelle voraussetzt, die gegenüber einem solchen Eingriff des Staatsanwalts angerufen werden kann. Es sind dann zwei Wege denkbar. Entweder verlängert man die Zeit, innerhalb deren eine Festnahme zulässig ist. Der Staatsanwalt kann jemanden auf zwei Wochen festnehmen, ohne daß ein Eingriff von seiten des Gerichts möglich wäre. Man könnte dies dann als Festnahme bezeichnen. Das wäre aber doch ein verschleierter Haftbefehl. Ich würde eher dazu neigen, stets eine Entscheidung des Gerichts zu erfordern. Der Staatsanwalt nimmt den Mann in Haft, und er bleibt in Haft, wenn er sich nicht selbst um eine Entscheidung des Gerichts bemüht. Daß der Staatsanwalt die Festsetzung des Gerichts nachsuchen muß, halte ich nicht für erforderlich. Dagegen halte ich es für notwendig, eine Beschwerde an das Gericht zuzulassen. Es bestehen starke Bedenken dagegen, nur die Dienstbeschwerde innerhalb der Staatsanwaltschaft zu gewähren. Damit ist einmal eine Verzögerung verbunden. Es ist ferner ein Widerspruch gegen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft, die Beschwerde innerhalb der Staatsanwaltschaft als prozessuale Beschwerde einzurichten. Die einzige Möglichkeit ist, hier eine richterliche Nachprüfung einzuführen, wie es der Entwurf will. Ich würde aber weiter gehen als der Entwurf und vorsehen, daß der Beschuldigte diese Nachprüfung jederzeit herbeiführen kann. Ich würde es dabei als einen Vorzug ansehen, wenn die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde beseitigt werden würde. Die Verzögerung, die durch das Anrufen des Gerichts eintreten kann, liegt in dieser Möglichkeit der weiteren Beschwerde. Die einmalige Beschwerde verzögert das Verfahren nicht wesentlich. Ich schlage diese Lösung vor; denn wir wollen den Grundsatz, daß der Staatsanwalt Herr der Vorverfahrens sein soll, nicht überspannen.

Ich würde also dafür eintreten, den Haftbefehl in die Hand des Staatsanwalts zu legen. Der Haftbefehl bleibt bestehen, wenn nicht ein Rechtsmittel eingelegt

wird, das an das Gericht geht. Wir dürfen nicht die Augen davor verschließen, daß daneben die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt. Ich glaube aber, daß die Staatsanwaltschaft damit fertig werden wird.

Ministerialdirektor Schäfer:

Bei der Frage, ob man die Maßnahmen dem Staatsanwalt oder dem Richter anvertrauen soll, gehe ich zunächst davon aus, daß beide Organe an sich gleichberechtigt sind, und daß wir nur danach schauen müssen, ob hier für die betreffende Entscheidung ein weisungsgebundenes Organ oder ein an Weisungen nicht gebundenes Organ besser am Platze ist. Ich folge dabei dem Ausgangspunkt von Herrn Professor Dahm, der als Richtlinie aufgestellt hat, daß das an Weisungen gebundene Organ dort nicht am Platze ist, wo eine spätere richterliche Entscheidung vorweggenommen wird oder wo gewisse schwere Eingriffe in die Sphäre des Einzelnen vorgenommen werden, die in der Volksüberzeugung eine richterliche Tätigkeit voraussetzen.

Bei der Frage, wem die Unterbringung in einer Anstalt anvertraut werden kann, ist keiner der beiden angegebenen Gesichtspunkte so wichtig, daß man unbedingt das Gericht einschalten müßte. Ich würde glauben, daß bei diesen Maßnahmen, die das Gutachten des Sachverständigen vorbereiten sollen, und die auch auf sechs Wochen begrenzt sind, dem Staatsanwalt die Möglichkeit gegeben werden sollte, diese Maßnahme anzuordnen.

Etwas anders liegt die Frage bei dem Haftbefehl. Beim Haftbefehl handelt es sich um eine Maßnahme, die in die Sphäre des Einzelnen dadurch so schwer eingreift, daß die Dauer der Haft zunächst unbegrenzt ist. Es handelt sich auch weiter — jedenfalls dann, wenn die Haft eine gewisse Dauer überschreitet — um eine Maßnahme, die der späteren richterlichen Entscheidung vorgeht. Die beiden Gesichtspunkte, die ich in Übereinstimmung mit Herrn Professor Dahm vorangestellt habe, greifen hier also Platz. Die Frage ist, wie am besten das an Weisungen nicht gebundene Organ eingeschaltet werden kann. Die Maßnahme selbst kann man dem Staatsanwalt anvertrauen. Erst im Stadium einer Nachprüfung oder bei längerer Dauer ist es erforderlich, das Gericht einzuschalten. Das Gericht kann man entweder dadurch einschalten, daß man sofort den Beschwerdebeweg an das Gericht eröffnet. Dies hat Herr Landgerichtsdirektor Löwe vorgeschlagen; an diesen Weg hat auch Herr Professor Dahm in erster Linie gedacht. Ich darf ergänzend mitteilen, daß dies auch die Stellungnahme des Reichsministers des Innern ist. Auch das Innenministerium will nicht erst nach zwei Wochen, wie es im Vorwurf vorgesehen ist, die Anrufung des Gerichts zulassen; es will spätestens am dritten Tage nach Erlass des Haftbefehls die Anrufung des Gerichts vorsehen.

Die Vorkommission hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Wenn ich den Gedankengang der Vorkommission kurz entwickeln darf, so knüpfen wir in der Vorkommission an die Tatsache an, daß der Staatsanwalt auch schon heute vorläufig festnehmen darf, und daß diese vorläufige Festnahme den

Einzelnen praktisch eine Reihe von Tagen der Freiheit entzieht und eine gewisse Frist verstreicht, ehe der Richter mit der Frage der Freiheitsentziehung befaßt wird. So ging unser Weg zunächst dahin — auch schon frühere Entwürfe hatten diesen Weg beschritten — zweierlei einzuführen. Wir wollten außer dem Haftbefehl einen Festnahmebefehl vorsehen. Dieser Festnahmebefehl sollte dem Staatsanwalt für eine zeitlich beschränkte Dauer zustehen; über die Dauer der zeitlichen Beschränkung schwankten die Vorschläge im einzelnen. Nach dieser Zeit sollte ein richterlicher Haftbefehl erforderlich sein. An diesen Gedankengang knüpfen wir bei der Aufstellung des Vorwurfs an. Wir waren der Meinung, daß die Nebeneinanderstellung von Festnahmebefehl und Haftbefehl zu kompliziert sei. Wir sind auf den Ausweg gekommen, daß der Erlass des Haftbefehls dem Staatsanwalt überlassen bleibt, und daß der Staatsanwalt bis zur Dauer von zwei Wochen für den Haftbefehl auch allein die Verantwortung trägt. Dieser Vorschlag ist bisher ziemlich einbellig abgelehnt worden. Ich verkenne die Mängel dieses Vorschlages nicht. Die Mängel werden von Einzelnen darin erblickt, daß 14 Tage lang eine richterliche Nachprüfung ausgeschlossen ist. Darin erblicke ich persönlich keinen Mangel. Der Vorschlag hat aber einen anderen Mangel, nämlich den, daß während dieser 14 Tage die Aufsichtsbeschwerde eingelegt werden kann und möglicherweise in diesen 14 Tagen die Entscheidung einer hohen Aufsichtsinstanz in dem Sinne der Bestätigung des Haftbefehls ergangen ist, und daß dann der Weg an den Amtsrichter eröffnet wird und dieser in die Lage kommt, die hohe Aufsichtsstelle zu desavouieren.

Ich habe mir überlegt, wie man diesem Mangel abhelfen könnte, und habe dabei zugleich nach einem Weg gesucht, der auch einem Bedenken, daß dem ersten Vorschlag von Herrn Landgerichtsdirektor Löwe und Herrn Professor Dahm anhaftet, abhilft. Dieses Bedenken gegen den Vorschlag von Herrn Landgerichtsdirektor Löwe und von Herrn Professor Dahm liegt darin, daß dann, wenn der Haftbefehl des Staatsanwalts vom ersten Tage an der richterlichen Nachprüfung unterliegt, dies wie eine Kontrolle des Staatsanwalts durch den Richter aussteht. Dies möchte ich gern vermeiden. Ich möchte daher den Vorschlag zur Debatte stellen, daß man den Haftbefehl in die Hand des Staatsanwalts legt und ihn zunächst nur der Aufsichtsbeschwerde unterwirft. Wenn die Dauer der Haft eine gewisse Zeit überschritten hat, droht die Gefahr, daß der späteren richterlichen Entscheidung vorgegriffen wird, und es verlangt die auch im Schreiben des Innenministeriums geäußerte Meinung ihr Recht, daß nach der Volksüberzeugung der Richter einzuschalten ist. Mein Vorschlag geht dahin, zu sagen: Wenn eine Verhaftung länger als einen Monat dauert, gibt es zwar nicht die Beschwerde des Verhafteten an das Gericht, aber der Staatsanwalt ist gehalten, bei dem Richter, dem er vorgehen würde, einen Haftbefehl oder eine Bestätigung seines Haftbefehls nachzusuchen. Von einem Monat ab werden die beiden Organe der Strafrechtspflege in gleichem Zusammenwirken eingeschaltet. Der Antrag des Staatsanwalts muß auf Bestätigung des Haftbefehls gehen. Der Richter entscheidet. Vor

dieser Zeit hat der Verhaftete nur die Aufsichtsbeschwerde. Er hat ferner die Gewähr, daß er über einen Monat hinaus nicht festgehalten werden kann, ohne daß die beiden Staatsorgane den Haftbefehl für erforderlich halten.

Professor Dr. Dahm:

Ich bin davon überzeugt worden, daß die Beobachtung in einer Anstalt nicht auf gleiche Stufe mit der Verhaftung zu stellen ist. Die Beobachtung in der Anstalt wird auf das Gutachten eines Arztes hin angeordnet. Das bietet doch wohl eine Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung, so daß man den Richter nicht braucht.

Was den Haftbefehl angeht, so möchte ich mich gegen den Vorschlag des Herrn Ministerialdirektors Schäfer aussprechen. Das, was Herr Ministerialdirektor Schäfer entwickelt hat, ist eine wesentliche Verschlechterung dessen, was der Entwurf vorsieht. Die Gefahr des Vorgriffs besteht nicht erst nach einem Monat, sondern vom ersten Tage an. Im übrigen reicht eine Untersuchungshaft von einem Monat auch dazu aus, um die Ehre und die Existenz eines Menschen zu vernichten. Wenn man dem Gedanken der Volkstümlichkeit wirklich Rechnung tragen will, so muß man dem Verhafteten sofort die Möglichkeit geben, den Richter anzurufen.

Ministerialdirektor Schäfer:

Es ist klar, daß dem Verhafteten nach einem Monat der Weg an den Richter offensteht. Nach einem Monat trägt der Richter die Verantwortung für die Inhaftnahme.

Über die Frage, ob der Staatsanwalt für zwei Wochen oder für vier Wochen allein die Verantwortung tragen soll, haben wir uns in der Vorkommission lange unterhalten. Die Meinungen über diese Frage sind sehr auseinandergegangen. Mein Vorschlag vermeidet gegenüber dem Vorschlag des Entwurfs, daß hier von einer Beschwerde gegen den Staatsanwalt gesprochen wird.

Ministerialrat Grau:

Über die Frage der Anstaltsunterbringung möchte ich nichts weiter sagen. Es herrscht jetzt wohl allgemein die Auffassung, daß es sich hierbei um eine rein formale Entscheidung handelt, die durch das Gutachten des Sachverständigen präjudiziert ist. Wer sie erläßt, ist deshalb ohne Belang.

Schwieriger ist die Frage des Haftbefehls. Es ist abgelehnt worden, der Staatsanwaltschaft den Haftbefehl zu überlassen und dann allein die Staatsanwaltschaft als Beschwerdeinstanz gegen den Haftbefehl vorzusehen, weil es im Aufbau der staatsanwaltlichen Behörde keine eigentliche Prozeßbeschwerde geben könne, jedenfalls dann nicht, wenn der Haftbefehl auf Anweisung erlassen worden sei. Es ist ferner die Mittelmeinung vertreten worden, daß der Staatsanwalt den Haftbefehl erlassen, das Gericht ihn aber nachprüfen solle. Gegen diese Mittelmeinung möchte ich mich schon deswegen aussprechen, weil damit der Satz, daß der Staatsanwalt Herr des Vorverfahrens ist, aufgegeben wird. Eine Nach-

prüfung der Verfügung des Staatsanwalts durch das Gericht darf nicht erfolgen. Die Mittelmeinung ist auch in allen ihren Variationen nicht durchführbar. Am schärfsten tritt die Kontrolle des Gerichts dann in Erscheinung, wenn sofort eine Beschwerde gegen den Haftbefehl an das Gericht zugelassen wird. Die Kontrolle tritt aber genau so ein, wenn das Gericht erst nach zwei Wochen angerufen werden kann. Ich gebe auch Herrn Professor Dahm Recht, daß Bedenken gegen den Vorschlag von Herrn Ministerialdirektor Schäfer bestehen. Es scheint mir unmöglich zu sein, einen Beschuldigten einen Monat lang in Untersuchungshaft zu nehmen und dann den Staatsanwalt zu zwingen, über die Fortdauer dieser Haft das Gericht anzurufen. Der ganze mittlere Weg, daß der Staatsanwalt den Haftbefehl erläßt und dann das Gericht irgendwie die Verfügung nachprüft, scheint mir nicht richtig zu sein.

Ich würde vielmehr allein dem Gericht die Möglichkeit zum Erlaß des Haftbefehls geben. Das ist eine kompromißlose, saubere Lösung, die — so glaube ich — dem Empfinden des Volkes entspricht.

Oberstaatsanwalt Dr. Krug:

Wenn die Polizei das Recht zur Festnahme und die Möglichkeit hat, die Vorführung vor den Richter zu verzögern, muß dem Staatsanwalt ein größeres Recht zustehen. Ich habe es als Staatsanwalt stets unangenehm empfunden, daß die Staatsanwaltschaft nur die gleichen Befugnisse wie die Polizei hat. Der Staatsanwalt muß deshalb jedenfalls den Haftbefehl erlassen können.

Man kann vielleicht sagen, daß es erforderlich ist, das Gericht zu beteiligen. Die Lösung des Entwurfs scheint mir nicht schlecht zu sein. Es scheint mir besser, dem Beschuldigten das Recht zu geben, das Gericht anzurufen, als dem Staatsanwalt die Pflicht aufzuerlegen, sich dem Gericht zu stellen.

Reichsgerichtsrat Riethammer:

Ich habe mich gestern dafür ausgesprochen, daß der Staatsanwalt den Haftbefehl erlassen kann, und daß dann eine Beschwerde an das Gericht gegeben wird, daß man aber davon Abstand nimmt, eine Frist dazwischen zu legen, innerhalb deren der Beschuldigte mehrlos ist. Ich habe diesen Vorschlag gemacht, weil ich es gestern für aussichtslos angesehen habe, mit der Bitte hervortreten, den Erlaß des Haftbefehls von vornherein dem Richter vorzubehalten. Heute hat Herr Ministerialrat Grau dieses Verlangen vorgebracht. Ich stimme seinen Ausführungen zu. Was der Entwurf vorgelesen und was Herr Ministerialdirektor Schäfer vorgeschlagen hat, sind Mittelwege, sind Versuche, einen Ausgleich herbeizuführen. Zweifellos wäre der klarste Weg bereitet, wenn es von vornherein Sache des Richters wäre, diesen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen vorzunehmen. Damit wäre eine Verkümmern der Rechte des Staatsanwalts als des Herrn des Vorverfahrens keineswegs verbunden. Denn es ist zweifellos, daß die vorläufige Festnahme Sache des Staatsanwalts bleiben muß. Bei der vorläufigen Festnahme aber ist keine Regelung dafür erforderlich, wie lange sie dauern darf.

Die Dauer der vorläufigen Festnahme ist eine Frage des Einzelfalls; sie kann im Einzelfall eine Woche oder noch länger dauern. Über das Recht und die Pflicht, sich den Bedürfnissen des Einzelfalls anzupassen, braucht im Gesetz nichts gesagt zu werden. Es ist Sache der vorgelegten Behörde der Staatsanwaltschaft, hier Mißbräuchen vorzubeugen. Wenn es möglich wäre, für den Vorschlag des Herrn Ministerialrats Grau noch mehrere Stimmen zu werben, so würde dies der besten Lösung dienen.

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack:

Herr Ministerialdirektor Schäfer hat selbst durchblicken lassen, daß sein Vorschlag eine Vermittlung sein soll, und zwar aus der Erwägung heraus, daß er die Unannehmlichkeit beseitigen will, daß der Richter eine Art Kontrolle ausübt. Daß dieser Vorschlag sachlich keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung darstellt, ist bereits zutreffend ausgeführt worden.

Ich möchte mich gegen die Auffassung wenden, daß der Haftbefehl nur vom Richter erlassen werden darf. Dies würde dem Gedanken, daß der Staatsanwalt Herr des Vorverfahrens ist, widersprechen. Wenn man dem Staatsanwalt das Recht der vorläufigen Festnahme gibt, muß sie eine gewisse Zeit dauern können. Es ist gleichgültig, ob man dies dann Haftbefehl nennt. Der Staatsanwalt greift doch in der Regel nur zu, wenn der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist, oder wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Wenn etwas Haftsache wird, wird die Sache zur Eilsache. Jedes Eingreifen des Gerichts wirkt nur hemmend. Der Richter hat oft nur so wenig tatsächliche Unterlagen, daß er eine sachgemäße Entscheidung nur schwer treffen kann. Der Richter glaubt entweder dem Staatsanwalt und bestätigt den Haftbefehl oder er läßt den Beschuldigten heraus. Dann ist diese Spannung vorhanden, die vermieden werden sollte. Ich würde es für richtig halten, daß der Staatsanwalt den Haftbefehl erläßt und daß ihm eine gewisse Zeit gelassen wird, in der er weitere Ermittlungen vornehmen kann. Erst nach Ablauf dieser Zeitpanne darf ein Eingreifen des Gerichts möglich sein. Wenn man diese Lösung wählt, entsteht auch nicht die Vorstellung, daß der Richter den Staatsanwalt kontrolliert.

Eine Einschaltung des Gerichts halte allerdings auch ich für erforderlich. Für das Volk ist der Richter die Persönlichkeit, die von der Aufgabe, jemanden zu verfolgen, entfernter steht. Nach außen ist der Staatsanwalt nun einmal der Ankläger. Damit steht im Zusammenhang, daß der Volksgenosse dem Ankläger nicht die gleiche Objektivität zutraut wie dem Richter. Diese Anschauung können wir nicht ändern. Man könnte einwenden, daß sich diese Anschauung deswegen entwickelt hat, weil wir jetzt diese Aufgabenteilung zwischen Staatsanwalt und Gericht gehabt haben. Ich glaube aber, daß diese unterschiedliche Bewertung im Volksbewußtsein begründet ist.

Zusammenfassend möchte ich also sagen, daß mir der Vorschlag der Vorkommission durchaus richtig zu sein scheint. Der Staatsanwalt sollte nicht verpflichtet werden, nach Ablauf einer gewissen Frist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Man sollte viel-

mehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Gericht eröffnen, und zwar nach einer gewissen Frist.

Professor Dr. Rohlfrausch:

Ich bin davon ausgegangen, daß die Entscheidungen, die hier zu treffen sind, tunlichst in der Hand einer Behörde liegen sollten. Da ich es für undurchführbar hielt, nur dem Richter den Haftbefehl anzuvertrauen, war ich der Meinung, daß man ihn dem Staatsanwalt überlassen sollte. „Beschwerde“ an den Richter finde ich einen schiefen Gedanken. Wenn wir aber der Ansicht sind, daß letzten Endes das Gericht entscheiden soll, sollten wir das Gericht von vornherein entscheiden lassen. Mir wäre dies das liebste.

Welcher Meinung man sein soll, ist eine Entscheidungsfrage. Volkstümlich ist es, nur das Gericht darüber entscheiden zu lassen. Bei schwereren Eingriffen in die Freiheit verlangt das Volk einen Richter. Ich möchte in diesem Zusammenhang die Frage aufwerfen, wer über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung entscheiden soll. Es ist früher einmal gesagt worden, daß der Staatsanwalt diese Entscheidung treffen soll. Dagegen hat damals der Herr Minister erwidert: Das werde man nie volkstümlich machen können. Die heutige Frage liegt ähnlich. Den von Herrn Ministerialdirektor Schäfer vorgeschlagenen Mittelweg verstehe ich dahin: Untersuchungshaft bis zu einem Monat durch den Staatsanwalt, darüber hinaus nur durch den Richter. Also wie das geliebte Recht, nur Änderung des Wortes „unverzäglich“ in den Gedanken: „nach einem Monat“. Die Bedenken gegen eine staatsanwaltliche Untersuchungshaft werden dadurch etwas verringert, aber nicht beseitigt.

Generalstaatsanwalt Laug:

Die Frage, ob eine Untersuchungshaft anzuordnen sei, war schon zu einer Zeit, als die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft eindeutiger waren, zwischen Gericht und Staatsanwalt doch recht oft streitig. Deshalb würde ich es für unerlässlich halten, das Recht des ersten Zugriffs dem Staatsanwalt vorzubehalten.

Fraglich ist allein, wie die Rechtsbehelfe zu gestalten sind. Wenn das, was der Vorentwurf vorsieht, Gesetz wird, so wird sich die Sache so gestalten, daß der Beschuldigte zunächst eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegt. Denn die Menschen, die sich bei der Verhaftung beruhigen, sind sehr selten. Die erste Zeit nach der Verhaftung wird daher voraussichtlich auf die Bearbeitung dieser Beschwerde verwandt werden müssen, und das Gericht wird die Vorgänge zu einer Zeit erhalten, wo noch wenig mehr geklärt ist als zu Beginn der Verhaftung. Deshalb scheint mir kein anderer Weg möglich zu sein, als die Wahl zwischen der Beschwerde innerhalb der Staatsanwaltschaft oder der sofortigen Beschwerde an das Gericht zu treffen. Durchschlagende Gründe, die den Beschwerdebeweg innerhalb der Staatsanwaltschaft ausschließen müssen, sind nicht vorgetragen. Daß das Volk kein Vertrauen zur Staatsanwaltschaft haben könnte, habe ich nicht unbedingt feststellen können. In den Beschwerden gegen Haftbefehle wird der

Staatsanwalt immer wieder mit der Bitte um Abhilfe angegangen, weil man ihn als für die Verhaftung verantwortlich ansieht. Wenn wir eine neue Strafprozeßordnung schaffen, die auf dem Geiste des Vertrauens beruhen soll, so scheint es mir nicht so abwegig zu sein, ein Rechtsmittel innerhalb der Staatsanwaltschaft als das einzige Rechtsmittel einzubauen. Es würde dies jedenfalls erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsganges beitragen.

Wenn man der Meinung sein sollte, daß ein solches Rechtsmittel gänzlich undenkbar ist, so würde ich es für zweckmäßiger halten, eine Beschwerde zuzulassen, die alsbald an das Gericht ginge und nur dann wiederholt werden könnte, wenn eine neue Lage geschaffen ist.

Zwischenlösungen müssen notwendigerweise zu einer Vermischung der Kompetenzen führen. Die ersten vierzehn Tage oder vier Wochen, für die nach verschiedenen Vorschlägen der Staatsanwalt allein die Verantwortung tragen soll, würden durch Häufung der an keine sonstigen Voraussetzungen gebundenen Dienstaufsichtsbeschwerden häufig für die Untersuchung ungenutzt verlaufen. Die Beschleunigung des Rechtsganges hängt davon ab, daß ein klares und eindeutiges Rechtsmittel geschaffen wird.

Ministerialdirektor Schäfer:

Wenn man den Grundsatz aufstellt, daß der Staatsanwalt Herr des Vorverfahrens sein soll, kann man ihm nicht das Recht auf Erlass des Haftbefehls absprechen. Wir haben gestern dem Staatsanwalt nicht das Recht auf Beeidigung im Vorverfahren gegeben. Wenn wir ihm auch nicht das Recht zuerkennen, den Haftbefehl zu erlassen, sind die wichtigsten Auswirkungen dieses Grundsatzes aufgegeben. Ich bin der Meinung, daß wir an diesem Grundsatz festhalten sollten. Es würde über das Ziel hinaus-schießen, die Rücksicht gegen den Beschuldigten so weit zu treiben, daß man dem Staatsanwalt das Recht auf Erlass des Haftbefehls abspricht. Wir sollten uns damit begnügen, von einem gewissen Zeitpunkt an eine richterliche Mitwirkung vorzusehen. Es bleiben die zwei Möglichkeiten, von vornherein den Beschwerdebeweg zu eröffnen oder jedenfalls von einem gewissen Zeitpunkt an.

Schon in einer Zeit, in der man vielfach aus liberalistischen Erwägungen darauf bedacht war, Garantien für den Einzelnen zu schaffen, haben sich Stimmen dafür erhoben, daß der Staatsanwalt einer gewissen Zeit bedarf, um erst einmal das Material für eine richterliche Entscheidung herbeizuschaffen. Das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch wollte diesen Bedürfnissen durch die Schaffung eines Bewährungs-befehls gerecht werden. Es ist hier jetzt zum Teil vorgeschlagen worden, „unverzüglich“ eine richterliche Nachprüfung eintreten zu lassen. Was soll damit praktisch erreicht werden? Der Staatsanwalt würde sagen: Ich behalte die Akten auch noch am zehnten Tage. Es scheint mir dies eine Lösung zu sein, die in dieser wichtigen Frage zu sehr der Unsicherheit Raum läßt und notwendig zu Reibungen zwischen den beiden Organen führt, wie wir sie schon zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter gehabt haben. Dies möchte ich vermeiden. Das kann

man entweder auf dem Wege vermeiden, den die Vorkommission beschritten hat. Diesen Weg kann man in der Form gehen, daß man das Recht der vorläufigen Festnahme entsprechend erweitert oder die Verhaftung bis zur Dauer von zwei Wochen unter alleiniger Verantwortung des Staatsanwalts zuläßt. Es muß hier eine feste Frist gesetzt werden. Nach zwei Wochen sollte dann die richterliche Mitwirkung ermöglicht werden. Der andere Weg, den ich vorgeschlagen habe, unterscheidet sich nicht viel von diesem Vorschlag. Meine Lösung besagt doch eigentlich nur, daß dieser Befehl des Staatsanwalts, den man auch einen Festnahmebefehl nennen könnte, die Freiheitsbeschränkung bis zu einer gewissen Zeit in sich trägt, und daß darüber hinaus der richterliche Befehl erforderlich ist. Ich weiß nicht, warum dies ein größerer Widerspruch zu den auch von mir anerkannten Grundsätzen ist, die Herr Professor Dahm entwickelt hat. Gerade aus den von Herrn Professor Dahm entwickelten Grundsätzen ergibt sich die von mir vorgeschlagene Lösung. Bei einer Freiheitsentziehung von einer gewissen Dauer an greifen wir dem Richter vor, und dann verlangt auch die Volksmeinung, daß die Mitverantwortung von dem Richter getragen wird.

Wenn ich schließlich auf die Frist von einem Monat abgekommen bin, so hat mich dabei die praktische Erfahrung gestärkt, nämlich die Erfahrung, daß heute, wo wir den richterlichen Haftbefehl haben, die richterliche Haft in der Regel einen Monat dauert. Auch zu der Zeit, zu der wir noch gewisse Fristen hatten und der erste richterliche Haftbefehl eine Woche dauerte, dann eine Verlängerung um eine weitere Woche und dann eine Verlängerung um zwei Wochen möglich war, hat die praktische Erfahrung gezeigt, daß der Richter diese Verlängerung stets aussprach und damit ohne weiteres anerkannte, daß der Staatsanwaltschaft vier Wochen Zeit gelassen werden muß, um das Material zusammenzutragen.

Ich befürworte entweder den Vorschlag der Vorkommission, daß nach zwei Wochen die Beschwerde eröffnet wird, oder den anderen Weg, daß der staatsanwaltschaftliche Festnahmebefehl die Kraft hat, bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Freiheitsentziehung anzuordnen, und daß dann der Richter entscheidet.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich möchte die Beantwortung der Frage von Herrn Professor Kohlrausch nachholen, wer über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat. Soviel ich weiß, steht die Strafrechtsabteilung auf dem Standpunkt, daß diese Entscheidung dem Richter überlassen bleiben soll.

Ministerialdirektor Schäfer:

Im Entwurf des Strafgesetzbuchs war einmal vorgesehen, daß der Staatsanwalt über die Entlassung entscheiden sollte. Wir haben dies wieder gestrichen und müssen diese Frage im Strafvollzugsrecht entscheiden. Ich persönlich bin der Ansicht, daß wir die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung dem Richter vorbehalten müssen.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Die endgültige Entscheidung dieser Frage wird Sache der Strafvollzugskommission sein. Die Strafvollzugsabteilung des Ministeriums ist in ihrer überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß der Richter nicht das geeignetste Organ zur Entscheidung gerade dieser Frage sei. Sie begründet dies im wesentlichen damit, daß bei der Entscheidung durch den Richter die Stelle entscheiden würde, die die geringste Möglichkeit hat, das zu beurteilen, was die zur Entscheidung berufene Stelle beurteilen muß. Von den drei Stellen, denen man diese Entscheidung übertragen könnte, nämlich dem Leiter der Vollzugsanstalt, dem Generalstaatsanwalt und dem Richter ist der am fernsten Stehende der Richter. Dieser hat überhaupt keine Möglichkeit, die ungeheuer schwierige und vielleicht überhaupt kaum zu beantwortende Frage zu beantworten, ob es beantwortet werden kann, den Verwahrten aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen. Am besten könnte diese Frage wohl der Leiter der Vollzugsanstalt beantworten. Es ist aber nicht zweckmäßig, diesem die Aufgabe zu übertragen. Denn wenn er sich mehrere Male bei einer Reihe von Sicherungsverwahrten gegen die Entlassung ausgesprochen hat, so würde er sich der geschlossenen Front aller Sicherungsverwahrten seiner Anstalt gegenübersehen; dies würde sich aber auf die Aufrechterhaltung der Disziplin und der Sicherheit in der Anstalt sehr schlecht auswirken. Herr Ministerialdirigent Marx ist daher der Ansicht, daß man diese Entscheidung dem Generalstaatsanwalt übertragen sollte. Ich vertrete denselben Standpunkt mit der Maßgabe, daß der Generalstaatsanwalt dem Minister berichten muß. Es kann grundsätzlich überhaupt nicht verantwortet werden, einen Sicherungsverwahrten herauszulassen, es sei denn, daß es sich um eine geschlechtliche Triebtat handelt, die in der Jugendzeit begangen ist und im Alter eine erneute Begehung ausschließt, oder daß es sich um Fälle handelt, bei denen die Gefahr einer neuen Tat durch einen körperlichen Eingriff aufgehoben ist, oder endlich um Fälle, in denen es sich um einen typischen Gewalttäter handelt, dessen körperliche Konstitution jetzt die Gefahr weiterer Gewalttaten ausschließt. In solchem Fall ist dann noch zu bedenken, daß es auch nicht leicht sein wird, einen solchen Menschen wieder völlig in die Freiheit zu lassen; man wird ihn häufig in ein Asyl bringen müssen. Die Frage wird zur Zeit noch komplizierter durch das Bedürfnis der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen gewisse politische Gefangene, und zwar gegen diejenigen, die heute noch in den Strafanstalten offen erklären, sie seien nach wie vor kommunistisch geblieben.

Ich glaube sagen zu können, daß der Herr Minister mehr dem Gedanken zuneigt, die Entscheidung über die Entlassung dem Richter vorzubehalten. Diese Frage ist aber noch nicht ausführlich besprochen worden.

Es wäre meiner Ansicht nach wesentlich, wenn uns von Seiten der Abteilung gesagt werden könnte, wie zur Zeit die Rechtslage bezüglich der polizeilichen Festnahme ist.

Ministerialrat Dr. **Lehmann**:

Außer den Vorschriften über die Aufhebung der Grundrechte der Weimarer Verfassung sind besondere reichsgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen worden. Die Rechtslage ist also, abgesehen von diesem sehr wichtigen Punkt, noch so, wie sie in der Strafprozessordnung vorgeesehen ist. Die Regelung der Schutzhaft beruht nicht auf Reichsgesetz.

Wir müssen die Fristen für den ersten Zugriff des Staatsanwalts ausreichend bemessen.

Professor Dr. Graf **Gleispach**:

Es wäre sehr belehrend, wenn wir zu diesen Fragen einige Zahlen aus der Justizstatistik haben könnten.

Ministerialdirektor **Schäfer**:

Nach § 128 StPD. muß der Festgenommene „unverzüglich“ dem Amtsrichter vorgeführt werden. Der Amtsrichter hat den Festgenommenen spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Das Merkmal „unverzüglich“ ist dehnbar.

Wir haben von jeher anerkannt, daß das Bedürfnis besteht, die Möglichkeiten für eine Festnahme auszudehnen. Bei dem Einführungsgesetz zum StGB. haben wir versucht, diese Möglichkeiten zu erweitern. Wir gingen dabei davon aus, daß die Entscheidung des Gerichts in den ersten Tagen nach der Festnahme auf völlig unsicheren Grundlagen beruhte. Wenn der Tatverdacht durch die Beschaffung weiterer Unterlagen alsbald dringend wird, sollte nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bei Fluchtverdacht oder Verbundelungsgefahr von dem Richter ein Verwahrungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden können. Dieser Verwahrungsbefehl sollte spätestens am fünften Tage aufgehoben werden, wenn er nicht durch einen Haftbefehl bestätigt wurde.

Ich bitte, den Gedanken aufzugeben, daß man den Haftbefehl nicht dem Staatsanwalt anvertraut. Dies würde das ganze Gebäude der Umgestaltung des Verfahrens umstoßen. Ich bitte, auch an das Unwürdige der Situation zu denken, daß der Staatsanwalt, wenn er dem Gewohnheitsverbrecher gegenübersteht, ihn nicht einmal allein festhalten darf. Soweit man aber eine Notwendigkeit anerkennt, die Möglichkeiten der Festnahme zu erweitern, kommt man auf einen der beiden Wege, daß man entweder erst nach vierzehn Tagen die Beschwerde an den Richter zuläßt, oder daß man dem staatsanwaltschaftlichen Befehl die Kraft beilegt, den Beschuldigten zwei bis vier Wochen festzuhalten.

Staatssekretär Dr. **Freisler**:

Damit die Diskussion eine bestimmte Richtung nimmt und zusammengefaßt wird, möchte ich mitteilen, wie ich nach dem jetzigen Stand der Diskussion den Herrn Minister ins Bild setzen würde. Ich würde berichten, daß zur Frage der Unterbringung in einer Heilanstalt zur Beobachtung die Beratungen das Ergebnis hatten, daß bis auf eine Stimme der Ausschuß allgemein der Meinung ist, daß diese Entscheidung innerhalb der Staatsanwaltschaft zu treffen ist und

auch nicht auf Grund einer Beschwerde aus dem Bereiche der Staatsanwaltschaft herauszunehmen ist.

Zur Frage des Haftbefehls hat sich bis jetzt noch kein einheitliches Bild ergeben. Es sind eine ganze Reihe möglicher Variationen hier vertreten worden. Es ist sowohl die Meinung vertreten worden, daß man den Haftbefehl nur dem Richter geben und ihn auch in der Beschwerdeinstanz beim Richter belassen solle. Auf der anderen Seite ist die Meinung vertreten worden, daß man sofort und endgültig und auch in der Beschwerde die Entscheidung über den Haftbefehl dem Staatsanwalt belassen soll. Dreierlei ist überwiegend anerkannt worden:

- a) Daß der Staatsanwalt für eine erhebliche Zeit — wobei es zunächst freibleiben mag, ob diese Zeit gesetzlich fest bestimmt oder in einer nach dem Einzelfall sich richtenden Weise auslegbar bestimmt sein soll —, daß also der Staatsanwalt die Möglichkeit haben muß, den Verdächtigen in Verwahrung zu bringen. Es hat sich aber darüber wiederum kein einheitliches Bild ergeben, ob man dies zweckmäßigerweise als Recht zur Festnahme oder zur Verwahrung oder zur Inhaftnahme bezeichnen soll.
- b) Die überwiegende Meinung ging dahin, daß von diesem Augenblick an der Betroffene den Weg zum Richter haben müsse.
- c) Überwiegend war ferner die Meinung, daß im Rahmen dieser Möglichkeit, den Richter anzurufen, dem Staatsanwalt eine gewisse Arbeitsruhe gegenüber der Notwendigkeit der Aktenverfendung auf eine neue Beschwerde gewährleistet werden müsse.

Ministerialrat Dr. Dörffler:

Der Vorschlag von Herrn Ministerialdirektor Schäfer läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß dem Staatsanwalt genügend Zeit gelassen werden muß, um die Tatverdächtigkeit im großen Ganzen zu erforschen und die Voraussetzungen für die Verhaftung zu erbringen. Hierbei kommt in Betracht, daß im materiellen Recht für gewisse Fälle vorgesehen ist, daß die Anklageerhebung nur unter einer bestimmten Prozeßvoraussetzung erfolgen kann. Die Anhörung des Verletzten und die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle, ferner auch das im § 374 des Entwurfs eines StGB. vorgesehene Verlangen des Stellvertreters des Führers sind für die Verhaftung nicht besonders wichtig. In einer Gruppe von Fällen ist aber vorgesehen, es könne angeordnet werden, daß die Verfolgung unterbleibt. In dieser Gruppe von Bestimmungen (§§ 98, 123 bis 130, 275, 297) finden sich ausnahmslos politische Delikte; hauptsächlich kommen die §§ 123 ff., 275 in Betracht. Unter den Delikten, die nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt werden können, befinden sich ebenfalls politische Delikte (§§ 105, 106, 107, 115 usw.). Meine Erfahrungen gehen dahin, daß die Einholung einer detartigen Anordnung eine geraume Zeit erfordert. Ich meine, daß darauf Rücksicht genommen werden muß, wenn wir uns darüber schlüssig werden wollen, ob dem Staatsanwalt für vierzehn Tage oder für vier

Wochen das Recht gegeben werden soll, jemand ohne richterliche Kontrolle in Haft zu halten.

Reichsgerichtsrat Riethammer:

Es wäre mir leid, wenn das, was ich vorgeschlagen habe, in den Gesamtaufbau störend eingreifen würde. Doch ist dies nach meiner Überzeugung nicht der Fall. Wir wollen dem Staatsanwalt Zeit und Bewegungsfreiheit geben. Herr Ministerialdirektor Schäfer glaubt, daß wir feste zeitliche Fristen haben müßten. Ich glaube nicht, daß diese Fristen erforderlich sind. Für meine Stellungnahme zu dieser Frage kommt keineswegs auch nur entfernt in Betracht, daß ich der Tätigkeit des Staatsanwalts mit einem Mißtrauen gegenüberstehen würde. Ich weiß, was es bedeutet, den ersten Angriff entwickeln zu müssen. In den Ausführungen von Herrn Ministerialdirektor Schäfer befindet sich auch insofern ein Irrtum, als Herr Ministerialdirektor Schäfer bemerkt hat, die Untersuchungshaft werde nur bei schweren Verbrechen angeordnet. Dies ist nicht richtig. Die Lage ist anders, wenn der Anwalt eines reisenden Viehhändlers wegen des Verdachts eines Haherdiebstahls festgenommen wird, als wenn die Anzeige eingeht, daß eine große Bereinigung gegen das Staatsgefüge arbeite. Das sind so verschiedene Dinge, daß wir von einer gemeinsamen Frist für die beiden Gruppen gar nicht reden dürfen. Ich wünsche nur das freie Recht des Staatsanwalts, festzunehmen und sich der Festnahme insoweit zu bedienen, als es nötig ist, um ausreichende Klarheit über das Erfordernis der Verhaftung zu erlangen. Unter dem Haftbefehl verstehe ich die Erklärung, daß der, gegen den der Haftbefehl erlassen wird, mit den dringenden Anzeichen der Täterschaft und der Schuld belastet ist. Das ist eine Erklärung von äußerst tiefer Bedeutung. Diese Erklärung muß auf dem Boden der persönlichen Unantastbarkeit des Erklärenden beruhen. Herr Ministerialrat Lehmann hat vorgetragen, daß wir solche bestimmten Fristen haben müßten, um die Polizei im Zaum zu halten. Doch scheint mir ein Fehler darin zu liegen, daß man die Polizei und die Staatsanwaltschaft gleichstellen will. Warum nehmen Sie im § 221 des Entwurfs dieselben Fristen für den Staatsanwalt wie für die Polizei? Aus dem Erfordernis, die Polizei durch eine Frist zur rechtzeitigen Übergabe des Festgenommenen zu veranlassen, folgt nichts dafür, daß dasselbe gegenüber dem Staatsanwalt nötig sei. Die Erziehung des Staatsanwalts muß so wirken, daß er seine Nachforschungen, ob ausreichender Verdacht besteht, in jedem Einzelfall so rasch vornimmt, wie dies möglich ist. Für den ersten Angriff sollte die Tätigkeit des Staatsanwalts nicht durch eine Frist gehemmt werden.

Ministerialrat Grau:

Ich trete den Ausführungen von Herrn Reichsgerichtsrat Riethammer bei. Das Recht des Staatsanwalts zum ersten Zugriff muß erhalten bleiben. Man möge sogar ruhig das Recht zur vorläufigen Festnahme erweitern.

Meine früheren Ausführungen gipfelten darin, daß der Staatsanwalt in Wirklichkeit dann nicht Herr

des Vorverfahrens ist, wenn er irgendeine Entscheidung von dem Gericht nachprüfen lassen muß.

Man muß deshalb zwei verschiedene Einrichtungen aufbauen: Ein erweitertes Recht zur vorläufigen Festnahme durch den Staatsanwalt und das Recht des Gerichts auf Erlass des Haftbefehls. Nur dem Gericht kommt es zu, einen Haftbefehl zu erlassen. Das Recht zur vorläufigen Festnahme kann dagegen der Staatsanwaltschaft in weiterem Umfange gegeben werden, als das bisher der Fall ist. Dann setzt sich auch ihr Festnahmerecht von dem der Polizei genügend ab.

Ministerialrat Dr. Diez:

Wenn ich mir auch nicht verhehle, daß die Bedürfnisse des bürgerlichen Strafverfahrens andere sind als im militärischen Strafverfahren, so ist es vielleicht doch nicht ohne Bedeutung, hier einige Streiflichter aus dem militärischen Strafverfahren zu geben.

Die Wehrmacht kennt die vorläufige Festnahme und die Verhaftung. Nach der Disziplinarstrafordnung kann jeder Vorgesetzte einen Untergebenen vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht erfordert; die nächsthöhere Dienststelle entscheidet, ob eine solche Festnahme berechtigt ist. Im Militärstrafverfahren steht die vorläufige Festnahme allen Vorgesetzten, den militärischen Wachen und dem Untersuchungsführer zu, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen, in beschränkter Weise auch den Polizei- und Sicherheitsbeamten. Über den Haftbefehl entscheidet grundsätzlich der Gerichtsherr allein. Das hängt damit zusammen, daß er der eigentliche Herr des Verfahrens ist. Der Grundsatz der Verbindung der Kommandogewalt mit der Gerichtsgewalt ist auch hier entscheidend.

Der Haftbefehl wird von dem Kriegsgerichtsrat mit unterschrieben. Er ist für seine Gesetzlichkeit mitverantwortlich. Er kann allerdings nicht mitprüfen, ob die Mannszucht die Verhaftung erfordert; das ist Zweckmäßigkeitsfrage, keine Rechtsfrage.

Der Beschuldigte hat das Recht, Beschwerde gegen den Haftbefehl an den höheren Gerichtsherrn einzulegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Das Gericht ist nach heutiger Gesetzgebung nicht in der Lage, einen Haftbefehl zu erlassen. Es kann aber vorläufig festnehmen. Es hat auch den Haftbefehl selbst aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, und in ähnlichen Fällen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die Befugnisse des Gerichts hinsichtlich der Verhaftung erweitert werden.

Es ergibt sich hieraus, daß die Behörde, die berufen ist, die staatlichen Belange zu vertreten, auch dazu berufen ist, den Haftbefehl zu erlassen. Die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben, passen nicht ohne weiteres für die Verhältnisse des bürgerlichen Strafverfahrens. Ich habe aber den Gedanken, daß heute, wo wir dabei sind, auch in das bürgerliche Strafverfahren bewährte soldatische Gedanken zu übertragen, diese Regelung vielleicht doch ein kleiner Wegweiser sein kann.

Ministerialdirektor Schäfer:

Ich möchte zunächst zu den Ausführungen von Herrn Ministerialrat Dörfler Stellung nehmen. Es ist richtig, daß die von ihm genannten Fälle erst nach mehr als vier Wochen zur Anklage reif sein werden; aber die Haftentscheidungsreihe tritt schon früher ein. Wir können daher diese Fälle ganz außer Betracht lassen.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich glaube, das stimmt nicht. In Fällen, in denen erst die für die Verfolgung nötige Entscheidung eingeholt werden muß, kann der Staatsanwalt nur möglichst schnell diese Entscheidung herbeiführen, darf aber nicht gleichzeitig weitere Ermittlungen anstellen. Wenn es glückt, den Weg zu dieser Entscheidung so zu gestalten, daß nach außen hin allein der Justizminister über die Verfolgung entscheidet, während die Zustimmung anderer Stellen nur ein Internum bleibt, und diesen Weg möglichst zu verkürzen, kann tatsächlich die Entscheidung über die Verfolgung herbeigeführt werden, bevor über die Frage der Verhaftung entschieden wird. Damit verlieren diese Fälle an Bedeutung.

Ministerialdirektor Schäfer:

Herr Reichsgerichtsrat Riethammer geht davon aus, daß der Staatsanwalt einen Festnahmebefehl soll erlassen können. Mein Vorschlag, der in weitem Umfang mit dem von Herrn Ministerialrat Grau übereinstimmt, geht dahin, daß der Staatsanwalt einen Festnahmebefehl unter den gleichen Voraussetzungen erlassen kann, die jetzt für den Erlass eines Haftbefehls erforderlich sind. Gegen diesen Festnahmebefehl ist lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Soll der Beschuldigte länger als einen Monat festgehalten werden, so muß ein richterlicher Haftbefehl erwirkt werden. Wird der richterliche Haftbefehl nicht erwirkt, so muß der Beschuldigte nicht freigelassen werden; er hat aber das Recht, die Entscheidung des Gerichts anzurufen. Deden sich diese Vorschläge nicht mit Ihren, Herr Reichsgerichtsrat?

Reichsgerichtsrat Riethammer:

Ich bin gegen eine feste Fristbestimmung.

Staatssekretär Dr. Freisler:

Ich glaube, Herr Reichsgerichtsrat Riethammer meint wohl folgendes: Der Staatsanwalt soll das Festnahmerecht haben, den Haftbefehl soll aber nur der Richter erlassen können. Dabei soll der Staatsanwalt nach erfolgter Festnahme möglichst schnell den Haftbefehl erwirken und dazu möglichst weniger als einen Monat brauchen. Wenn er aber trotz schnellster und sorgfältigster Arbeit auch nach einem Monat die Ermittlungen noch nicht so weit gebracht hat, daß ein Haftbefehl erlassen werden könnte, so kann er auch ausnahmsweise noch länger warten. Diese Freiheit in der Bemessung der Zeit für die Herbeiführung des richterlichen Haftbefehls soll durch die Bezeichnung „unverzüglich“ ausgedrückt werden.